



**Practica vnd proceß Peinlicher Gerichtshandlung Wie
Peinliche Vbelthaten, nach jren Vmbstenden, beyde der That
vnd Personen, verfolgt vnd gerechtfertigt werden. : Mit
sonderm fleyß, auß gemeinen Bäpstlichen, Keyserlichen,
vnd Sächsischen Rechten, So wol auch deß Heiligen
Römischen Reichs sonderbaren Constitutionibus, Ordnungen,
vnd Abschieden, Auch sonst andern bewa?rten
Rechts Lehrern, so vber peinliche Sachen geschrieben, mit
eynfu?hrung deß herrlichen nu?tzlichen Tractats peinlicher
Fragen Herrn Guidonis de Susaria, zusammen getragen im
Druck verfertigt. Einem jedern Gerichtshalter von Anfang biß
zum Ende dßs Gerichts zu wissen nu?tzlich.**

<https://hdl.handle.net/1874/433617>

4

Practica vnd Process Weinlicher Gerichts Handlung

Wie Weinliche Tbelthaten/nach iren
Umbstenden / beyde der That vnd Personen/verfolgt vnd
gerechtfertigt werden sollen.

Mit sonderm fleysz/ auß gemeinen Päpstlichen/ Keyserlichen/
vnd Sächsischen Rechten/ So wol auch des Heiligen Römischen Reichs son-
derbaren Constitutionibus, Ordnungen/ vnd Abschieden / Auch sonst andern bewärten Rechts-
Lehrern/ so vber peinliche Sachen geschriben/ mit eynführung des herrlichen
nüsslichen Tractats peinlicher Fragen Herrn Guido-
nis de Sufaria, zusammen getragen im
Druck verfertigt.

Einem jedern Gerichtshalter von Anfang bis zum Ende des
Gerichts zu wissen nüsslich.

Durch
Den Achtbaren vnd Hochgelehrten Johannem Arnoldum
von Dorneck/ beyder Rechten Licentiaten.



Gedruckt zu Franckfurt am Mayn/

Mit Röm. Keyf. Matest. Freyhelt.

M. D. LXXVI.

Handwritten text in a decorative, possibly Gothic or similar script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a decorative script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a decorative script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a decorative script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a decorative script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text in a decorative script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Den Ehrbaren / Achtbaren /
Fürsichtigen vnd Wolweisen / Herren Burgermei-
stern / vnd Racht / der Statt Einbeck / meinen Günstigen lie-
ben Herren / guten Freunden / vnd besondern
Förderern / Glück vnd alle
Wolffahrt.



Werbare / Achtbare / Fürsichtige / vñ
Wolweise / Günstige liebe Herrn / gute
Freund / vnd besondere Förderer:

Wann in allen irrigen Fällen / so in
Menschlicher gemeinschaft / als Erbschaff-
ten / Kauffen / Verkauffen / Testament / Ges-
chessiten / Iniurié Sachen / vñ dergleichen /
so fast Täglich fürlauffen / sich begeben vnd
zutragen / nach einem gelehrten / verstendigen / vnd erfahrenen Rich-
ter / welcher darinn fürfallende streit / dem Rechten vnd Billigkeit
gemäß / dirimiren vnd entscheiden könne / getracht wirdt.

Ist wol zu beklagen / daß die peinliche Gericht / mehrer ort
Teutschen Landes / mit gemeinen vngelehrten / vnerfahrenen Leuten
Personen / offtmals auß gebräch vnd mangel gelehrter Leut / zum
mehrertheil aber auß verachtung derselben / besetzt / angeordnet vnd
bestellt werden.

Da doch viel mehr von nöten / daß ein Richter in peinlichen
Sachen / da ober Menschen Blut / Ehr vnd Gut / Leib vnd Leben /
Rachtschlag gehalten / vñ Brtheil gefällt werden sollen / Gottsfürch-
tig / gutes gewissens verstendig vnd Ehrbar / sey / welcher die ge-
bürlliche Form / im Rechten außgesetzt / nicht überschreyte / vnd enge-
nen Geitz wolergründten Rechten fürziehe / Sondern da im Kla-
gen fürgebracht / sich wol darüber bedencke / vnd nicht so bald zur
scharpffen Frage vnd Inquisition schreyte vnd greiffe.

Dann vnd ob wol des Richterlichen Ampts Discretion / Ver-
stand / vnd Gewissen / von den Keyserlichen beschriebenen Rechten
das Brtheil vnd Erkänntnuß ober die Indicien vnd Vermuhtungen
peinlicher Vbelthaten / Ob dieselben zur scharpffen Frag gnugsam /
oder nicht / (darumb / das von wegen vielfältigkeit Menschlicher
list / vnd betrugs / nicht wol gewisse massen aller Vbelthaten fürge-
schrieben werden kan) anheim gestellt wirdt.

Wils sine dannoch nicht gebüren den beschriebenen Rechten
mit seiner selbs witz vnd gutdünckel vorzugreifen / Sondern seine
meinung / welche an jr selbs auß Natürlicher blödigkeit bauwofellig /

Vorrede.

In diesen schweren fürfallenden Sachen dahin/das sie mit beschriebenen Rechten (so auß der höchsten vernunft hergeflossen) überein käme/zu reguliren.

In betrachtung / ob er das nicht thäte / sondern semands one gnugsame/außgeführte Indicia vñ Anzeigung / auß vnverständnis / oder sonst gefehrlicher weise / mit strenger Frag oberfahren / vnd verorthellen liesse / daß er sich des Kriegß theilhaftig machet / vnd nach Disposition der Recht also gestrafft würde / Nemlich / daß er erstlich sein Ehr verschuldt / Alsdann sein Ampt verwirckt / Zum dritten sein Hab vnd Gut verleußt / vnd des Gerechtfertigten vñ schuld hernachmals kundtbar wirdt / wie derselbe gelitten / am Leben oder Leibe gestrafft werden sol.

Sintemal peinliche Fragen vngewiß / darumb / daß mancher Gefangener dermassen schwaches vñ verzagtes Gemüts ist / daß er für forcht der Marter das jenige / so er nie in Sinn genommen / viel weniger mit der That vollbracht / außsagen vnd bekennen darff / Wie auß nachfolgenden dreyen vnterschiednen orten / verlauffenen Historien / von weiland dem Ehrvesten hochgelehrten Herrn Georgio Lauterbecke / der zent Fürstlicher Brandenburgischer Rabt / in derselben löblichen Regierung zu Sulbach / auff dem Gebirg / in seinem Regenten Buch / in der fünfften Distinction / am 317. Blat / eyngeführt / vnd allhie von worten zu worten inserirt / nicht one erschrecken zu vernemen geben.

Dann erstlich hat sichs begeben / daß in Metz / in Lothringen / Anno M. D. ein reicher Kauffmann gewesen / welcher seiner Handthierung nach ober Meer gereyset / mitlerzeit / vnd dieweil er aussen gewesen / hat sich der Scharpffrichter derselben Statt auff einen Abend in des Kauffmanns Haus / als die Thür vngefehrlich offen gestanden / ganz heimlich verschlagen / vnd die Nacht sich im Käller versteckt / biß man des andern Tages zu Mittag hat essen wollen / da ist erstlich die Magd in Käller gangen / Wein zu holen / welche der Hencker so bald erwürgt. Da aber die Magd etwas verzogen / hat die Frau ire Tochter hernach geschickt / welche auch von jme erwürgt worden / vnd also im Käller blieben. Die Frau / welche nach dem sie sich dergleichen böses nicht vermühtet / sondern gedacht / sie möchten vielleicht mit dem Wein nicht recht ombgangen seyn / oder daß ein Fassz were schadhaft worden / gehet auch hinnach / zu sehen / wo die Magd vnd Tochter bleiben. Wie sie nun in Käller kompt / wirt sie von dem grauwtsamen Hencker auch sämmerlich erwürgt / vnd was sonst mehr für Gesind im Haus seyn mochte.

Als nun der Hencker solches außgericht / hat er sich nach den Schlüsseln vñgesehen / das Haus fest zugeriegelt / alle Kästen eröffnet / vnd was er an Gelt / Silbergeschirr / vnd andern Kleinnoten / gefunden /

Vorrede.

gefunden/das nicht groß gesperr gemacht/auff ein ort gesetzt/die ermördten Personen in den Käller begraben / vnd wider verzogen bisz auff den Abend.

Da es finster worden/ist er mit dem Gelt vnd anderm wider auß dem Hausz anheym gangen / vnd des Kauffmanns Hausz nach sine verschlossen. Wie nun der Kauffmann wider heym kompt/vnd niemand im Hause findet / erschriekt er hefftig / weiß nicht wie es zu gehet/ fraget bey den Nachtbaren/ ob sie wissen wo sein Weib / Kinder vnd Gesinde/hinkommen seyen? Vnd als er bey den Nachtbaren nichts erfahren kan / läufft er mit bekümmertem Gemüt auff das Rachthausz / kan daselbst auch nichts erfahren / vnd ist sein Klag vergeblich.

In dem/als er mit dem Racht handelt/kompt der Hencker auch hinauff auffs Rachthausz / sagt / der Kauffmann hab ein zeytlang mit seinem Weibenicht wolgestanden / Wenn man sine fraget / er würde wol wissen/wo sie hinkömen weren / er wüßt es wol auß sine zubringen. Diese reden werden von etlichen auffgefangen/vnd letztlich für den Racht gebracht/darauff denn mehr rede gefallen/ vnd einer dieses/ der ander das/ darzu gelogen / bisz daß der arme Mann auff solche vngewisse Rede nicht allein gefänglich wirdt eyngezogen/ sondern auch/one alle vorgehende Erkenntnuß des Nechten / dermassen mit peinlicher Frage angegriffen / daß er bekennet / er hab sein Weib/Kind vnd Gesind/selber erwürget/ Auff welch Bekanntnuß er auch / als einem solchen Vbelthäter gebürt / vom Leben zum Todt ist gericht worden. Vnd hat der Hencker wendlich sich gebrauchet/vnd den armen Mann so viel desto härter angegriffen / damit er müßt bekennen / vnd sich zum Thäter machen / auff daß er sicher were/vnd man niemand weiter darumb in verdacht haben dörfst.

Weil nun alle Welt schläfft / so wacht doch Gott ober diesem vnrechten Handel/also/daß dennoch die warheit/vnd solche grausame vbelthat/ans Tages Liecht kommen muß. Dann als der Hencker das Gelt verzecht hatte / fähert er an die Bächer anzugreifen/trägt einen nach dem andern zu dem Goldschmid.

Wie nun der Goldschmid die Bächer ansihet / kennet er dieselben so bald am Zeichen / welches mitten daran gestochen war / darauff aber der Hencker kein achtung geben / trägt er dieselben für den Racht/ Der Racht läßt den Hencker fordern/vñ fragt / wo er die Bächer bekommen? Da erschriekt er bald / vnd bekennet one alle Peinlichkeit/Er hab dem Kauffmann sein Weib/Kinder vnd Gesinde/ermördet / vnd die Bächer vnd anders also bekommen/Darnach den Kauffmann entschuldigt / daß sine were vnrecht geschehen / vnd das dem also / so werde man die ermördten Körper im Käller begraben finden/Vnd darneben den ort im Käller angezeigt/da sie legen/welches sich

Vorrede.

ches sich also befunden / Vnd hat hierauff der Hencker seinen verdienten Lohn auch empfangen vnd bekommen.

Gleicher gestalt hat sich bey Menschen gedencken zu Amberg in der Pfaltz ein gleicher Fall begeben.

Desgleichen zu Basel vor etlichen jaren sich auch zugetragen / daß einer mit seinem Eheliebe zu vnfrieden worden / vnd sie zum offternmal so hefftig geschlagen / daß sie letztlich verorsacht worden von ime zu gehen / vnd solches iren Freunden zu klagen / auch dieselben zu bitten / daß sie irem Mann vntersagen wöllen / sie nicht so hart zu halten / sondern etwas gelinder mit ir ombzugehen / Sie wölt sich gern aller gebür gegen ime erzeigen.

Weil sie nun bey iren Freunden ist / begibt sichs / daß ein Weib im Rhein ertruncken ist / vnd geflossen kompt / gleich in solcher Kleidung / wie jenes Weib pflegt zu tragen / welche von irem Mann gangen war / aber vnter den Augen mocht man sie nicht erkennen / denn sie das wasser an den steinen zerstoßen / Weil sie aber gleich die Kleidung hatte / vnd der Mann nicht darthun noch anzeigen kondte / wo sein Weib hinkommen were / murmelt jederman / vnd sonderlich die Nachtbawren / welche wußten daß er sich vbel mit dem Weibe begangen / vnd hefftig zum offternmal geschlagen. Sagten derwegen / er hett sie in den Rhein geworffen / vnd ertrunckt / dann also were sie bekleydet gewesen. Auff solch gemümmel wirdt der Mann eyngesogen / vnd peinlich gefragt / Bekennet auch also in der Marter / daß er sein Weib ertränckt habe / vnd wirdt auff solche Bekantnuß als bald / vnd one einige weitere erkundigung vnd bekennen / als ein Parricida gericht.

Aber kaum vber den andern oder dritten Tag / kompt das Weib wider / ist frisch vnd gesund / wil sich mit irem Manne wider omb versühnen / Aber findet in nicht / sondern ist wie ein Vbelthäter hingericht.

Vnd ob sie wol mit grossem Zettergeschrey auff das Rathhaus läufft / vnd klagt / daß irem Mann vnrecht geschehen / So ist sie doch zu lang gewesen / der Mann ist todt / kan nicht wider Lebendig werden / so können in auch die jenigen / welche in also auff bloßen wahn richten lassen / nicht wider bringen.

Weiter hat sichs begeben / daß zu Erdfurt in Düringen ein reiche Wittib gewesen / bey welcher heimlich zween Mörder in ir Haus sich verborgen / sie zu erwürgen / dann sie sich vermutet / nicht ein geringes Gelt bey ir zu bekommen / haben sich auch für niemands zu befahren gehabt / dieweil sie mit einer Magd allein im Hause gewesen.

Nachdem aber die Mörder nicht gewußt / wie sie die Magd sampt der Frau auß der Kammern locken vnd bringen sollen / vnd einer Ziegen oder Geiß gewar worden / haben sie dieselbe gezwicket

Vorrede.

zwicket oder geklemmt / daß sie hefftig angefangen zu schreyen / Also daß die Frauw/nach dem sie solch geschrey gehört / die Magdt hin-
nab geschickt / zu sehen was der Ziegen gemangelt. Vnd da sie mit wi-
der kommen / sondern von den Mördern erstickt / vnd ombgebracht /
geheth sie selber auch hinunter / vñ werden also beyde von den Schäl-
cken jämmerlich ombgebracht. Nach welchem die Mörder das Haus
geplündert / vnd seyn die Nacht wider auß dem Hause gangen / also /
daß niemand / dann ein Hündlein / darinnen geblieben / welches so
jämmerlich des folgenden Morgens geschryen / daß es die Nacht
bauwren mit verwunderung gehört. Vnd dieweil sie sonst nie-
mands im Hause vernommen oder erbochen können / haben sie es
dem Raht angesagt / Wie sie aber das Haus auffmachen lassen / ha-
ben sie befunden / daß die Frauw sampt der Magdt erwürgt / vnd al-
les zerbrochen gewesen.

Nun war in der Statt ein Kirchner / welcher bey gedachter
Wittwe täglich auß vnd eyn gieng / vnd viel gemeinschafft mit ir
hatte / derselbe ward alsbald von menniglich in verdacht genom-
men / also / daß man nicht anderß gläubte / dann er hette solches
gethan.

Demnach greiffet man in gefänglich an / fragt in mit der schärpf-
se hefftig / daß er nicht allein die That bekennet / sondern zeigt auch
an / was er für ein Instrument darzu gebraucht / vnd wo er dasselbe
hingethan / Nemlich / ein Messer mit braunen Schalen / welches er
darnach in das heimliche Gemach geworffen: Wie man nun das
Messer suchet / vnd desß orts findet / der Kirchner auch auff seinem
Bekanntnuß beruhet / So kan der Raht / vnd menniglich / auch mit
anders schliessen / dann er sey der rechtschaffene Thäter / vnd lassen in
also richten / Vnd ist die That in dem nicht wenig beschwert worden /
dieweil ime von der Wittiben viel gutes widerfahren / vnd er solche
wolthat mit vndanckbarkeit vergolten / wie es dann in solchen Fäl-
len pflegt zugesehehen / daß man alles herfür zeucht / vnd ein jeder
das seine darzu redet.

Es seyn auch die jenigen / welche solche That begangen / dar bey
gestanden / vnd zu gesehen / als er ist gericht worden / Aber nicht lang
darnach kommen dieselben rechten Vbelthäter anderer verbrechun-
gen halben zu Gefängnuß / vnd bekennen vnter anderm / wie sie die
Wittwen sampt der Magdt bey nächtllicher weil ombgebracht / er-
zehlen den gantzen Handel / vnd sonderlich wie sichs mit der Ziegen
zügetragen / entschuldigen den Kirchner / daß im vnrecht geschehen /
sagen auch / daß sie dar bey gestanden / als er gericht worden sey.

Diese Historien / dieweil sie warhafftig vnd nicht erticht / dar-
für ein jeder / der guts Gewissens ist / billich erschrecken sol vnd muß /
hab ich darumb angezeigt / daß die Gerichtshälter lehren sollen mit
bedacht

Vorrede.

bedacht zu fahren/ vnd die Leut mit peinlicher Frage so leichtlich nit anzugreifen/ Sondern wenn sie etwan ein solchen Fall bekommen/ on genugsame erkundigung so hart nit darauff zu fussen/ vnd eylends zu procediren/ Sintemal auß solchem vnbedacht/ auff Bekantnuß der peinlichen Frage / nicht allein mancher vnschuldiger Mensch an Leibs gesundtheit erbärmlich verderbt/ vnd oftmals wie das Viehe vnschuldig zum Todt vñ andern Leibsstraffen verurtheilt vnd hingerecht wirdt / Sondern durch solche engsinnige Köpff die beschriebene Recht hindan vnd zurück setzen/ vnd irem willen allein folgen/ oftmals auch wol erbaute Republicæ, Land vnd Leut / zu eufferstem verderben vnd vndergang geführt werden.

Dann da in Rebuspublicis eygener Gutedünckel vnd Hoffart / mehr dann Vernunft / durch gute vnd ehrbare Gesetz vnterwisen/regieret/wirt die Iusticia vergeweldigt vñ vndergedruckt/ vnd kan der Gemeine nutz nicht auffnehmen.

Als dann bleibt Gott der Allmächtige / welcher der vngerechtigkeith feind ist/ vnd mit dem Menschen Blut (dañ er denselben nach seinem Ebenbild erschaffen/vt habetur in c. principium, de Pœnitentia, Dist. 2.) keinen scherz leiden kan/ mit seiner Straff auch nicht auffen/wie die Tägliche erfahrung leider mehr dann gnugsam zu vernemen gibt.

Vnd demnach einem jeden Richter vnd Obrigkeit zustehen/ gebüren vñ von nöten seyn wil/ des ernstest Beselchs vnd der schrecklichen Straffen Gottes / welche er bey ennsatzung der Gericht vnd Obrigkeit/in dem andern Buch der Chroniceen am 19. Cap. erkläret/ in denc zu seyn / vnd für Augen zu haben / damit er lehre seines Ampts sich recht zu gebrauchen/ vnd wol vnterricht sey / was ime für gefahr allhie zeitlich vnd dort ewiglich seines Ampts halben oblige.

Dann gewißlich vnd vnzwenfflich war/welche zeit der Richter vber einen Menschen richtet / das dieselbe Stund Gott der Allmächtige vber den Richter gegenwertig auch richt / vt habetur C. de Iudicijs. l. rem non nouam. & ii. quæst. 3. c. abijt Iudas.
„ Dann also spricht Gott in oben allegiertem ort: Sehet zu was jr
„ thut / dann jr haltet das Gericht nicht den Menschen/ sondern dem
„ HERRN / vnd er ist mit euch im Gericht. Darumb laßt die forcht
„ des HERRN bey euch seyn/ vnd hütet euch vnd thuts. Dann bey
„ dem HERRN vnserm Gott ist kein vnrecht / noch ansehen der Person/
„ noch annemen des Geschencks.

Solches aber gemeine Leut/sonderlich die jenigen/so lesens vnd schreibens vnbericht/ nicht erwegen/ noch die andern/ so Laßdünnel eyngenommen/sich für wunder Leut halten/vnd im Ampt sitzen/one erinnerung bedencken / geschwind vnd vnbedächtig neben ires gleichen Besizern vnd zugeordneten fortfahren / vnd hierdurch sich
ire

Vorrede.

irer Seelen seligkeit berauben / vnd hie zentlich in oben eyngeführte Straff des Rechts fallen / vnd also manch vnschuldig Blut verkürzen.

Vnd diesem Vnraht/dieweil man se solcher Leut leichtlich keinen wandel haben/vnd/wie gern man wölt / darzu qualificirte Personen an alle ort bekommen vnd bringen mag / füglich nicht gedient/irem Gewissen vñ Ampt geholffen werden kan/Daß das inen gewisse Maß/in peinlichen Fällen zu halten / so viel immer möglich/ fürgeschrieben/vnd keines wegs (on erheblichs bedencken vnd Raht der Rechtsgelehrten/ oder ordentlicher Scheppenstul) zu überschreiten/durch die Obrigkeit (welcher gebürt/wie ire Tribunalia besetzt seyn/vnd exercirt werden/eynsehen zu thun) eyngebunden werde.

Vnd solches abgeloffener jar / weyland der Wolgeborne Herr/ Herr Ladislaus, Graff zum Haag/vnd Herz zu Bronna/seliger gedächtnuß / als ein sonderlicher Liebhaber guter Policiey vnd Ordnung / beyde im Geistlichen vnd Weltlichen Regiment / so ir Gnaden dieselbe zeyt zu erweitern / fortzusetzen / vnd zu bestätigen / nicht ohne sonderlichen vnkosten vnd mühe ins werck stelleten / mit Christlichem Enffer dermassen erwogen / daß sie mir / damals irer Gnaden Raht vnd Diener/ein Formulam quasi, wie mit peinlichen Sachen von anfang bis zur Execution / dem Rechten gemäß / aller hand gefahr / tam conscientia quam Iuris læsionem zu vermeiden/auffs Papyr zu bringen (damit solche/nach gehalten vñ approbirter Verahtschlagung in den Emptern irer Graff vnd Herrschafft eyngeführt werden möcht) auffgelegt. Vnd darauff zu gehorsamer folg/jezt angezogenen befelchs/auch die fürnembsten Requisita, ad torturalem Inquisitionem gehörig/auß vielen berühmten Rechtslehrern zusammen getragen / vnd in drey vnterschiedliche Bücher/also/ daß im ersten Tractatu die fürnembsten Theorien vnd Lautelen/einem jeden Gerichtshalter / wann er ober Menschen Blut/Ehr vnd Gut/ Rahtschlag halten/ vnd Rechtfertigung oben sol/ Desgleichen dem armen Beklagten/oder Gefangenen/zur Defension seiner vnschuld / vnd also zu befürderung der Gerechtigkeit/zu wissen nützlich zu befinden getheilet.

In folgenden zweyen Büchern aber / die Fäll der peinlichen Vbelthaten/ nach iren ombständen vnd engenschafften/nach gemeinen Geistlichen vnd Keyserlichen Rechten / vnd Sächsischen Gewonheiten / so viel auch des Heyligen Römischen Reichs Ordnung vnd Abschieden / mit ordentlicher vnd gebürlicher Straff / verfolgt vnd gerechtfertigt werden sollen/erklärt wirdt.

Ire Gnaden aber / an wirklicher eynführung dieses Handbüchleins durch derselbigen seligs Absterben verhindert / vnd verenderung der Herrschafft die zeyt eyngefallen / hab ich solches mir selbsts
* zur Infor

Vorrede.

zur Information behalten/doch guten Freunden auff ir bittlichs begeren priuacim zu gebrauchen communicirt/ keines wegs der meinung/das es in Druck kommen/vnd dardurch diuulgirt werden sol.

Aber doch befunden / das solches Büchlein mitlerzeit hin vnd wider ventilirt / von einer Hand in die andern gangen / endtlichen auch den Druckerherrn fürkommen / die es auffzulegen vnd zu drucken begert. Derwegen viel meiner Herrn vnd guten Freundt/dies weil es eine fast tägliche fürlauffende Materiam handle / damit den Pædaneis Iudicib. gedient/vñ den profectorib. verhofflich auch mit vnangenehm seyn würde/ in die Edition zu willigē vermant/ hab ich jrer Bitt (wiewol ichs gern zuvor reuidirt / vnd sonderlich im andern Buch erweitert/so dismal aber in manglung meiner Bibliothecen/vnd das ich mit andern Geschäften behaftet/ süglich nit geschehen können) doch statt gethan.

Dem Leser aber/ Sintemal mein fürnehmen nicht gewesen/ einen außführlichen Processz oder Tractat der peinlichen Sachen zu schreiben / sondern nur den Teutschen einfältigen vngelernten Richtern/vnd den armen Gefangenen oder Beklagten/ der Gaudelen / welche sonst in andern Teutschen Processen so klar nicht zu befinden/zu vnterrichten weiter gedient würde/Hab ich vmb gleichheit der Materien willen den herrlichen vnd nützlichen Tractat Guidonis de Susaria, wie vnd wenn man in peinlicher Frage / damit den Sachen nicht zu viel oder zu wenig geschehe / verfahren möge/ wie derselbe von wensland dem Hochberümpften vnd wolverdienten Rechtslehrer / Herren Georgen Lauterbecke / auß dem Latein ins Teutsch vertirt worden/auch hierzu drucken lassen / vngewisselter hoffnung / da der Leser dieser beyder Tractat sich recht gebrauchen werde / es sol sich der nutz im werck selbs erzeigen / vnd zur danckbarkeit vrsach geben.

Vnd gebräuchlich / deren Büchern / so zuvor in Druck nicht kommen / einen Patronum, vnter welches schutz dieselben außgehen/zu suchen.

Vnd nun viel jar hero bewusst/das ein Ehrbarer Fürsichtiger vnd Voluweiser Raht der weitbekanntten Statt Einbeck/gute Politey/ Gericht vnd Recht / nicht allein liebet / sondern auch festiglich darob helt/vnd von widerwertigkeit vindicirt/vñ den jenigen/so solche durch offene außgangene Schrifften vnd Lehre oder in der Person propagiren vnd fortsetzen helfen/ mit gutem willen gewogen ist.

Nir aber insonderheit / da ich damals nach blüendem Alters Gubernator Scholæ daselbst gewesen / viel ehr/Freundschaft/gunst vnd guten willens/erzeigt worden/darfür ich danckbar zu seyn mich schuldig erkenne/ Hab ich dieses Büchlein E. E. S. W. gratitudinis & memoriae ergo Dediciren vnd zuschreiben wollen.

Vnd

Vorrede.

Vnd gelangt darauff an vorgemeldten Ehrbarn Raht mein dienstlich freundlich Bitt / ob sie wol desselben Lehr in frem allbereit löblich besteltem vnd wol angeordnetem Regiment zu gebrauchen nit bedörffen / diese meine wolgemeinte Arbeit doch in gutem auffzunehmen vnd zu vermercken. Dann da ich E. E. F. W. vnd gemeiner Bürger schafft in anderm angenehme willferige dienst zu erzeigen wüßte / solt an mir kein fleiß erwinden.

Gott der Allmächtige wölle E. E. F. W. in langwiriger Gesundheit / Fried / Einigkeit / vnd zentlicher Volfahrt / zu auffnam Kirchen / Schul / vnd Stattregimenten / gnädiglich erhalten / stercken vnd schützen. Datum in Franckfurt am Mäyn / den 25. Martij / auff welchen Tag / vor 1576. Jaren / vnser H E X X Jesus Christus / Gottes Son / in Mutter Leib / auff ankündigung des Engels / von Marien / der Heyligen vnverruckten Jungkfrauen / empfangen / Menschliche natur angenommen / Adam / vnser aller Vatter / erschaffen / vnd im Paradyß gesündigt / vnser lieber H E X X Gott vnd Seligmacher gecreuzigt / für vnser vñ der ganzen Welt Sünd genug gethan / vnd begraben worden.

E. E. F. W.

Jeder zent Dienstwilliger /

Johann Arnold von Dor-
neck / beyder Recht Licen-
tiat.

*

ff

IN



IN PRAXIN CRIMINALEM
 CLARISSIMI DOCTISSIMIQUE VIRI D.
 IOHANNIS ARNOLDI DE DORNECK I. V. LI-

centiati, Elegia Petri Pagani Poëtae L. Poëscos &
 Historiarum in Academia Marpur-
 genfi Professoris or-
 dinarij.

Fulcitur statuis RES P. quæque duabus,
 Quas extra nervis debilitata iacet.
PRAEMIA si desint, viuaæ languescere virtus
 Incipit, Heroum visq; virilis hebet.
Sin POENAE cessent, sequitur confusio rerum,
 Effrenisq; cohors per scelus omne ruit.
 Iustitia dominante pauens formidine pœna
 Quæ tremit, & iusti iudicis ora fugit.
Ter felix igitur RES P. terq; beata,
 Quæ bene dat meritis præmia, flagra malis.
Eterna quoq; sunt tollendi laude Monarchæ,
 Terrenosq; vocat quos Deus ipse Deos.
 Cura quibus prima est tabulis incidere Leges,
 Consona cælesti, iuraq; ferre foro.
 Quæ prohibenda vetent, vetitisq; insignia factis
 Pœnarum iungant symbola, vincla, cruces.
 Scilicet impietas, blasphemia, patria cædes
 Læsãq; Maiestas, ut quasi monstræ cadant.
 Et latrocinij periuria iuncta scelestis
 In meritas pœnas fluminis instar eunt.
 Deniq; quot species vitiorum perdita pandunt
 Secula, deleri conuenit ante diem.
 Impia ne radix rediuiua repullulet vnquam,
 Iustitiæ uenitor perdat, ut umbra, facem.
 Tum demum vacuus coram latrone viator
 Cantat, & insidijs semita quæq; vacat.
 Candida sublatis tum pax redit aurea fucis,
 Resq; boni fruitur publica sorte status.
Sic primus fertur ter Maximus Æmylianus
 Iustitiæ Cæsar constabilijse thronum.
 Ut quando laceris coruos insidere truncis
 Cerneret, affectos supplicioq; reos.
 Nudato capite, ô saluæ sanctissima mater
 Dixerit, ô saluæ cælicæ Iustitiæ.
 O verè dignam tam iusto Principe vocem,
 Qui nil iustitiæ duxerit esse prius.
Seleucus Lo-
 crorū Prin-
 cepts.
 Locrorum princeps cum natus adulter utroq;
 Lumine priuandus, lege iubente, foret.
 Ne fauor obrueret leges, pater, heus mihi, canus
 Constanti vultu, demite lumen, ait,
 Et lumen nato: Sic est expleta voluntas
 Iudicis, immoti fultarigore patris.
 Adde quod authorem iustissima pœna malorum
 Quamuis indignum sæpe sub astra vehat:
 Sic Cyro soboles indigna parente Tyrannus
 Cambyses, mergi sub Styga dignus erat.

E L E G I A.

Cambyſis
merciū.

*Vt ſtirps cum monſtro, nomen cum ſtirpe perirent,
Attulit immerito res tamen aqua decus.
Iudicis exutum quod corpus pelle nefandi
Prætoris ſterni iuſſerit in folio.
Et iuuenem patri poſtquæ, ꝛ ſuccedere natum
Mandâſſet, tales fuderit ore ſonos:
Eſt memor patrisq; tui pœnæq; parentis,
Et quoties pellis fruſtra tuere, caue.
Vt reprobî pœnas fugias patris: hæc tibi virtus
Cambyſe, famam nominis vna dedit.
Cætera totus eras brutus, dum ſanguine fœdas
Imbueres fratris conſociæq; manus.
Sed quid in humanis opus eſt hic ludere longum
Exemplis? alius criminis vltor adeſt.
Iure Magiſtratum qui fulcit, & addit habenis
Imperij neruos, iuſtus ab axe D E V S.*

Qui gladiū
ſumpſerit,
gladio peri-
bit.

*Huic, reprobo gladium qui pectore ſumpſerit, enſis
Eſt reus, impulſu carniſiciſq; cadit.
Prætereo pœnas quas lex Moſaica ſanxit,
Quasq; Authoꝝ voluit maximus eſſe ratas.
Ad cuius nutum Iudex cum plebe foroq;
Adſpirent, ſaluo ſtent vti Iura pede.
¶ Attamen è cælis anima cœleſtis origo
Cum manet, cautè res per agenda venit.
Ne quiſquam, affectu prauorum preſſus iniquo,
Inſons immerita ſub iuga mortis eat.*

Sufanna.

*Qualia cernebat ſibi iam Suſanna parari,
Senſiſſet pueri ni Danielis opem.
Robore neuè carens tormentis victus acerbis
Iudicio pereat, Iure vetante, ſuo.
Et ſicut magna eſt, ſicut quoq; maxima virtus
Iuſtitia valida ſceptra tenere manu:*

Summū ius
ſumma in-
iuria.

*Sic qui ius vrget ſtrictum, moderaminis expers,
Peccat in exceſſu, peccat in officio.
Ergo qui Methodos Iuris meditantur & æqui,
Certas præſigunt Iudicibusq; vias.
Quas diuina regat, Iuris quas norma gubernet,
Quas vſu longo roſtra vetuſta probent.
Non iunt exigua tenui non laude vehendi
Publica quævis curæ res patriæq; quies.
Inter quos præclare tuos Arnolde labores
Noſtra recenſeri poſſe Thalia putat:
Et cum debilibus digitis vix prehendere pennam
Sufſtineat, veniam pectus anhela petit.
Res ſuperat vices, nec, quo volo, vertere vela
Plena datur, cymba vix patiente freti.
At tu mactè animo faſcesq; ornare forenſes
Pergas, Romano Teutonicoſque ſtylo.
Non cedit priſco Germania noſtra lepori,
Victæ nec Auſonio dat grauitate manum.
Tullius ad Superos ſi forcè rediret ab Orco,
Aſiſtens roſtris Teutonibus ora tuis.
Attonita certè, ſi linguam & verba teneret,
Mente ſtupens, Romam diceret eſſe nihil.
Ergo Arnolde bonam materno Idiomate laudem
E medio Iuris fonte referre potes.*

ELEGIA.

*Dum Germana simul praecepta, Latinaq; miscens,
Et patriæ seruus sedulus & Latio.
Quòd si forte meis possunt tua cœpta iuuari
Amplius officijs, sponte paratus ero.
Hoc de me meruit, qui te commendat, amicus
Stetzelius, sanctè quem mea Musa colit.
Hoc quoq; de nobis decuplum te posse mereri
Integrata statur nominis aura tui.
Quam colere incipiam, donec propiore fruamur
Congressu, utuitu, colloquioq;, VALE.*

FINIS.

Francobergæ in Exilio 12. Martij,
Anno M. D. LXXVI.

P. P. P. L.

INGE-

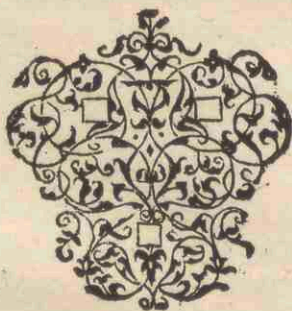


INGENVO LECTORI S.

Qui cupiet rigidi cognoscere dogmata Iuris,
Si maneat fontes vltima pœna reos?
Qui fur? qui latro? raptor? stuprator? adulter?
Plectantur? Quæ sit multa luenda malis?
Sacrilegi, falsa qui cudunt arte monetas,
Proditor, incestum quiq; parare solent?
Innocuasq; domos flammis populantur iniquis,
Qui vastant campos, rura, vepreta, nemus?
Proditor & Sinon, Blasphemus, leno proteruus,
Hinc Maiestatis Cæsareaq; reus?
Qui pecudes abigunt, Mangones, ac Sodomitæ,
Aruis, Vinetis, noxia damna serunt?
Et qui fucatis oracula sancta cothurnis,
Sicut Apostatici diuariare solent.
Omnes hi crimen studiosamente patrantes,
Sponte vel, & sumptis Iure negante dolis:
Hos sin Augusti vel Ciuica Iura notabunt,
Non impunitos si vel habere volunt?
Ecce meus IANVS solers ARNOLDVS idomne
Fasticulo veluti, te docuisse potest.
Huius Musa viri per sedula, multa, coëgit,
In multis libris quæ vaga, sparsa iacent,
Qualiter & quantum versatus in arte forensi,
Teutonico nitidus qui fluat ore stylus?
Monstrat id ingenuè Lector sincere Thalia,
Calcographi sequitur quæ modo pressa typi.

FINIS.

Matthias Castritius
Darmstatinus, Iu-
reconsultus.

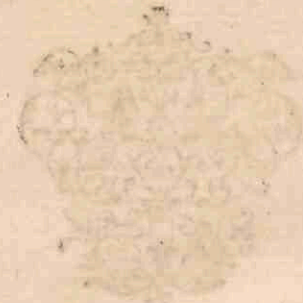


INGENVO LECTORI 2

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint text, possibly a signature or name.

Faint text, possibly a name or title.



I
DE CRIMINIBVS ET
MALEFICIIS.

Von peinlichen Lastern vnd
Vbelthaten.

CAPVT PRIMVM.



N beschriebenen Rechten werden alle peinliche Mißhandlungen oder Vbelthaten vornemlich in dreyerley art vndercheiden.

Erstlich sind Crimina publica, ordinaria, darvmb also genennet/das darob bey Recht ordentliche vñ gewisse Straffen außgesetzt/vñ von einem jedern/welche sonst Gerichtlich zu handeln zugelassen/mit peinlicher Anklage ad executionem poenæ ordinariæ, siue ad vindictam publicam, verfolget vnd gerechtfertiget werden mögen. Ad vtilitatem namq; pub. spectat, ne maleficia remaneant impunita. l. ita vul-

neratus. §. quod si quis. ff. ad l. Aquil.

Vnd mag keine Obrigkeit oder Richter/weder in Stätten noch auff dem Lande/dermassen peinliche mißhandlungen oder Vngerichte annehmen vnd rechtfertigen/Es sey denn das er merum & mixtum Imperium, das ist/die Ober vnd Halsgerichte/durch ein sonderlich Priuilegium eines Keyseris/Königes/Fürstē oder Herren (welcher dieselbigē zuverleihen macht hat) oder von alter/guter/löblicher gewohnheit an sich bracht/vnd durch vnzerbrechliche tägliche zeit/one hindernuß vnd zerstörung/in rechter beständiger Gewehr erfessen hette. Punire namque delicta & excessus est meri Imperij ac Iurisdictionis, vt habetur in l. 2. ff. de iurisdic. omn. iud.

Vnd welcher Oberkeit dergestalt die Ober vnd Halsgerichte zustendig/dieselb mag richten vber alle Vngerichte/Brüche/Vbelthaten vnd Mißhandlungen/darvmb jemandes am Leben/oder sonst am Leib/on abbruch des Lebens/Ehren vñ Gütern/nach ordnung der Recht/Statuten oder gewohnheiten/gestraft werden möge/Als/mit ewigem Gefengnis/Condemnatione in metallum, quam poenā olim dixerunt interdictionem aquæ & ignis, quæ fit cum confiscatione bonorum. Item, Relegatione in perpetuum, siue deportatione, quæ est certi alicuius loci interdicio cum irrogatione infamiæ. Relegati namque atq; banniti, siue deportati propter aliquod maleficium capitale, pro ciuilitate mortuis habentur. Item, spoliatione Cinguli, siue dignitatis priuatione. Item, proscriptione cum bonorum confiscatione, & similibus poenis infamiam irrogantibus.

Vnd sind solche öffentliche Hauptlaster/als/Hæreses blasphemix, Crimen lese maiestatis, Aufruhr/Verrähterey/Meynendē/Falsch/Ehebruch/Todschlag/Raub/Diebstal/vnd dergleichen/welche fast außdrücklich vnd sigillatim in titul. Inst. C. & ff. de pub. iud. gesetzt/vnd regulariter am Leib vnd Leben/Ehr vnd Gut/gestraffet vnd gerechtfertiget werden.

In solchen fällen der Laster sol das Richterliche Ampt/welchem/wie obgesagt/die Ober vnd Halsgerichte zustendig/an den außgedruckten Peenen der Rechte/Statuten oder Gewohnheiten/nicht mindern noch mehrē/sondern zu gemeinem

Von peinlichen Lastern

abscheu vnd Exempel/was derohalb bey Recht versehen / vnd des orts gewohnheit ist/vnverändert ergehen lassen. Text. est in l. 1. §. 2. ff. ad S. C. Turpill. vbi allegatur responsio Papiniani. Facti quidem quaestio in arbitrio iudicantis est, poena autem persecutio non eius voluntati mandatur, sed legis autoritate reseruetur. l. moris. §. sed enim sciendum. & l. capitalium. §. maiores. ff. de poenis. C. de poena iudi. qui mal. ind. l. de eo. 23. q. 5. c. Iudex. & II. q. 3. c. non licet. & c. 1. ext. de sent. & re iud. lib. 6. Sachsen R. lib. 1. art. 69. & ar. 15. lib. 2.

Es weren denn die vmbstände vnd gelegenheiten der That so wol der Person des Thäters dermassen geschaffen / darob das Richterliche Ampt / auß erheblichen vnd vernünftigen bewegnissen / & sic cum plena causae cognitione, die straffen zu lindern oder mehren vor gut vnd billich ansehe / glos. est in l. seuerior. in ver. certis rationibus. C. ex quibus cau. in fa. irroga. vbi vide quomodo & quando Iudex poenam mitigare possit. l. hodie. ff. de poenis. l. quid ergo. §. poena grauior. ff. de his, qui not. infam. l. seruorum. & l. respiciendum. ff. de poenis. vbi habetur, qualiter se Iudex in cognoscendo & iudicando circa crimina habere debeat. Sachsen R. ar. 13. lib. 2.

Vnd weil einem jeden Richter von nöten seyn vnd gebüren wil / die vmbstände vnd gelegenheiten der Personen vnd Sachen wol vnd mit fleiß zubewegen / damit die masse der straffen in solchen Lastern nicht vberschritten werde. Sintemal die Rechte wollen / das die straffe jederer verwirkung gleich vnd ebenmässig seyn solle. l. ne quis. & l. sancimus. C. de poenis.

Denn es offemals vmb die begangenen Vbelthaten also gewandt / das die natürliche vernunft / Equitet vnd billigkeit / erfordert / die Straffen zu lindern oder zu scherffen / vt 50. distinct. c. vt constitueretur, in fine. d. l. respiciendum. §. furta domestica. ff. de poenis. nota. sing. in l. si seruus. ff. ad l. Aquil. vbi habetur, quod factorum diuersitas saepe poenarum diuersitatem exigit. l. hodie. ff. de poenis.

Also ist disfalls der Personen standt vnd gelegenheit zu vnterscheiden: Als an denen / die minderjährig vnd zu irem vollkommenen verstandt nicht erwachsen / gegen welche die vermutung eines betrieglichen vorsazes leichtlich nit hauffen kan. Ingleichen den altverlebten Personen / Item / dem Adelichen / vnd andern wirdigen Ständen / sol der Richter nit allezeit die scherffe der straffen / wie die im Rechten außgefasset / gebrauchen / sondern mag dieselbige / nach gelegenheit der Personen vñ verwirkung / auß gnaden lindern vnd mässigen. Diuersitas namque personarum saepe exigit diuersitatem poenarum. Ac gradus dignitate vitæq; honestate augetur aut minuitur delictum, eiusque poenæ aestimatio. Ita sunt text. in l. impunitas. C. de poenis. l. auxilium. §. in delictis. ff. de minorib. Bald. in l. data opera. & l. seruorum. §. 1. ff. de poenis. vbi habetur, quod viles personæ vel infames comburantur, vel bestijs lacerandæ tradantur, vel furca suspendantur. Sed Nobiles & Barones decapitentur. c. illud relatum. 15. quaest. 1. c. tanta nequitia. 86. distinct. vbi pulch. text. ad hoc. 26. quaest. 7. c. hoc sit. §. poena autem. Instit. de iniurijs. cum similibus.

Aber doch so mag er inen die straffe nicht gar erlassen / Als wenn jemand den Galgen / Feuer / oder andere schmäbliche Straffen / verwirket / mag es im der Richter auß Gnaden / vnd nach erforderung der vmbstände / beyde der Person vnd Sachen / wol zum Schwerdt / oder einer andern dergleichen gelindern Straff / kommen lassen. Iudex enim gratiam facere potest poenæ, non vitæ. l. quid ergo. §. poena grauior. ff. de his, qui not. infam. & d. l. seuerior. C. ex quibus causis infamia irrog.

Wo ferr aber keine erhebliche vnd wichtige vrsachen solcher moderation vnd lindrung vorhanden / wil dem Richter mit nicht gebüren / die scherffe der Straffen solcher öffentlichen Hauptlaster / bey den Rechten also außgefasset vnd verordnet / zu lindern oder zu scherffen / Sondern sol sich one mittel / nach außsagung vnd ordnung der Rechte / Statuten oder Gewohnheit / verhalten. Iudex enim non potest augere
sue

siue minuere poenam à iure statutam, nisi subsit aliqua causa & causa cognitio. d. l. 1. §. 2. in fine. ff. ad Turpill. l. ordine. ff. ad municip. & de incol. c. si quem poenituerit. 2. quæstio. 3. dict. l. si seuerior. C. ex quibus caus. infam. irrog. &c. Neque enim homo lege mitior esse debet. text. est in §. oportet. in Authent. de Iudicib. col. 6. Interest equidem Reipub. ne poena facile remittatur, ne ad maleficia quisquam profiliat. l. si operis. C. de poenis. Facilitas enim incentiuum tribuit delinquenti. & cap. Clericorum. extr. de vita & honesta. Clericorum. *SachsenX.* lib. 1. ar. 69. in glo. lib. 2. ar. 13. in glof. super vers. nunc percipite, de delictis. & super vers. Nun vernempt.

Zum andern sind mißhandlungen/ welche man crimina publica extraordinaria siue arbitraria nennet / darumb/ daß keine namhafftige vnd gewisse Straffen im Rechten darob außgesetzt/ sondern auff die Discretion/ bescheidenheit vnd Gewissen/ des Richterlichen Ampts gestellet werden / Sintemal/ wegen vielfaltigkeit Menschlicher bößheit/ vnmüglich gewesen/ einer jedern vbertretung gewisse Straffen zu ordnen/ Sicut ille apud Virg.

*Non mihi si lingua centum sint ora q̄ centum,
Ferreæ vox, omnes scelerum comprehendere formas,
Omnia pœnarum percurrere nomina possem.*

Indiesen fällen mag der Richter krafft seines Adelichen Ampts schliessen vnd vrtheilen/ was er ex aequo & bono, das ist/ nach seinem Gewissen vnd verstandt/ dem Rechten vnd der natürlichen billigkeit gemäß befindet/ vnd sich seines Ampts biß auff die straffe des Todes in cluuiè gebrauchen/ l. sacularij. §. sunt quædam. ff. de ext. ord. crim. glof. in §. in summa, Instit. de iniuria. vbi enim poena non est taxata à lege, Iudicis arbitrio relinquitur, in l. lex Iulia. §. hodiè. ff. ad l. Iulia. repetund.

Wie ferrn aber ein Richter in solchen fällen demselbigen seinem verstandt trauwen solle/ wirstu folgendt mit mehrer außführung vnterricht werden.

Im ist aber zu rahten/ daß er sich in solchen mißhandlungen der gewohnheit des ortes verhalte/ vnd seine Sprüche nach dem/ was hie bevor vnd ehemals in solchen vnd dergleichen Sachen geurtheilet/ (wo ferr dasselbige dem Rechten vñ der natürlichen vernunft vnd billigkeit nicht zuentgegen) regulire vnd richte. Darüber keine neuerung vornemme / damit er dem Beklagten/ so er mit vngbürtlicher vnd vnrechtmäßiger straffe beschwert/ von ime an den Oberrichter per modum recusationis siue reductionis zu appellieren nicht vrsachen gebe / ime den Krieg nicht eygen mache/ vnd dem verletzten theil gebürlichen Abtrag vnd erstattung zu thun schuldig werde/ gloss. in d. c. supra his, de accus. Bart. in l. si qua poena, ad fi. ff. de verb. signif. l. illicitas. §. veritas. ff. de offi. præsid. Facit huc, quod notat Bart. & Ang. de Aret. in l. fin. ff. de appella. Iudex enim habens arbitrium, si non imponat poenam consuetam, facit litem suam, Bald. in c. 1. §. Iudices, de pactis iura. fir. in vsibus feudorum. & Alex. in l. 1. ff. de appellat. & in l. fin. C. de poena Iud. ma. iud. & Bart. in l. 1. C. quomodo & quando Iudex, qualiter autem & quando poena arbitraria sit arbitranda. vide Angel. de Aret. in l. fin. ff. de appellat. Pulchrè præcæteris Tiraq. de poenis, in præf. num. 16. §. sed quæ dicta sunt, &c.

Zum dritten sind Vbelthaten crimina priuata genennet / darumb/ daß sie von den verletzten Personen nur vmb widerstattung der zugefügten Iniurien/ Schäden/ Kosten / vnd dergleichen Interesse/ vnd nicht ad publicam vindictam, geklagt werden/ Als vmb Diebstal/ betrug/ schmähung/ vnd dergleichen verletzungen / vt ff. de priua. delictis, per totum, & in l. fin. ff. de furt. Aber nach den Canonischen Rechten ist der jetzt allegierte Titulus de priuaris delictis, ganz abgethan / vnd wirdt auff heute nicht mehr im brauch gehalten / sondern es mag der Richter nichts minders/ wider den Thäter / vngachtet ob er von dem verletzten nur vmb erstattung der zugefügten schäden beklagt / mit ordentlicher straffe seiner verwirkung Ampts wegen verfahren.

Von peinlichen Lastern

fahren. De Iure Canonico enim quodlibet crimen censetur esse publicum, hoc est, publicæ poenæ subiectum, de quo est glos. 6. quæst. 1. c. infames. versic. fures. Innoc. in c. 2. extr. de collus. deleg. & Bald. in Rub. C. qui accusare non poss. in 3. colum. & Iohan. And. in §. fin. super gloss. Instit. de poen. tem. litig. &c. Wozu aber nütze sey / diesen vnterscheidt der Laster zu wissen / wirst du auß folgender erklärang gnugsam vernemen.

QVIBVS MODIS CRIMI NA IN IUDICIUM DEDV.

CANTVR.

Welcher gestalt die Vbelthaten vor Bericht ge-
bracht werden.

CAP. II.

Den den Rechtslehrern werden gemeiniglich in iren Tra-
ctatibus criminalibus viererley weise gesetzt / durch welche die peinliche
mißhandlungen gerichtlich anbracht vnd geklagt werden mögen.

Als nemlich:

| | | | | | |
|-------|---|-----|----------------|---|-----------------|
| I. | } | Per | accusationem | } | Ordinariè. |
| II. | | | denunciationem | | |
| III. | | | exceptionem & | } | Extraordinariè. |
| IIII. | | | inquisitionem. | | |

Von welchen wir in folgenden Capiteln / so viel zu vnserm vornemen von nö-
then / mit abschneidung des vberflus / lehren vnd handeln wollen.

DE ACCVSATIONIBVS.

Von peinlichen Anklagen.

CAP. III.

Ist ist der ordentlichste vnd gebräuchlichste weg / durch wel-
chen die mißthaten vor Bericht gebracht werden / Vnd geschieht / wenn
der Ankläger den Thäter wegen seiner begunsten Thathandlung / durch
Rechtliche vorladung / vbergebung seines Libells / vñ andere gewöhnliche
substantialia & requisita ad processum ordinarium, anklagt / in entweder in die or-
dentliche straffe des Rechte zu vorthailen bittet / oder / wo ferr er ob peinliche mißhand-
lungen bürglich klagt / nur vor seine Person / oder beyneben der öffentlichen straffe /
widerstattung seiner erlitten schmäh / schäden vnd vnkosten / fodert / secundum Azo.
& Holtien. in sum. tit. de accus. in princ. l. cum rationibus. C. qui accusa. non
poss. Inst. de pub. iud. in prin. & glos. in vers. per accus. extrauag. ad reprimend.
quando & quomodo in crimine læsæ Maies. procedatur. Additio: Nota etiam si
verbum Accusatio propriè causam criminalem denotet, vt per tot. tit. C. & ff. de
accusa. Tamen impropriè siue largo modo denotat etiam causam ciuilem. Et
sic hîc in posteriori additione verba sunt intelligenda, secundum subiectam
materiam vel libelli conclusionem, per l. viro & vxore. ff. solut. matr. l. qui ac-
cus. C. de edendo.

Sintemal

Sintemal die obangeregten Laster zweyerley gestalt / entweder peinlich oder bürglich geklagt/vnd vor Gericht gebracht werden mögen. §. in summa. Instit. de ini. SachßR. lib. 3. ar. 9. in glos. Weichbildt. ar. 16. in glos. col. 8. art. 77. in glos. in princ.

Vnd wirt im Rechten die Klage alsdann vor peinlich gehalten/ Wann entweder der Thäter zu Leib vnd Leben angeklagt / vnd wider in mit der ordentlichen Peen des Rechten / nach gestalt seiner verwirkung / ad vindictam publicam zu vorfahren/ oder sonst in eine Geldstraffe zu vortheilen/vnd dem Fisco oder der Obrigkeit/ vnd nicht dem Kläger zu applicieren in der Klage gebetten wirt / vnd diß heissen Crimina publica criminaliter intentata. Dicitur enim Iudicium Criminale etiam quando agitur de crimine ad poenam pecuniariam Fisco applicandam: vt glos. in d. §. in summa. ver. Extraordinaria. Instit. de iniur. SachßenR. lib. 1. art. 66. Land Recht/ Cap. 25.

Vnd wenn die Klage deromassen / wie jetzt gemeldet / angestellet / so mag alsdann der Ankläger wegen seiner Interesse ferrner keine anforderung haben / Dann wenn der Thäter auff solch sein anlagen in die ordentliche Peen des Rechten verurtheilet worden/ vnd darüber die verdiente straff erlitten hette / were dadurch des Klägers willen vnd begeren genug geschehen/ Vnd hette den verstandt / als ob er sich dadurch seins Interesse ganz vnd gar verziehen. Cùm enim actio in his ciuilitè & criminaliter intentari possit, vna via electa cessat alia, vt l. prætor. §. i. ff. de iniurijs. Quod si agatur ex ciuili, restat tantùm actio seu persecutio damni, Si verò criminaliter, tantùm ad poenam, et si vincat accusator, victoria erit fisci, non sua, nec poterit dici reum sibi obnoxium, sed fisco, cùm non prosequatur ciuilitè actionem damni, sed poenam, vt nota. in l. Agraria. ff. de term. moto. & ff. de popu. actio. super Rub. l. 4. in princ. ff. de sepul. viol. Bald. in l. cùm quidam. C. de fruc. & litis expens.

Derowegen so wil einem jedern peinlichẽ Ankläger von nöten seyn/ sich wol vorzusehen/ daß er jme im libello accusatorio, beyneben der peinlichen straffe / auch seine schäden vnd Interesse vorbehalte / vnd davor gebürlicher weise protestiere vnd bedinge. Wie denn die Rechte dem peinlichen Ankläger zulassen / beyneben der ordentlichen straff/ auch emendationem siue reparationem iniuriarum damni, & eius quod interest. Das ist/ widerstattung seiner erlittenen Schmach schäden vnd vnkosten zu fordern/ vt est pulchra doctrina Angeli in Tract. suo malef. verf. nec non ad querelam Titij, circa finem. §. teneas mente. l. fin. quam ad hoc alleg. Ang. ff. de iniu. Facit l. qui ædes. ff. de incen. rui. & nauif. Adde l. interdum. §. qui furem. ff. de fur. & l. 3. §. si dicatur. ff. finium regun. & Bar. l. vnica. C. quando ciui. acti. cri. non præiudicat, vbi habetur, quando vna actio competit ad vindictam, alia ad rei familiaris persecutionem, tunc vtraque simul experiri liceat, nec vna tollatur per aliam siue in pub. siue in priua. criminibus sit intentata. Adde, quod in qualibet actione populari, vbi Resp. inuenitur offensa, medietas poenæ est actoris, alia medietas est fisci, vt Bart. in l. legato. §. hoc edicto. ff. ad Sylle. scilicet, quando vtrumque petitur, non per modum actionis principaliter, Sed si accusans criminaliter simul petat restitutionem rei ex æquitate. Vide de his in praxi cri. Iohan. Millei super verf. consequentibus & procuratoribus fisci. num. 47. SachßenR. ar. 68. lib. 1. & ar. 9. lib. 3.

Woserr aber der Ankläger im Libell nur vmb Abtrag/ Char vnd Wandel der zugefügten Iniurien vnd Schäden/ oder nach Sachßen Recht/ vmb Wette vñ Busse/ vñ nicht vmb die ordentliche straffe/ ad publicam vindictam zu exequiren ansucht vnd bittet/ so ist die Klage vnerbürglich / vnd wirt alsdann Iudicium priuatum ciuilitè intentatum genennet. Darumb / daß darinnen nicht mehr denn des verletzten theils Interesse gefodert vnd gesucht wirt. Gloss. not. in verf. centum aureorum. in l. prætor. ff. de sepul. viol. Ioh. de Imol. in Rub. de pub. iud. Bart. in l. Agraria. ff. de term. moto. Ang. Aret. Instit. de actio. in exord. in c. qualiter. & quando,

Von peinlichen Lastern

de accus. Docto. in cap. i. de iud. Panorm. super Rub. de iud. in versic. tertio quaro.

Es hat aber der Richter / welchem die Ober vnd Halsgerichte zustehen / wie obgemeldet / nichts minders disfalls seines Ampts / nach gestalt der verwickelunge / willkürlich vnd extraordinariè zugebrauchen / vornemlich / wenn es dermassen Laster seyn / welche ärgerniß halben nicht vngestraft bleiben mögen. Filcus enim semper manet; accusator pro publico interesse. d. l. licitatio. §. quòd illic. & ff. de pub. & vect. facit l. omnes. C. de delato. lib. 10. & l. fin. C. de iniurijs. Reipub. namque interest impunita non manere delicta. dict. l. ita vulneratus. ff. ad l. Aquil. Bald. in l. Magistratus. ff. de magis. conue. in l. 2. §. si pub. ff. ad l. Iuliam. de adul. & stup.

Vnd setzen die Recht / das niemand zur straffe verurtheilet werden sol / er sey denn Gerichtlich beklagt / text. est in l. rescripto. §. si quis accusatorem. ff. de muner. & honor. l. 3. C. de his, qui accusare non poss. Denn wo kein Kläger ist / da ist auch kein Richter / lib. 3. Land X. art. 7. in glos.

Welches verstanden werden sol von denen fällen / die verborgen / vñ nit jederman offenbar sind / Auch weñ gleich der Richter davo allein wissenschaftt hette / vbi enim crimen non est notorium alijs vt indici, nemo sine accusatore condemnandus est, d. l. rescripto. §. si quis accusatorem. ff. de muner. & hono. facit l. 1. C. de litis contest. & auth. offeratur eod. c. causa tamen. extr. de vsu. c. de tua. extr. de corp. vicia. & c. si Sacerdos. de offic. ordin. & c.

Also / ob wol Christus wußte / das Judas ein Verräther war / weil es aber in gemein nicht offenbar / wolte er in nicht alsbald vrtheilen. Ingleichen auch nicht die Ehebrecherin / die weil niemands war / der sie der missthat öffentlich beklagte. Wie er denn auch im Euangelio sagt: Mulier, nemo te accusat, nec te condemnabo. glo. d. l. rescripto. §. si quis accusatorem. ff. de muner. & hono. Facit quòd habetur. 2. quæst. 1. c. nihil. & c. manifesta. cum simil. ibi notatis.

Wenn aber das factum an jm selbst notorium oder dermassen rüchtbar ist / darauß der Richter wider die Person gnugsame vermutunge haben mag / vnd denn durch niemands Gerichtlich verkündiget oder geklagt würde / gebüret dem Richter ex officio suo nobili, nicht allein durch den weg der Inquisition / sondern auch nach gestalt der Sachen / one ordentlichen Process / wider den vberzeugten Thäter mit Vrtheil vnd Straffen zu procediren / l. 2. §. si publico. ff. de adult. & per Gandin. in libro suo maleficiorum, in 1. Rub. Von welchem denn folgendt in tit. de Inquisitionib. klärer vnd ausführlicher gelehret werden sol.

Also kan auch niemands einen andern / weder bürglich noch peinlich / zubecklagen gezwungen werden / Denn ein jeder mag seinen schaden wol verschweigen / so er wil. l. inuitus. C. in nigro & rubro. vt nemo inuitus agere vel accusare cog. d. l. rescripto. ff. de mune. & hono. Sachsen X. lib. 1. art. 62.

Solchs geschehe denn per quandam consequentiam, als in fällen / welche zu klagen beysonderlicher straffe im Rechten außgesetzt / & sic ad euitandam poenam legalem gebotten seyn.

Als / ein Kind oder Erbe ist schuldig den Mörder seines Vatters vnd Erbs freundes anzuklagen vnd zu rechtfertigen / Thut sie es aber nicht / so sind sie der Erbschafft des Entleibten vnfähig / vnd werden davo / als die vnwürdigen / abgestossen / l. 1. C. ad Sylleia. l. 1. & ll. sequentib. C. de his, quibus vt indignis. l. in eum. ff. de accusa.

Item / denen ihre Eheliche Weiber beschlaffen werde / müssen klagen bey vermeydung der Peen der anruchtigkeit / l. qui domum. ff. ad l. Iul. de adul. & stup.

Item / ein Vormund ist schuldig den Verleser seines Mündleins anzuklagen vnd zu rechtfertigen / Thut ers nicht / so wirt er allen zugefügten schaden dem Mündlein selbst zu gelten pflichtig / l. nomina. C. arbitrium tutelæ. & l. tutor. C. de administratione tutorum.

Aber außserhalb diser vñ anderer dergleichen / im Rechten außgedrückten fällen / sol dieses

sol dieses/was oben gesagt/ (dass niemands zu klagen zu zwingen sey) regulariter verstanden werden/wenn die verwirkung dem Kläger alleine zuschaden gereicht/vnd er den Thäter niemals zu klagen begünst/ oder die mißhandlung sonst durch andere obgesagte mittel/ one die ordentliche Anklage/ vor Gericht gebracht werden konte.

Denn woferr die Vbelthat die Oberkeit oder den fiscum mit anrühret/vnd dermassen ein gröblich Laster were/welches ärgerniß halben dem Richterlichen Ampt zu straffen gebüret/ oder sonst durch andere mittel/denn dieser ordentlichen Anklage des verletzten/gerechtfertiget werden künde. So nun der verlezte den Thäter für seine Person/wegen verwandnuß/oder anderer vrsach halb/anzuklagen nicht gesonnen were/möchte er auch darzu Gerichtlich nicht gezwungen werden/Sondern der Richter sol alsdenn den Thäter selbst Ampts halben vornemen/vnd wider jnen mit rechtfertigung/nach ordnung der Rechte/procedieren vnd vorfahren.

Hette aber der verlezte die Vbelthat allbereit gerichtlichen angekündiget vnd geklaget/mag jm der Richter wol aufflegen/solche seine Klage Gerichtlich zu vollführen/l. ea quidem. C. de accusa. & inscrip. Sachsen R. art. 62. lib. 1. Weichb. art. 47. in glos. colum. 7. & vide hic quæ latè tractentur per Doct. in l. transigere. C. de transact.

Vnd in diesem fall/wenn die verwirkung/dadurch der Kläger/als ein Privatperson/vornemlich verlezet/dermassen gröblich were/dass sie ärgerniß halben billich gestrafft würde/vnd der verlezte solche rechtfertigung außzuführen nicht vermöchte/Damit Vngerichte nit vngestraft verbleiben/der gemeine Nutz/ein ehrbare/Christliche Disciplin/vnd friedlicher Standt/erhalten werde/ist ein jeder Richter/welcher die Ober vnd Halsgerichte hat/schuldig Amptwegen solche Vbelthat mit der Gerichte eygenen vnkosten zu verfolgen. Maleficia enim omnia fiscum vltorem habent, Bald. in l. 1. & 2. C. si seruus. Faciunt ad hæc, quæ per Dd. in d. l. ita vulneratus. ff. ad l. Aquil. Bart. in l. 3. ff. de offic. præsid. traduntur constitutione Imperiali, cap. 204.

Nach den alten beschriebenen Rechten ist der peinliche Ankläger schuldig gewesen/so er mit außführlichem schein vnd beweiß seiner Anklage nicht alsbald gefast vor Gericht kommen/sich sampt dem Beklagten gefenglich setzen zulassen/vnd ad poenam talionis zu verbinden/das ist/dieselbe Straffe auff sich zu nemmen vnd zu dulden/welche der Beklagte/wenn er der beschuldigten That überwunden worden/hette leyden müssen/l. 3. C. de his, qui accusare non poss. & ibi Cyn. Bald. Ang. & Salyc. Bart. in l. si cui. in princ. ff. de accusa. Spec. in princ. eod. tit. verf. his igitur consideratis. cum similibus. Sachsen R. art. 69. lib. 1. in addit. & in glos. num. 4. & glos. latina. ibidem.

Diweil aber sich fast jederman daran gestossen vnd abscheuw gehabt/dadurch die größten Laster nicht vor Gericht bracht/verschwiegen vnd vngestraft blieben/vnd also die bosheit der mutwilligen gestärckt worden/ist solche Sazung abbracht/vnd durch eine neuwe Constitution gemässiget/dass ein jederman (welchem sonst Gerichtlich zu handeln zugelassen) ander gestalt/one schwere vnd abscheuwliche verbindingen/auff leidlicher mittel/den Vbelthäter peinlich beklagen mögen. Not. Bart. in l. si cui. & l. libellorum. ff. de accusa. erat enim res mali exempli. l. diuus. ff. de re iud. l. si quis aliquid. §. abolitionis. ff. de pœnis. Land Recht lib. 2. art. 21. in fin. art. 68. ante fin. in glos.

Vnd wirt nun nach den neuwen Rechten/sonderlich des H. Römischen Reichs peinliche Gerichtsordnunge/also gehalten/dass ein jeder peinlicher Ankläger/wo das factum an jm selbst nicht notorium oder offenbar/vnd er alsbald mit Beweiß oder Bürgen nit gefast/so wol als der Beklagte gefenglich/oder sonst mit seinem Leibe verwahret werden sol/bis er mit Bürgschafft gnugsame Caution oder sicherung gethan/dass er die Klage innerhalb gewöhnlicher frist/oder/wie jm die vom Richtertischen Ampt außgesagt/mit seinem kosten zu endt chafft außführen. Ingleichen

Von peinlichen Lastern

da er die peinliche rechtfertigung vnd beklagte missthat durch gnugsamen beweiß/ oder derselben erhebliche vnd rechtmessige vermutungen/ nicht außführen/ vnd darz durch der sachen verlüstig würde/ alsdenn die Gerichtskosten widerumb erstatten/ die Gerichte vor aller gefahr schadlos halten/ dem Richter vnd dem vnschuldigen beklagten vmb die zugefügten Injurien vnd schäden gebürlichen Abtrag thun wölle. Auß welchem du vornemlich mercken solst/ daß der Ankläger seine Anklage zwoyfach verbürgen muß/ nemlich/ dem Gegenpart vnd dem Richter/ das ist für die Bette vnd Buße/ Sachssen R. lib. 1. art. 32. & 61. lib. 2. art. 9. lib. 3. art. 32. Weichb. art. 16. 1. qui crimen. C. de his, qui accusare non possunt.

Wo ferr aber der Ankläger dermassen Bürgschafft nicht gehalten mag/ sol er mit dem beklagten biß nach endschafft vor angezeigter redlicher außführung im Gefengnuß oder ander Custodia, nach gestalt der Person vnd sachen/ verwahret werden/ jedoch daß jme so wol als dem Beklagten/ die Personen/ durch welche sie zu beyden theilen jre Sachen außzuführen vermeynen/ ab vnd zu jnen zu wandeln zugelassen werden/ l. sicut crimen. ff. de accusa. & inser. d. l. 3. C. qui accusa. non poss. arg. Auth. genera. C. de Episco. & Cleric. l. 1. & l. 51. quis reum. ff. de custo. reo. Land R. lib. 1. art. 61. & lib. 3. art. 24. in glo. in fin. Constitut. Imperiali Caroli v. c. 11. vsque ad 16. Dann in peinlichen Sachen der Richter vom Kläger vnd Beklagten Bürgen haben sol/ daß sie des Rechts vorkommen wölle/ Sachssen R. lib. 2. art. 10. in glo. & lib. 3. ar. 9. & 17. vnd welcher gestalt die Bürgschafft dem Ankläger vnd Beklagten bestalt werden sol/ in gleichem welche sich von dermassen Bürgschafft befreyen mögen. Vide copiosius in Sachssen R. ar. 3. lib. 2. in glo. & ar. 5. eodem.

Vnd wenn nun der Beklagte nach vollendeter rechtfertigung vnschuldig befunden/ so sind jm seine Gerechtigkeiten den falschen Ankläger widerumb/ wegen der zugefügten schmach vnd schäden/ bürglich oder peintlich zubesprechen vorbehalten/ vnd kan mit dem vngerechten Ankläger one verwilligung des vnschuldigen Beklagten/ vñ außserhalb sonderlichen erheblichen vrsachen/ keine Abolition oder Vertrag durch die Obrigkeit auffgerichtet noch geschlossen werden. Ang. in Tract. malef. f. d. ver. nec non ad querelam Titij. §. fin autem reus. l. fallaciter. C. de abolit. vbi habetur, quod si reus aliquid iniuriæ tolerauerit, vt si vel carceres sustinuerit, vel tormenta vel verbera vel catenas passus fuerit, Accusator nõ poterit abolitionem obtinere cum effectu, nisi forte ille, qui passus est, suum accommodauerit consensum, Constitut. Caroli Quinti, c. 20. 61. & 99.

In diesem fall soltu vornemlich mercken/ würde der Kläger wider den Beklagten gnugsame rechtmässige vermutungen der beschuldigten Missthat anzeigen vnd beweisen/ zu welchem der Beklagte mit seinem vnzeitigen wesen vnd Leben selbst vrsachen gegeben hette/ ob er gleich mit eigener bekenntnuß vnd beweisung nicht überwunden vnd erkläret worden/ were jm doch weder der Kläger noch der Richter/ nach gemeinen beschriebenen Rechten/ auch des heyligen Römischen Reichs Ordnung/ der erlittenen schmach vnd schäden halben abtrag zu thun schuldig/ vñ möchte derohalß wider die keine Klage oder forderung haften/ Sondern hette jme selbst bezumessen/ daß er sich der That verdächtig gemacht/ zu bösem Leumunde vnd solcher beschwerd selbst vrsachen gegeben.

Sintemal bey Recht versehen/ daß sich jederman nicht allein vor Lastern hüten/ vnd derselben mit dem werck nit theilhaftig machen/ Sondern auch zu keinem bösen argwohn oder verdacht derselben vrsachen geben solle. Bald. in l. 3. C. ad l. Iul. de adul. & stup. Darumb denn auch das heylige Römische Reich in der peinlichen Halsgerichtsordnung außdrücklich verordnet/ daß in solche fall der Ankläger seiner auffgewandten kosten entrahten/ Der Beklagte aber/ dieweil er zum verdacht vrsachen geben/ seine Abgunst selbst bezahlen/ vnd der Richter oder Obrigkeit die andere Gerichtskosten/ was des Gefengnuß oder verwahrung halben/ vnd dergleichen auffgewendet/ entrichteten/ vnd kein theil etwas mehrers oder wenigens gemessen vnd entgelten solle. Constitutione Imperiali c. 61. per totum. von welchem allem wirft du in nachfolgendem Capitel/ de Inquisitionibus, außführlichern bericht haben.

Vnd ist

Vnd ist allhier ferrner notwendig zu wissen / wenn der Ankläger von seiner angestaltten Klage abstünde / derselben nicht Rechliche folge thäte / oder dem Gerichte verflüchtig würde. Was denn dem Richter Ampts wegen gegen beyde Part vorzunehmen vnd zu thun gebären müge. Hierauff ist bey Recht versehen.

So der Ankläger / welchem auff sein engen begeren / vom Richterlichen Ampt / ein gewisser Rechtstag / zu vollführung seiner peinlichen zusprüche vnd forderungen / wider den beschuldigten Thäter angefess / vngehorsamlichen aussen bliebe / vnd keine ehchaffte ursachen durch seine Gewalthaber / oder verwandte Freunde / anmelden liesse / oder künfftig beweisen köndte / mag das beklagte theil in / wegen solchs seines aussen bleibens / des vngehorsams beschuldigen. Vnd weil dem Kläger / vermüge der Rechte / viel mehr / denn dem Antwörter / des Gerichts zugewarten / vnd allwege mit seiner Klage / vornemlich in peinlichen Sachen / bereit vnd gefast zu seyn gebüret / das Richterliche Ampt anzuruffen / Klägern / durch Brtheil vñ Recht in die contumaciam zu vorthellen / ein ewiges stillschweigen auffzulegen / vnd inen / Beklagten / von dem peinlichen Gericht / cum reparatione iniuriarum, damni & interesse, endtlich zu absolvieren vnd loszusprechen.

Welches denn also / auff begeren des Beklagten / vngachtet ob den theilen / in der Citation per clausulam peremptoriam, derohalb keine verwahrung geschehen / von Rechts wegen erkennet / ausgesprochen vnd erkläret werden sol / vñ mag der Richter also denn den vngehorsamen Ankläger / propter contumaciam, extraordinariè straffen. In causis enim criminalibus absoluitur accusatus directè, si actor sit contumax, & non comparet. *Sachsen X. ar. 2. 4. 8. & 71. lib. 2. Weichb. art. 3. Contra accusatorem enim absentem, legitimè citatum, poterit procedi ad pœnam, de qua dicit text. in l. qui crimen. C. qui accusare non possunt. vbi sic innuit, Quòd accusator ex contumacia est extra ordinem puniendus, si tempore præscripto à Iudice nō venerit, & aduersario in legitimis expensis condemnandus. & l. eum, quem. ff. de Iudicijs. vbi dicit text. Eum, quem in iudicium temerè aduersarium suum vocasse constiterit, viatica, litisq; sumptus aduersario suo reddere oportebit. Clari porrò & indubitati iuris est, quòd si Iudex statuerit alicui terminum, ex causa scilicet infamationis, ad agendum vel accusandum, licèt Iudex non adijciat peremptoriè, tamen si in termino non compareat, pronunciet Iudex eum de cætero non esse audiendum, propterea, quòd talis terminus sit peremptorius, quo elapso, de cætero non audiatur. Ideò Iudex debet pronunciare, si petitum fuerit ab aduersario, eum amplius non esse audiendum. l. si ea. C. qui accusare nō possunt. Quòd etiam Bart. ibi summat: Qui tempore statuto à Iudice non accusat, vel accusationem non prosequitur, postea non auditur. Et multum notat ibi legem l. Titia. vbi apertiss. est text. & vbi copiosè Bart. ff. de accusa. l. si eo tempore. C. de remiss. pigno. l. diffamari. C. de inge. & manumiss. l. 2. in prin. C. de edendo.*

Nec prædictis obstat, quòd notat Innocent. in cap. cùm in tua. extr. qui audul. excusare poss. vbi vult, quòd etiam post terminum Actor vel Accusator audiatur. Nam hoc procedit: Si aduersarius non petat à Iudice pronunciari actorem vel accusatorem de cætero non audiendum esse. Nam si hoc petatur, Iudex debet taliter pronunciare, vt postea & de cætero non audiatur, secundum Salyc. & Angel. in d. l. si ea. subiungens ibi Ang. Aduocatum debere esse cautum, vt semper faciat ferri dictam interlocutoriam super silentio imponendo. De qua interlocutoria loquitur text. in d. l. Titia. ff. de accusat. & habet vim definitiuæ sententiæ, secundum Bart. ibi: Nam postea nullo modo audietur. Idem Bald. & Angel. in dicta l. diffamari. Et confirmantur prædicta, nam regulariter præfixus terminus est peremptorius, qui excludit à facultate faciendi seu abstinendi, Nam prohibitum ad tempus, post tempus iure est permissum. l. Imperator. ff. ad postulan. Et sic consuluit & obtinuit Hieronymus Schurffius Ll. Doctor, Neotericorum non minimus, causa quorundam incarceratorum propter homicidium, circiter annum 1521.

Von peinlichen Lastern

Also auch ob sich der Ankläger mit dem Beklagten in schwebender Rechtfertigung vnd befestigung des Krieges / one vorwissen der Gerichte / in Vertrag eyntliche / vnd von der angefangenen Klage abstünde. Wo ferr es nun dermassen ein öffentlich Hauptlast ist / ob welchem kein Vertrag / zu verhinderung des Gerichtlichen Process / bey Rechte statt haben möge. Vnd vornemlich wenn die Klage peinlich vnd ad vindictam publicam angestellet / so mag der Richter oder Obrigkeit / vngesacht desselbigen Vertrags / den angefangenen Process / Rechtlich verfolgen / vnd den Thäter nach seiner verwickelung / Ingleichen den Ankläger / daß er seine Anklage nicht ausgeführet / extraordinarie straffen / Notatur in l. transigere. C. de transactio. 4. quaestio. 2. c. notandum. l. diuus Marcus. ff. ad Sylleia. vbi enim partes sunt concordēs quo ad interesse ciuile, nullæ sunt partes Iudicis, vt l. si conuenierit. ff. de re iudicata. Secus autem quoad interesse publicum siue fisci, ex quo etiam si accusator cum accusato in gratiam redeat, & ab accusatione desistat, Crimina tamen semel audita, à Iudice nullo modo indiscussa relinquenda sunt, vt c. crimina. extr. de colluf. detegenda. Nec tunc euidētia perpetrati sceleris clamore accusatoris indiget, vt c. euidētia. extr. de accusat. d. l. congruit. ff. de offi. præsidis. Pulchram ad hoc nota legem Iuris gentium. §. si paciscar. ff. de pactis.

Vnd nach Sachssen Rechte hat der Richter in peinlichen Sachen allwege sein Gewette / ob gleich die Sache zwischen den Parten bürgerlich vertragen wirdt / Sachssen Recht lib. 3. art. 9. in glos. super verb. Gehet jm aber die Klage an den Leib / etc. Remissiuè ibi. Adde: Fiscus enim semper pro publico interesse accusator manet. l. licitatio. §. quod ille. ff. de publ. & vect. Neque poenæ delictorum fisco seu Reip. applicanda remissione siue compositione delinquentium tollantur. Are. l. quo coetu. §. qui vacantē. ff. ad l. Iul. de vi pub. d. l. diuus Marcus. ff. ad Syll.

Würde aber befunden / daß der Ankläger die beschuldigung arglistiger gestalt / calumniosè vñ gefehrlicher weise gethan / den Beklagten auß einem Priuat / Hass / in anruchtigkeit vnd beschwerung zu führen / sich der Klagen eusserte / oder innerhalb der frist / welche jm vom Richterlichen Ampt angefast / one erhebliche verhinderung vnd durch rechtmässigen beweiß nicht außführete / so ist er nicht allein dem vnschuldigen Beklagten zum Abtrag verpflichtet / sondern dem Richter in seine ernste Straffe der calumniæ gefallen.

Welche Straffe denn im Rechten nicht namhaftig gemacht / sondern in des Richterlichen Ampts Discretion / Bescheidenheit vnd Gewissen / gestellet wirt / l. inter accusa. ff. de pub. iud. l. rescripto. §. si quis accusa. non habet. ff. de muner. & hono. iuncta glos. in ver. non debet. & l. 3. C. qui accusa. non poss. facit l. accusatione. ff. ad S. C. Turpil. l. 1. §. seq. ff. eod. & in l. executionibus. C. eodem. l. 3. §. si. ff. eo. tex. forma. in l. si quis repetere. §. fin. iunct. gl. ff. ad Turpil. & l. qui iniuriarum. ff. de iniurijs. vide de his latiùs Ang. malefic. super verb. nec non ad querelam. §. quæro, an & quando, circa finem. vbi pulchram doctrinam ponit, quando calumniator debeat condemnari. & §. quæro accusato. ibidem.

Es sind aber etliche sonderliche Fälle im Rechten außgefast / durch welche der Ankläger / ob er in manglung des Beweises der Sachen verlustig / vorthetlet würde / von der beschuldigung der calumniæ oder falschen Anklage befreyet / vñ dem Richter derohalb nicht straffmässig werden mag / vt est glos. in l. Athletas. §. præuicator. ff. de his, qui not. infam. Nemlichen:

Wenn jemand ex officij necessitate, auß Amptspflicht / als ein Vormünder oder Pfleger / wegen des zugefügten Schadens seines Mündleins / vt l. 2. C. qui accusare non possunt. Item / auß bezwanguß der Gesetze / Als ein Erb / wegen eines begangenen Mordts an seinem Erbfreundt. l. cum fratrem. C. de his, quibus vt indignis. Item, Ratione immēsi doloris, auß sonderm schmerzen vnd bewegnuß / als ein Ehemann wegen seines Weibs Ehebruch / l. quamuis. C. ad l. Iul. de adul. Vnd auß andern dergleichen vorfallenden vmbständen (welche in oballegierter Glos. außführlich / vnd nach der länge zubefinden) zur Anklage verorsacht würde.

Sonum

Sonun in solchen Fällen der Ankläger den beweiß seiner Klage nicht vollkommlich verführet / Der Beklagte aber seine vnschuld durch vollkommnen beweiß / vnd wie sich zu Recht gebüret / darthete / mag sich der Kläger wol von der Peen der Calumnia oder falschen Anklage gegen dem Richter befreyen / Aber doch so ist er / vermöge der Rechte / dem Beklagten die Gerichtskosten / vnd andere beweißliche Expensen / zu erlegen verpflichtet vnd schuldig / vt in l. i. §. adijcientes, de elect. lib. 6. & cap. cum dilectus. extr. de calumnia. vbi hi & similes casus enumerantur. Was aber vnd wie viel dem Richter zur Straffe gebüre / weñ der Ankläger seiner Klage in peinlichen Sachen fellig wirt / hastu im Sachssen R. ar. 69. lib. 1.

Vnd wil dem Richter gebüren / nicht jedern peinlichen Anklägern alsbald statt vnd Glauben bezumessen / sondern sich zuvor mit hohem fleiß vmb die gelegenheit der Person des Anklägers vnd Beklagten zuerkündigen / ob etwa ein beirug / Feindschafft / oder andere vuordentliche bewegnußen zur Anklage darunter verborgen seyn möchten. Habetur c. accus. Episcoporum, 2. quæst. 7.

Wiedem auch die Rechtslehrer dißfalls gemeintlich schliessen / daß der Ankläger mit seinem libello accusatorio nicht zugelassen werden sol / er habe denn zuvor dem Richterlichen Ampt den Eyde vor gefehrd oder böshheit geschworen / daß er zu solcher Klage durch keinen haß / feindschafft / eigenen nutz / oder einigen betrieglichen vorsatz / sondern auß rechtem eyffer vnd vertrauwen seines Rechtens / bewogen werde / secundum Bart. in l. qui reus. vers. sed quæro, cum supra dixerim. ff. de pub. iudi.

Bere aber die peinliche Anklage auff keine Leibsstraffe / sondern nur eine Geldbusse / gerichtet / dieselbe der Obrigkeit / oder dem verletzten theil / zu applicieren vnd zu zuegnen / Als denn hat die Peen wol statt / vnd der Ankläger ist / auff forderung des Beklagten / an statt der Caution / sich darzu zu verbinden verpflichtet vnd schuldig. Pulchre lic tenet Ang. in tract. malef. super d. vers. nec non ad querelam Titij. & prob. in l. fin. ff. de priua. delict.

Vnd in diesem fall / so der Beklagte in gefänglicher Haft enthalten würde / sol auff ziemliche versorg vñ Bürgschafft erledigt / vnd wider in / gleich wie in andern bürgerlichen handlungen / nach ordnung der Rechte vnd des orts gewohnheit / procediret vnd verfahren werden / Auth. generaliter C. de Episc. & Cler. l. Gracè. §. post litem. ff. de fideiuss. de quo infra in c. de citatione reali fusiùs accopiosius.

Welche Personen aber gerichtlich vnd peinlich zu klagen im Rechten zugelassen oder verworffen / haben wir per tot. tit. C. de his, qui accusare non possunt. Ang. in s. d. vers. nec non ad querelam Titij. §. in quibus omnib. Gandinus in Rub. qui accusare possunt. & per Azon. in sum. C. qui accusare non possunt. Ingleichen wie das Libell einer jedern Anklage seyn sol / beschreibet Odofredus in l. libellorum, & in l. quod vis, C. de adul. cum simil. Weichb. art. 16. col. 8. & art. 77. in glo. in princ. & art. 36. eod. dahin ich den peinlichen Procuratorem fürz halbtu remittieren / Sintemal dieser Tractatus nicht vornemlich vmb der peinlichen Procuratorn / ire faulheit zu stärken / sondern viel mehr der einfeltigen vnd ungelehrten Gerichtshalter willen / welchen das schwere vnd gefehrliche Ampt obliget / so viel möglich / zur Information vnd nachrichtung / weß sie sich in dermassen hochwichtigen Fällen zuverhalten / vorgenommen vnd geschrieben worden.

Von peinlichen Lastern
DE DENVNCIATIONI
BVS.

Von Gerichtlicher ankündigung der Vbelthaten
oder Rugen.

CAP. III.

Dieser weg/ peinliche mißhandlung für Gericht zu bringen/ geschieht auff zweyerley weise. Erstlich/ voluntariè, welche Art man sonst nach gemeinem gebrauch denunciationem Canonicam nennet/ Nämlich/ wenn jemand nach vielfeltiger vnfruchtbarer vermahnunge einen andern/ wegen seiner mißhandlung vnd vnzeitigen Lebens/ auß Christlichem eyffer vnd engener bewegnuß der Gerechtigkeit/ bey seiner Vbrigkeit anzeigt/ Den selben durch zimliche züchtigung zur busse vnd besserung zu befehren/ vnd nicht nach der scherpfte der Rechten zu straffen/ vide Panorm. Archid. in c. si peccauerit. 45. distinct. Salyc. in l. ea quidem. C. de accusa. Spec. §. i. de denun.

Dieser weg/ weil er in Weltlichen Gerichten nicht fast bräuchlich/ sondern von den Keyserlichen Gesezen/ gleich wie in Päpstlichen Rechten die Actiones criminum priuatorum, davon oben im ersten Capitel/ num. 6. gemeldet/ auß vrsachen verworffen/ lassen wir es dabey bleibn/ allein daß du diesen bericht habest/ wenn je deromassen ankündigungen in Gerichten vorfiele/ daß alsdann dem Anbringer nicht statt noch glauben gegeben solle werden/ Er sey denn selbst eines ehrbarn/ rühmlichen vnd vnanruchtigen Lebens vnd wandels/ etc. c. cum vicia. extr. de sponsalib. cum similibus.

Zum andern/ so geschieht die Gerichtliche ankündigung ex officij necessitate, von den Officirern vnd Gerichtsdienern/ welche von der Vbrigkeit bey Ehdesspflichten dazu bestellet vnd verordnet/ die verborgenen Laster außzuforschen vnd anzukündigen/ damit dieselben gebürlich gestrafft/ vñ also Land vnd Stätte in guter/ ehrbarer vnd Christlicher Disciplin von Vbelthaten rein gehalten werden/ vnd wirt dise Ordnung auff heute/ dieweil sie zu erhaltung gemeines Friedes vnd Nuses nicht vndienlich/ von den beschriebenen Rechten approbiert/ vñ in vielen wolbestalten Rebus pub. vnd Gerichtbarkeiten in vbllichem brauch gehalten/ Daher denn auch in den Statzgerichten/ die Zehen oder Viertheilsmeister/ Ingleichen in den Dorffgerichten/ die Bauwermeister bey iren Pflichten schuldig sind peinliche vnd bürgliche verwirkung/ so sich in irem mittel zugetragen/ den Gerichten anzukündigen vnd zu rugen/ de quo graui. extat tex. ff. de off. præsid. vbi inquit Vlpianus: Congruit bono & graui Præsid. curare vt pacata & quieta Prouincia sit, quam regit, quod non difficile obtinebit, si sollicitè agat, vt malis hominibus prouincia cateat. Nam & Sacrilegos, latrones, plagiarios fures, conquirere debet, & prout quisque deliquerit, in eum animaduertere, receptatoresq; corū coërcere, sine quibus latro diutius latere non potest, &c. Facit l. diuus Adria. ff. de custod. & exhibend. reo. l. ea quidem. C. de accus. & inscrip. l. ab accusatore. §. nunciationes. ff. ad Turpil. Sachssen R. lib. 1. art. 2.

Vnd ist dieser weg/ die mißthaten vor Gericht zu bringen/ auch bey den alten Königen im brauch gewesen/ wie denn der Herodotus schreibt/ daß der Meder König sich solcher exploratorum siue speculatorum sehr beflissen. Ingleichen schreibt Plutarchus/ daß der König Darius bey zeit seiner Regierung der selben Auffmercker oder heimlichen Behorcher ein grosse anzahl in bestellung gehalten/ welche Auricularij genennet worden/ denselben aber habe er alsbald/ alles was sie anbracht/ ganz leichtlich gegläubet/ darauff offtimals den vnschuldigen mit dem schuldigen jämmerlich

lich hinrichten vnd vmbbringen lassen / wie in der Historia de Dario ferner zu bes-
finden.

Darumb hat der löbliche Keyser Constantinus folgend diesen dingen eine maß
gesetzt / vnd heilsamlich geordnet / daß ein jeder solcher Officier oder Ankündiger mit
seiner beschuldigung keines wegs zugelassen werden solle / er habe denn zuvor dieselb-
ge durch ansehnliche vmbstände gnugsam dargethan vnd bewiesen.

Vnd woferr er seiner ankündigung nicht gnugsamen schein vnd beweiß vor-
bringen köndte / vnd der Richter dadurch wider den beschuldigten ferner zu procedie-
ren bewogen wärde / sey er nicht allein dem beschuldigten / in massen wie oben der An-
kläger / für die Iniurien / schäden vnd kosten / zum Abtrag verpflichtet / sonder auch dem
Richter in seine ernste straff gefallen / sicut pulcher ad hoc est text. in l. i. C. de cu-
riosi. lib. 10. vbi inquit Constant. Curiosi & Stationarij, vel quicumque fun-
guntur hoc munere, crimina iudicij nuncianda, meminerint, & sibi necessita-
tem probationis incumbere, nec citra periculum sui, si in fontibus per eos ca-
lumnias nexas esse, constiterit, &c. d. l. ea quidem. C. de accusa. glos. in d. §. ac-
cusatores. ff. ad Turpilianum. per l. non ignoret. C. de fructib. & litis expens.
Adde: Quod idem statuit Aymon Crauetta lib. suo, de antiquita. fol. 57. col. 1.
num. 47. quod talibus denunciatoribus iure communi non creditur, nisi iurent
se putare ea quae denunciant esse vera, & licet talibus denunciatoribus ex statu-
to sit credendum, tamen hoc intelligitur eatenus verum esse, quatenus denun-
ciatus non possit probare contrarium, quam limitationem tradit Petrus Rauen.
in tit. de desponsa. impub. nume. 7. & idem Crauetta, vbi supra, nume. 7. vide
multa specialia de hac denunciatione per Ang. de malef. §. nec non ad denun-
ciationem, &c.

Darumb ist diese weise / die missethat vor Gericht zubringen / den Anklagen nie
fast vngleich / allein daß der denunciator in massen als der accusator die Caution zu
bestellen / vnd die peinliche Anklage ordentlicher gestalt vor Gericht anzubringen
vnd außzuführen / wie im nechsten Capitel gesetzt / nicht schuldig ist / d. l. ea quidem.
C. de accus. & in script.

Vnd dürffen solche Ankündiger keines ansehnlichen / stattlichen vnd unver-
leumbden wandels seyn / sintemal von der Obrigkeit auff heute auch die gemeinen
Gerichtsdienner / als da seyn: apparitores, lictores, forestarij, Fronknechte / Schers-
gen / Büttel / vnd dergleichen Gesind / zu solchem Ampt gemeinlich gebraucht wer-
den / vt est in l. i. C. de infra. tit. 12. & lingu. Angel. in tract. malef. in vers. ad de-
nunciandum, &c.

Darumb denn die Recht wöllen / daß jeder Richter solchen Angebern nit leicht /
vornemlichen in großwichtigen sachen / die jemands Ehr / Leib vnd Gut / berühren /
Glauben bey messen / vnd sich dadurch wider die angegebene Person gerichtlich zu
procedirn bewegen lassen solle / vt latius videre est in tit. ff. de offi. praesid.

Vnd in summa / so haben solche ankündigung keine wirkung eines vollkomme-
nen beweiß der ankündigten That / darauff der Richter alsbald gerichtlich procedie-
ren vnd verfahren möge / sondern sind nur indicia vnd vermutungen / darauff das
Richterliche Ampt seine Inquisition informieren könne / & sic qualibet denuncia-
tio nil operatur amplius, quam vt iudex ad inquirendum ulterius instruat.
Ang. de malef. d. l. ea quidem. C. de accus. cum similibus.

Vnd wenn nun der Richter durch solche ankündigung der missethat wider je-
mands gnugsame vermutung vnd nachrichtung erlangt / so sollen doch gleichwol dies-
selben denunciatores, solche missethaten vor Gericht zu verfolgen / nicht zugelassen /
sondern solches sonderlichen Fiscalen oder Advocaten / nach ordnung der Rechte / vnd
des orth gewohnheit / zu thun befohlen werden / text. est apertus in l. omnes. C. de de-
latori. lib. 10. vt quod ex cuiuscunque patrimonio ceciderit in casum
ex delicto & legibus & recto iuris ordine fisci advocatis
agentibus iudicari debeat poena contra fa-
cienti imminente, &c.

Von peinlichen Lastern DE EXCEPTIONIBVS CRIMINALIBVS.

Von verworffen peinlicher mißhandlung.

CAP. V.

Die dritte weise/peinliche mißhandlung vor Gericht zu bringen / geschicht / wenn der Beklagte in peinlichen oder bürgerlichen Handlungen / dem Kläger / Richter / Zeugen / oder dergleichen Personen / so zum Gericht gehören / mißhandlung zur Schusswehre opponiret vnd vorwirfft / dadurch wider die Person excipiert / in meynunge / sie zu Gerichtlicher Handlung vntüchtig zu machen vnd zu verworffen / Als da sind: Exceptiones lenocinij, adulterij, homicidij, falsi, hæresis, & similibus.

Solcher Excipient ist schuldig die vorgeworfene Vbelthat darzutun vnd zu beweisen / Beweiset er dieselbig nicht gnugsam / so ist er / wie oben in beyden vorgehenden Capiteln gelehret / dem Richterlichen Ampt in seine willkürliche straffe gefallen / wirdt selbst aurrüchtig / vnd ist dem vnschuldigen theil / nach gelegenheit der Person vnd Sachen / gnügliche Abtrag zu thun schuldig / l. Lucius. C. de his, qui not. infam. c. post. extr. de except. c. cum dilectus. extr. de ord. cog. cum similibus.

Vnd wenn denn gleich der Excipient die vorgeworfene Vbelthat gnugsam darthete / mag doch der beschuldigte derohalb nicht alsbald in die straffe derselben verwirkung verurtheilt werden / sondern es sol dadurch allein die Exception / nach gestalt des Process / iren Effect vnd wirkung haben / Als nemlich den Kläger von seiner Anklage / den Richter von seinem Gerichtszwange / den Zeugen von seinem Zeugnuß / vnd dergleichen / abzutreiben. Non enim latius fete extendit qualibet exceptio quam ad finem, ad quam proposita est. d. l. Lucius. ff. de his, qui not. infam. Alex. Bart. & Doct. super glos. in l. 2. §. si publico. ff. de adul. glos. & Doct. in c. 1. de exceptio. c. cum dilectus. §. fin. extr. de ord. cog. c. super eo. extr. de testib. Spec. de except. §. 3. verf. præmittendum. & per Oldr. in consil. 68. fallit tamen in aliquibus casibus in iure expressis, quos vide per temet. in pract. Bald. in quaest. circa processus per viam except. verf. sed fallit.

Es mag aber der Richter oder Obrigkeit wider den vberzeugten Vbelthäter durch einen sondern Process / nach vbllichem brauch der Gerichtbarkeit / vnd nach gestalt der verwirkung / Amptshalben mit der Rechtfertigung vorsehren / Iuribus quibus supra, &c.

DE INQUISITIONIBVS.

Von Gerichtlicher erforschunge der mißthaten durch gültliche Frage.

CAP. VI.

Eine peinliche mißthaten / welche dem Richterlichen Ampt exempli publici causa, vnd vmb ärgernuß willen zu straffen gebären / nicht vor Gericht bracht / auch an jm selbst nicht offenbar / sondern dem Richter durch seysterklärte / vnd andere mittel / derohalb gnugsame vermuthungen gemacht weren / Damit Laster nicht vngestraft bleiben / mag er selbst seinen Gerichtszwang gebrauchen / vnd dieselbe Vbelthat von der berüchtigten Person Amptshalben inquiren vnd erforschen / Den Thäter in beyseyn etlicher Gerichten

richtspersonen anfänglich mit guten Worten befragen / ob er der beschuldigten misse-
that bekenntlich sey / oder nicht / oder was im darumben bewusst / Es mag in auch wol
der Richter / ob er die That in der güte nicht bekennen wolte / mit der scharffen Frage
bedrängen / Er sol aber fleiß haben / ob er in der güte den grundt der sachen erfahren
möge / damit er der peinlichen Frage nicht gebrauchen dürffe / Bart. in l. 2. §. si publi-
co. ff. ad l. Iul. de adul. Constit. Caroli v. Imper. c. 46.

Damit aber die Gerichtliche erforschung / sie geschehe peinlich oder in der güte /
bey Recht kräftig vnd beständig sey / wirt regulariter erfordert:

Erstlich / daß dieselbe beschehe von dem ordentlichen Richter / welches Gerichts-
zwang oder bottmäßigkeit die berüchtichte Person unterworffen / Oder / daß je die
Vbelthat an dem ort / darob er zugebieten / vnd seines Ampts zugebrauchen / began-
gen vnd ins Werck gebracht sey. Davon du auch fernern vnterricht in folgendem
Capitel / de citatione verbalis, haben wirst / l. i. & in auth. qua in Prouincia. C. vbi
de cri. agi oportet. l. i. & per totum tit. C. si non à compet. Iud. Land X. lib. i. art.
67. in glo. col. i. & infra art. de citatio.

Zum andern sol der Richter eygentliche forschung haben / ob die That ins werck
bracht sey / Denn zuvor vnd ehe er seine Inquisition anstelle / vnd daran sechtes vor-
nehm / sol er der berüchtichten That / daß sie im Werck gewesen / gewiß seyn. Ante o-
mnia enim debet præcedere, vt diligenter Iudex capiat informationem de de-
licto, vt certò constet, delictum, de quo quæritur, esse commissum, iuxta practi-
cam traditam per text. in l. i. §. illud autem. ff. ad Sylleia.

Zum dritten / wenn nun der Richter der begangenen That außführliche wissens-
schafft hat / sol er sich auch von der Person des berüchtichte Thäters bey seinen Nach-
barn / oder denen / so mit ime vmbzugehen pflegen / wess Lebens / wessens vnd wandels /
er sey / vnd anderer vmbstände vnd vrsachen der berüchtigung / mit fleiß erkündigen /
darnach er seine Inquisition fassen vnd informieren möge. Contra indiffamatos e-
nim minimè inquiri potest. c. i. c. cum oportet. c. ad petitionem. c. inquisitionis.
& c. qualiter & quando. extr. de accusa.

Vnd sind die Nachbawren oder dergleichen seine Nehesten schuldig / das we-
sen / Leben vnd Gewerck / sres berüchtichten Nachbarn / wenn sie darumb gerichtlich be-
fragt / mit warheit zu eröffnen / Denn da sie sich solcher außsage widerten / vnd irer vn-
wissenheit keine erhebliche vrsachen geben kündten / oder sonst wider die beschuldigte
Person zeugnuß zu geben nicht sonderlich befreyet weren / so möchten sie darumb peini-
lich befragt werden / per text. in l. dominus horreorum. ff. locati. & qua ibi not.
Bart. & voluit Ang. & Salyc. in l. fin. C. de quaestio. Quos sequitur Bru. in tract.
de Iudi. & tor. in 5. quaest. circa princ. & habetur per Mars. in sua pract. crim. in
§. diligenter. num. 97. post Iaf. in l. in actionibus. colum. pen. ff. de in litem iu-
ra. & per Bald. in repet. l. fin. ff. de quaestio. num. 413. Adde text. in l. i. §. si ser-
uus bona fide, in fin. de quaest. & l. 4. & 5. ff. de testib. cum simil.

Vnd solch gerüchte sol nicht von leichtfertigen / anrüchtigen oder verdächtigen /
sondern von ehrbaren / beständigen / glaubwürdigen vnd vnverdächtigen Personē / den
vrsprung haben / d. c. qualiter & quando. & d. c. cum oporteat. extr. de accusat.
c. iudicet. 3. quaest. 3.

Denn wenn das Gerüchte nicht beständig / glaubwürdig vnd offenbar were / wel-
ches beyde die That vnd den Thäter durch außführliche vnd vngezweiffelte verm-
tungen besagte oder verdächtig machte / oder sonst von gemeinen / glaublosen vnd
verdächtigen Leutē herflösse / so mag der Richter weder zur gütliehen noch peinlichen
Inquisition nicht schreiten. d. c. cum oporteat. & ibi glos. in ver. ad denuncian-
dum. d. c. ad petitionem. text. & glos. in c. inquisitionis. & c. qualiter & quan-
do. per text. & glos. in ver. maleuolis. & ibi Abb. penultima col. extr. de accus.
Ang. in l. si vacantia, in ver. idè autem ponuntur d. verba. C. de bonis vacan-
lib. 10. Bart. in l. de minore. §. tormenta. & l. fin. ff. de quaestionibus.

Darumb wöllen etliche Doctores in jren Tractatibus criminalibus, daß solch
gerücht vnd beschuldigung nicht in geheim oder occultè, sondern öffentlich vor ge-
hegtem

Von peinlichen Lastern

Bestem dinge dem Richter angemeldet vnd kundt gemacht werden sollen/ vnd solle der Richter dieselben nieregend anderswo / denn an dem orte / da er Gericht helt / oder in gegenwertigkeit eines sonderlichen Notarij, der zur peinlichen rechtfertigung verordnet/hören vnd annehmen/ doct. est singu. Ang. in f. d. l. si vacantia. C. de bonis vacan. & Ang. in tract. malef. in vers. fama preceden. in princ. d. c. qualiter & quando. extr. de accus. & ibi Canonista.

Vnd so nun der Richter Amptshalben / one des Parts anregung / jemandes eines bösen Gerüchts beschuldigt / dessen er doch nicht geständig / gebüret jme doch / one solenniteten des ordentlichen Processz / nicht allein solch Gerüchte / sondern das es auch von glaubwürdigen Personen seinen vrsprung habe / zubeweisen / Debet enim iudicium inquisitorium ex mero iudicis officio fama constans & certa procedere, text. est in l. 2. C. de offic. praefect. vrb. & ibi Spec. in tit. de inquisitio. §. 1. ver. item quod non sum diffamatus.

Würde aber jemand von einem andern eines bösen Gerüchtes einer begangenen Vbelthat beschuldigt / vnd darwider Ampts wegen in der güte oder peinlich zu inquirieren anregung thete / Alsdenn ist derselbe nicht allein in massen / wie in obgefasten Capiteln erkläret / solch Gerüchte zubeweisen / sondern auch der rechtfertigung / nach ordnung der Rechte / vnd des orts gewohnheit / folge zu thun schuldig / welcher Processz also von dem Richter in beyden fällen præcise gehalten werden sol / sonst macht er jn den Krieg eygen / vnd würde dem reo solcher vnordnung halb abtrag zu thun verpfflichtet / l. feueriter. C. de excu. tut. & cur. & Angel. C. de bon. va. libro 10.

Vnd es hat allein statt in fällen inquisitionis specialis, wann die Gerichtliche erforschung geschicht wider eine sondere namkündige Person / wegen einer gewissen Vbelthat / so sie begangen haben solle / alsdann muß die Person / wie gesagt / der That verüchiget / vnd desselben Gerüchts vberzeuget seyn. Dann sonsten möchte die Inquisition des Richters von dem Beklagten vor vnrechtmässig gescholten werden / glos. super ver. famam. d. c. cum oporteat. de accu. text. est in c. qualiter & quando. eod. tit. cum similibus.

In fällen aber inquisitionis generalis, wenn die Obrigkeit oder Richter wider eine ganze Gemeine / Statt / Dorff oder Versammlung / generaliter inquiriert vnd nachforschung hat / ob Laster geübt / Vbelthäter gehaußt / gehegt vnd auffgehalten werden / dürfft es keines sonderlichen gerüchts oder beweisung / de quo in insigni d. l. congruit. ff. de offic. praesid.

Welche erforschung jederer Obrigkeit darumb gebüret / damit die Prouincie oder Herrschafft von boßhafftigen Leuten rein / vnd gemeiner Nuz in rüglichen vnd friedfamen Standt erhalten werde.

Vnd wirt die Vbelthat durch solche gemeine Inquisition eben so wol / als in der special erforschunge befunden / nach gebüre gestraffet.

Schließlich so sollen die Gerichtlichen erforschungen beschehen ob denen Vbelthaten / welche vnter zwenzig jaren begangen / Denn wo fern die zeit der zwenzig jar (welche vom tage der begangenen Vbelthat an computieret vnd gerechnet werden solle) verlossen / mag wider den Thäter keine Inquisition / weder gütlich noch peinlich / angestellet werden noch statt haben / l. querela. C. ad l. Cornel. de fal. quam legem iniquiunt notabilem & singularem Bart. Bald. & Angel. pro amici libera. c. cum venerabilis, extr. de excep. glos. in c. 1. vers. per sententiam. vide hic Francisc. Bald. in suo per vtili tract. praesum. §. secundo quæro. vide sing. D. Petrum Follerium in pract. sua criminali, circa verbum Fori iudicentur, in prima parte partis secundæ, incip. Duo sunt videnda.

Woferr nun aber die missethat von der beschuldigten Person in der güte nicht erfragt oder erforschet werden köndte / wie denn solcher mutwilliger vnd hartköpffigen Buben viel gefunden / welche jnen kein Bubenstück / auff ein lauter nein / zu groß seyn lassen / wie man sagt: Si fecisti, nega, & constanter, vnd doch derselben genugsame außführliche vermutungen vorhanden / wil dem Richter Ampts wegen gebü-

ren / die

ren / die Vbelthat durch das mittel der scharffen Frage von der beschuldigten Person zu erfahren.

Vnd dieweil dann dieser Artikel von den scharffen Fragen wichtig vnd weitläufftig / vnd daran eines Menschen Ehr / gesund vnd wolffahrt / gelegen / ist vor notwendig befunden / davon ein eygen Capitel zu setzen / damit der Richter / weß er sich in solchen Fällen zu verhalten / desto außführlicher vnterrichtet werde.

DE TORTVRALI INQUISITIONE SIVE QVAESTIONE.

Von peinlicher oder gestrenger Frage.

CAP. VII.

Hleich wie in allen irrigen Fällen / so sich in der Menschlichen gemeinschaft täglich zutragen / als in kauffen / verkauffen / Successionen / Testamenten / Iniurien / vnd dergleichen / an einem gelehrten / weyßen / gerechten vnd Gottsfürchtigen Richter / welcher solche irrungen / nach Rechte vnd Billigkeit / entscheiden möge / sehr viel gelegen.

Also ist zuvor auß hoch von nöten / daß ein Richter in peinlichen Sachen / wenn er ob eines Menschen Ehr / Gut / Leib vnd Leben / Rahtschlag gehalten / vnd Brtheil Descriptio iusti Indici. gefellet werden sollen / Gottsfürchtig / guts Gewissens / verstendig / gerecht vnd ehrbar sey / der nicht one sondere / hochwichtige vñ erhebliche bewegnussen / oder sonsten durch Geschenck / Gunst oder Freundschaft / eins oder den andern theils / corrumpiert / wider jemandts mit ernster Inquisition leichtfertig vorkahre.

Sondern zuvor ob den anzeigungen vnd vermutungen embsige vorbetrachtung habe / ob sie auch zur peinlichen / oder dergleichen ernstten Inquisition / bey Rechte gnugsam vnd kräftig seyn mügen / oder sich dessen ehe vnd zuvor / denn disfalls weß vorgekommen / ob er selbst / oder seine zugeordnete Assessoren der Rechten / so weit nicht berichtet / bey Rechtsverstendigen wol belehrnen lasse. Wie denn auch des heyligen Römischen Reichs peinliche Gerichtsordnung in solchen vnd dergleichen hochwichtigen Fällen das Richterliche Ampt allezeit an die beschriebene Rechte / vnd der Rechtsgelehrten Vnterricht / remittiert vnd verweist. Sintemal wie ganz gefehrlich es sey / jemandts auff bekennnuß peinlicher Frage / one gnugsame anzeigungen der That / oder vmb eines geringen verdachts willen / vom Lebē zum Todt gericht zu werden / erfahren wir leider auß täglichen vnd erschrecklichen Exempeln / vnd ist davon in den Historijs / vornemlich im Regenten Buch Georgij Lauterbeckts / vnd andern / gnugsam zu lesen. Nota ad hoc, Iudicem debere habere duplicem salem, videlicet, conscientia & scientia, in mente sua, sic dicit Bald. in l. 2. C. de sententijs, ex periculo reci. sine scientia enim esset insipidus, & sine conscientia diabolicus.

Vnd ligt dem Richter oder Brtheiler selbst disfalls nicht geringe gefahr ob / so er jemand / welcher die beschuldigte That niemals in sinn genommen / noch sich derselben verdächtig / viel weniger mit dem Werck schuldig gemacht / one gnugsame / rechtmässige / vorgehende indicia vnd anzeigungen / oder sonsten auß vnverstandt oder gefehrlicher weise / mit gestrenger Frage vberfahren läffet / wie denn vber solche Gottlose vnd vergessene Richter die straffe im Rechten klar vnd außdrücklich verordnet. Nemlichen: Daß solcher Richter / dem Gerichte / welches seinem Glauben vnd Gewissen vertrauwt / meynendig vnd treuwlos werde / habe dadurch seine Ehre verschuldet / das Richterliche Ampt vnd seine Güter verwirckt / davon zum theil den verletzten / nach gestalt der Person vnd Lesung / abtrag gethan / Das vbrig aber dem fisco zugeengnet / vnd hierüber des Lands ewig verwiesen werden solle.

Von peinlichen Lastern

Vnd es wöllen die Rechte an etlichen orten / das der Richter / so jemand's ont vorgehende vermutunge / vorsehlich vnd gefehrlicher weise / peinlich befragen lässe / so hoch gestraffet werden solle / als der Gefangene / so der That vberzeugt worden / Bal. in l. fina. C. de his, qui latro. vel alios cri. reos occultan. & habetur per totum tit. C. de poena iud. malè iudicantis, no. sing. Bal. in l. sancimus. C. de iudicijs. l. decuriones. Item, Bald. in rub. C. de poen. iud. qui malè iudicat. vers. quæro, qualiter debet puniri. l. 1. & l. fin. ff. de varijs. extr. ord. cogn. §. si iudex. Insti. de oblig. quæ ex malef. Weichb. ar. 17. & 18. lib. 1. in glo. Land X. lib. 1. ar. 69. in glo. col. 2. & lib. 1. art. 62. in gloss. col. 3. Lehen X. c. 2. vers. nota Alle Richter. & c. 68. in glo. prope fin. Constitutione Caroli v. Imperatoris & Imperij. c. 1. & 20. & 21.

Vnd ob wol nicht on / das das Vrtheil vnd erkänntnuß vber den anzeigungen vnd vermutungen peinlicher Vbelthaten / ob dieselbe zur scharffen Frage gnugsam oder nicht / der Discretion / Verstandt vnd Gewissen / des Richterlichen Ampts von den Keyserlichen beschriebenen Rechten / anheim gestellt wirdt / darumb / das hierinnen / wegen vielfaltigkeit Menschlicher list vnd betrugs / nicht wol gewisse Maß vnd Regeln vorgeschrieben werden können / vt est text. ad hoc lingu. in l. 3. §. ciuidem quoque. ff. de test. Odofre. Bart. & Cyn. in l. fin. ff. de quaestionib. l. vlt. C. cod. & ibi Doct. Bald. & alij. in l. 2. in 1. colum. numc. 8. C. quorum appella. non recipia. Iohan. Andr. in c. cum in contemplatione. de reg. iur. Alexand. in confil. 77. incip. In causa accusationis. in 1. volum. & in conf. 65. incip. Suprà contentis. in fine.

So ist doch dem Richter dadurch nicht zugelassen / im wil auch viel weniger gebären / den beschriebenen Rechten mit seiner vermeynten / selbstwachsenden wis vnd gutdünckel / vorzugreifen / sondern sol viel mehr seine meynunge / welche an jr selbst / auß natürlicher gebrechlichkeit / bauwfellig vnd vnbestendig / in vorkommenden diesen vnd andern sachen dahin regulirn vnd richten / damit sie / so viel jimmer möglich / mit den beschriebenen Rechten / so auß der höchsten Vernunft ergründet / vber einziehe vnd am allergemäsesten sey / Constit. Caroli v. Imper. c. 104. & 105.

Denn wenn des Richters meynung vnd gutdüncken dem Rechten vnd der Billigkeit zuentgegen / so mag er damit keine folge haben. Vnd er darüber gegen jemand's zur vnbilligkeit verführe / würde er des Krieghs theilhaftig / vnd nach ordnung der Rechte / wie obgesagt / billich gestraffet / Ita notabiliter tenet Ludo. Roma. in constit. 376. incip. Quæstio est nunquid. penul. colum. in conf. 451. incip. Quædam mulier. text. est insign. iun. glo. in c. iudicet. 3. q. 7. Bal. in l. 1. C. qui accus. non poss. Idem Bald. in l. fin. C. de poen. iud. malè iudicantis. vbi dicit, Iudex debet sequi regulas ll. & non scientiam suam ll. aduerfantem, vnde magnam iniuriam facit Legi, qui vult videri lege prudentior. §. oportet. in Auth. de iud. col. 6. & Bald. in l. 2. C. de senten. ex peric. recita. & in c. 1. de offi. ord. Lehen X. c. 61. in med. glos. Weichb. ar. 182. in glo. col. 2. & art. 14. in gloss. post princ.

Vnd ist diese Lehre den Richtern in Teutschland / vmb welcher willen denn dieses Buch vornemlich zusammen getragen vnd geschrieben / hoch von nöten.

Sintemal es wider in den schändlichen mißbrauch gerathen / das beyde bürgliche vnd peinliche Gerichte / an mehrern ortern Teutschlandes / mit gemeinen / vngelernten vnd vnerfahrenen Leyhen / offtmals auß mangel vnd gebrauch gelehrter Leute / zum mehrn theil aber auß verachtung derselben / besetzt vnd bestellet werden. Welche denn so gar flug vnd nachweise seyn / das jnen für grosser Vernunft vnd Weißheit das Haupt viel zu klein ist / findens alles in jren natürlichen Rechten so fest gegründet vnd tieff gewurzelt / das alle Welt nicht kan umbreissen. Wissen in jrem sinn nicht anders / denn derselbe jr wahn vnd raht sey der allerbest / beruhen vnd verharren dar auff / vngerecht / ob es gleich offtmals den Götlichen Gebotten / dem Rechten / vnd aller natürlichen billigkeit / zu wider sey. Mögen von niemand epurede dulde / geschweige denn / das sie sich gelehrter vnd verstendiger Leute Raht vnd meynung vntergeben / vnd sich von denselbe des Rechtens besagen lassen solten / sondern derselben jr Narren dünckel vñ Bauwurstolz muß vorgehe / Gott geb es biege oder breche / treff oder fehle. Vnd

Vnd diß geschicht vornemlich von Meisterküglingen in Stätten / die das
 Reiff vor grosser Weisheit an rechtem ort zu zäumen / vnd dem Baum den rechten
 Reif zu geben/wissen. Den es gehet selten ab/man findet solcher Küglinge einen oder
 zween zum wenigsten in einer Statt/die sich gleich vor Wunderleut halten/denen
 Gott die Weisheit vnd verstande in bürgerlichen vnd peinlichen Sachen/one erfass-
 rung der beschriebenen Rechte/one Kunst/one studieren/vnd in summa/one alle mit-
 tel/in Mutterleibe eyngegossen habe/dünckē sich vil weiser vñ klüger/als alle Rechts-
 gelehrten/alle Leges vnd Canones, ja wenn jnen gleich vnser Herrgott einen from-
 men/gelehrten Mann bescheret/ der es treuwlich meynet/ derselb würde von jhnen
 nicht gehört/ sondern auff's eufferst vnterdruckt vnd verachtet/ den Bütteln vnd
 Schergen gleich gehalten/ete.

Vnd wenn sie den Sachen vor die hand neimen/daran offimals eins Menschett
 Gut/Ehr vnd Blut/Leib vnd Leben/gelegen/dieselben mit irer eygenen wis aufzu-
 gründen vnd aufzucken/so siehets jnen an/gleich als dem Esel/der auff der Harffen
 spielen/vnd der Sauw/die spinnen wolte/Vnd wenns vmb vnd vmb kompt/so bleibe
 Meister Affe im spalten hangen/das ist/die größte Krafft/welche ist der grundt des
 Rechens/vñ auß andern gelehrten Künsten gezogen/mangeln. Vnd were den noch
 wol zu helfen/wenn es so fern bracht/das man siehet/das es an den neruis mangle/
 wen sie nachfunde/vñ gelehrte Leute/die die neruos wissen/dazu lieffen/Aber hie gult
 kein Raht/sondern was da außgesonnen vnd geschlossen ist/das muß recht seyn/Gott
 gebe wie es gehe/vnd wenn man gleich hiernach einen Heller mit tausend gülden ver-
 bessern solte. Darüber denn nicht allein mancher vnschuldiger Mensch/an Leib vnd
 Leben gesund/erbärmlich verderbt/vñ offimals wie das Vieh vnschuldig zum Tod/
 vnd andern Leibsstraffen verurtheilt vnd hingericht wirdt/sondern auch offi grosse/
 statliche vnd wolerbauwte Respub. Land vnd Stätte/in euffersten verderb vnd vn-
 tergang geführet vnd vorteuft werden.

Denn wenn in Repub. eygener Gutdünckel vnd Hoffart mehr denn vernunfft/
 durch ehrbare Gesetze vnterwiesen/regiert/wirt die IUSTICIA vergewaldigt vnd
 vnterdruckt/vnd kan der gemeine Nus mit auffnehmen/vnd Gott/welcher der Vn-
 gerechtigkeit feinde ist/vnd mit dem Gericht/vornemlich vber Menschen Blut/fei-
 nes wegs seherß leyden kan/bleibt mit seiner straffe auch nit aussen/wie solchs in täg-
 lichen Exempeln leyder mehr als gnugsam erfahren wirt.

Derowegen wil jederer Christlichen/hoch vnd nidrigen Obrigkeit/welcher Ge-
 richt vnd Recht zu ordnen vnd zu halten befohlen ist vnd macht hat/gebären vnd von-
 nöten seyn/eynsetzung zu thun/wie jr Gerichte bestellt vnd verwaltet werden/damit in
 diesen fällen/wenn ob Menschen Leibsgesundt/Gut vñ Blut/rechtfertigung besche-
 hen solle/die gebürliche Form des Rechens nicht vberschritten/vnd eygener wis wol
 ergründten Rechten nicht vorgezogen werde/vnd also dem Menschen/welcher zum
 Ebenbilde Gottes geschaffen/an Leib vnd Leben kein verkürzung noch vnrecht wis
 verfahren möge.

Vornemlich auch sollen sie vor Augen haben vñ indeneck seyn des ernstten befelchs
 vnd der schrecklichen straffen Gottes/welche er bey eynsetzung der Gerichte vnd Ober-
 keit erkläret: vt Paral. lib. 2. c. 19. Non hominis exercebitis iudicium, sed Domi-
 ni, & quodcunq; iudicaueritis, in vos redundabit, sit timor Domini vobiscum,
 & cum diligentia cuncta facite, non enim est apud Dominū Deum nostrum ini-
 quitatis nec personarū acceptatio, nec cupido munerum. Mat. 7. Eo iudicio, quo
 iudicaueritis alios, eodē & vos iudicabimini. cum alijs similib. multis. Also auch
 in Weltlichen Gesetzen werden die Richter disfalls mit fleiß vermanet. Land N. lib. 1.
 art. 53. in glo. & lib. 3. art. 3. in glo. col. 3. & lib. 1. art. fin. in glo. in fine. & in prob.
 post prin. Weichb. art. 11. in glo. col. 5. & art. 10. in glo. col. 2. & art. 8. in glo. col. 5.
 & art. 16. in glo. in fine. Lehen N. c. 15. post prin. in glo. & c. 68. in glo. super verk.
 Fraget der Herr aber. dahin wir den Gottsfürchtigen Richter fürghalb remittieren/
 damit er lehrne/sich seines Ampts recht gebrauchten/vnd wol vnterricht sey/was jm
 vor gefahr allhie zeitlich vnd dort ewig seines Amptshalben oblige.

Vnd

Von peinlichen Lastern

Vnd dieweil den/wie obgefast/dem Richter/wegen aller hand gefahr/sehr von nöten zu wissen/wie vnd welcher gestalt er mit der peinlichen Inquisition oder Frage gerichtlich procediern vnd vordahren möge/haben wir zu nachrichtung in folgenden Regeln/so viel möglich/die vornemen requisiti ad torturalem inquisitionem auß vielen berühmten Rechtsgelehrten vnd Doctoribus zusammen getragen vnd begriffen/nach welchen er sich in peinlichen fällen zu informieren habe.

REGVLA PRIMA.

Erstlich wollen die Rechte/das der Richter zur peinlichen Frage nicht schreiten solle/wenn die That sonst offenbar/vnd dermassen gewis ist/das der Thäter dieselbige mit beständigem grunde nicht verneinen köndte/Als wenn er in crimine flagranti, das ist/auff frischer/handhaffter That begriffen worden/oder die That sonst öffentlich vor einer ganzen Gemeine beschehen were/vt palam ff. de ritu nuptiarum. l. palam. ff. de verbor. signific. c. cum dilectis filijs. §. praesertim. extr. de purga. cano. c. salus. 2. quæst. 1. cum similibus. Was handhaffte That heissenach Sachssen Recht/hastulib. 1. art. 66. in glo. & l. 2. art. 35.

Dem in solchen notorijs & manifestis noticijs mag der Richter/one solennis teten des Processz/& sine iudicij strepitu, wider den Thäter mit Urtheil vnd straffen wol vordahren/Vnd sagt der Sachß/wen man in handhaffter That begriffen vberden sol man als bald richten/secundum Marsilium in l. vnus. §. cogniturum. ff. de quæstio. in penul. col. & Alexand. in cons. 275. viso themate, in colum. 2. Adde, quod etiam Iudex non teneatur seruare ordinem iuris, vt plenè dicit Angel. in malefic. in ver. etiam in modum notorij. & per Felin. in c. cum euidencia, de accus. cum similib. c. vestra. & c. tua nos, extr. de coha. Cleri. & mulie. Crimina enim iudicij notione siue notorietate perspecta ordinem iudiciorum non requirunt, occulta verò maximè. c. prohibentur. §. fin. 2. quæstio. 1. Constit. Caroli v. Imp. c. 69. Sachssen R. lib. 1. art. 55. 66. & 67. in glos.

Jedoch so die Klage in diesem fall nicht vom Richter ex officio; sondern vom Wart geschehe/müßte der Kläger sich in seinem Libell/zum beweis der Notorietet/vnd das der Beklagte in handhaffter/frischer That begriffen were/erbieten vnd ziehen/sonsten wo solches nicht geschehe/vnd der Kläger die Klage verneinet/möchte er sich derselben durch seinen Eyd erledigen/vt est text. Weichb. art. 38. & ibidem in glos. fin. & glos. art. 39. im Sachssen Recht.

Vnd obwol die beschriebene Keyserliche auch Sächßische Rechte an eilichen örtern ordnen/Wenn sich der Thäter vber dermassen gnugsame/außgeführte vnd augenscheinliche vberweisung/die That zu verneinen vnderstünde/vnd nicht bekennen wolt/das als denn dem Richter gebüre/in mit gestrenger Frage angreifen zulassen/damit er auß seinem eygen Munde vnd Bekenntnuß verurtheilet werde. Ex confessione enim propria dicenda sententia, per c. nunc autem. 21. distinct. & in l. Imperatores. ff. de iure fisci. vbi de hoc per Doct. duo namque requiruntur, vt quis criminaliter condemnetur, scilicet, vt sit testibus superatus: Deinde, vt voce propria scelus viciumq; sit confessus, sicut habetur in l. obseruare. C. quorum appella. non recip. Land R. lib. 3. art. 39. circa fin. glos.

So gründet sich doch des heyligen Römischen Reichs Ordnung viel mehr auff die oballegierten Rechte/vnd ordnet/das der Thäter/vngeacht ob er in gültlicher Frage die That nicht bekennen wolt/so er derselben notorie vberzeugt vnd erwiesen würde/one peinliche Frage zur straffe verurtheilet werden solle/d. c. 69. Constitutio- nis Carolonæ.

Dem weil die warheit der That sonst durch andere gelindere mittel/als durch außführliche beweis/one gezwang des Leibs an tag gebracht vñ erfahren werden kan/als denn sol der Richter mit der peinlichen Frage inhalten/vnd ist nicht not anderer schärfferer mittel zugebrauchen. Torturalis enim inquisitio tantum in veritatis subdium instituta est, quando scilicet per aliam viam veritas exarari non potest.

test. Ita probant l. edictum, & l. diuus Pius. & ibi Bart. & Doct. ff. de quaestio. & l. quoties. C. eod. tit. Gan. in tract. suo malefi. sub rub. de quaestio. & torm. ad exordium, vbi inquit, dominum Iudicem quaestionem de aliquo intendetem ante omnia habere debere Iuris & humanitatis considerationem, vt non facile vel repente ad quaestionem profiliat, si aliqua via leniori vel veriori potest obiecti criminis veritas inueniri & haberi, Quantumcunque etiam adsint indicia vel verisimilia argumenta. Item hoc tenet Ang. in tract. suo malefi. in versu. fama pub. in versu. Secundo quæro Land N. lib. I. art. 69. Constit. Carol. v. art. 69.

Also auch / wann sich die beschuldigte Person zur That selbst freywillig vnd ohne peinlichen gezwang vorm Gerichte bekennte / vnd darauff beharrete / In confesum namq; nullæ aliæ Iudicis partes sunt nisi in condemnando, vt in l. proinde. ff. ad l. Aquil. l. i. C. de confess. & l. si debitori. ff. de Iud. cum similibus.

Es were dann das derselbe Thäter seine Gehülffen vnd Gesellen in der gütte nicht anzeigen vnd vermelden wolte / auff denselbigen Fall möcht er darumb wol mit der scherffe gefragt werden / l. sicuti. C. de quaestio. ampl. D. Francis. Bru. in suo excellenti Tract. de Ind. & tor. versu. quæro an mendacium.

SECUNDA REGVLA.

S Im andern mag der Richter mit der peinlichen Frage niemands belegen / er sey denn zuvor gewis / das die beschuldigte Vbelthat ins Werck gebracht vnd vollführt sey / Dann wann keine gewisse auffführung der That vorhanden / möcht auch keine Vermutung wider jemandis zur scharffen Frage Wirkung haben / Tex. est no. in l. i. §. Illud autem. ff. ad Sylle. & ibi Bart. Ang. de Are. in pract. sua malef. in versu. fama publica. in versu. Iudex. l. cognitionaliter. C. de quaestio. l. vnus. ff. eod.

TERTIA REGVLA.

S Im dritten sollen die Mißthaten an sich selbst hochwichtig vnd peinlich seyn / welche immediatè keinem andern Richter / denn deme / der die Ober vnd Halbsgerichte hat zu rechtfertigen / gebüret / vnd vmb welcher willen der Mensch an Leib vnd Leben gestrafft werden kündte / Als da seind Mord / Ehebruch Meynend / Todschlag / Diebstal vnd dergleichen. Dann vmb anderer bürglichen Vordrehungen vnd Sachen willen / Als da seynd Geldschulde / geringe Diebstal / Rausschlege vnd dergleichen / welche ein jeder Erbrichter zu rechtfertigen vnd straffen macht hat / mag keine peinliche Inquisition vorgenommen werden / d. l. edictum, & l. diuus Pius. & ibi Doct. ff. de quaestio. Non enim passim in omnibus casibus adhibenda est tortura, sed in illis delictis, vbi venit imponenda poena vltra relegationem, non infra, vt l. leuia. ff. accusa. c. inquisitionis, eod. tit. In causis enim civilibus & leuibus, propter quas nulla potest infligi poena sanguinis, quaestio criminalis, quæ est causa finalis Iudicij inquisitorij, locum habere non potest. d. l. edictum. & l. fina. C. de quaestio. l. vnus.

Es were dann / das dieselbe bürgliche Sache eine peinliche Mißhandlung in sich begriffe / Als wann ein Kauffmann Pancarotta machet / auffstünde vnd Enfern würde / vnd man durch gnugsame anzeigen die Nachrichtung hette / das er die Gelde mit in fraudem creditorum hinder schleiffet: Also auch / wenn jemandis einem andern das jenige / so jme zu geträuwen Händen eyngestellt / gefährlicher weise vorhielte vnd verneynet / vnd dergleichen / zc. dieselben mögen wol darvmb mit der scherffe befraget werden / Secundum D. Pari.

de Put. §. An in causa pecuniaria. versu. & etiam puto, & c. Bald. in l. sicut. C. ad l. Cornel. de falsa.

Von peinlichen Lastern QVARTA REGVLA.

Dum vierdten sollen die peinlichen Fragen nicht vorgenommen werden gegen die Person/welche im Rechten davon befreyet/als da seynd pueri minorenes, die vnmündigen vnter vierzehen Jahren/welche der Vätterlichen ruhten/zucht/vnterworffen/l. final. §. filijs autem, in vers. melius, C. de bonis quæ liberis, l. de minore. ff. de quæstionib. l. i. §. impubes, & §. impuberi, & l. excipiuntur, ff. ad S. C. Syllei, huic seruit lex prima, & quæ ibi habentur, C. si aduersus delictum.

Item/qualificirte Personen/die vor andern in Wirden vnd Digniteten seyn/als Doctores vnd die jenigen/so sich der Priuilegien der Doctorum zugebrauchen/vnd derselbigen Kinder/Secundum Ang. Aret. in suo insigni tract. in glos. in ver. fama publica, præcedenti versu, quæro. Ample Franc. Brunus in suo perutili & practicabili tractatu de indicijs, & tor. quæst. 13. par. num. 23. & Hipp. de Mar. in sua solenni præct. crim. in §. expedito, num. 29.

Item/Ritter so Thurniermässig seynd/vnd sich nicht mit bürglichen Händeln beladen/l. nullus, ad l. Iul. Maiest. l. milites, in Exor. C. de quæst. l. nullus. C. ad l. Iul. Maiest. l. diuo Marco. ff. de quæst. & ibi passim Doct.

Item/die jenigen so jr sibenzig Jar erreicht/secundum Alb. de Gand. in suo Tract. de malef. in Tit. de quæst. & torment. vers. 6. quæro. l. i. §. impubes, iunct. glos. in vers. ætas, & l. 3. §. ignoscitur, ff. ad S. C. Syllei.

Item/Schwanger Weiber auch/ob sie außserhalb der Ehe geschwengert/bis sie jrer Leiblichen Frucht geniessen/Bart. in l. prægnantes. ff. de poenis. Bald. per tex. in l. omnes. C. de decurionib. lib. 10. Francif. Bru. in suo tract. de indicijs, & tor. quæst. 4. secundæ partis. num. 3.

Vnd wo der Richter eine derselben befreyten Personen mit gestrenger Frage/wissenschaftlich vnd vorsehlich/vberfahren lesset/ausgenommen etliche sonderliche vnd special Felle/als da ist/Crimen læsæ Maiestatis, Proditionis, Simonix, Falli, priuati Carceris, vnd dergleichen Laster/welche niemands von der peinlichen Frage eximiren oder befreyen/so hat er dadurch sein Kopff/oder zum wenigsten sein Ampt vnd die Statt/verwircket/secundum Iustinum de Castello, in tract. suo Syndicatus, in 33. col. vers. Item tenetur vero de hoc. Land X. lib. 3. art. 3. & art. 35. Reichsb. art. 24. in glos. col. 3.

QVINTA REGVLA.

Dum fünfften sol der Richter nicht nach gefallen vnd begeren des Klägers/sondern nach billigkeit/vnd wie es die gelegenheit der Personen vnd Sachen erforschen/den beklagten mit scharffer Frage angreifen lassen/vnd sovil möglich zu erhalten werde/Sic enim torquendus est reus, vt innocentix, & supplicio saluus reddatur. l. de minore. §. tormenta. l. quæst. modum. ff. de quæst.

Es mügen aber doch dem Richterlichen Ampt disfalls keine gewisse Maß oder Regeln vorgeschrieben werden/Allein jm wil gebühren/pro discretione & conscientia sua, die qualitet/vmbstende vnd gelegenheiten der Personen/vnd verwirklichungen hierin zu bewegen/vt probatur ff. de Senatuscons. Syll. l. si quis in graui,

& §. subuenitur. Ibi ignoscitur etiam ijs qui ætate defecti sunt, & l. i. §. impuberi. Ibi, Aetas enim excusationem meretur. ff. ad Senat. Consul. Syllei.

SEXTA

Im sechsten sol der Richter zur peinlichen Fragenicht schreiten / er habe denn
genugsamme / rechtmässige / vorgehende vermutungen der begangenen That
wider die beschuldigte Person. Dann der Richter mag niemand zur peinlichen
Frage ziehen / es ziehen jnen dann die vermutungen selbst darzu / Cyn. in l. fina. C. de
quaestioni. l. Diuus. & l. Maritus. & l. final. C. eodem. l. sicut, in fine. C. de falso. c.
qualiter & quando. c. inquisitionis. & in eis notatis per Io. And. Imo. & Anth.
de But. de accu. & no. Ang. in l. si vacantia. in verf. Ideo autem ponuntur d. ver-
ba. C. de bonis vacan. li. 10. Bart. in l. de minore. C. de quaestio. Const. Imp. Carol.
v. c. 5. 6. 7. 8. & 9. & sing. c. 20.

Welches dann auch so fern statthat / ob jemand in peinlicher Frage gleich eine
Vbelthat bekennete / darzu der Richter nit genugsamme vorgehende vermutungen
gehabt / das er doch darumb nit peinlich könne gestrafft werden / Glo. est ad hoc sing-
& mirab. in l. pen. ff. de quaest. facit l. i. §. diuus Seuerus. ff. de quaest. vbi habetur
quod confessiones reorum pro exploratis facinoribus haberi non oporteat, si
nulla probatio religionem cognoscentis instruat, &c.

Jedoch aber lassen die Rechte zu / wann gleich die vermutungen wider den
Thäter nicht so ganz bestendig vnd genugsam vorhanden weren / das doch gleichwol
der Richter ad eruendam veritatem, den verdächtigen Thäter ad locum Tor-
mentorum führen lassen mag / vnd jnen also bedrücken / ob er den grundt der wars-
heit / vnd das bekennnuß durch solche mittel erfahren möchte / vt in auth. de manda.
Prin. §. & talem, & Bald. in l. 3. C. quorum appel. non recipiantur. & in Cle. i. ex-
tra de Hæret. Ext. c. i. & de Test. & l. i. §. impub. ff. ad Senat. C. Sylle.

SEPTIMA REGVLA.

Im siebenden sol der Richter den Gefangenen von Amptswegen / ob ers gleich
nie begeret / Copenen der Capitulation / oder vermutungen vbergeben / zu vor vnd
ehe dann er mit der peinlichen Frage gegen jme was vormisset / vnd jme darzu zeit
vñ frist geben. Dargegen seine antwort / schutz wehren vnd Purgation / einzutragen /
Es were den der Thäter in frischer handhaffter That begriffen / oder sonst in der That
notorie vberzeugt / vnd das der Richter wider jnen ex officio & non ad instantiam
partis procedieret.

In solchem fall were jme der Richter nicht schuldig Copenen seiner Informatio-
on mitzuthelen / sondern hette wider jnen (wie oben gelehret) one einigen Process / als
bald mit endlicher Execution zuverfahren / prout singul. Par. de Puteo in tract.
Syn. in verf. An potestas. num. 8. fol. 34. Idem Bald. conf. 61. tertio volum. num. 2.
Bald. in l. vt vim. num. 1. ff. de iust. & iure. Marfil. in sing. 388. ad del. 3. §. si ad diem
ff. de re milita. & l. qui senten. C. de poenis. facit sing. Marfil. in §. nunc videndum.
num. 8. num. 43. in pract. crimi. Constitut. Carol. v. Imperat. cap. 47.

OCTAVA REGVLA.

Im achten / wann der beklagte die Vbelthat in der Tortur bekennet / sol er dar-
innen fernner nicht auffgehalten / sondern als bald darvon one weiter beschwe-
runge erledigt werden / vnd sol der Richter als denn fleißig fragen lassen vmb die
vrsachen / vnd bewegnuß zur begangenen That / von der stelle / zeit vnd
dergleichen vmbstenden / l. i. C. de Sicarijs. l. vel si quis. C.
de adulterijs. cum similib. Const. Carol.
v. cap. 48. vsque ad 51.

Von peinlichen Lastern NONA REGULA.

Zum neunnden sol der Richter den Thäter auff sollich sein Bekenntnuß nicht also bald zur straffe verurtheilen/sondern mag jnen/nach etlichen tagen mit frey er vnd vngebundener Hand für das Gerichte / extra tamen locum tormentorum, fürkommen lassen/vnd dann in der güte an jm erfahren/ob er auff der Confession vnd Aussage/so er in der Marter gethan/bestendig verharren wölte. Denn auff das bekänntnuß/so in der Marter beschehen / mag niemands verurtheilt werden / wo er nicht nach der Marter darauff bestendig verbleibet. Ita pulchrè adstruit Hippolitus de Marsilijs in sua pract. caus. Crimin. §. quoniam, & d. Lanfrancus ab Ariadno, in tract. suo confessionum, vers. & quæro primo, num. 5. Idem affirmat D. Ludouicus Bologn. in additione ad tract. de ind. & tortu. D. Guido à Suz. num. 69. Eadem est doctrina D. Albe. de Gandino, in suo tract. de malef. in tit. de quæstio. & tormen. in ver. de vno restat. text. est in l. 2. C. de custo. reorum, & Bar. in d. l. 1. §. diuus Seuerus. ff. de quæstioni. ADD. Ratio, quare Reus debeat perseuerare in sua confessione post tormenta perpeffa, est, quia quæstioni non semper fides habenda est, cùm sit res fragilis & periculosa, quæ veritatem fallit, ita, vt pleriq; patientia siue duritie adeo tormenta contemnant, vt exprimi veritas ab eis non possit, Alij sint tanta impatientia, vt quiduis mentiri quàm tormenta pati sustineant. l. d. l. 1. §. quæstioni. ff. de quæst. Const. Caro. v. Imper. c. 36.

DECIMA REGULA.

Zum zehenden/würde der Beklagte in der Tortur die That vnd darauff angezeigte Capitulation bestendig verneynen/ob er wol nach besage der Rechte durch erste vermutungen / so der Richter wider jnen im anfang gehabt / purgieret vnd abgeleinet / sol jnen doch der Richter nicht alsbald der hafft erledigen/sondern darinn ein zeitlang/bis in die dreyssig tage on gefehr/ behalten/ ob sich mit viler zeit andere neuwe Vermutungen finden / darauff der Thäter zum andern künde mit der schärffe gefragt werden.

Vnd da sich in solcher zeit keine neuwe Vermutungen finden / welche ad repetitionem torture gnugsam / sol er doch nicht alsbald von der beschuldigten That definitiue vnschuldig gesprochen werden/sondern der Richter mag jnen wol des Gefängnuß / gegen einen gewöhnlichen Vrfriede vnd Bürgschafft / auff wider ernststellung ledig lassen / damit er dem Richterlichen Ampt so lange verhoffet bleibe/ bis daß er mit seinem Leben vnd Wandel die ersten Indicia vnd Vermutungen gentslich purgieret. Reus namque Tortus liberandus erit ab inquisitione tantum, sed non definitiue à delicto, secundum Par. de Pute. in tract. de Synd. in vers. viso, &c. Notatur per Saly. in l. si hi qui adulteri. C. ad l. Iul. de adulte. vbi dicit, per glo. ibi positam, Quod si Iudex habet sufficientia Indicia contra accusatum, qui pluries tortus nihil voluit confiteri, non debet ipsum definitiue absolueret, sed debet concedere abolitionem accusationis, vt C. de abo. l. 2. & idem tenet Saly. in l. si quis alicui. C. ad l. Iul. Maiest. Rationem ponit idem Saly. d. l. quia possent superuenire alia indicia. Idem hoc tenet Bar. in l. prima. ff. de quæst.

Hiermit aber ist der Beklagte nit verpflichtet / wo er nicht gerne wil / in solcher hafft in die länge/oder nach wolgefallen des Anklägers vnd des Richters / zu verbleiben / sondern mag sich auff zweyerley mittel darauff entziehen.

Erstlich nach den Päpstlichen Rechten / per purgationem Canonicam, diser gestallt / daß er sich vorm Richter auff einen körperlichen Eyd ziche vnd erbiete/ damit zu bethewren / daß er aller der verdacht vnschuldig sey / vnd hierneben andere glaubmessige erbare Personen/ im Rechten compurgatores siue coniuantes genennet/ producire vnd vorstelle/welche neben jm mittelst irer Eyde aussagen/ daß sie glauben/ er sey der Auflagen vnschuldig / vnd was er geschworen/ sey war/oder der warheit gemäß/ vnd wenn solliches geschehen/mag jnen der Richter in der verhoffung

tung lenger nicht halten/sondern ist schuldig jnen darvon zu erledigen vnd gestatten/
dass er sich wider jnen oder seinen Ankläger / wegen der zugefügten Iniurien vnd
schäden/seines Rechtes gebrauchen müge / wie in folgendem Capitel weiter zuver-
nehmen. Habetur in c. constitutus. c. accepimus, & c. quoties. extr. de purg. ca-
no. l. videamus. ff. de in litem iuran. Adde c. cum in iuuentute. extr. de purg. Ca-
no. c. finali. extr. de transact. ibi tex. & glo. Sachen X. cap. 38. lib. I. per totum.

Zum andern/so der Beschuldigte noch nicht in die hafft bracht/oder derselben
albereit erledigt were/mag er sich zum Gefängnuß oder anderer verwarunge erbit-
ten/darinn so lang zuverbleiben/vnd fuß zuhalten/ bis dass sein gegentheil die beschul-
digte That auff jnen dargethan/oder er seine Vnschuld dargegen außgeführt habe.

In diesem fall sol der Richter dem Ankläger / auff begeren des Gefangenen
einen gewissen Terminum ansehen / innerhalb welchem er seinen beweis der auff-
lagen/wie recht/gnugsam vorführe/vnd ob er solches nicht thete/oder thun köndte/im
alsdenn ein ewig stillschweigen aufflegen/vñ ist der Kläger alsdenn dem Beklagten/
wegen der zugefügten schmehe / schaden vnd vnkosten / abtrag zu thun schuldig/
Secundum Doctores in l. diffamari. C. de ingenuis & manumissis. vide Bald. &
Dd. de hoc. l. si ea. C. qui accus. non pos. & l. qui crimen. arg. l. si postulauerit. §.
final. ff. de adul. cum ibi no. Et l. final. C. de fruct. & litium expensis.

Aber doch sol der Richter disfalls nicht leichtlich zulassen / ob sich der Beklagte
wider seinen gegentheil / wie offimals geschicht / mit der Tortur zu purgiren erbit-
ten thete/sondern sol jme durch andere rechtmessigen beweis seine Defensiones ges-
tatten. Woferr aber die Warheit der Sachen durch andere mittel nicht erfahren
werden köndte / vnd das Klagentheil auch gleicher gestalt zur Tortur bewilligte/
vnd also alle beyde einen zug vmb den andern leiden wolte / mag der Richter jnen die
lust wol büßen/vnd mit der Thortur den grundt der Sachen erfahren. Fel. l. diuus
Pius. ff. de quaest. cum innumeris similibus.

VNDECIMA REGVLA.

Dum eilfften / sol der Richter den Gefangenen keines wegs zum andern oder
drittenmal zur scharffen frage vornemen / wo nicht andere neuwe vermutun-
gen wider den Beklagten vorhanden. l. repeti. & l. vnus. §. Reus. & ibi Bartol.
& sequaces. ff. de quaestio. Bal. in l. milites. C. eod. tit. Cy. in l. de tormen. C. eod.
allegans Odofredum & Guid. à Suza. in suo perutili & quotidiano tract. de indi-
& tortu. num. 59. Ange. Are. in suo tract. malef. in gl. fama. pub. præced. verf. ter-
tio quæro, an semel tortus possit iterum torqueri, cum multis alijs similibus.

Es sollen aber dieselben neuwen Vermutungen / oder Indicia multò vrgen-
tiora & manifestiora seyn / als die ersten / Als wenn der Richter wider jemand einen
Todtschlag vermutet / auß deme / dass er eine leichtfertige/anrüchtige Person were/
welche dem entlebten hiervorn den Tod gedräuwet hette / &c. So er nun auff diese
vermutungen in der Marter nicht bekennte / möchte jnen der Richter zum andern
mal peinlich nicht fragen lassen / wo nicht andere vnd stärckere vermutungen dar-
neben vorfielen/Als nemlich/ dass einer oder zween glaubwürdige Gezeugen außsaga-
ten/de proprio facti visu, dass sie die That selbst gesehen / oder dass der Thäter die
That selbst gegen sie öffentlich bekant/oder gerühmet habe / Solche vnd dergleichen
anzeigungen weren alsdenn erst ad repetitionem torturæ gnugsam / Doctrina est
Ang. Are. in tract. suo maleficiorum, in verf. fama publi. præced. in verf. quæro
quæ sint noua indicia. Hippo. de Marl. in sua pract. crim. §. quoniam. numer. 9.
arg. not. in l. per hanc. C. de temp. appel. Bar. idem hoc tenet in l. vnus ad exor-
dium. ff. de quaest. atq; in suo tract. de quaestionibus.

Vnd werden solche Indicia, oder Vermutunge bey Rechte probationes plenif-
simæ genaßt/Quâdo de proprio visu à fide dignis testib. de facti veritate informa-
tur Iudex, Darauff auch der Richter den Thäter/ one neuwe vermutung zur scharffen

Von peinlichen Lastern

Frage widerumb zum andernmal vornemmen möge / sintemal darauß abzunemmen das die vorhaltung von dem Thäter mehr auß hartsinnigkeit vnd verstarrung dann auß vnschuldt / geschehen / Probatio enim, quæ fit per prouisionem & ocularem inspectionem, dignior ac potentior est omnibus alijs probationibus, vt habet Hippo. de Marf. in sua insign. pract. caus. Crim. §. 2. nu. 22. Bart. in d. l. vnus. §. 1. ff. de quaestio. pulchrè distinguit, qualitatem indiciorum, torturam præcedentium, videlicet aut indicia nõ erunt multum vrgentia vel manifesta, & nõ repetitur quaest. vel erunt indicia multum vrgentia, & repetetur quaestio. Et in pract. practatur.

DVODECIMA REGVLA.

Dum zwölfften / so der gepeinigte in seiner außsage vnd bekennnuß wankelt / müdig vnd vnbestendig were / also / das er ject in der Marter die That bekennet / bald nach der Marter wider verneynet / derselb mag alsbald wider mit der scharffse / jedoch mäßig / vorgenommen werden / ob er bey der ersten außsage vnd bekennnuß verharren wolte / vnd so er glaubwürdig vrsachen seines leugnens vrbrechete / als ober die bekennnuß auß irrsal gethan / sol der Richter denselben gefangenen zu lassen / den irrsal zu beweisen / Bald. in l. bonæ fidei. vers. Item quaero. C. de rebus credi. & Alex. in l. vnus. §. reus. ff. de quaestio. Const. Carol. v. Imp. cap. 57.

Würde er aber in der andern Marter auff dem verläugnen verbleiben / sol er zum drittemal mit der scharffe nicht vorgenommen werden / Sintemal durch die ander Marter / dieweil er darinnen außgehalten vnd bestendig verblieben / des ersten bekennnuß Indicia gnugsam purgiret seyn / Quemadmodum meminit D. Hippol. de Marfil. in d. §. Nunc videndum. num. 26. in sua praxi Crimi. Bal. in d. l. Bonæ fidei contractib. C. de Rebus creditis. vers. Item quaero de quaestione facta in tormentis, vbi dicit, quod si talis confessio facta in tormentis præcedentibus indicijs reuocetur, tum talis confessio inducit semiplenam probationem. Ita vult gl. l. secundæ. C. de cust. reo. Et ibi Bald. Et ideo reuocans confessionem si non probat contrarium, cogitur perseuerare tali confessione per repetitionem tormentorum.

TREDECIMA REGVLA.

Dum dreyzehenden / ob gleich der gefangene ober die beschuldigten Fragartickel / in der marter andere mehr Missethaten vnbefragt auff in selbst außsagte / welche der Richter wider jnen hiervorn niemals vermutet / auch nicht seine Frage darvmben angestellet hette / soll er darauff alsbald nicht glauben setzen / vnd nach solcher seiner außsage die rechtfertigung vornemmen / sondern sich alleine nach dem bekennnuß der beschuldigten that vnd Fragartickel verhalten / Id quod placuit D. Bald. de Periglis. Berusino in Tractatu suo de quaestio. & tormentis sub secundo capite, loquente de effectu quaestio. num. 9. Et Hippol. de Marf. in sua insigni practica causarum criminalium. §. secundæ quaestio. Et Iacobus de Bello viso in sua solenni practica Iudiciaria, in materijs criminalibus, Tit. de quaest. num. 59. Et D. Iason in suis Consilijs, conf. 188. Incipien. Spectabilis dominus Marcus Antonius, in secundo volu. Item D. Panormitano in c. cum contemplatione, de regulis Iuris. Et l. l. §. si quis vltro. ff. de quaest.

Also auch / so der Beklagte in seiner Marter vngefragt jemand anders einer vbelthat berüchtiget / dessen er doch nicht außsürliche vrsachen vnd beweiß darthete / dem sol der Richter nicht so ferrn glauben bey messen / wider den berüchtigten / als bald mit scharffer frage oder Vrtheil zu vorfahren / denn beyde felle zur peinlichen frag oder straff bey rechte vnd gnugsame Indicia vnd anzeigungen seyn mögen. Namque regulare hoc est, quod si reus in tortura fuit confessus de se vel alio crimen aliquod

aliquod non præcedentibus indicijs, non allegando euidentem rationem, vt verisimilitudinem, nunquā potest ex illa confessione damnari. glos. erudita est & singu. in l. penul. ff. de quaestionibus.

Sintemal die tägliche erfahrung gibt / daß mancher Vbelthäter dermassen schwaches vnd verzagtes Gemühtes ist / daß er viel ehr / mehr dann er gefragt / auch das / so jme niemals in Sinn kommen / viel weniger mit der That ins Werck gebracht / aussagen vnd bekennen wolte / denn die pein der gestrengen Frage gedulden. Mancher auch / so böshafftiges vnd widerwertiges Sinns ist / daß er nichts liebers wolte / weil er leyden muß / dann daß jederman mit jm zuschanden vnd spott würde / l. i. §. in causa tributorum, vers. quaest. fidem. ff. de quaestionibus.

Darumb so mag der Richter in diesem fall die berüchtichte Person allein in verwarunge nehmen / vnd durch ordentliche mittel embfuge nachforschung haben / wie es vmb die Personen vnd Sachen allenthalben gewandt / vnd dann erst seinen Process; darauff anstellen / damit niemands auch vber sein eygen bekennnuß wider billigkeit vnd Recht beschweret werde. Confessiones enim reorum pro exploratis facinoribus haberi non oportet, si nulla probatio religionem cognoscentis instruat. l. i. §. diuus Seucrus. ff. de quaest. facit ad hoc quod cōfessio rei de alterius delicto tantum ad alterius apprehensionem valet, non ad torturam, Iuribus supra allegatis. Adde, ad quaestionem liberi hominis procedi non debet, nisi præcesserint indicia sufficientia, neq; à tormentis incipiendum est, sed oportet indicia præcedere. l. i. in principio. l. de minore. §. tormenta. l. maritus, iuncta ibi glo. 3. in vers. à quaest. & l. final. ff. de quaest. l. cum cognitionaliter, & l. milites. C. eod. tit. de quaestionibus.

DECIMAQUARTA REGVLA.

Zum vierzehenden / were die That dermassen geschaffen / die der Thäter alleine vnd onegehülffen nicht hette vollbringen mögen / mag er wol vmb seine Gehülff / Ihen oder Gesellschaft mit der schärffe gefragt werde / wo er dieselbigen in der güte nicht bekennen oder ansagen wolte. l. final. iunct. glo. in vers. conscientia. C. de accusa. & in script. c. i. addita opti. glo. in vers. confes. ext. de confes.

Jedoch soll der Richter hierinn sich dieser bescheidenheit gebrauchen / daß er nie in specie auff die Personen frage / wider welche er sonst keinen gnugsame vermuthung hette / damit er nicht andere zur vnschuld / in böse Gerüchte / vnd sich selbst zuschanden / führe / Sondern mag die frag in genere anstellen / vnd nach seinen Gesellschaften vnd Beystendern fragen. l. repeti. ff. de quaest. l. final. C. de accusa. & in script. l. sicuti. C. eod. tit. & c. i. extr. de confes. l. prouinciarum. Et ibi Paulus Castrensis. C. de ferijs. l. qui vltimo, in fi. ff. de poenis, cum similibus.

Werem aber ander neben jme berüchtiget / vñ dem Richter namkündig gemacht / welche in gleicher argwohn vnd verdacht mit dem gefangenen Thäter haffieten / auff dieselben mag der Richter auch wol namhafftig vnd in specie fragen. d. l. vnus. & d. l. cum cognitionaliter.

DE EFFECTV TORTVRA LIS INQVIVISIONIS.

CAP. VIII.

Der Beklagte in peinlicher frage mit engener bekannnuß oder gnugsamer beweifung der beschuldigten That nicht überwunden würde / vnd one Bekannnuß in der marter stürbe / oder sonst einen vnzwindlichen schaden seines Leibs gesundtheit neme. Wo ferr num der Richter

Von peinlichen Kästern

Richter die rechtfertigung nicht auß betrieglichem vorsatz/hass/vnverständnis oder vnachtsamkeit/sondern auß vorgehenden gnugsammen vermutungen/vnd redlicher verdacht/nach ordnung der Recht/vnd nach erheischung seines Ampts vnd befelchs/für genommen hette/bleibt er dessen one straffe vnd wandel.

Dann in diesem fall hab jm der beklagte selbst bezumessen/das er durch böse verdacht vnd vermutungen zur peinlichen Frag/vñ solcher seiner beschwerd/vrsachen gegeben. Vnd vermuthen die Recht in solchen Fällen allwege wider das Richterliche Ampt keinen betrug oder mangel/sondern/so jemand den Richter betrug/vnverständnis/oder anderer vnordnunge/beschuldigen wil/der muß es auff jnen Rechtllichen beweisen/Pulchra est doctrina Bald.in l. sancimus. C. de Iudi. vbi inquit, tertio-decimò quaritur, Nunquid Iudex inquirens, de hoc damnari reo in expensis, quando inquisitus reportat victoriã. Et distinguitur, Aut Iudex processit ad inquisitionem præcedente fama, vel indicijs, tunc Iudex excusatur, Quia necessitas officij excusat eum: Aut non præcedente fama vel indicijs, tunc præsumitur contra Iudicem inquirentem, & condemnatur parti in damnis & expensis, Secundum Cyn. non obstan. quid præsumatur pro iudice, vt l. 2. C. de offic. Ciuil. iud. Quia illud verum est, quando Iudex seruat debitum ordinem in procedendo, Sed quando debitum ordinem omittit, tunc non præsumitur pro iudice, sed contra eum, &c. Id quod notatur in peinlicher Halsgerichts ordnung Carol. V. cap. 61.

Würde aber auff den Richter rechtllich außgeführt vnd bewiesen/das er den Gefangenen one vorgehende genugsame argwohn vnd verdacht/auff neyd/vnverständnis/wider Ordnung der Rechte vnd habenden befelch/mit gestrenger Frage vberfahren lassen/vnd sonderlichen/wenn er darüber gestorben/oder an Leib vnd gesunde verlegt/hette der Richter dadurch sein Haupt verloren/oder were sonst/als ein vrsacher/solcher vnrechtmässiger peinlicher Frage vnd schadens/nach gestallt der vberföhrunge/dem Oberrichter in straffe gefallen/vnd ist schuldig dem jenigen/der also wider Recht one bewiesene anzeigen gemartert wordē/seiner schmähe/schmerzen vnd schaden/gebürliche ergekung zu thun/in welchem fall die Obrigkeit oder Richter keine vrsphed oder gelöbnuß schäßen/helffen oder schirmen/mag. Das solches der vnschuldige gepemigte mit Recht (doch alle Thätliche handlung hiermit außgeschlosssen) nicht suchen möge/wirt in des heyligen Römischen Reichs peinlichen Gerichts ordnung/cap. 2. & d. c. 61. & 99. befunden. Ang. Are. in Tract. suo maleficiorum, in glos. in vers. fama pub. præceden. vers. 8. quæro quòd si tortus moritur. D. Franciscus Brunus admodū liberaliter, & prolixè in vtili suo Tract. de indicijs & tortura, quæst. 5. secund. part. incipien. Quintò principaliter quæritur. num. 18. ad finem. D. Guido de Suzaria, in suo perutili, & quotidiano Tract. de indicijs & Tortura. ar. 85. vsque ad 89. Bald. in l. decuriones. C. de quæst.

Soder Gefangene nach ordentlicher Frage in der Marter nichts bekennet/vnd doch seine vnschuldte durch keine andere mittel außführen kündte. Wo ferr nu der Gefangene auff jemand's anlagen/mit rechtfertigung vorgenommen worden/ob er wol durch solche victoriã in der Marter die vermutungen wider jnen purgieret/sol jnen doch der Richter noch ein zeytlang im Gefengnuß halten/vnd dem Kläger einen Termin ansehen/binnen welchem er vber den Gefangenen neuwe vermutungen vorbringe/mit veruahrung/da er innerhalb derselben angesetzten frist/keine neuwe vermutungen vorbringen würde/das er alsdann ferrner zu klagen nicht zugelassen werden solle/vnd da solches nicht geschehe/so möchte der Richter den Gefangenen im Gefengnuß lenger nicht halten/sonder sol jnen desselbigen erledigen vnd los lassen/Habetur in l. properandum. C. de Iudicijs. & ibi glos. & conuenit. Paul. Grill. in Tract. Carceratorum.

Aber doch solerin solchem fall den Thäter vmb allerley vorsorg vnd sicherheit willen/durch sein Brtheit der beschuldigten That/nicht ganz vnschuldig sprechen/sondern mag jnen auff Bürgliche Caution/sich wider zustellen/los geben. Also wirts gehalten vom Marsilio in l. Repet. ff. quæst.

Wann aber der Gefangene vber die victoriam in der Tortur seine vnschuld sonsten durch gnugsamē beweiß außgeföhret hette / dadurch er der beschuldigten That vnd der zugemessenen vermuthungen vnschuldig befunden were / sol ihn der Richter alsbald definitiuē / vnd endtlich durch Vrtheil vnd Recht / vnschuldig vnd los sprechen.

Welcher vnterscheide darumb zu mercken ist / Denn im ersten fall / ob sich folgende andere neuwe vermuthungen wider den Thäter ereugten / möcht er widerumb auff's neuwe mit der scherffe gefragt werden / vñ hette sich dargegen mit der Exception rei iudicatae & litis finitae nichts zu behelffen.

Im andern fall aber / vñ ob sich auch gleich neuwe vermuthungen fänden / möcht te doch der Thäter widerumb in der sachen zur scharffen Frage nicht gezogen werden / sondern hette sich dargegen mit der Exception rei iudicatae & litis finitae zu behelffen.

Was aber der vnschuldig Beklagte vor anforderung vnd sprüche wider seinen mutwilligen Ankläger / der die beschuldigte That auff in mit Rechte nicht beweisen können / haben mag / Vnd wozu er dem Beklagten hinwider verpflichtet / hastu oben im Capitel / de accusat. per disursum zu befinden.

Schließlich / so nun der Thäter durch beständige bekennntniß / in vnd nach der Marter / vnd durch andere mittel eines Vngerichts gnugsam vberwiesen / vnd vber in / nach gestalt seiner verwirkunge / vom Richterlichen Ampt ein peinlich Vrtheil gesprochen worden / mag in nicht helffen / ob er von demselbigen Vrtheil an den Oberrichter appellieren wolte / sondern der Richter möcht in solchem fall / vngeachtet derselbigen Appellation / sein Vrtheil mit der wirklichen Execution vollziehen. Were er aber durch sein eygen bekennntniß der beschuldigten That nicht vberwunden / vnd das Vrtheil gienge in an Leib vnd Leben / so ist der Richter schuldig in die Appellation zuzulassen / vnd des Oberrichters Resolution vnd Erkenntniß darauff zuwarten / l. 2. & ibi Bald. C. quorum appellat. non recipiantur.

Vnd diß sey also gnug zum vnterricht des eynfeltigen Richters / weß er sich in den vornemen schweren fällen der peinlichen Fragen verhalten solle.

Vnd wiewol allhie viel mehr zweiffel notwendig zu erledigen weren / wie sich ein Richter verhalten solle / wenn mehr Vbelthäter als einer zu torquiren vorhanden. Item / was er vor vnterscheidt vnd ordnung zwischen den Personen / Vatter vnd Sone / Mann vnd Weibe / starcken vnd schwachen / alten vnd jungen / vnd dergleichen / halten solle. Ingleichem / auff waserley weise die peinlichen vberfahrungen beschehen mögen / vnd was sonsten mehr bey peinlicher Frage zu wissen von nöten / wölen wir doch solches alles dem Richter zu seinem fleiß heimstellen / vnd in an ander örter davon zu lesen / oder sich bey erfahrenen Gerichtshaltern ferrner zu erkundē / remittiert haben / Sintemal vnsere vornemen nicht ist / einen ordentlichen vnd außführlichen Process / oder Tractat der peinlichen Sachen zu beschreiben / sondern nur dem eynfeltigen Teutschen / vngelehrten Richter / vnd den armen Gefangenen der Cautele / welche sonsten in andern Teutschen Processen so klar nicht zu befinden / zu vnterrichten. Si tamen de his quis plura expetat, is videat Gandinum in tract. suo maleficiorum, sub Rub. de quaest. & tort. Hippol. de Marf. §. expedita. versic. quando etiam potest. num. 49. in sua pract. crim. & de formis tormen. vide D. Francif. Brunum, D. Paulum Gryllum, Iacob. de Bello viso, Hippolitum de Marf. in tract. suis criminalibus.

Vnd sey jederer Gottsfürchtiger Richter hiermit fleißig vnd treuwlich vermahnet / daß er sich mit höchstem fleiß vorsehe / wenn er vber Menschen Blut / Leib vnd gesundt / rechtfertigung vben solle / damit er sein Ampt Christlich / Gottsfürchtig / ehrbar vnd recht / gebrauche / rechte maß halte / vnd mit dem Menschen niche Tyrannisch / Viehisch vnd vnbarhmherzig / vmbgehe / Sondern allwege zuvor mit hohem fleiß bewege des armen Sünders Jugend / alter / stärke / schwachheit / voriges Leben / vnd vmbstände der verwirkunge. Vnd darnach die scharffen Fragen mit

Von peinlichen Lastern

guter bescheidenheit anstelle / ob den Vermutungen gute Deliberation halte / vnd sich darüber (wo ferr er selbst des Rechts so weit nicht vnterrichtet) bey Rechtsverständigen erkundige vnd belernen lasse / derselben Raht folge / seiner selbzwachsenden wis auf Hoffart vnd Gutdünckel nicht zu viel trauwe / in seinem ganzen Ampt Gott den ewigen Richter / vnd sein ernstes / gestrenges Gerichte / für Augen habe / damit er es gegen dasselb in Ewigkeit / vnd allhier zeitlich / zu verantworten wisse / etc.

DE INDICIIS, CONIECTIVIS ET PRAESUMPTIONIBVS IN- quisitionem præcedentibus.

Von Vermutungen vnd anzeygungen peinlicher mißhandlungen / die der scharffen Frage vor- gehen sollen.

In die Vermutungen geschaffen seyn / daß sie entweder zur scharffen Frage oder zur endlichen Execution bey Recht gnugsam vnd kräftig seyn mögen / haben wir oben im nähern Capitel / vnd sonst / erkläret / daß darinn keine gewisse Regeln vorgeschrieben oder gesetzt werden können / sondern daß dem Richter in seinen Raht / Verstandt vnd Gewissen / anheim gestellet wirdt / jedoch daß er demselbigen nicht zu viel trauwen / sondern sein gutdüncken nach beschriebenen Rechten / vnd der Rechtsgelehrten vnterricht / gebrauchten solle / Iuribus quibus ibi. Adde Constit. Imper. cap. 24.

Darumb wir denn auch nur etliche Exempel allhier zur nachrichtung sehen wollen / nach welchen sich das Richterliche Ampt in andern dergleichen fällen zu verhalten.

Es werden aber die Vermutungen gemeiniglich gezogen auß allerley circumstantijs vnd Vmbständen der Personen vnd That / welche der Richter mit hohem fleiß bewegen sol / damit er zu vnterscheiden wisse / welche Vermutungen / nach gestalt der vmbstände zur scharffen Frage / vnd welche zur endlichen Condemnation oder peinlichen Vrtheil / bey Rechte gnugsam vnd erheblich seyn mögen. Indicia enim sunt media intellectualia veritatis eliciendæ ex aliqua circumstantia singulari exurgentia. l. indicia certa. C. de rei vendi. c. inter quatuor. iuncta glos. in verfic. per argumenta. extr. de Cle. peregr. & c. cum causam. extr. de probat. cum similibus. Adde Sachssen Recht art. 17. lib. 3.

Vnd geben die Recht zum vnterricht diesen vnterscheidt. Erstlich sind:

Etliche indicia dubitata siue incerta, welche sonst suspensiones siue præsumptiones simplices & iuris tantum genennet werden / Darumb / daß sie nichts gewisses von der beschuldigten That oder dem Thäter anzeygen noch schliessen / sondern nur vmbstände / durch welche die That zu vermuten / besagen.

EXEM-

EXEMPLA INDICIORVM AD TORTVRAM
tantum sufficientium.

Wes wenn jemandes gesehen würde mit einer blossen blutigen Wehre auß einem Hause lauffen/darinn jemandes erwürget/welcher sonsten des entleibten abgesagter Feindt gewesen/vnd im hierbeuor umbzubringen gedräuwet/Dise vmbstände geben wol starcke vermutungen wider den flüchtigen/aber doch nicht gnugsam zum Vrtheil/sondern zur peinlichen Frage/denn es köndte seyn vnd nicht seyn. Et sic longè distat à necessitate veri, quia plenè hoc non probat esse, quod ad hoc contingit abesse. l. neque natales. C. de probationibus. Vnd sind nur præsumptiones iuris tantum, quæ admittunt probationes in contrarium. cap. proposuisti. extr. de probat. l. si chirographum. eodem.

Vnd wenn sich die vmbstände also cumulieren/wie in diesem jetzigen Exempel/werden die vermutungen desto stärker/vnd zur peinlichen Frage desto kräftiger. Nam quæ non profunt singula multa iuuant. l. 3. ff. de testi. c. vlt. extr. de success. ab intest. propter inimicitias enim & minas factas ab initio, secuta postea iniuria contra minantem violenter præsumitur. Non verisimile est, quod quis dicat id, quod mente non cogitat. Not. pulchrè Spec. in tit. de præsumpt. §. nunc dicendum. vers. sed pone. sumpto arg. ff. mandati. l. si verò non remunerati. §. à contrario. in fin. Constit. Imp. Caroli v. cap. 28.

Also werden vermutungen gezogen ex fuga, wenn jemandes nach begangener That/vnd wenn er derohalb Gerichtlich vorgenommen/auß den Gerichten entwich/oder sich auß dem Gefengnuß/in welches er vmb der That willen gelegt/außbrechte vnd flüchtig machte. Fuga siquidem accusat fugientem, vt in Authen. de testamento. §. si verò noluerit. C. de assess. l. 3. Hippol. de Marf. in sua practica criminalium causarum. §. diligenter. vers. quæro modò vltèrius. & sua repet. in rub. de proba. vers. nam tu scias, quod fuga. Imò propter illam eruptionem & fugam pro confesso habetur, etiam si delictum probatum non sit, cum si non nocens esset, situ carceris id testari potuisset, secundum gloss. & Bart. in l. eos. per illum text. ff. de custo. reo. Ita tenet Hippol. de Marf. in sua solenni repetitione, de probat. vers. item alius est casus, & ad hæc, quæ Bart. in l. i. C. de receptato. vbi vult, quod fugiens ante familiam Iudicis perinde punitur, ac ille, qui inuentus ac captus est in delicto. Ang. in l. sed & si lege. §. perinde. ff. de pet. hære. Iohan. de Imola, in rep. l. hæres absens. §. i. C. de iud.

Aber doch kan sich der entflozene solcher verdacht damit purgieren/wenn er sich widerumb für Gericht/oder inns Gefengnuß/darauß er entflohen/freywillig einstellt/vnd sich zu außwartung des Rechts erbeutet/vt Cyn. in l. fin. in fine. C. de requiren. reis. Brun. in tract. de iud. col. 6. vers. quandoque fuga. Bart. in l. quid si fugitiuus. §. sicut. ff. de ædili. edict. D. Iaf. in l. admonendi. ff. de iureiurando.

Item, ex communi siue publica fama, Wenn wider jemandes ein öffentlich vnd gemeine Gerüchte were einer begangenen Vbelthat/welch Gerüchte von glaubwürdigen Leuten/vnd auß bewährlichen vrsachen/sein vrsprung hette/secundum Angel. in tract. suo criminali. vers. fama publica. §. quæro, an vnum. Darvon denn auch hierbevor gelehret.

Vnd wenn nun ein vnerweißliche Person/welche gezeugen mag solche Gerüchte sampt der begangenen That/de proprio viso, außsagte/alsdenn were das Gerüchte eine vrsache zur scharffen Frage. Ita dicit Cyn. in l. de tormentis. ff. de quaestio. Id idem tenet Bald. in l. milites. C. cod. tit. ADDE hic Francis. Brun. in suo tract. de indicijs & tortura. quaestio. 3. primæ partis. num. 32. D. Hippol. de Marf. §. diligenter. num. 18. in sua praxi criminali. Cyn. & Bart. in d. l. de minore. §. tormenta. & l. 2. C. de quaestio. Salyc. in l. ea quidem. C. de accusat. Bald. in cap. 1. §. iniuria. vers. sed nunquid ex tali confessione de pace iuramento firmanda.

Von peinlichen Lastern

Item, ex mala conuersatione, Wenn sich jemand zu böser anrühriger Gesellschaft helt/ denn auch gemeiniglich die edlesten Naturen durch gemeinschaft böser Leute corrumpiert vnd verderbt werden / sicut Cicero inquit: Nihil rapacius est similibus natura. Pulcher est vers. ad hoc. *Nascitur ex Comite, qui non cognoscitur de se.* Et est præceptum Theog malorum consuetudinem vitato. Concordat cum Psalmis. Cum sanctis sanctus eris, & cum peruerso peruerteris. l. si plures. §. assidue. ff. de administ. tut. ex mala enim conuersatione quisque etiam bonus efficitur vitiosus. l. ædiles. §. pedius. ff. de ædil. edict.

Also auch ex educatione & moribus primæ ætatis wirdt wider einen Menschen vermutunge geschöpfft / den wie jemand in seiner Jugend auffgezogen vnd gewehnet/ also pflegt er sich im künfftigen Alter zu halten / & sic de vno quoque præsumimus consideratis primæ ætatis suæ moribus. l. desertorem. §. is, qui. ibi, inspecto vitæ eius præcedentis actum. l. non omnes. §. à Barbaris. ff. de re milit. l. inter quoque. §. quæri potest. ff. de suspectis tut.

Ingleichem wider denen / so solche Thaten mehrmal im brauch gehabt / wirdt auch die gegenwertige That vermutet / Nam qui semel malus, semper præsumitur malus, scilicet in eodem genere mali, nam ex dissimilitudine non sumeretur coniectura. c. semel malus, de regul. iur. in 6. Sachsen R. art. 1. lib. 3. Weichb. art. 135. & 36. cum glo.

Item, ex confessione extraiudiciali, wenn jemand eine Vbelthat außserhalb dem Gericht selbst freywillig bekant / vnd sonsten auch der oder dergleichen That verdächtig were / vnd hero vor dem Gerichte verneynen wolte. Wo ferr es gewiß / daß die That geschehen / vnd er solches seines freywilligen Bekennnuß durch eine oder zwo vnverweißliche Personen vberzeuget / möcht er mit der seherffe wol gefragt werden / glos. est nota. l. cap. quinto. ff. ad l. lul. de adul. & ibi Bart. quoniam sequitur Ang. Arret. in tract. suo malef. in vers. fama publica. in vers. quæro an vnum, &c. Panorm. in c. de hoc. num. 7. in verbo, Confessi, extr. de Simonia. & in c. quàm sit graue. num. 2. extr. de excess. prælat. Bart. in l. quoniam. ff. de his, qui not. infam. &c.

Also in fällen des Ehebruchs gibt es eine starcke vermutunge wider denen / welcher sich offemals / in abwesen des Ehemanns / bey seiner Ehefrauen in freundscher Gemeinschaft oder heimlichen Gesprechen / vnd viel mehr / wenn er sich in einem Bette / oder andern verdächtigen orten / mit jr finden ließe / d. l. cap. quinto. ff. ad l. lul. de adul.

Item / So bey jemand die entführte oder gestelene fahrnuß befunden / wider denselben ist eine starcke vermutunge des Diebstals / secundum Bart. in l. fur. ff. de furtis, vbi dicitur, quod quamuis fur ibi non deprehenditur vbi furtum fecit, si tamē cum re furtiua fuerat deprehensus prius quàm eo loci rem pertulerit, quo destinauerat, fur manifestus dicitur esse, &c.

Item, ex mala physiognomia, denn gemeiniglich pflegen solche Buben von Natur gezeichnet zu seyn / daß man inen die Vüberey an den Augen ansehen kan / daß sie ein Bubenstück geübt oder im sinn haben. Vide de hoc Pari. de Puteo, in suo tractatu Synd. char. 108. in secunda colum. Marf. in §. expedita. num. 52. in sua prax.

Item / wenn der Thäter auff keiner Rede oder Aussage bestendig bliebe / vnd sich in seiner Aussage allwege das gegenspiel fände. Mendacium enim & variatio rei facit indicium ad torturam, nam si reus carceratus deprehenditur in aliquo mendacio in suo constituto, maximum habet indicium contra se. Cum quilibet ratione mendacij præsumatur esse in dolo, per text. in l. vnus. §. testes. ff. de quæst. Fel. in c. literas, de præsumpt.

Item / so ein Weib verschwiege den Mordt jres Mannes / der im Hause beschehen / ist wider sie zu vermuten / daß sie des Todes schuldig sey / oder darumb zum wenigsten wissenschafft habe / vnd mag darumb peinlich wol befragt werden. Ita dicit Ang. in l. milites. C. de quætionibus.

Diese

Diese jetztgesetzte Vermutungen vnd dergleichen vmbständen peinlicher vbertretungen / welche vnmüglichkeit halben / wie mehrmal angezeygt / allhier nicht alle erzehlet werden können / mögen wol gnugsame vrsachen geben / den Beklagten mit der scharffen Frage angreifen zulassen / Sie mögen aber / wie obberührt / die Wirkung nicht haben / darauff alsbald / vnd aussserhalb der peinlichen Frage / wider den Beklagten mit Vrtheil vnd Straffen zuverfahren.

Dem so jemand an Leib vnd Leben peinlich verurtheilt vnd gestrafft werden sol / muß er der That entweder durch sein eygen bekennnuß / oder durch vniwidersechliche / öffentliche vnd augenscheinliche Beweisung / vberzeugt vnd vberwunden seyn / l. qui sententiam. C. de pœnis. l. si quis. C. de Episc. & Cler. d. l. 2. C. quorum appellatio. non recipiantur. vbi habetur, quod ad capitalem sententiam nō peruenitur, nisi reus propria voce fuerit confessus, vel testibus superatus. Sachsen Recht / lib. 1. art. 66. Land R. lib. 3. art. 39. circa fin. in gloss. Wie denn oben vnd an andern enden dieses Tractats klärlich gesetzt / vnd in des heyligen Römischen Reichs peinlicher Gerichtsordnung / c. 22. zu befinden.

Vnd sollen die Beweisungen peinlicher mißhandlung vber den beschuldigten Thäter / ehe vnd zuvor er zur peinlichen Frage oder zur Leibsstraffe verurtheilt / gleich der Sonnen klar / vnd nicht auß gemeinen / vnschließlichen argwohnen / außgeführt vnd gezogen seyn. De quo grauissimi & quāmplurimi extant text. l. sciant cuncti. C. de probat. cum ibi notat. quæ Lex verbotenus canonisata est. in c. sciant cuncti. 2. quæst. 8. vbi habetur, quod in criminalibus apertissimæ & clarissimæ debeant esse probationes, & luce meridiana clariore. Concordat his c. Epiphanium. 5. quæst. 6. l. singuli. C. de accusat. l. addictis circa medium. C. de appellatio. l. cum reis. C. de pœnis. & infinitis alijs. Rationem assignat glos. in dictione, Sciant cuncti. in vers. vel iudicijs clariùs, diligentius ac perspicatiùs inquit habendum fore, vbi de salute hominis agitur atque tractatur, &c. Facit insignis lex absentem. ff. de pœnis. vbi habetur, quod ex præsumptionibus & emendicatis suffragijs nemo condemnandus veniat, & quod in casibus dubijs & incertis probationibus melius sit facinus nocentis relinqui impunitum, quàm innocentem damnari. l. 2. C. quorum appellatio. non recipiantur. de quibus vide fusiùs Iacob. de Belloviso, in sua practica solenni iudiciaria, sub rub. de causis criminalibus criminaliter intentandis. num. 4. & in Constit. Imperia. Caroli v. à 24. vsque 44. caput.

Zum andern sind die Vermutungen oder anzeigungen peinlicher mißhandlung certa notoria, vel præsumptiones iuris & de iure genennet / darumb / daß sie den Thäter vnd die That mit dermassen bestendigen / augenscheinlichen außführungen besagen vñ offenbar machen / daß sie mit keinem bestande oder grunde verneynet / oder in zweiffel gezogen werden können.

EXEMPLA INDICIORVM AD CON- demnationem sufficien- tium.

Als wenn jemand / der eines Ehebruchs beschuldiget / sich auff Blutverwandtes auß der Weibsperson / mit welcher er den Ehebruch begangen haben solte / referierte vnd züge / die er doch folgendt zur Ehe genommen / were es dermassen eine starke Vermutung des Ehebruchs / die keines Beweises oder Außführung bedürffte / vnd darauff der Richter / one weitere Inquisition / mit Vrtheil vnd Straffen vberfahren möge / Prout est notabilis text. in l. ita. C. de adult. vbi plene de hoc.

Als wenn sich jemand mit einem andern einer begangenen mißthat halben / ob welcher die Rechte keinen Vertrag zulassen / in der sühne vnd gütlich verglichen /

Von peinlichen Lastern

vnd dagegen einewiderstattung gethan hette. Wofern solchs nicht mit einer sonderlichen bedingunge / siue ad redimendam vexam, geschehen / were es ein ungezweifelte vermutunge / darauff der Richter wider den Thäter Brtheil vnd Straffen ergehen lassen möge. Illa enim transactio habet vim tacitæ confessionis, & hoc dicit text. in l. quæ supra. ff. de his, qui not. infam. & vide Iason. in l. transigere. C. de transact. vbi nota caut. per quas transigens non dicitur crimen confiteri.

In solchen vnd dergleichen öffentlichen Fällen mag der Richter / wie hievorn offgemeldet / one jemandes Klagen oder anbringen / vnd alle andere solenniteten des Gerichtlichen Processz / wol sein Ampt gebrauchen / vnd wider den Thäter summarie, & sine forma processus siue iudicij strepitu, nicht allein mit peinlicher Frage / sondern auch one peinliche Frage / mit Brtheil vnd Straffen / ungeacht / ob er die That nicht bekennen wolt / vorsehen. Cum enim tortura detur ad inuestigandam veritatem veritate manifesta & notoria, tortura locum non habet, dicit Bald. in l. milites. C. de quæst. Bald. in l. cum fratrem. C. ad Sylle. & Abb. in c. quando Clerici. de iure patro. & Alex. in l. 2. §. si publico, deadul. & Bald. in l. postquam. C. de pactis. & Bart. in l. 1. §. fin. ff. de varijs cog. d. c. vestra. & c. tua nos. extr. de cohab. Clericorum & mulie. Nam crimina, quæ manifesta sunt, iudicij ordinem non requirunt, occulta verò maximè. c. prohibentur. §. fin. C. de probat. & refert Thomas de Paparia, in suo tract. de fama Gan. in suo tract. malefic. Constit. Caroli v. Imperat. art. 69.

Allhier ist auch notwendig zu melden / daß an vielen orten im brauch gehalten wirt / daß in Fällen eines Todschlags der Richter vber den abgeleiteten die Person / so des Mordts verdächtig / führen lasset / vnd wo fern der Körper in seiner gegenwärtigen Blutszeichen von sich gibt / wirdt es für eine gnugsame vermutunge zur scharffen Frage geachtet. Wie denn auff heute / vornemlich in Nider Sächsischen Kreissen / nach dem alten Weichbildrecht einem jedern entleibten ein Leibzeichen abgeleitet / vnd bis auff erlangung des Thäters Gerichtlich verwaret wirdt / vide Weichbildt art. 49. in glo. col. 3. in fine.

Gleicher gestalt setzet Ang. in tit. de homicidio, daß Londeus / ein Medicus, an einem ortte schreiben sol / daß sich gleicher Fall bey seinen zeiten zu Rom an einem Cardinal S. Marcij zugetragen.

Dieses / ob es wol weder in der Vernunft noch in den beschriebenen Rechten ergründte vrsachen hat / darauff gnugsame anzeygungen vnd vermutungen zur peinlichen Frage geschlossen werden köndten / so ist es doch vor ein sonderlich verhengnuß Gottes zu achten / damit er seinen Göttlichen zorn vnd eyffer vber der Menschen bosheit / vornemlich vber vnschuldiges Blutvergiessung / daß er dasselb auch auff dieser Welt / zum abscheuw vnd Exempel der mutwilligen / nicht vngestrafte lassen wölle / anzuzeygen vnd zu erklären. Darumb der vortreffliche Doctor Paris de Puteo, in c. mandauit Rex. in verl. si occisus exhibeatur, endlichen beschleußt / daß / wo ein ermordter Körper in gegenwart eines berüchtigten Blut schweisset / möge der Richter dieselbe Person wol mit scharffer Frage angreifen lassen / Dabey wir auch in diesem Fall beruhen / vñ wölle es / gleich wie andere zweiffel der peinlichen Frage / in des Richterlichen Ampts Discretion / Verstandt vnd Gewissen / gestellt haben.

Vnd so denn nun zur notturfft gelehret / wie auff vielerley weise die Vbelthat vor Gerichtbracht werden mögen / vnd wie der Richter die vermutungen vnd anzeygungen peinlicher mißhandlungen / daß sie entweder zur peinlichen Frage oder endlichen Execution / bey Rechte gnugsam erkennen vnd vnterscheiden solle / so wil auch von nöten seyn zu vnterrichten / welcher gestalt der Richter wider die beschuldigte oder verdächtige Person seinen Processz aufstellen vnd vorsehen möge.

Vnd weil denn die Citation ein Anfang vnd Fundament ist jeders Gerichtlichen Processz vnd Handlung / vnd man vber niemands in peinlichen Sachen richten sol / man hab denn erst den Part zur Antwort für geladen. Sachsen Recht /

art. 13. lib. 3. Wölle wir auch mit derselben den anfang machen.

DE CITATIONE VER-
BALL

Von Gerichtlicher Vorladung.

CAP. X.

Enn der Richter entweder per viam inquisitionis ex-
mero officio, oder auff ordentliche Anklage des Parris / & sic ad requi-
sitionem siue instantiam alterius, wider jemandes peinliche rechtfertig-
ung vorzunehmen bedacht / vnd auß den vmbständen seiner Refor-
mation oder des Parris Anklage so viel erscheinet / daß die Vbelthat an ihr selbst der-
massen nicht geschaffen / darumb der beschuldigte / so er überwunden / am Leibe oder
Leben gestrafft werden köndte / oder die Vermutungen vnd der beweiß der beschuldig-
ten mißthat wider den Thäter nicht so ganz klar vnd außführlich an tag gegeben
werden / darauff mit peinlicher Straffe oder scharffen Frage zu verfahren / so sol der
Richter den Thäter nicht alsbald persönlich laden oder gefenglich eynziehen / son-
dern ad diem iuridicum siue vtilem, das ist / auff einen peinlichen / vnverbottenen
Rechtstag vor sich durch den geschwornen Gerichtsdiener schriftlich oder münde-
lich citieren vnd laden lassen. Citatio namque tam iure Ciuili quàm Canonico
de necessario introducta est, vt nullus processus sine accessu legitimæ citatio-
nis etiam iudicij criminalis valere possit, à vocatione namque in ius, iura inci-
piunt experiundi causa. §. fina. Instit. de poena teme. litigan. & l. i. ff. de in ius
voca. Notatur hoc idem per Lanfrancum, in cap. quoniam contra falsum. §.
citationes ad exordium. extr. de probat. Land Recht lib. 3. art. 5. in glo. colum. 4.
Land N. c. 45. in fine glossæ.

Welche Citation oder Ladung dem Beklagten selbst in seine eygene oder gemiet-
te Behausung / die er die zeit der Ladung pflegt zu bewohnen / oder seines abwesens
seinen Verwandten vnd Nachbawren angemeldet werden sol / l. i. & 4. & ibi Bart.
l. scire oportet. §. sufficit. ff. de excusa. tuto. l. ant qui aliter. §. etsi fortè. ff. quod
vi aut clam. & c. causam quæ. extr. de dolo & contuma. §. domum. Instit. de
iniurijs. & l. i. §. habitare. ff. de his, qui deie. vel effude. cum similibus. Sachsen
Recht art. 67. lib. 1.

Wo ferr er aber keine eygene oder gemietete Behausung hette / oder sich den Ge-
richten verflüchtig gemacht / daß er an keiner gewissen stelle anzutreffen were / so mag
jnen der Richter durch öffentliche Proclamata oder Ladungsbrieffe / mit kurzem inn-
halt der Klage / an Kirchthürn vnd Nahthäuser derer örter / da er sich gewöhnlichen
auffzuhalten pflegt / oder durch andere mittel / auß welchem solche verkündigung
vermutlich an in gelangen möge / nach gewohnheit vnd brauch jeder Gerichtbarkeit
vor sich citieren lassen.

Dieser gestalt / daß er vor im auff den angesetzten Termin vnd Rechtstag ge-
genwertig vnd persönlich erscheine / die Klage vnd bitte / so wider jnen zur peinlichkeit
oder scharffen Frage angestellet / vnd was Kläger sonsten wider jnen indicia vnd
argwöhnigkeit vorbringen werde / anzuhören / seine Schutzwehren / vnd was im im
Rechten hiergegen zu thun zugelassen / vnd auff einmal one hindergang eynzubrin-
gen / etc. vnd darauff Rechtlichs Abschieds zugewarten / Prout est forma ac stylus
cuiusque iudicij, not. gloss. in l. 2. C. de decu. lib. 10. & facit quod notat gloss. in
l. i. C. quæ sit longa consuetudo. Idem dicit Angel. de malef. in verl. qui Iudex
commisit. nume. 3. Adde, quæ tradit Guilel. Duran. varijs in locis sui speculi.
Constit. Caroli v. Imp. cap. 78. & 79.

Vnd wiewol etliche Rechtslehrer wöllen / sonderlich Baldus in l. nullus. C. de
exhiben. reis. es sey nicht not / daß in der Citation die vrsachen vnd die beschuldigte
That / darumb jemand vor Gericht geladen wirt / in specie erkläret vnd namhaftig
gemacht werden / sondern es sey gnug / wenn darinnen generaliter gesetzt / Er solle
persönlich

Von peinlichen Lastern

persönlich erscheinen/vnd sich gegen die aufflagen / damit er beschuldiget / mit Rechte verantworten/so schliessen doch die Doctores gemeiniglich / vnd wirdt auch also vbllich im brauch gehalten/das die That oder argwöhnigkeiten in der Citation klar außgedruckt vnd namhafftig gemacht werden sollen / Abb. in c. licet. extr. de accusat. firmit hęc Pet. de Mon. Fer. in Constit. edictorum, cum similibus.

Vnd wenn der beschuldigte auff den angesetzten Rechtstag nicht erscheinet/auch nicht durch seinen Anwalden erhebliche vnd rechtmässige vrsachen seines außbleibens einwenden lässt/so sol die Citation vnderschiedlich drey mal von einer gewissen zeit zur andern reiteriert vnd widerholet werden / vnd in der dritten Ladunge / welche sonsten citatio peremptoria siue cominatoriū edictum genennet wirt/mag der Richter den Beklagten vor warnen / er erscheine oder erscheine nicht / das nichts minderß auff des gehorsamen theils fürkommen vnd bitte ergehen vnd geschehen sol/was recht sey/l. ad peremptorium. & l. sequenti. ff. de iudicijs. Bart. & glöf. in l. inter accusatorem. ff. de pub. iud. Land R. lib. 3. art. 5. & lib. 1. art. 70. lib. 2. art. 24. & art. 9. in glo. & text. lib. 3. art. 39. in text. & glöf.

Vnd wie wol die Recht ordnen/das solche Termin allewege von zehen tagen zu zehen dreyfach widerholet werden sollen / d. l. ad peremptorium, cum sequenti. ff. de iud. so wirdt es doch de consuetudine, vornemlich in Ober vnd Nider Sächssischen Kreissen/viel anderst gehalten / Denn solche edictorum interualla pflegen gemeiniglich in vbernächtigen Thaten / vnd wenn der Thäter entworden ist / von vierzehen tagen zu vierzehen tagen/nach Sächssen Recht / Auch wol von sechs wochen zu sechs wochen/nach dem alten Graffgeding/drey mal nach einander angefest werden / Denn nach Sächssen Recht / so jemand bürglich oder peinlich sol beklagt werden/den muß man zu dreyen Gerichten / alle mal vber vierzehen tag / vor laden / ehe er antworten darff / Vide Sächssen R. lib. 1. art. 61. & 70. cod. & lib. 2. art. 24. & sic hodie in illis locis practicatur, Peremptorium namque habet vim trinæ citationis.

Es mag aber der Richter wol / zu abfürkung des handels / den abwesenden Thäter / nach gestalt der Verwirckung vnd Sachen / durch eine eynige Citation / mit anhang der Clausulen / Zum ersten / andern vñ dritten mal / endtlich vnd peremptoriè vorladen / jedoch dieser gestalt / das er jm darinnen eben die Dilation vnd frist gebe / die er sonst in dreyen Ladungen hette geben sollen / secundum Bart. in l. finali. §. Iulianus. in 2. col. in fin. verf. secundò quæro, vtrum in citatione. ff. de damnno infect. Lanfran. in c. quoniam contra. de probat. in verb. citationes. verf. sed quæro quando. Abb. in c. 1. de dilat. & est text. in c. de illicita. 24. q. 3. vide de his copiosius im Sächssen R. art. 3. lib. 2.

Vnd mag die fristen in derselbigen eynigen / peremptorischen Citation mit fürzen / er habe denn dessen erhebliche vnd gnugsame vrsachen / Denn wenn der Beklagte mit vngewöhnlicher fürze der frist / one gnugsame vrsachen / verschrenckt / das jme dieselbe mit seiner Rechtlichen wotturfft zu erreichen nicht möglich / were die Citation an jr selbst nichtig / vnd möchte jm auff den fall seines aussenbleibens kein vngehorsam oder contumacia beygemessen werden / sondern hette sich darwider bey dem Oberrichter durch den weg der Appellation zu beschweren. Abb. in c. 1. in vlt. no. de dila. Lanfran. in c. quoniam contra. in verf. citationes. verf. sed quæro. Innoc. in c. ad petitionem. de accus. 1. q. 2. col. vlt.

Es wirt aber ein jeder Vbelthäter peinlicher mißhandlung auff dreyerley weise einer Jurisdiction vnd Gerichtszwang unterworffen:

Erstlich / ratione delicti, Also / das sich ein jedere / auch privilegierte Person / welche sonst von Weltlichem Gerichte befreyet / durch peinliche mißhandlung seines Privilegi vnd Freyheit verlustig / dem Weltlichen peinlichen Gerichtszwang unterworffen vnd dingstellig machet / Als da sind / Clerici, Studenten in Vniuersiteten / die Geistlichen / die in Kirchenämptern / ob sie wol den Weltlichen Gerichten nit unterworffen / so sie aber peinlicher mißhandlung vberwunden / haben sie jr privilegium fori dadurch verloren / vnd sich dem Weltlichen Gerichte / welches die Vbelthaten peinlich zu straffen macht / bottmässig vnd unterworffen gemacht / c. si quis suadente

suadente diabolo. 17. q. & 4. & c. perpendimus. ex. de sententia excommunicatorum. Et ibi Abbas Panor. not. sing. Authen. de manda. princ. §. Si quis autem ibi non permittas privilegij, & c. l. 2. & per totum Titulum. ff. de in Ius vocan. l. si quis ex aliena. ff. de Iud. Et ibi Bald. Ang. & Bartol. in l. non videtur. ff. cod. Titul. Sachsen R. art. 67. lib. 1.

Dann in peinlichen Vbelthaten mag sich niemand mit einigem Priuilegio wider die ordenliche Obrigkeit vnd Straffe des Rechts befreyen / Sintemal kein Priuilegium die Wirkung haben soll / dadurch jemand zu vbelthat befreyet vnd sicherung gegeben werden / In delictis enim omne priuilegium cessat, d. Authen. de mandatis Principum. §. si quis autem, iunct. glo. 3. colla. Et quodlibet priuilegium per delictum tollitur, ita vt delinquens non obstante priuilegio puniri possit in loco delicti. c. licet. extr. de foro compe. Et ibi Dd.

Wie dann auch in bürglichen sachen ein jeder Beklagter schuldig / vngeacht / ob er gleich davon priuilegiert vor dem Richter / des Gerichtszwang er unterworffen / zuerscheinen / sein Priuilegium vnd vrsachen / warumb er dahin nicht dingstellig zu seyn vermeinet / zu deduciren vnd zu beweisen. c. si duo, & c. cum parati. extr. de appella. l. si quis ex aliena. ff. de iudicijs. gl. in c. Episcopus. 3. q. 2.

Zum andern / Ratione loci, vbi crimen seu facinus commissum est, In welchem Gericht die Vbelthat geübt vnd ins werck bracht / demselben hat sich der Thäter / vnangesehen / ober gleich in einem andern Gericht gefessen / vnderworffen gemacht / Also / daß der Richter des Orts wegen der begangenen Vbelthat nicht allein wider die Person des Thäters / woferr sie in den Gerichten verharret / vnd darinnen entweder mit der citation angetroffen oder gefänglich behalten würde / sondern auch wider seine Güter / so vnter einer andern Jurisdiction gelegen / nach gestalt der Wirkung sein Ampt mit ladung / gefengnuß Brtheil vñ Recht / zugebrauchen habe. Si enim delinquens deprehenditur per Iudicem delicti in loco delicti, tunc non est dubium, quin fortitus sit Iurisdictionem tam in eius personam quam bona ibi & alibi existentia. Et hæc est com. Dd. conclusio, Panor. And. Barto. in d. c. licet. extr. de foro competen. Et per text. & quæ ibi no. in c. postulasti. eod. tit. Et quæ not. in d. l. 1. Et Authen. qua in prouincia. C. vbi de crimine agi oporteat. Præuentio enim priuat alium Iudicem etiam competentis Iurisdictionis, ne quis teneatur comparere vel litigare pro eadem causa coram duobus Iudicibus, vt habetur in l. final. & quæ ibi not. ff. de iurisdictione omnium Iudicum. Et in c. Romana. §. contrahentes, de foro competent. in sexto ca. proposuisti. extr. de foro competent. c. tua, vt lite non contesta. iunct. glof. Innocen. in c. præterea. extr. de dilatio. Et 2. q. 1. c. si peccauerit, vbi malum contingit, ibi moriatur, & c. final. Ibi latro figatur, vbi grassatus est. l. capitalium, §. famosis. ff. de poenis. cum multis similibus. Land R. ar. 71. lib. 2. in glo. col. 1. & plenè de his Sachsen R. ar. 71. lib. 2. in glof.

Welches doch bescheidenlich vnd also verstanden werden soll / wann die Güter / welcher der Thäter in dem vrtheil beyneben der Leibstraff verlustig vorthellet / Als in crimine læsæ maiestatis siue perduellionis, raptus & similibus delictis, in quibus simul cum supplicij damnatione bona confiscanda veniunt, vt l. 1. ff. de bonis damn. & l. in metallū. C. de poenis. in einer andern Jurisdiction gelegen / ob wol der Richter des Orts / da die that begangen / die Leibstraffe wider die Person des Thäters vermüge seines vrtheils zu exequiren / auch jnen der Güter verlustig zu vorthelien macht hat / mag er sich doch sollicher verwirkten Güter / weil sie in einem andern Gerichte gelegen / nicht anmassen / sondern sol die Execution derselbigen dem Richter / vnter welchem sie gelegen / befehlen. Welcher alsdann den Thäter etiam sine requisitione & ministerio Iudicis, sub quo degit, vor sich laden / vñ die Confiscation vnd eynziehung seiner verwirkten Güter krafft des vrtheils / welches vñ dem Richter / darvnter die That begangen / gesprochen / zu exequiren vnd zu vollziehen macht hat / wider die Person aber mag von jme krafft derselben Citation nichts vorgenommen werden / verum ad quem spectent illa bona commissa, siue ad domi-

Von peinlichen Lastern

num feudi siue ad Principem, vide Bal. in l. cunctos populos. C. de summa Trinita. & fide catho. ad finem.

Vnd sol der Richter die Ursachen in der Ladunge außdrücklich / & in specie infern vnd vermelden / damit der Beklagte wissenschafft habe / ob er zu peinlicher Rechtfertigung oder zur Conffiscation seiner Güter erforderisey / vnd mit seiner notturfft desto geschickter vor Gericht erscheinen möge. d. cap. postulasti. extr. de foro compet. & ibi Dd. Ang. in l. à diuo Pio. §. sententia. ff. de re iud. ADDE, quando delicti Iudex pronunciat delictum commissum esse: & sic Iudici bonorum de delicto fidem facit, tunc Iudex bonorum sumit executionem ex dispositione Iuris scripti, siue statutorum loci. l. 1. §. sed vtique. ver. nam si quidem. ff. ad S C. Turpil. c. si quem poenituerit. §. accusatorum. 2. q. 3. Archidia. & Iohan. And. in c. de homicidio, in 6.

Woserr aber der Thäter alsobald nach begangener Vbelthat auß dem Gerichte entläme / daß in weder die Citation erreicht / noch bekommen / oder ergreifen würde.

In solchem fall sol man vnterscheidē / Entweder der Thäter ist an dem Ort / da er die peinliche Vbelthat begangen / gessen / vnd in ein ander Gericht entflohen / Alsdann hat der Iudex domicilij & delicti wol macht den Thäter von dem andern Richter / vnter welches Gerichtszwang er entflohen vñ anzutreffen / abzufordern / vnd in sein Gericht zuladen. Et hoc iure ff. l. non dubium, & l. 3. ff. de re mili. vbi Dd. dicunt, hanc decisionem exempli potius quàm iuris ratione procedere.

Jedoch wil demselben Richter keines wegs gebären / inen auß einer frembden Jurisdiction zum peinlichen Gericht / sine requisitione & ministerio Iudicis, vbi degit, vor sich zu laden / möchte auch in demselbigen Fall den Thäter / wegen seines aussenbleibens / keines vngehorsams beschuldigt / oder mit verfestung vnd dergleichen peinlichen Gerichtszwang wider inen procedirn / vielweniger in eygenthätiger weise darauff entführen / Es were dann / daß er solches auß einem sonderlichen Priuilegio oder auffgerichteten Verträgen der Gerichte zu thun befüge.

Sondern er mag in diesem Fall den Richter oder Obrigkeit / in welches Gerichte der Thäter anzutreffen / durch offene Brieffe ersuchen / daß er in subsidium Iuris dem Thäter seine Citation ankündige / vnd inennach gestalt der Personen vnd verwickelunge in Gefengnuß eynnemme / vnd inne in seine Jurisdiction / darinnen er gessen / vnd die That begangen / remittire vñ zuschicke / damit er / der begangene Vbelthat wegen / in seinen Gerichten / wider welliche er verbrochen / andern seine Gerichts vnderthanen vnd Verwandten zum Abscheu vnd Exempel gestrafft werde.

Vnd ist der Richter / welcher darumb ersucht / in solchem fall / vnd vornemlich / wenn die Sache peinlich ist / solches zu thun schuldig / bey verlust des Richterlichen Ampts vnd andern Straffen im Rechte außgesetzt / vt est clarus & apertus tex. in Authen. vt nulli iudicium. §. si verò quis. vbi sic innuit Imperator: Si verò cognoscatur, quòd in alia prouincia degit, iubemus prouinciæ illius Iudicem, in qua peccati huiusmodi contigerit, Epistola publica vti, ad prouinciæ illius Iudicem, in quam delinquens persona degit. Ille verò, qui publicas suscepit literas, periculo suo & officij sui comprehendere huiusmodi, & ad Iudicem prouinciæ transmittere, in qua peccauit, supplicij legitimis subiiciendum. Si verò quis publicam Epistolam suscipere & imperata neglexerit, Tunc & ipsum Iudicem tres auri libras, & officium eius alias tres pro pœna ferre iubemus. Et faciat ad hoc cap. vltim. in glo. fin. extr. de foro competenti, vbi dicitur, Quòd si crimen est graue, remittitur criminofus puniendus ad Iudicem, vbi deliquit.

Hergegen aber hette der Thäter eine peinliche Vbelthat in einem andern Gerichte begangen / vnd sich in loco domicilij, das ist / an dem Ort / da er verpflichtet / auffhielte / vnd daselbst anzutreffen were / so ist der Iudex domicilij de necessitate nicht schuldig / den Thäter in die Gerichte / da die That begangen / zu remittirn / sondern

sondern soljme die rechtfertigung wider den Thäter in seinem Gerichte gestatten / er wölle dann solches thun vrbauitatis gratia. Hæc communiter tenentur à Dd. in c. fin. ex. de foro competenti.

Also auch were der Thäter vnter einer gewissen Oberkeit gefessen / hette in einem andern Gerichte verbrochen / vnd ins dritte entflohen / Als denn so ist der Richter / vnter welchem er angetroffen / nicht schuldig den Thäter der Obrigkeit / vnter welcher er gefessen / auch nit da die That begangē / zu remittiren / sondern mag deselbigen in seiner Jurisdiction rechtfertigē / & hoc de iure Codicis, Authen. qua in prouin. C. vbi de criminib. agi oportet.

Oder aber der Thäter ist vagabundus / das ist / vnter keiner gewissen Obrigkeit gefessen / vnd auß den Gerichten / darinnen er die That begangen / entkommen / In diesem fall wölle etliche Rechtslehrer schliessen / daß der Richter des orts / da die That begangen / den Thäter in seine Gerichte fordern / vnd daselbst rechtfertigen möge. l. i. C. vbi decuriali. Et verba sunt expressa Innocentij, c. cum iam dudum, de prebe. vbi sic inquit: Vagabundus remittendus est ad locum, vbi deliquit, vt scandalum tollatur de loco delicti, vt satisfiat Reipub. quam læsit, & ceteri metum habeant. Sed si in pluribus locis deliquit, debet fieri primò remissio ad Iudicem, in cuius territorio prius deliquit, cum ibi prius se obligauit ex delicto, ff. de actionibus & oblig. Abbas Panor. sing. in d. c. fin. ex. de foro compe.

Aber doch so ist der fürnemen Rechtslehrer dieser allgemeiner Schluss / wenn der Thäter kein eygen domicilium hette / sondern vagabundus were / sey er dem Gerichte dingstellig / da er sich am meisten pflegt auff zuhalten / vnd zur zeit der Ladung angetroffen wirt. Vagabundorum enim prorsus nulla est remissio, cum vbi liber conueniri ac puniri possint, vbi inueniantur. Et quòd præuentio in hoc casu citationis siue realis siue verbalis vagabundi malefici locum habeat. Bal. & eius sequaces in add. Specul. de accusa. vers. sed quid si offensus. l. 2. C. de Iurisd. omn. iud. & ibi idem Bald. delinquens vagabundus, vbi inuenitur, ibi puniatur, de quibus vide vberius in praxi criminali Iohan. Mollei. verbo, fori præscriptio. num. 37. & sequen. discor.

Es were denn beyde Gerichtbarkeiten einer Herrschafft oder Imperio zuständig vnd vnterworffen / sicut in concurrente iurisdictione superioris cum inferiori: Regulariter enim inferior cum superiore habet iurisdictionem cumulatiuē: so geschehe die Remissio de necessitate an dem ort / da die Missethat begangen / Wo aber die Gerichte vnterschiedlichen Herrschafften zuständig / als da ist iurisdictione Imperatoris & summi Pontificis, so möge die remissio des Vagabundi malefici nicht gefordert werden. Sicut Imol. & Francisc. post Paul. in Clemen. pastoralis. §. deniq; de re. iud. vbi distinguunt: Aut petitur remissio de his locis, qui sunt eiusdem Iurisdictionis vniuersalis inter subditos eidem Imperio, & tunc de necessitate debet fieri remissio, Aut petitur remissio à Iudice vnius regni ad Iudicem alterius regni, & non fit. Bald. in l. 2. C. de ser. fugi. d. Clemen. pasto. de re iudica. Et ita quoque in effectum concludit Bar. in l. 1. ff. de requiren. reis, quem sequitur dominus Iason in l. fina. ff. de Iurisd. om. iud. vide Panor. & Io. And. Bar. in c. licet. ext. de foro competen. de quibus vide plura apud D. Bartachinum in suo Reperto. in versu, Iurisd. Specu. titul. de remissio. & Dd. super. ti. de foro competent.

Also hat der Imperator Romani Imperij im gansen Römischen Reich vnd Keyserthumb / der König in seinem Königreich / der Fürst in seinen Fürstenthumben / vnd so fort an / die Vbelthäter vnd Peinliche sachen in iren Herrschafften vnd Gebieten / & sie plenitudine potestatis zu sich zu fordern vnd zu rechtfertigen / für nemlich / wenn die verwirkunge jr Maiestäten vñ Hochheiten selbst anrühren / als da seind crimen læsæ Maiestatis, Landsfehding / Friedbruch / gewaltfame Cynfelle / Raube vnd dergleichen / zc. Imperator namque, cum non agnoscat superiorem Iudicem, habet potestatem absque obseruatione rituum iudicialium iudicare & pronunciare, iuxt. Bartol. in l. 1. C. vt quæ defunt, &c. Et cum sit caput Im-

Von peinlichen Lastern

perij, cum quocunq; suo subdito in Iurisdictione concurrat, vt per Bal. in cap. 1. in prin. in tit. quis dica. Dux, March. vel com. Et c. 1. in prin. qui feud. dare pos. Abb. Brunus in cons. 47. num. 41. fol. 49. Et Imperator habet Iurisdictionem vniuersalem siue generalem. Bald. in c. ad hæc, de pace iur. fir. Ex quo potest subditum punire de delicto vbiunque commissio, quia est dominus mundi. Bald. in l. fin. C. de Eunuch. Sic per consequentiam cæteris Regib. ac Principib. singula tribuendo singulis, &c. *Sachsissen R. ar. 58. lib. 1. in rex. & glo.*

Hette sich aber ein Keyser / König oder Fürst / solcher Regalien oder Hohetten gegen seinen Vnderthanen / vnd die Obrigkeit des Orts / da der Thäter angetroffen / oder gefänglich eynbracht / durch einen sonderlichen Vertrag vorziehen / oder die Obrigkeit des Orts kündte auß einer Concession / cum clausula priuatiua, addicatiua, siue annullatiua, ein sonderliche Befreyhung darthun / in demselbigen fall ist er schuldig sich solches Vertrags vnd der Concession gemäß zuverhalten. Imperator enim ex contractu cum subdito etiam iure naturali obligatur. c. 1. ext. de proba. Cyn. & Barto. in l. digna vox. C. dell. vide quæ latè tractantur de hoc passu in praxi criminali D. Petri Follerij, in prin. primæ partis secundæ partis principalis. S. pone, quod vnus Iudex, & ibi per discurs.

Zum dritten Ratione inchoatæ iurisdictionis, wenn der Thäter bey einem frembden Richter beklagt / in welches Gerichtszwang er bewilliget / vnd vorbevestigung des Kriegs seine Exceptionem declinatoriam fori nicht proponirt oder eynwendet / hat er sich des Orts dingstellig gemacht / vnd ist schuldig sein Recht daselbst außzuwarten / per Reg. vbi ceptum iudicium est, ibi finem accipere debet. l. 2. C. de Iudicijs. l. 1. C. vbi de crimi. agi oporteat. l. exceptionem. C. de pub. iud. & l. si quis aduocatus. C. de exceptionibus. & l. licet. ff. de iudicijs, cum similibus, &c. *Sachsissen R. ar. 87. lib. 3. num. 3.*

DE COMPARITIONE ET CONTVMACIA IN CAUSA criminali.

Von der Gerichtlichen Erscheinung / vnd vngehorsamer Ausbleibung in peinlichen Sachen.

CAP. XI.

In peinlichen Sachen ist ein jeder Beklagter oder Beladener / welcher sonst dem Gericht durch obgesetzte mittel dingstellig / sich eygener Person vor Gericht zugestellen schuldig / Den die Recht ordnen / daß in peinlichen Sachen kein Procurator oder Anwalde / an statt des selbstschuldigen Thäters / zugelassen werden solle / Vnd solches auß diesen Ursachen / damit der Richter auß des Beklagten eygen Person / reden / Gebärden / vñ andern eygenschaften / ob den angegebenen Vermutungen desto gründlicher vrtheilen / vñ seine Inquisition mit mehrem bestandt / nach ordnung der Recht / sich vor einem andern zur peinlichen Straff verbinden / vnd kein peinlich Vrtheil auff jemand anders / denn den Thäter selbst / gefasset / viel weniger exquire werden kan / damit die Rechtsfertigung nicht vergeblich vnd vnfruchtbarlich abgienge. Wann dem Ubelthäter einen andern an seine statt / wider welchen der peinliche Spruch nicht hatten köndte / zuverordnen zugelassen were. Procurator namque pro alio in causa capitali, tam ad agen-

ad agendum, quàm ad defendendum regulariter non admittitur, vt in l. seruum quoque. §. publicè. ff. de Procuratoribus. Et in c. veniens, de accusa. Et in c. cùm dilecti, de dolo & contumacia. Pulchra est Theorica Bar. in l. accusatore. §. i. ff. de pub. lud. & in d. l. seruum quoque. §. publicè. ff. de Procuratoribus. Copiosè D. Alex. in d. l. accusatore. §. ad crimen. Dd. in d. c. veniens, ext. de accusatio. Innecta ibidem optima & memorabili glos. in verbo, criminali, in c. in criminalibus. 5. q. 3. in c. si quando. 2. q. 6. in c. absens. 3. q. 9. latissimè D. Alex. in 20. vol. Consiliorum, con. 116. Lud. Rom. con. 215. & D. Matth. de Afflict. in suis decisionibus Neapolitanis, decis. 64.

Welches doch bescheidenlich verstanden werden sol / in denen Fellen / wann die Anklage wider den Thäter / eines Vngerichts halben / auff Leib vnd Leben gerichtet / vnd die Verwirckung an jr selbst dermassen geschaffeu / das die Straffe die zeitliche Relegation vberschritte / Also / das der Thäter in die ewige Deportation oder verweisung verurtheilt / am Leben oder am Leibe / one abbruch des Lebens / mit ewiger Gefängnuß / abschneidung der Glieder / Staupschlag vnd dergleichen / gestrafft werden möchte. Dann wann die Anklage wider den Thäter nicht auff Leib vnd Leben / oder ad vindictam publicam, sondern nur bürglich / pro reparatione interesse sui privati, angestellet / die verwirckung auch nicht mera pœnalis were / sondern nur mit Relegation / siue certi alicuius loci interdictione ad tempus. inclusiue infra, & non ultra, oder vmb eine Geldbusse / gestrafft werden köndte / So möchte ja ein Anwalde vnd Procurator an seine statt vor Gericht jeder zeit verstattet vnd zugelassen werden. d. l. seruum quoque. §. publicè. Et Bar. post glo. ibi, primæ colum. in fin. vers. ego disputationis causa. in d. §. ad crimen. in 3. colum. vers. tertio appono. Et ibi Imol. & Dd. Cyn. & Salycetus, in l. reos. C. de accusationibus.

Es were dann / das der Richter die persönliche erscheinung auß erheblichen Bewegnussen nicht erlassen wolte / alsdann so möchte er dem Beklagten einen Anwalden / nicht als einen Procuratorem, sondern als einem generalem defensorem vel excusatorem, etiam sine mandato, auff welchen das peinlich Urtheil nicht gefast werde / dürffte neben jme wol zulassen. l. finali, cum sua materia. C. de Procuratoribus. Et ibi per Bartol. & alios, maximè Iasonem, vide quæ per Dd. in capitulo primo, de iudi. libro sexto. Et obserua hic practicam Aretini, in tract. suo celebri maleficiorum, in vers. qui ludex, vide sup. quod inquisiti, 7. colum. 7. Habetur in c. veniens, ext. de accusa.

Item / so mag auch wol ein Procurator in peinlichen Sachen zugelassen werden / ad allegandas causas absentia, das ist / die Ursachen des Beklagten außbleibens gerichtlichen zu melden vnd zu beweisen / Ingleichen seine Exceptionem fori declinatoriam, vnd alle andere dilatorische Schutzwehren / litis ingressum impediens, zu opponirn / Als da sind incompetencia iudicis, subreptio Rescriptorum, Prinilegium, & similes.

Sintemal solche Exceptiones dahin nicht gerichtet / auch die Wirckung nicht haben / den Beklagten in der Hauptsachen zu vertretten vnd zu schützen / vnd also causas causa zu allegieren / sondern jnen entweder der contumacia zuentschuldigen / oder von dem Gerichtszwang zu erledigen. Et sic potest se facere excusari à poena contumacia, & non à poena criminis. l. reos. & ibi Bal. de accusationibus: Iura namque tales defensiones admittunt, cùm Reipublica vile sit absentes à quibuscunque defendi, & quemlibet pro reo absente verba facientem audiri. f. d. l. seruum quoque. §. publicè. ff. de procuratoribus, d. l. accusatore. §. ad crimen. Et ibi amplissimè Bartol. facit l. absens. ff. de procuratoribus, notat Innocentius in c. veniens, in gl. extr. de accusationibus.

Es mag aber der Richter in diesem fall zu mehrer Sicherunge von dem Procuratore oder Defensore, vermittels des Eyds / vor geschr einen außfärlichen Beweis solcher seiner dilatorische Exception fordern / das seine angezogene Ursache des außbleibens vnd dergleichen Exceptiones warhafftig vnd mit geschrlicher weise / entweder die Sache auff zu ziehen oder die Gericht zu eludirn / opponiret vñ eyngebrachte werden /

Von peinlichen Lastern

werden/per l. 2. C. de iuram. calum. & l. 2. C. de iurisd. omn. Iud. l. ad legatum, & l. ad rem. C. de procuratoribus.

Item/were der Beklagte vmb der beschuldigten Missethat willen allbereit zu gefängnuß eynbracht/möchte jm nicht verbotten werden einen Anwalden oder Procuratorem an seine statt vor Gericht zugebrauchen/der jm alle seine defensiones vnd Schutzwehren / so wol in den Hauptsachen als in Beysachen/gegen die angestellte Klage/auch wider das Vrtheil/seine Appellation schriftlich vnd mündtlich außsühret. Quia lex dicit, accusatum de crimine capitali causam ex vinculis dicere debere. l. 2. ff. de custodia reorum. l. penult. §. ad crimen. ff. de pub. iud. & ibi Barto. Faciunt quæ traduntur per eundem Barto. in l. si non defendantur. ff. de pœnis, & l. 1. C. de quæstionibus.

Item in peinlichen Sachen / eine Statt / Kirche / Collegium, oder dergleichen Versammlung anlangend/dieweil auff dieselben kein peinlich Vrtheil gefasset werden mag/wirdt ein Procurator oder Syndicus wol zugelassen / Arg. l. 1. §. 1. ff. de Magist. conueniendo. Spec. in tit. de accusa. verbo, quid si vniuersitas deliquit. Bald. super Specul. de pace constan. §. damna, in verl. & ideo nos videmus.

Item für eine erleuchte/hochadeliche Person wirt in peinlicher Klage ein Procurator zugelassen/l. penultim. §. ad crimen, ff. de pub. iud. & l. final. C. de iniurijs.

Also auch an denen orten/da peinliche mißhandlungen ex statuto siue consuetudine loci mit Gelt straffen verbüßet werden/wie man in vielen vnreformirten Gerichten den tyrannischen vnd vnmenschlichen Gebrauch findet / daß sich ein Vbelthäter gegen Mordt / Ehebruch / Diebstal vnd dergleichen peinliche Thaten/ mit leichter vnd geringer Geltbusse / von peinlicher Straffe befreyen vnd erledigen mag/Als dann wirt der Procurator one alle mittel zugelassen/Denn weil die Straffe dem Thäter nicht an Leib vnd Leben gehet / mag wol das Vrtheil auff den Procuratorem an statt seines Principaln angeffellet vnd gefasset werden. Notatur singulariter d. l. ad crimen. Et l. quo ad statutum. ff. de pœnis. l. quod cum maior. §. final. C. de bonis libertorum.

Von welchen fallentijs wirtu mehrern bericht finden in glossis. l. 1. §. 1. super verbo, ignominia. ff. an per alium causæ appellationis agi possint, & in glo. super verbo criminali. d. l. seruum quoque. §. publicè, iunct. gl. ff. de procuratoribus.

Wie auch die Brsachen geschaffen seyn sollen / daß sie den Ausbleibenden bey Recht erheblich entschuldigen mögen / vide latè Felinum in c. cum Bertoldus, in prin. vbi ponit doctrinam cum quinque fallentijs, & Bollog. in l. quæsitum. ff. de re iudicata.

Vnd so nu der Beklagte nach beschehener ordentlicher vorladung/wie oben im anfang des Capitels de citatione verbali gemeldet / vngheorsamlich außbliebe/solches seines außbleibens im Gericht keine erhebliche vnd rechtmäßige Brsachen eynwenden ließe / vnd der Richter seiner mit der persönlichen Ladung / das ist / mit der gefänglichen Ladung/nicht mächtig seyn kündte / re.

Als dann soltu unterscheiden/ Entweder die That ist an jr selbst dermassen geschaffen/daß der Beklagte alle seine Güter zu gleich mit dem Leben verwirckt / Als in crimine læsæ Maiestatis siue perduellionis, raptus & similibus, in quibus simul cum supplicij damnatione bona confiscanda veniunt. Vnd als dann so mag der Richter nach fleißiger erkündigung der beschuldigten That alle des flüchtigen vnd vngheorsamen Thäters Habe vnd Güter durch einen geschwornen Gerichtschreiber annotiren/beschreiben/vñ gerichtlichen eynziehen lassen/vñ inen den Thäter in die Acht oder Verfestung vortheilē/ Welche Annotation vñ Verfestung dem Thäter also bald kundt gethan werden sollen durch offne Schreiben/ an die ort / da er sich auff zuhalten pflegt/oder von dannen dieselbige Ankündigung vermutlich an inen gelangen müge.

Vnd woferr er binnen jaresfrist nach außgangener Proscription im Gericht comparirt vñ erscheinet/wider die Anklage oder beschuldigung seine defensiones vnd verantwor

verantwortung eynbrächte/vnd sich der Acht/wie recht/entwirckte/ Dadurch erlangt er die eyngezogene Güter/bis zu außübung der Sachen/widerumb in seine vollkommene Gewehr vnd Besitz/ Desgleichen ob er vor verfließung angeregter frist der Acht vnerledigt stürbe/blieben doch seinen Erben solche Güter one wandel. Nam is qui in Reatu integri status decedit. l. i. C. de requirend. reis.

Da er aber vber jares frist der Acht vnerlediget am Leben / vnd nach ordentlich vorladung nicht wider eygner Person im Gericht erschiene / noch durch keinen Anwalden ehehafft vnd redliche Ursachen seines aussenbleibens oder entschuldigung der That eynwenden läffet/ so ist er wegen solcher Contumacia seiner Güter verlustig/vnd werden dem Filco zugeengnet/ der That aber bleibe er dadurch vnverbündet/ Sondern sol darüber folgend jederzeit gehöret werde / alles nach der gemeinen Disposition l. si quis intra prouinciam. C. de bonis proscriptorum. l. diuus. ff. de custod. & exhib. Reo. & per Gandinum in titul. Quid sit agendum Reo contumace.

Oder aber die peinliche That ist dermassen an jr selbst nicht geschaffen / darumb der Thäter sampt dem Leben seiner Güter verwirckt/alsdann so möchte jnen der Richter sine annotatione & sine confiscatione bonorum, vmb solches seines Vngeshorsams willen/auff anhalten des Parts oder von Gerichts wege verfesten/vnd in die Acht erklären / damit er den Thäter zur persönlichen erscheinung bringen / vnd das Recht an jm gebürlicher weise erlangen möge. Sic tenet ling. Ang. in d. l. i. & 2. C. de requirend. reis, vbi dicit, annotationem bonorum duntaxat in causis criminalibus fieri debere, in quibus fit bonorum publicatio. In alijs autem causis criminalibus. vbi non venit publicatio imponēda, bona non ponenda esse ad manum Curia, quantumcunque sit contumax Reus. Quod tene mente. Sachsen R. li. i. art. 67. in glo. super verbo, Wer nicht vorkommet. Adde modum procedendi in causa proscriptionis. Constit. Carol. v. Imper. c. 206. per totum.

Vnd wiewol allhier von nöten seyn wolt/ den Processz von der Achte oder verfestung/aussführlich vnd nach der lenge zusehen/ Dieweil aber davon sonst die Practici ganze sonderliche Processz schreiben/wie man disfalls in handthafftē vñ obernechtigen Thaten / nach Keyserlichen vnd Sächsischen Rechten/mit ladungen / klagen vnd vrtheiln / vorfahren solle/ vñ wie sich der verfestete der Acht rechtlich ensiechen müßge/ zc. wollen wir zuvermeidung des vberflusses den Richter vnd Leser dahin remittire haben/ vide in si. Sächssenspiegels/ Von der Achte. Item in Process, Chil, Königs/ & in Const. Imp. Carol. v. 206.

So aber der Geladene auff den bestimpten Gerichtstagen gehorsamlich vnd persönlich erscheinet:

Als denn soltu abermal vnderscheiden / Entweder der Thäter ist geladen ex mero officio iudicis, & non ad requisitionem siue ad instantiam partis, Also daß jnen der Richter Amptswegen auff vorgehend bestendig gemein gerücht/vnd andere statliche vermuthungen einer begangenen Vbelthat halben/vor sich laden lassen/ Vnd als denn ist der Richter vermüge des Rechts nicht schuldig die Ordnung des Gerichtliche Processz gegen jm präzise zu halten/ Als die copias indiciorum, Klagarttōel vnd dergleichen Substantialia processus zu übergebē/auch nicht bedenkliche fristen zur Antwort zugestatten / sondern mag jnen illico & pede stante, vt aiunt, auff frischem vnverwandtem Fuß zur richtige Antwort auff die Vermutung oder beschuldigung anhalten / Jedoch / daß er auch nicht zugeschwinde fahre / sondern seine Verantwortung vnd Schutzwehren nach notturfft anhöre/mit fleiß bewege / vnd darauff/was recht vnd billich / vrtheile. l. absentem. C. de accusationib. c. absens, 3. qua. 9. Id quod tradit summus consultor Ang. in l. si vacantia. C. de bonis vacant. Tradit idem Amedeus in tracta. suo, de Syndicat. 72. colum. in princip. & capit. qualiter & quando, &c.

In diesem fall / wenn der Richter von dem Beklagten der beschuldigten Missethat ausführlich wissenschafft hette / als wenn er solches gesehen/ oder vor

Von peinlichen Lastern

oder vor einer ganzen Gemeine geschehen were / oder sonsten dermassen ungewis-
selte anzeigung vorhanden weren / das der Beklagte die That mit grundt nit verney-
nen kundte / wie obē im Capitel de Indicijs, gelehret / dorffte der Richter wider jnen gar
keinen Processz gebrauchē / sondern mag one mittel / ob gleich der Thäter die offenbare
That verneynet / vnd nicht bekennen wolte / aussershalb der scharffen Frag mit rechts
fertigung nachgestalt der verwirkung vorsehen / pro vt est tex. in l. Reus cum reis
manifesta probatione cōuictus. C. de poenis. ratio est, Quod crimina que mani-
festa sunt, iudiciariū ordinem non requirunt, occulta verò maximè. c. prohibe-
tur. §. final. 2. q. 1.

Oder aber der Beklagte erscheinet in Gerichte auff ordentliche Anklage vnd
vorladung des Parts / vnd alsdann entweder er bekennet sich zu der That / oder
wirdt durch gnugsame augenscheinliche beweiß von dem Ankläger notoriè über-
zeugt / das er dagegen nichts erhebliches auffbringen kan / so mag der Richter / wie
jetzt gemeldet / one weitere Disputation vnd Processz mit Britheln vnd Straffen
nach ordnung der Recht vnd des orts gewonheit verfahren / In confessum namque
vel notoriè conuictum nulla partes iudicis sunt, nisi in condemnando. l. proin-
de. ff. ad l. Aquil. l. i. C. de confessis. Et l. si debitori extr. ff. de Indicijs, cum simi-
libus.

Oder er ist der Klagen vnd der vorgelegten Vermutung nicht gestendig / vnd
thut sich zu aufführung seiner vnschuld erbitten. Woferr nun die beweisung der bes-
schuldigten That oder angegebenen Vermutung nicht außfürlich gnugsame vorhans-
den / so soles mit dem Ankläger vnd Beklagten in allermassen / wie oben im Capitel /
Von peinlicher Anklage / gelehret / gehalten werden / vnd ist der Kläger in solchem
fall / vornemlich wenn das Crimen nicht notorium ist / seine Klage / wie Recht / zu
beweisen / den Beklagten auff sein begeren / von der peinlichen Inquisition / Kriegsbes-
festigung / oder endelichen rechtfertigung / Copey vnd Abschriften seines libels vnd
Indiciorum, mitzutheilen / gebürliche fristen zu eynbringungen seiner Schussweh-
ren / gegenbeweiß vnd andere notturfften / vnd also einen vollkommenen Rechtlichen
Processz / bis zu aufführung der Sachen zugestatten schuldig. l. i. ff. de edendo.
Angelus in d. l. si vacantia. C. de bonis vacantibus. Constitut. Carol. Quinti Im-
pera. cap. 62. &c.

Welcher Processus jm vom Richterlichen Ampt keines weges vorschrenckt
oder gewegert werden soll / dann da er herüber / entweder in peinlicher Frage / oder
rechtfertigung verführe / macht er jm den Krieg eygen / vnd were der Processz vnd
ganze Actus an jm selbst nichtig / vnrecht vnd krafftlos / vnd möchte der Beklagte
denullitate processus, & de non administrata iustitia protestiren / vnd sich auff
den Oberrichter beruffen / pro vt notat Barto. & Dd. in l. custodias. ff. de pub. Iud.
ADDITION. Nam vbi crimen probatū est plenè, vel semiplenè, æquum est Reum
iustificari per suas defensiones, cum defensio legitima, de Iure Naturali, Diuino
& Humano concessa sit. Ex quo Iudex concedere tenetur: dari reo copiam in-
diciorum & defensiones. d. capi. qualiter & quando. extr. de accusat. Et notat
glos. in l. prolatum. C. de senten. & interlocut. omn. Iud. Bart. in l. si quæramus.
ff. de Testamen. & per Bal. in Authen. generaliter. C. de Episcop. & Cler. colum.
penult. Facit quod notatur à Bal. in l. actor, in fine. C. de probationibus, vbi in-
nuit: Quòd in probatione ordinaria criminali Reus omnino admitti debeat
ad probationem negatiuè, nempe quòd rem sibi imputatam non fecerit. Facit
Ang. in suo celebri tractatu maleficiorum, super ver. fama publica. §. Item aduer-
tas, vbi dicit: Si reo postulante non datur copia diffamationis, & indiciorum, &
vltrà procederetur, ipso iure non valet processus, allegatis iuribus ibi.

Vnd hat solches so ferrne statt / das auch kein Landfürst / oder dergleichen supe-
rior Iudex, dem Beklagten / in solchem fall / seine gebürliche defensiones selbst zu-
suchen / zu wehren macht hat. Vnd ob er diß vermögens nicht were seine defensiones
zuvollführen / soll jme vom Richterlichen Ampt darzu Verlag vnd andere Fürde-
rnis aeleistet werden. l. si non defenduntur. ff. de poenis volunt. Dd. in l. prima.
§. final.

§. final. ff. de quaest. & D. Alexan. in consil. 476. incip. Pulchrè respondet, in prin. & Ang. in consil. 38. incip. Factum tale est. Adde text. iunct. gloss. in l. tam de mentis. C. de Episc. audien.

Wie aber es alsdenn / wenn der Ankläger selbst auff den bestimpten Gerichtstag vngheorsamlich außbleibet / gehalten werden solle / hastu oben in c. 2. de accusationibus. num. 17. außführlich zubefinden.

DE CITATIONE PERSONALI SIVE REALI.

Von persönlicher Ladung oder gefenglicher Eynziehung.

CAP. XII.

Nenn sich der Richter auß seiner Information / oder des Parts anlage / die beschuldigte That dermassen wichtig befünde / darinn der Thäter peinlich am Lebe oder am Leibe / on abbruch des Lebens / billich gestrafft würde / vñ wider in der beschuldigten That gnugsame außführliche vermutungen hette / so möchte er seine Rechtfertigung alsbald mit der Captur anfangen / vñ den Thäter one vorgehende wörtliche Ladung zu gefenglicher Haft eynziehen lassen / denn in peinlichen Sachen mag man einen jeden fangen / auffhalten vnd kummern / bis so lang er vmb das Recht Bürgen geset / l. diuus pius. l. i. ff. de custo. reo. l. Cornelia. ibi, si aperto Testamento serui liberi scripti inueniantur, lege de Sicarijs, iudicium fiat, ita, vt ex vinculis causam dicant. ff. ad SC. Sylle. & l. 2. ff. de custo. & exhib. reorum. d. §. si verò quis. Auth. vt nulli iudicium. colum. 9. Land R. lib. 1. art. 61. lib. 2. art. 3. & 45. in gloss. lib. 3. art. 13. in glos. num. 5. & 39. in text. & glos. Weichb. art. 27. in text. & glos.

Welches denn vornemlich statt hat / wenn vermutlich / daß der Thäter dem Gerichte verflüchtig oder abhändig werden möchte / Denn in solchem fall mag der Richter auch wol in Bürglichen Sachen / nach den gemeinen Rechten / mit der Captur den anfang machen. Prout notat Bald. in addit. final. incip. Quæ possunt excipi. verf. citationi per capturam. Specul. in tit. de citat. §. fina. in fine. Land R. lib. 2. d. art. 45. lib. 3. art. 39. Weichb. art. 27. in text. & gloss. &c.

Vnd ist sonderlich bey den Keyserlichen Rechten verordnet / daß jeder Gefengnuß nur dienen solle zur Custodi vnd verwahrung des Thäters / bis zu endtlicher außführung vnd erkennnuß der That / damit der Richter des Thäters jederzeit / one sondere mühe vnd kosten / zu Recht mächtig seyn möge. Prout liquet ex definitione Bart. in tract. suo de carceribus, vbi dicit, Carcer est locus securus & horribilis, non ad pœnam, sed ad delinquentium & debitorum custodiam repertus. l. 1. & fin. de custo. reorum. l. aut damnus. §. solent. ff. de pœnis. l. nemo carcerem. C. de exact. tribu. lib. 10. & ibi. sing. Ang. l. verum est. ff. de verbor. signif. Bald. in l. imperium. ff. de iurisd. omn. iud. Idem Bald. in l. 1. C. de confes. Ang. in l. qui in carcerem. ff. de eo, quod metus causa.

Vnd ob wol die Keyserlichen Rechte dadurch die Straffe des ewigen Gefengnuß ganz vnd gar auffheben / wie auß jetzt allegierten Rechtsgränden zubefinden / so lassen sie doch zu / daß der Richter oder Obrigkeit in gemeinen vnd geringen verbrechen / ob welchen im Rechten keine gewisse Straffen außgesetzt / des zeitlichen Gefengnuß zur Leibsstraffe gebrauchen mögen / vt specialiter in l. 1. §. finali. ff. de Alex. lusu, & Aleatoribus, vbi textus est expressus, qui compulit ludere, aut multa mulctetur, aut in latumias, aut vincula publica ducatur.

Von peinlichen Lastern

Den offtmal der Thäter die Geltbusse / in welche er / seiner verbrechung halb / vortheilet / auß Armut zu gelten nicht vermag / Damit er aber solcher mißhandlung nicht genossen hinaus gehe / vnd die Vbelthat an ihm nicht vngestraft bleibe / lassen die Rechte zu / daß solcher Thäter / an statt der Geltbusse / am Leibe mit zeitlichem Gefengnuß gestraft werde / *secundum communem regulam, Qui non habet in ære, luat in corpore. l. 1. §. generaliter. ff. de poenis.*

Aber nach den Canonischen Rechten wirdt das Gefengnuß zur ewigen Leibesstraffe regulariter gebraucht / wie sich denn täglich vielerley Fälle zugetragen / darvmb der Thäter nicht mag mit zeitlichem Tode gestraft werden / sondern an statt des Todes mit ewigem Gefengnuß / welches denn dem Tode verglichen wirt / *c. quamuis de poenis. lib. 6. Iohan. à Platea, & Angel. in d. l. nemo carcerem. C. de exact. tribu. lib. 10. c. nouimus. extr. de verb. sig. Panorm. in c. at si Clerici. & in c. cum ab homine. extr. de iud. Innoc. in c. qualiter & quando. extr. de accusa. Panorm. in c. tuæ discretionis. extr. de poenis.*

Es sol aber der Richter nicht leichtlich mit der persönlichen Ladunge wider jederman vorkahren / sondern alleine wider anruchtige / gemeine vnd leichtfertige Personen / Sintemal es einer ehrbarn Person an iren Ehren / Namen vnd Leumut / nicht geringe verkleinerung gebieret / so sie vnverschuldet vnd one vrsachen / gleich auß der Luft / wie man sagt / auff gefangen / von den Schergen geföhret / vnd in Gefenglicher Hafft gehalten wirdt / Sondern es ist / nach aussagung der Rechtslehrer / einer redlichen Person eine vnwiderbringliche schande. *Sicut Bald. restatut in l. vna. C. de in integr. restit. vbi dicit, Iniuste capi facere capto irtractabilem esse iniuriam. Nec non Iason multa allegans l. 4. §. si quis condemnatus sit. num. 22. & 23. ff. de re iudicata.*

Daher denn auch bey Recht verordnet / daß der Richter oder Obrigkeit die jenigen / so Adeliches oder sonst ehrbares Stands vnd Namens sind / nicht als bald / gleich andern gemeinen / leichtfertigen vnd anruchtigen Personen / den Schergen vnd Wütteln in die Hand beschlen / vnd in schmähliche Gefengnuß werffen lassen sol / sondern sie / nach gestalt der verwirkung / in andere ehrlichere Custodi vnd Bewahrung nehmen / oder bey ihren Eyden vnd Ehren an ein gewissen ort vnd zeit besstricken / darauf nicht zu weichen oder zu wancken / sondern mit iren Leiben zu haffen / oder sich widerumb zu Recht cynzustellen / bis sie sich gegen die Gerichte / irer verbrechung halb / erlediget / wie der heylige Apostel Paulus zum Römern / *tub libera custodia satellitum, bestrickt gewesen / Habetur in l. diuus. ff. de custo. & exhib. reorum. & supra alleg. l. nemo carcerem, cum similibus.*

Vnd so jemand one gnugsame vrsachen / one redliche verdacht / vnd vnverschuldet in gefengliche Hafft cyngezogen vnd darinn enthalten wirdt / dem ist der Richter vnd Part / auff welches anregen er gefast worden / für jedern tag vnd nacht dreyßig Schilling Pfenning / beyneben allem beweislichen schaden / Expensen vnd Gerichtskosten / nach den Sächßischen Rechten / zu erstatten vnd zu erlegen schuldig. *Nam iniuste aliquem in carcerans, siue sit Iudex siue alius, tenetur de damno dato ad restitutionem. & etiam ibi nota. 14. quæst. 5. Land R. lib. 2. art. 34. & art. 16. Reichbildt / art. 83. in glo. fin. & plenè lib. 3. art. 45. in text. & gloss.*

Es sol aber solches vor Gericht geklagt werden innerhalb jar vnd tag / von der zeit des erlittenen Gefengnuß / denn sonst verjaret sich die Klage / gleich wie andere Schmähklagen. *Land Recht / lib. 3. art. 32.*

Diese persönliche Ladung mag wol beschehen in des Thäters eyguer oder einer andern frembden Behausunge / wider des Besizers willen / Vornemlich / wenn die verwirkung dermassen geschaffen / daran dem gemeinen Nuzze gelegen / Jedoch sol solches dem Besizer one schaden vnd nachtheil seyn. *l. 1. C. de offic. diaersorum Iudicum. & not. in l. nemo de damno. ff. de reg. iur. l. venditor. ff. comm. prædiorum. & l. fluminum. §. finali. ff. de damno infecto. & l. 1. §. denique. ff. de aqua plu. arcen.*

Vnd ob wol die persönliche Ladunge oder Gefengliche eynnemmunge one des Richters befehl zu beschehen regulariter verboten/ sicut clarus est text. & ibi Bart. in l. neminem. C. de exhibendis reis. so sind doch etliche fälle außgenommen/ in welchen die Captur/ auch one des Richters befehl oder vorwissen/ nicht allein von den Gerichtsdienern/ sondern auch von jederman wol beschehen mag/ Als nemlich/ an öffentlichen Strassenräubern/ Mordtbrennern/ Münzfälschern/ Notzögern ehrlicher Weibspersonen/ öffentlichen Dieben/ abgefagten Befehdern/ geächteten/ vnd in summa/ an allen denjenigen/ so in crimine flagrante, das ist/ auff frischer That solcher Laster begriffen werden. Habetur in l. i. C. de falsis monet. l. capitalium. §. famosos. & §. incendiarij. ff. de pœnis. l. raptores. C. de Episcop. & Cleric. l. si quis in seruitute, ad finem. & l. interdum. §. qui furem. ff. de furtis. l. vnica. C. de rap. virg. & cap. quinto. ff. ad l. Iul. de adul. & stup.

Es mag aber niemands dermassen einen Gefangenen vber zwenzig Stunden in seiner eygen custodia oder Verwahrung halten/ sondern sol demselben/ sub poena priuari carceris, innerhalb zwenzig Stunden/ wo ferr es jme immer möglich/ in des Gerichts gewöhnlich Gefengnuß eynstellen/ l. vnica. C. de priua. carcer. & Bar. in d. l. capite quinto. ff. ad l. Iul. de adul.

Vñ ist ein jeder Gerichtsverwalter von Rechtswegen schuldig/ solchem Nachfolger/ auff sein ansuchen vnd vnkosten/ der Gerechtigkeit zu steuer/ nicht allein des Gerichts Gefengnuß zu verleyhen/ sondern auch im fall der nothurfft alle möglich hülff zu leisten/ damit der Vbelthäter bekräftiget vnd zu hafft gebracht werde. Vnd so jemand/ der darumb ersucht/ solche hülff versaget/ vnd dadurch vrsachen gebe/ daß der Thäter auß den Gerichten entkäme/ hette ihn der Obrichter derohalb vorzunehmen/ vnd were dem Ankläger oder Folger/ wegen der versagten hülff/ kaff vnd wandel zu thun schuldig/ per not. in l. i. & §. C. de his, qui latro. & l. i. C. de Nili agge. non rumpen. vide de hoc text. nota in l. illud. & ibi Bart. Paul. de Cal. & Doct. ff. de acquir. hære. text. singul. & expres. in c. ex parte. cum ibi nota. c. prudentiam. extr. de offic. deleg. & ibi Panorm. & Cagn. glos. in l. quamuis. C. de fide commiss.

In hoch peinlichen Lastern mag kein Thäter vor der Captur oder Gefenglicher annemmunge/ weder in Kirchen noch auff Kirchhöfen/ befreuet seyn. Loca enim sacra nemini grauioris sceleris reo patrocinari possunt. Es sol sich aber auch kein Befehlhaber oder Folger vnderstehen/ da jm der Thäter in eine Kirche entkäme/ als bald eygenthätiger Gewalt in die Kirchen zufallen/ vñ denselben darauß zunehmen/ sondern mag wol die verwahrung thun/ daß er darauß nicht entkomme/ vnd denn dem Bischoff oder Kirchenverwalter des orts darumb ersuchen/ vnd vmb gunst bitten/ welcher denn solches on alle mittel zugestatten schuldig/ Auch also/ ob er sich dessen widert/ daß der Executor, oder Gerichtsdienner/ als denn auch one bewilligung des Bischoffs/ den Thäter darauß mit gewalt nehmen/ vnd zu Gefengnuß bringen möge/ text. est & gloss. in §. homicidia. & in §. neque autem. Authent. de manda. prin. colla. 3. & not. gloss. in ver. abducere. in l. 2. C. de his, qui ad Ecclesias confug. Ang. Aret. sub verf. fama publ. verf. quartò quæro, an vbilibet capere malefactorem, &c. Idem Ang. in verbo, in Scalis S. Petronij ad exord. Salycetus, in Auth. si quis. C. ad l. Iul. de adul.

Also möchte auch wol der Gerichtsdienner eine Geistliche Person/ in frischer That einer peinlichen mißhandlung/ angreifen vnd gefenglich halten/ Aber doch sol er in als bald/ biß zu außführung vnd erkennenuß der That/ seiner ordentlichen Oberkeit vberantworten. C. si iudex laicus, cum ibi notatis, de sentent. excommunic. lib. 6.

Der Gerichtsdienner vnd Folger sol dem flüchtigen Thäter in der Folge vnd gefenglicher annemmunge vorsezig oder mutwillig an Leib oder Leben keinen schaden zufügen/ vngeacht/ ob er gleich auff handhaffter That begriffen were/ vnd dermassen Vbelthat begangen hette/ darumb er am Leben gestrafft werden köndte.

Es were denn/ daß er dessen vom Richter oder Obrigkeit sonderlichen/ außdrückli-

Von peinlichen Lastern

drücklichen befehl hette / oder sich der Thäter dermassen zur Gegenwehr sette / da es dem Folger nicht möglich in one Leibscha den lebendig zu behalten.

Denn so der Thäter darüber umbbracht / oder sonst am Leibe verwundet oder beschädiget würde / were solches dem Diener oder Folger one wandel / secundum Angel. Aret. in l. malefic. in verbo, familiaris seu familia. & in ver. resistentia. l. 2. & l. si quis percussorem, C. ad l. Cornel. de licar. Ita sentire videtur Bald. in l. addicto. C. de Episc. audien. Idem Bald. in l. final. C. de exhib. reis. Sachsens Recht / art. 69. lib. 2. in glos.

So jemand einen Gefangenen dem Gerichtsdienner mit gewalt aufreisset vnd ledig machet / derselbe ist dem Richter in die Straffe gefallen / die der Thäter / wenn er in der Haft blieben / umb der begangenen That willen hette leyden müssen / Arg. l. ad commentariensem, de custod. reo. & l. quoties, C. de exact. tribu. libro 10.

So der flüchtige Thäter dem Gerichtsdienner in der Folge in ein frembd Gericht entläme / mag er im wol auff frischem Fusse in dasselbe Gerichte nachfolgen / darinnen ergreifen vnd gefangen nehmen / Aber doch / wenn zwischen den Gerichten derohalb nicht sonderliche Verträge auffgerichtet weren / sol er den Gefangenen nicht bald darauß entführen / sondern dem Gerichtsverwalter des orts in seine custodia vnd Verwahrung zu stellen / in welchem fall es alsdann von beyden theilen gehalten werden sol / wie oben im Capitel / de citatione verbali, gelehret / Iuribus, quibus ibi.

Vnd wenn nun dem Gerichtsdienner der Thäter in seine custodia oder Verwahrung vertrauet / ligt ihm nicht geringe gefahr ob / wie er denselbigen in Gefengnuß halte vnd verwahre / damit er jnen dem Richterlichen Ampt vnd dem Kläger jederzeit / wenn es von nöten / wider darstellen möge / Denn wenn der Gefangene im Gefengnuß tod / oder sonst am Leibe verletzt / befunden würde / oder sonst darauß entbrochen vnd entkommen were / Wo ferr er denn seiner vnschuld an dem Todten oder Verletzten nicht gnugsame auffführung thun köndte / vnd die außbrechung durch sein vnachtsamkeit oder betrieglichen vorsas geursacht worden / müste er im ersten fall für den Todten / wie recht / antworten / vnd im andern fall der Straffen gewertig seyn / welche der Gefangene umb die oberwundene That hette leyden müssen / Jedoch solches alles nach des Richterlichen Ampts Discretion vnd ermessung. Trita & vulga. l. ad commentariens. Adde & gloss. memorabilem, in verbo, qui fugerit seu abierit, C. de custo. reo. gl. est sing. in l. cum ita. §. species. in verbo, hoc dolo. ff. de lega. & seruit. l. cum res. §. item. ff. de lega. i. quam gl. refert ad hoc, & sequitur Iason in cap. ad falsariorum, in fine primæ colum. cum alijs multis similib.

Dem Gefangenen ist es nicht one wandel / wenn er sich auß dem Gefengnuß flüchtig macht / ob er sich gleich darauß mit gewalt nicht entbrochen / vnd die Thürn offen gefunden hette / sondern sol darumb mit verweisung des Landes / oder sonst willkürlich umb eine statliche Geldbusse / nach des Richterlichen Ampts Discretion / gestrafft werde / vngeachtet / ob er der beschuldigten That vnverwunden / oder gleich ganz vnschuldig were. Claris. l. i. ff. de effracto. & expila.

Hette er aber die Thürn mit gewalt erbrochen / den Gerichtsdienner verletzt oder umbbracht / vnd sich des Gefengnuß dadurch erlediget / ob gleich die That / umb welcher willen er zu Gefengnuß bracht / an ihr selbst nicht dermassen peinlich gewesen / darumb er am Leben hette können gestrafft werden / oder ober jnen nicht außzuführen wer / hat er doch die Sachen dadurch peinlich / vnd sich derselben ganz vnd gar schuldig gemacht / vnd würde darumb / nach auffassung der Rechte / billich am Leben gestrafft / l. i. in princ. paulò antè citata. l. milites agrum. §. eius fugam. ff. de re militari. Marcia. eum, qui carcere effracto fugerit, etiam si ante non deseruerit, capite puniendum Paulus inscripsit. & Iason in sua solenni repetitione l. admonendi. sub numeris 172. 173. 174. & 175. ff. de iureiurand. cum alijs multis.

Also auch / so jemand einem Gefangenen / der allbereit einer Vbelthat vberwunden / die Thüren des Gefengnuß mit gewalt öffnet / vnd vrsachen gegeben hette / daß er den Gerichten entkommen / wirdt gleicher gestalt darumb peinlich vnd am Leben gestrafft / d. l. ad commentariensem. C. de custo. reorum. vbi gl. singulariter in ver. qui fugiunt. Were aber der Gefangene der That vnberzeugt oder vnschuld / würde derjenige / so ihm das Gefengnuß geöffnet / nach den Rechten / des Landes auff fünf jar lang verwiesen. Alleg. l. 1. §. item effractores. ff. de effracto. & expilatoribus. Sachsen R. art. 9. lib. 3.

Wenn die That / vmb welcher willen der Thäter zu Gefengnuß bracht / dermassen geschafften / darumb der Thäter nicht peinlich am Leib oder Leben / sondern nur vmb ein Geltbusse / infra relegationem, gestrafft werden möchte / Alsdenn entwedder der Thäter ist der That vberwunden / vnd allbereit in die Geltbusse vorthellet / so stehet es in des Richters gefallen / ob er den Thäter auß dem Gefengnuß ledig geben / oder darinnen so lange behalten wolle / biß er die Geltbusse erlege / l. si confessus. ff. de custod. & exhib. reorum. Baldus in l. nullus. C. de exhibend. reis. & habetur per Marsilium in l. vnus. §. cogniturum, in secunda columna. ff. de quaestionibus.

Oder er ist der That vnberwunden / vñ thut sich zu gnugsamer bürglicher Caution / biß zu austrag der Sachen / erbieten / mag ihm der Richter in Gefengnuß nicht länger halten / sondern ist schuldig / in gegen solche Bürgschafft / für die Geltbusse oder auff widerstellung / loszugeben.

Vnd da der Richter den Gefangenen darüber in Gefengnuß enthielte / vnd auff gnugsame Bürgschafft nicht ledig lassen wolte / möchte sich dessen der Gefangene bey dem Obrichter / per actionem iniuriarum, beschweren / Sicut dicit Bart. in l. 1. ff. eod. tit. pro quo facit text. in l. fin. C. eod. & l. si quis. ff. eod. Bart. in l. si verò pro condemnato. §. 1. ff. qui satisfare cog.

Were es aber dermassen eine Vbelthat / darumb der Thäter an Leib vnd Leben billich gestrafft würde / vnd sonderlich / wenn der Thäter der That vberzeugt / oder in handhaffter That begriffen worden / mag kein bürgliche Obligation für jnen haften noch angenommen werden / sintemal kein Mensch seines Leibs oder Lebens so ferrmächtig ist / daß er sich damit für einen andern verpfänden oder in straffe geben möge / l. liber homo. ff. ad l. Aquil. & vide D. Bartol. in d. l. 1. ff. de custo. & exhib. reo. nec non c. occidendus. c. si non licet. & c. cum homo. 23. quaest. 5. Socinus in l. cum filiusfamil. ff. de verb. obligat. num. 4. & not. Alb. in tract. statu. q. 10. num. 2. Sachsen R. lib. 1. art. 66. vbi est expressus text. c. Wenn man in handhaffter That sehet / als er gefangen wirt / sol man jn nicht zu bürgen geben / etc.

Vnd sol der Richter in solchen fällen mit hohem fleiß bewegen atrocitatem delicti & personæ qualitatem, wo durch die That geursacht / weß Wirdens / Standes / Wesens vnd Vermögens / die Person des Thäters sey / vnd darauß vrrheilen / ob der Thäter in Gefengnuß zu halten / oder auff Bürgschafft loszugeben / oder an einem gewissen ort / außserhalb der Gefengnuß / zu bestricken sey / iuxta text. l. 1. crebro allegata. ff. de custod. & exhib. reorū. & quæ circa illam considerantur passim à Doct.

Sintemal dem Richter daran viel gelegen / daß er es recht treffe / denn wenn er den Thäter / so das Leben verwirckt / auß dem Gefengnuß in Bürgen Händen gebe / oder jn an einem gewissen ort bestrickt / darauß er flüchtig würde / müste er dem Filco vnd dem Ankläger dazu antworten / secundum Bart. in sape numero d. l. 1. ff. de custo. & exhib. reorum.

Nach den Sächsischen Rechten / wenn die peinliche Klage nicht vbernünftig / vnd der Beklagte in handhaffter That gefangen ist / darff der Richter den Thäter zu Bürgen handen nit geben / sondern mag jm alsbald sein Recht thun lassen / nach dem er verwirckt hat.

Ist aber die That vbernünftig / vnd der Thäter in rechter handhaffter That nit gefangen / vnd der Richter seiner vnschuld vrsachen vnd vermutungen hette. So nun

Von peinlichen Lastern

28
 Jemandes/der den Thäter zu Bürgen handen bittet/ geloben wolte/ in für Gericht wider zu stellen/oder darumb zu leyden was recht sey/ sol in der Richter zu Bürgen handen folgen lassen / sonst hette sich dessen der Bürge vber den Richter zu bes schweren.

Vnd so nun der Bürge den Thäter folgendt dem Richter nicht gestellen köndte/ als wenn er ime entkommen/ flüchtig worden oder abgestorben wer/ gibt er dem Kläger ein Wehrgelt/ noch zwölff Wochen von der zeit / da er den Thäter hette gestellen sollen/ welches zum allerhöchsten achtzehn Pfund thun/ oder vier vnd zwenzig alte Schock/ solcher Münze/ die in einem jeglichen Gerichte gäng vnd gäbe ist/ vnd dem Richter sein Gewette/ damit er seiner Gelübde vnd aller ansprüche disfalls erlediget/ auch seiner Ehren halb one wandel.

In diesem fall hette der Bürge den Thäter/der allberett vor Gericht vnd in des Klägers gewalt gewesen/ bey einem gewissen Bürggelt wider eynzustellen außgeboret/ vnd denselben zu gebürlicher zeit nicht widerstellen köndte/ ist er dem Kläger solch Bürggelt/ so viel darauff gesetzt/ an statt des Beklagten/ zu erlegen schuldig.

Were aber der Thäter nach begangener That niemals vor Gericht oder in des Klägers gewalt gewesen/ sondern allein von dem Richter verfestet/ So nun der verfestete vber das/ das er dem Richter Bürgen gesetzt/ bey gewisser Geldstraffe/ oder dem gewöhnlichen Wehrgelt vorzukommen/ vnd sich der Acht vor Gericht durch Recht zu ensiechen nicht vor käme/ vnd der Richter in auff s neuwe in die Acht verfesten solte/ Alsdenn gewinnt der Richter das Bürggelt/ so hoch dasselbe darauff gesetzt/ oder das Wehrgelt/ vnd nicht der Kläger. Sachsen R. art. 65. lib. 1. art. 4. 10. & 41. lib. 2. & art. 9. lib. 3. in glo. & art. 45. lib. 3. num. 4. in glo.

Welches denn alleine statt hat/ wenn der Bürge mit seinem Eyde beweiset/ das er den Thäter one seine vrsachen vnd betrug nicht wider darstellen mag. Wo ferr aber der Bürge den Thäter betrieglicher weise vorenthielte/ sich der Restitution/ auff ansuchen des Parts oder Richters/ gewidert/ oder vrsachen gegeben hette/ das er nicht vorgestellet oder entkommen were/ möchte er sich mit dem auffgesagten Bürggelt oder Wehrgelt allein nicht entbrechen/ sondern der Richter hette in darneben extraordinariē mit der Relegation/ zeitlichen Gefengnuß/ vnd dergleichen/ zu straffen/ l. si quis reum. ff. de culto. & exhi. reorum. Sachsen R. lib. 1. art. 66. & 62. in text. & gloss. lib. 2. art. 10. in text. & gloss. lib. 3. art. 9. in text. in verf. Gehet ihm aber die Klage an den Leib. Er muß sein Wehrgelt geben/ vnd das wirt dem Kläger vnd nicht dem Richter/ sein Gewett hat aber der Richter daran. Et ibi glof. num. 8. Weichbildt/ art. 22. in glof.

Vnd ob wol der Bürge/ weil er den außgebürgten Thäter nicht vorstellen mag/ sich mit dem Wehrgelt oder auffgesagtem Bürggelt für alle ansprüche retten kan/ so ist doch der entflohene Thäter darumb der Anklagen nicht frey/ sondern die Sachen bleiben gegen jnen peinlich/ vnd wirt alsdenn/ wie sonst/ wegen seiner contumacia, in die Acht vortheliet/ d. art. 9. in glof. super verf. Gehet jm die Klage an den Leib. Habetur in Instit. de cap. diminut. §. maxima. & l. vlt. ff. cod. tit.

Wie es aber in diesem fall nach des heyligen Römischen Reichs peinlicher Gerichtsordnung gehalten werden sol/ hastu oben im Capitel/ de accusationibus, vnd jetzt berührter Reichsordnung/ c. 11. vsq; ad 16. zubefinden.

Also hastu/ günstiger Leser/ in diesem ersten Buch vnser Tractats/ der peinlichen Gerichtshandlung/ kürzlich die vornembsten theoricas vnd cautelas, einem jeden Gerichtshalter im anfang vnd eyngang des Gerichts/ wenn er vber Menschen Blut/ Leib vnd Leben/ Ehr vnd Gut/ Rahtschlag halten vnd Rechtfertigung vber sol/ so wol auch dem armen Beklagten oder Gefangenen zu Defension seiner vnschuld/ vnd also zu forderung der Gerechtigkeit/ zu wissen hoch von nöten. Nicht one sonderer mühe vnd fleiß dem Richter vnd Gefangenen zu gut/ auß vielen Hochgelehrten vnd bewährten Rechtslehrern/ so vber peinliche Sachen geschrieben/ zusammen getragen/ vnd in vnderchiedliche Titel oder Capitel gezogen/ Wöllest dir dieselben zu getreuwem fleiß befohlen seyn lassen/ diese wolmeynende Arbeit in gutem auffnehmen/ vnd

men/vnd im besten vermercken/ zweiffels on / da du derselbigen im fall recht gebrauchest/werde sich der Nutz im Werck selbst erklären/ vnd die vrsachen zur danckbarkeit geben.

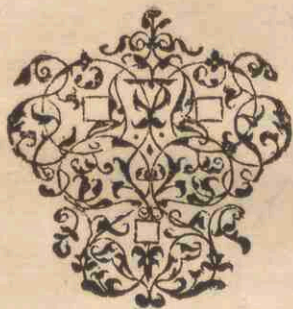
In folgenden Büchern wollen wir vor vns nemmen die Fälle der peinlichen mißhandlungen/ vnd erklären / wie Vngerichte vnd peinliche Vbelthaten nach iren Vmbständen vnd Qualiteten / beyde der That vnd Personen / nach den gememen Keyserlichen Rechten / vnd Sächsischen gewohnheiten / so wol auch des heyligen Römischen Reichs Ordnungen vnd Abschieden/ mit ordentlichen vnd gebürlichen Straffen verfolget vnd gerechtfertiget werden sollen.

Ende deß ersten Buchs.

PSAL. XXXIII.

Diligite Iustitiam & Iudicium, Misericordia
Domini plena est terra.

LIBER



In folgenden Buchen werden alle die vor uns kommen der Welt der heiligen
 menschen im besten vortheil der welt sein da die dreyzigsten im fall recht geben
 geschreyet ist der dreyzigste Buch ist alle die welt und die welt ist der dreyzigste
 im geben.
 In folgenden Buchen werden alle die vor uns kommen der Welt der heiligen
 menschen im besten vortheil der welt sein da die dreyzigsten im fall recht geben
 geschreyet ist der dreyzigste Buch ist alle die welt und die welt ist der dreyzigste
 im geben.
 In folgenden Buchen werden alle die vor uns kommen der Welt der heiligen
 menschen im besten vortheil der welt sein da die dreyzigsten im fall recht geben
 geschreyet ist der dreyzigste Buch ist alle die welt und die welt ist der dreyzigste
 im geben.

Ende des ersten Buchs

PSAL. XXXIII.

Diligite Iustitiam & Iudicium, Misericordia
 Domini plena est terra.

LIBER



LIBER SECVNDVS
RERVM CRIMINA-
LIVM.



DE CAPITALIVM CRIMI-
NVM MVLTIPPLICITATE.

Von vielheit der peinlichen Laster.

CAP. I.

Die vornembsten Laster vnd Vnge-
gerichte/darumb der Mensch von der Weltli-
chen vnd Geistlichen Obrigkeit/nach aussagungen der
gemeinen/Keyserlichen vnd Päpstlichen Rechten/des
heyligen Reichs ordnung / vnd andern rechtmässigen
gewohnheiten/an Leib vnd Leben/Ehr vnd Gütern/ge-
strafft werden mag / sind fast alle / mit sampt derselben
anhangenden vnd eyngeliebten Geschlechten / nachfol-
gendt vnderschiedlich begriffen. Welche wir denn auch
nach einander für vns nehmen/derselben Eyngenschafft
vnd ordentliche Straffen (vnserm erbieten nach) mit fleiß beschreiben / vnd/so viel
möglich/

Von vielheit der

müglich / auff's kürzest / weß sich der Richter / seines Ampts halben / in einem jedern Fall / damit er recht verfare / zu verhalten / etc.

Ingleichen der arm Beklagte sich auß Wohlthaten vnd beneficijs der Rechten zu schützen vnd zu freuwen habe / mit eynführung beständiger vnd bewährter Rechtsgründe erklären wollen / etc.

DE CRIMINE LÆSÆ MAIESTATIS DIVINAE.

Von verletzung der hohen Göttlichen M^t.

CAP. II.

Erich wie Gott ein ewiger / Allmächtiger / heyliger / reiner / warhafftiger vñ gerechter Christ ist / also wil er auch von den Menschen / welchen er für andern Creaturen zu seinem Ebenbild erschaffen / vnd seine Sinne mit verstandt vnd erkennnuß der Göttlichen Gerechtigkeit erleuchtet / mit reinem / heyligen / Gottsfürchtigen vnd gerechten Herzen für die ewige vnd höchste M^t. vnd Herrschafft vber Himmel vnd Erden warhafftig erkannt / angenommen / geehrt vnd gepreiset werden / etc.

Es ist aber je leyder zu beklagen vñ zu erbarmen / daß solche grosse / vnaussprechliche Gnade vnd Gabe Gottes von dem Menschlichen Geschlecht so verächtlich gehalten vñ hindan gesetzt wirt / in deme / daß die Menschen die hohe / Göttliche M^t. iren Schöpffer / mit sampt seinem geliebten Son / vnserm Seligmacher / Ihesu Christo / vnd den Heyligen Geist / nicht recht erkennen / annehmen vñ ehren / sondern oftmals beyde mit worten vnd wercken zum höchsten schmähen vnd schänden / Gott dem Vatter sein vnaussprechlich vnd vnerforschlich Werck der Schöpfung / im Himmel vnd auff Erden / an Gestirn vnd Elementen / vñ ehren vñ lästern / Seines eynigen Sons / des HERRN Christi / Marter / Creuz / Blut / Wunden / Sacrament / Hirn / Lungen / Leber / vnd andere heyligste Glieder / mit grausamen flächen vnd schweren bößlich vnd leichtfertig mißbrauchen / sein heyliges Wort / Offenbarung vnd Verdienst / lästertlich verfolgen vnd verläugnen / etc. da er doch auß grosser / vnaussprechlicher Liebe / so er gegen das Menschliche Geschlecht getragen / nach dem ewigen / vñ wandelbaren Rahm seines allmächtigen Vatters / die Sünde des ganzen Menschlichen Geschlechts / vnd den grimmigen Zorn Gottes / auff sich geladen / sein vnschuldiges Blut dafür vergossen / damit es gegen Gott dem ewigen Vatter widerumb versühnet / vnd die verlorne Erbschafft des Himmelreichs vnd der ewigen Seligkeit widerbracht vnd erlanget würde. Also auch den Heyligen Geist / die dritte Person der Heyligen Dreyfaltigkeit / mit vielfaltigen Sünden / Gedanken / Worten vnd Thaten / betrüben / fräncken / vertreiben / vnd dem Teuffel mit seinen Wercken gewalt vnd raum geben / Vmb welcher vñ anerkbarkeit vñ verachtung willen Gott der Allmächtig dem Menschen vnzehlliche jammer / betrübnuß vnd elend / an Pestilens / Krieg / Verfolgung / theuwerzeit / vñ andere dergleichen schreckliche Straffen vnd Plagen / zusendet. Wie er sich denn bey dem Ersten seiner zehen Gebott vber alle solche Vbertreter vnd Vernichter seines ernstten / grausamen vnd Feuer verzehrenden Zorns / erkläret. Wenn er spricht: Ich bin ein starcker eyfferiger Gott / der die Vbertretung der Eltern an den Kindern heimsucht / biß ins dritte vnd vierde Glied / etc. Vnd wir arme Menschen in dieser Welt solche Straffen nicht allein auß vielen Biblischen vnd andern Historien / sondern leyder täglich jetzt zu vnsern zeiten allzuweit im Werck befinden vnd fühlen / etc. wie so grosser vnterscheidt ist vnter dem ewigen vnd zeitlichen / vnter Gott vnd dem Menschen / vnd allen Creaturen / im Himmel vnd auff Erden / welche kein Mensch mit seiner Vernunft außsinnen vnd begreiffen kan oder

kan oder mag/Also viel sträfflicher vnd verdamlicher sind auch die Sünden vnd verbrechungen/welche im mediate wider die hohe vnd ewige/Göttliche M^t. die heylige Dreyfaltigkeit /den heyligen Namen /vnd das seligmachende Wort Gottes /denn die/ so wider die zeitliche vnd vergänglichliche Dbrigkeit vnd andere Menschen auff Erden/geübt vnd gebraucht werden. c. vergentis in senium. extr. de haret. & l. aut facta. §. persona. ff. de poenis. §. atrox. Inst. de iniurijs. Authen. Gazaros. C. de hereticis & Manichæis. & in Authen. de statu. & consued. con. libertatem Ecclesiæ aditis. §. Gazaros. collat. 10. constit. fin. c. sicut qui Ecclesiam. & ibi sing. glo. in ver. grauius. 17. quæst. 4. Maius inquit peccatum est, quod in Deum committitur, quàm quod in hominem, quia, quod in Deitatem aut in Religionem diuinam committitur, in omnium fertur iniuriam, ac publicū crimen dicitur commissum, &c.

Darumb wöllen wir von diesem grossen vnd verdamlichen Laster der verbrechung wider die höchste M^t. Gottes den anfang nemmen/vnd erklären /auff waserley weis/vnd wo durch dieselben geübt/vñ wie sie in diesem zeitlichen Regiment/nach Recht vnd Billigkeit/ gestrafft werden sollen.

Vnd werden von den Canonisten vnd Theologis vornemlich neumerley art zusammen getragen vnd namhafftig gemacht/dadurch die Göttliche Maiestatt verlegt wirdt. Nemlich:

- I. Idolatria.
- II. Blasphemia.
- III. Præuaricatio.
- IIII. Apostasia.
- V. Hæresis.
- VI. Simonia.
- VII. Sortilegium.
- VIII. Diuinatio &
- IX. Incantatio.

Von welchem wir in folgenden Capiteln nach einander /so viel die notturfft erfordert/vnd vnser vermögen seyn wirt/lehren vnd handeln wöllen/etc.

DE IDOLATRIA.

Von Abgötterey.

CAP. III.

IST autem Idolatria secundum vsitatam atq; approbatam definitionem in Ecclesia fingere aliquid esse Deum, quod non est Deus, vel honorem propriè debitum, seu cultus primæ Tabulæ tribuere cuicunq; rei, quæ non est Deus, vel alligare Deum ad aliquam rem, ad quam se ipse non alligauit suo verbo & mandato Dei, & confidere his cultibus, quod propterea Deus nobis propitius sit & benefaciat, Das ist/ Abgötterey heist der hohen / Göttlichen M^t. ihre Ehre / Gewalt / Allmächtigkeit / Barmhertzigkeit vnd Engenschafften / die jr allein gebüren / entziehen / vnd den Creaturen / denen sienicht gebüren / zuengnen / vnd also die Creatur zu Gott machen / dafür erkennen / anbetten vnd ehren / die kein Gott ist noch seyn kan.

Vnd in summa heist/nach der rechten Prophetischen vnd Apostolischen Lehre/engentlich Abgötterey/one Gottes geheiß vñ befehl/auf engner andacht/einen Gottesdienst stüffen vnd vornemmen / Denn ein jeder Gottesdienst /der kein Gottes Zeugnuß hat/ist kein Gottesdienst / secundum illud: Frustrà me colunt mandatis

Von vielheit der

hominum, cum similibus. Sintemal der Teuffel/welcher der Ehren Gottes feinde ist/der Menschen Herzen beschleicht/durchdringt / vnd treibt Abgötterey vnd falsche Gottesdienst/ausserhalb der Gebott Gottes zu erdencken/damit Gott an seiner Mt. Hoheit vnd Ehren/geschmähet vnd gelästere / vnd der Mensch in Gottes Zorn vnd ewige Verdammniß geführet werde. Wie er denn dißfalls sein Kunst vnd Meisterstück/bald nach der Schöpfung/an vnsern ersten Eltern / Adam vnd Eua/gebräuchet vnd vollbracht/dardurch das arm / elend / betrübt Menschliche Geschlecht dermassen betrogen vnd verführet/das es biß an Jüngsten Tag darüber zu trawren vnd zu klagen hat/etc.

Die Heyden haben inen vielerley Götter ertichtet/ als/Iouem, Iunonem, Palladem, Venerem, Martem, & similes, vnd einem jedern seine sonderliche Krafft vnd Tugendt zugeeygnet/ Als / Iunonem haben sie angeruffen vmb Reichthumb/Palladem vmb Weißheit/Martem vmb Victori vnd Sieg / vnd dergleichen. De quibus vide Lactan. Firmianum, lib. 1. c. 15. Diuinarum Institutionum, & Ciceronem de natura Deorum.

Also haben/ Deut. am 12. die Kinder Israel Abgötterey getrieben/in deme/das sie den Gottesdienst zu Jerusalem/dahin in Gott verordnet vnd gestiftet hatte/sahren lassen / vnd auß engner andacht vnd gutdünnel / one Gottes befehl / anderstwo auffrichteten/vnd andere neuwe Weis/Zeit vnd Personen/ darzu brauchten/denn Gott inen durch Mosen gebotten hatte.

Zerobeam übet Abgötterey / da er 3. Reg. dem Volck Israel nicht allein die zwey Kälber auffrichtet / sondern das Volck von Jerusalem / dem Rechten Gottes Hause/ abführet / vnd inen predigen läßet: Siehe Israhel / hie ist dein Gott / der dich auß Egypten geführet hat.

Also ist Salomon Abgöttisch worden / da er von den Heydnischen Weibern verführet / die Abgötterey zuläßet.

Die Kinder Israhel haben den Abgott vnd Greuwel Baal / wider Gottes Gebott/ angebetet / vnd damit Abgötterey getrieben / Davon im 44. Cap. Esaie.

Die Chaldeer vnd Perser haben das Feuer für Gott gehalten / darumb / das das Feuer vom Himmel das Brandopffer verzehret hatte / Genes. II. Cap.

Die Egypter haben vnvernünfftige Thier für Götter gehalten vnd angebetet / vt scribit Eulebius lib. 2. cap. 1. de præparat. Euang.

Die Jüden vnd Türcken ertichten inen einen sonderlichen Gott / als nemlich / der Himmel vnd Erden geschaffen habe / entziehen ime die Eynschafft / das derselbe Gott nicht sey ewiger Vatter vnseres Seligmachers Jesu Christi. Iohan. 5. Qui non honorat Filium, &c.

Item / die Geizwänste / die an Gott verzweifeln / all jr vertrauen nur auff iren Mammon vñ Reichthumb setzen. De quibus Paulus inquit ad Ephes. 5. Quia amorem super omnia & fiduciam Deo debitam tribuit pecuniæ.

Item ist Abgötterey / Gott an gewisse örter vñ Stellen binden / da doch Gott in allem vnd ober alles gegenwertig vnd allmächtig ist / iuxta vulgarem Rithmum:

Enter præsentem, Deus hic & vbique potenter. Item, Nec Deus est numen Parcarum carcere clausum, Qualis putabatur Stoicus esse DEVS.

Esa. Nunquid ego cælum & terram impleo. Actor. Deus tam propè est vt manibus palpari possit. Cum alijs similib.

Solche jetzterzichte Abgöttereyen vnd falsche Gottesdienst / vnd dergleichen / sind schwere Sünden vnd Vbertretungen / wider das erste / der ersten Taffel der zehen Gebott Gottes / darinnen er erkläret / was der Mensch der Hohen / Göttlichen Mt. seinem Schöpffer / Erlöser vnd Seligmacher / innwendig im Herzen zu thun vnd zu leythen schuldig seyn sol. Da er Exodi am 20. Cap. spricht: Ego sum Dominus Deus tuus, &c. non habebis Deos alienos coram me. Non facies tibi sculptile, neque omnem similitudinem, quæ est in cælo desuper, & in terra deorsum, neque eorum, quæ sunt in aquis, & in terra deorsum, non adorabis ea, neq; coles.

coles. Ego enim sum Dominus DEVS tuus fortis zelotes, visitans iniquitatem patrum in filios in tertiam & quartam generationem. & ibidem, Hæc dices filijs Israel: Non facietis Deos argenteos, nec Deos aureos facietis. Item, Exod. 22. Deut. 4. 6. & 32. Leuit. 19. Nolite conuerti ad idola, nec Deos conflatiles facietis vobis, Ego Dominus DEVS vester. Esaia 45. Ego sum DEVS, & non est vllus præter me formans lucem, & creans tenebras. Item, Non est alius DEVS, præter me DEVS iustus & saluans non est, conuertimini ad me, & salui eritis omnes fines terræ, quia ego sum DEVS, & non est alius præter me. Ierem. cap. 25. Nolite ire post Deos alienos, vt seruiatis eis, adoretisq; eos, neque me ad iracundiam prouocetis in operibus manuum vestrarum, & non affligam vos, &c. Cum alijs infinitis similibus.

In welchen Gebotten vnd Gesetzen die Göttliche Mt. in des Menschen Herzen erfordert rechtschaffen Erkenntnuß vnd Anruffung Gottes/wie er sich durch das vnaussforschliche Werck der Schöpfung/die Propheten/seinen ewigen Son/vnsern HERREN Christum/die Aposteln/die alle getreue Lehrer vnd Prediger der Kirchen/in seinem Wort offenbaret / täglich offenbaren vnd erklären lässet. In dem reinen/beständigen Glauben/rechtschaffene Lieb/Hoffnung/Furcht/Demut/Gedult vnd Beständigkeit.

Vnd obwol diese vnd dergleichen Verbrechen vñ Sünden wider die Göttliche Mt. weder in Weltlichen noch Geistlichen Rechten / außgedruckte peinliche Straffen haben/darumb/das sie mehr mit innerlichen Gedancken des Herzens/ denn mit eusserlicher/wirklicher That/geübt vnd vollbracht werden / vt vulgò dicitur, Cogitationis poenam nemo patitur, Sintemal die Werck vnd Tugend/die Gott in dem ersten Gebott der ersten Tafel von dem Menschen fodert / wie sie oben nach der länger erzehlet / stehen nicht vornemlich in eusserlichen Wercken vnd Thaten / sondern sind innerliche bewegnußen des Herzens / welche / wenn sie im Herzen bleiben / vnd nicht in die eusserliche Werck heraus brechen / wie folgendt in secunda specie crim. laes. Maiest. Diu. erkläret werden sol/kein Mensch/ sondern Gott allein/zu vrtheilen vnd zu richten hat. DEVS enim solus secretorum cognitor & Iudex est, c. vnico. §. porro. vt Eccles. benefi. sine diui. confe. c. sicut. extr. de Simo. c. erubescant. in fin. 32. distin. primæ partis. Iuncta ibidem memorabili gloss. in verb. secretorum. Facit ad hoc, quod Ecclesia militans non iudicat de occultis, de poenitentia, distinct. 1. Land. lib. 1. art. 25. in gloss.

So hat doch nichts minders das Kirchenampft macht vnd gewalt die jenigen/ so solcher Abgötterey mit klaren Zeugnußen des Wort Gottes vberwunden / auff frem Irthumb halßstarrig vnd contumaciter verbleiben / sich nicht zu rechter Erkenntnuß bekehren lassen wollen / auß der Christlichen Gemein zu excommuniciern vnd für Anathemata zu vrtheilen / iuxta dictum diui Pauli ad Gal. 1. Si quis aliud Euangelium docet, anathema sit, id est, per censuram Ecclesiasticam pronuncietur maledictus, & diuino Iudicio exclusus ab Ecclesia abiectus & fugiendus, ne contagio polluat ceteros, vt in Psalmo dicitur. Induit maledictionem sicut vestimentum. Sic Paul. Chor. Ne sit familiaritas cum idolatris. Per Patres in Synodo Nicena œcumenica, Arrio, & alijs hæresiarchis, anathemata annunciantur. l. 2. Codicis, de S. Trinit. & fid. cathol. Bis so lang sie widerumb durch den Heiligen Geist erleuchtet / vnd sich zum rechten Erkenntnuß Gottes bekehret. Wiedenn die Christliche Kirch keinem busfertigen Sünder Gnad vnd Vergebung verschleußt. Ecclesia namq; nulli poenitenti claudit gremium, secundum illud, In quacunque hora conuersus fuerit peccator, &c.

Diemeil aber die Christliche Kirche ein gemengte Versammlung ist der Gläubigen vnd Vngläubigen/böser vnd guten/vnd also bis zum ende der Welt verbleiben wirdt / wie viel Sprüch der Heiligen Schrifft solches bezeugen / vnd keines Menschen Werck ist jemandts inns Herz zusehen/viel weniger die Sünde vnd Gedancken zu vrtheilen/ete.

Von Vielheit der

Sowil auch einem jedern Gottsfürchtigen Seelforger gebüren/in disen schweren vnd verborgenen fällen sich seines Ampts mäßig zu gebrauchen/wider niemands leichtlich/ vne die jenigen / so ihres Irrthumbs durch zeugnuß der heyligen Schrift öffentlich vbertwunden / in Abgöttereyen vnd falschen Gottesdiensten vnbusfertig vnd halbstarrig verbleiben / mit der Excommunication zuverfahren / sondern sollen ihres Beruffs mitreiner/ vnverfälschter vnd heylsamer Lehre/das Wort Gottes / wie vns dasselbig durch die Propheten/ Christum vnd die Aposteln/offenbaret/ erkläret/ mit stäter vermahnung vnd warnung treuwlich pflegen vnd warten. Sicut inquit Paulus ad Tit. 1. Argue eos seuerè, vt discant saluè in fide. Vnd hierüber dem HERRN Christo die Glorification vnd victoriam seiner Kirchen befehlen / welcher zur zeit der Erndten das Unkraut von den reinen vnd edlen Gewächsen außgäßen/ absöndern/ verbrennen/ vnd im einewig Reich vnd Kirchen von guten/ vntadelichen/ reinen Gliedern/zusammenlesen vnd bestätigen wirt. Vnd sollen hierbey enygedenck seyn der herrlichen Sprüch der Propheten/ Esaie am 55. vnd Ezechiel. am 3. vnd 33. Capitel/ die jederm Frommen/Gottsfürchtigen/getreuwem Seelforger vnd Prediger wol bekant seyn/ oder je seyn sollen/ etc.

Hierbey aber gebüret der Wellichen Obigkeit/ weil sie ist ein Beschüzer / so wol der ersten als der andern Taffel der zehen Gebott Gottes / fleißige vorsehung zu haben/ damit die Schulen vnd Kirchen mit Gottsfürchtigen/ gelehrten vnd reinen Lehrern/wol versorget/ das Euangelium in der erkannten vnd (Gott lob) erleuchten Wahrheit rein vnd mit treuwem fleiß gelehret vnd geprediget/ die heyligen / hochwirdigen Sacrament/ nach Eynsetzung vñ Ordnung des Testatoris Christi, vnd andere Christliche Ceremonien / vnverfälscht / vnd mit Göttlichem Wort vnd Befehl gleichsinnig administrireret. Vnd hierüber die Vnderthanen mit ernster ordnung vnd gebürlichem gezwang zur Kirchen vnd Predigt fleißig gehalten / vnd also Gottes Wort ime selbst zu Lob vnd Ehr/ vnd vnser Seelen Heil vnd Seligkeit / vne irrthumb/ heilsamlich gepflanzt/ vortgesetzt vnd gebawet werde/ etc.

Wie wir dessen ein sonder herrlich Exempel haben an dem Hochverständigen vnd Gottsfürchtigen Keyser Constantino / hochlöblicher Gedächtnuß / an welchem sich billich alle Obigkeiten / Keyser / König / Fürsten vnd Herrn / spiegeln / vnd sich nach im auff allen Reichstagen/ Concilij vnd Rathschlägen/regulieren vnd richten solten/ etc. Hic namq; primam legem in Orientem ad eius gubernatorem Maximinū ædidit, vt relictis Idolis verus coleretur & agnosceretur Christus, humani generis Liberator, &c. vt ex legibus suis & rebus gestis plura & vberiora petere licet. Tantum de prima specie crim. læsæ Maiest. Diuinæ.

DE BLASPHEMIA.

Von eusserlicher Gottslästerung.

CAP. III.

Blaspheemia, secundum Augustinum & beatum Thomam, est, quando quid attribuitur Deo, quod ei non conuenit, vel de Deo negatur, siue detrahitur, quod ei conuenit & debetur.

Modernorum verò definitio videtur clarior atque illustrior esse qualis hæc est:

Blaspheemia est crimen læsæ Maiestatis diuinæ, quando quis Deum non solum maledictis & conuitijs contumelia afficit, sed etiam opiniones manifestè falsas, & à norma doctrinæ verbi diuini discrepantes fingit, spargit, & atrociter propugnat, &c.

Dieses Laster ist eine verbrechung wider das ander der zehen Gebott Gottes der ersten

ersten Taffel/ wenn er spricht: Du solt den Namen deines Gottes nicht unnützlich führen/ In welchem Gott den Menschen fodert/ wie er sich gegen im eussertlich mit Worten/ Wercken vnd Thaten/ erzeigen vnd verhalten solle/ bey seinem Namen mit fluchen/ fälschlich schweren/ sondern denselben heylig halten/ in allen nöten anrufen/ ehren/ loben vnd dancken/ etc.

Darumb so sind alle die jenigen dieses Lasters schuldig vnd theilhafftig/ welche des heyligen Göttlichen Namens/ Leibes Glieder/ vnd dergleichen seiner Göttlichen Geschöpff vnd Eigenschaften/ mit eussertlichen maledictis, vnordentlichen vnd meyneydigen schwüren/ mutwillig vnd schmählich mißbrauchen/ wider sein seligmachendes/ Göttliches Wort/ Offenbarung vnd Zeugnuß der heyligen Propheten vnd Aposteln/ falsche Lehren vnd Gottesdienst öffentlich vertheidigen/ vnd in ander Leute bilden/ etc.

Im alten Testament sind durch das Gesetz Mosi die Gottslästerer mit Steinen/ vom Leben zum Tode/ gestrafft werden/ wie der *h̄e xx*/ Leuit. am 24. Cap. zu Mosi sagt: Führe den Flucher hinauß für das Lager/ vnd laß alle/ die es gehört haben/ ihre Hände auff sein Haupt legen/ vnd laß ihn die ganze Gemein steinigen/ Vnd sage den Kindern Israel: Welcher seinem Gott fluchet/ der sol seine Sünde tragen. Welcher des *h̄e xxx* Namen lästert/ der sol des Tods sterben/ die ganze Gemein sol ihn steinigen/ Wie der Frembdlinge/ also sol auch der Eynheimische thun/ Wenn er den Namen lästert/ so sol er sterben/ etc. Sic coelitus puniri blasphematores, historiarum exempla testantur, vt Olimpius Carthaginensis, & Athanasius Imperator, hic igneis iaculis, alter fulmine perempti sunt, &c.

Nach den gemeinen Keyserlichen Rechten aber/ vnd des heyligen Römischen Reichs Ordnung/ sollen die/ so Gott den Allmächtigen vnd seinen heyligen/ Göttlichen Namen/ die Jungfrau Mariam/ vnd andere Heyligen/ freyentlich lästern/ mit fluchen vnd schweren bößlich vnd leichtfertig mißbrauchen/ peinlich vnd am Leben/ Die jenigen aber/ so vorberührte Lästerung hören/ nicht widerreden noch straffen/ sondern verschweigen/ vnd der Obrigkeit nicht anbringen/ gefenglich eyngenommen/ vnd nach gestalt der Person vnd vmbständen der verwirkung am Leib oder Gut/ vnd also nach des Richterlichen Aupis Discretion/ gestrafft werden.

Welche Straff darumb billich also auch aufgesetzt vnd verordnet/ diu weil die Rechte die jenigen/ so wider die Weltliche Obrigkeit verbrechen/ mit ernst straffen/ Wie viel mehr würdiger sind die ernstere straffe/ so Gott/ die höchste Mt. vnd Herrschafft vber Himmel vnd Erden/ schmählich angreifen vnd lästern/ seines heyligen vnd allein seligmachenden Worts vnd Namens bößlich vnd lästertlich mißbrauchen. Prout est clarus text. in Authen. vt non luxu. cont. natu. colla. 6. circa medium, ibi. Si enim contra homines facta blasphemia impunita non relinquuntur, multo magis, qui ipsum Deum blasphemant, digni sunt supplicia sustinere. Facit textus in simili, in c. viduas. verl. si enim. 27. quaestio. 1. Item, Constitutione Imperat. Caroli v. c. 106.

Wider solche straffen mag sich niemand schütten noch erledigen/ ob er Trunckheit/ zorn/ vnd dergleichen bewegnuß/ vorwenden wolte/ sonderlich wenn die Lästerung öffentlich vnd mit außdrücklichen Worten geschehen.

Jedoch so er disfalls billiche Ursachen/ reizung vnd bewegnuß zu zorn/ anzeigen köndte/ dardurch im Schmähwort entfahren weren/ vnd nicht im vorsatz gewesen/ Gott dardurch principaliter vnd vornemlich zu schmählen/ auch vormals Gottslästerungen nicht in vbung vnd brauch gehabt/ So wol auch im fall der Trunckheit/ wo ferr er solcher verbrechen Christliche Reuung trüge/ mag im der Richter oder Obrigkeit die ordentliche straffe der Rechte oder Statuten lindern/ vnd daran Gnad erzeigen/ aber doch nit gar erlassen/ sondern den verbrecher in zimliche straffe eynnehmen/ nach vmbständen der Person vnd verwirkung/ damit er wüßte seines zorns vnd vollsauffens one Gottslästerung zugebrauchen. Nā licet iracundia laceffit solcat delicti poena diminui, nō tamē efficit, quin maneat delictū omninō impunitū, per ea,

Von vielheit der

per ea, quæ notan. in l. si non conuitij. C. de iniurijs. & quod habetur in l. iuris-
iurand. C. de rebus creditis. & in l. quidquid calore. ff. de regul. iur. Si quis enim
calore iracundiæ linguam in blasphemiam contra Deum publicè relaxauerit,
non punitur pœna. c. 2. de malefic. sed benigniùs cum eo agitur, id voluerunt
Panorm. qui notab. distinguit, Iohan. And. & alij, in d. c. 2. per text. in l. 2. in fin.
C. de iniur. & in d. l. si non conuitij. C. cod. quod & voluit Archid. in c. quid cr-
go, in fine. 23. quæst. 5. dicens: Hieronymum ibi de huiusmodi blasphemia lo-
qui, quæ scilicet fit calore iracundiæ, cum leuem esse culpã asserit. Idem quoq;
nouit. tenuit Philip. Dec. cons. 136. in causa matrimoniali. col. 7. vers. non obstat
illud dictum de blasphemia, vbi & illud subdit, quòd qui per iracundiã in ludo
fortè blasphemauerit, non dicitur propriè blasphemator, allegat Cyn. & Bal. &
Sal. in l. 2. C. de iniurijs. & Bal. in l. 2. C. ad l. Iul. Maiest. cum alijs multis similib.
Sic ebrietas excusat culpam à tanto, sed nõ à toto, vt vulgo dici solet, & probat
tex. in l. omne delictũ. ff. de re milit. ibi per vinum aut lasciuiam lapsis pœna ca-
pitalis remittenda est. Facit text. in c. sanè. & in c. inebriauerunt. 15. q. 1.

Von welchem hastu schöne vnd heylsame Säkungen des Hochlöblichen Röm is-
schen Keyfers Maximiliani/anno 1494. auffm Reichstag zu Wormbs auffgericht/
vñ folgend/anno 1500. zu Augspurg/ingleichem im nachfolgendē/anno 1512. auffn
Reichstagen zu Trier vnd Cöln/vernewert/vñ von dem Hochlöblichen Keyser Ca-
rolo v. in der Ordnung vnd Reformation guter Policien im H. Römischen Reich zu
Augspurg/anno 1530. Nach welchem sich ein jeder Richter in zutragenden fällen dies-
ses Lasters zuverhalten hat/vernewert/vnd ferner in der Heyligen Römischen
Reichs Halsgerichtsordnung erkläret/cap. 106.

Also gehört auch zu diesen verbrechungen der Meyneydt/welcher ist ein schwere
Sünde wider die Göttliche Mt. wenn der Mensch Gott/als einen Herrskündiger/
zum Gezeugnuß seines Gewissens/Wesens/Wort vnd Thaten/andern zu nachtheil
vnd schaden/fälschlich anzeugt/darüber Gottes straffe vnd zorn mutwillig vnd wis-
sentlich auff sich fordert. Sicut in libris Regum vsitata est hæc forma iuramenti:
Hæc faciat mihi Dominus, & hæc addat, &c. hoc est, Deus sumat de me pœnas
grauissimas si fefellerò. Vnd sind solche vnd dergleichen Schwür vñ vermessungen
bey den Teutschen in gans leichtfertigem/täglichem mißbrauch/etwas damit zu bez-
gläubigen/als wenn der Zeug bey einem Körperlichen Eydt fälschlich schweret/Als
mir Gott helff/vnd sein heyliges Euangelium. Item/sonst in gemein/Daß ich Got-
tes Angesicht nicht beschaw. Item/so sol mich Gott schänden an Leib vñ Seel/vnd
dergleichen. De his loquitur secundum Præceptum, qui vanè vsurpat nomē Dei,
nõ erit impunitus. Item, octauum Præceptum: Non dices falsum testimonium.
Item, Ioan. 19. Non mentiemini. Item: Sit sermo vester, EST EST: Non non:
Deus punit periurium in posteritatem. Vnd strafft Gott solche Låsterung (wie ob-
gesagt) nicht allein an den Personen/so solchen Eydt fälschlich vnd betrieglich schwe-
ren/sondern auch an jren Kindern/Kindskindern vnd Nachkommen. De quo pul-
cher versus:

Viri veracis & seruantis iuramentum posteritas felicior erit.

Wie auch Pausanias meldet/daß die Kinder vnd Nachkommen Philippi/des
Königs zu Macedonia/darumb so viel widerwertigkeiten vnd vnglücks gehabt/daß
jr Vatter kein Eydt vnd Vertrag gehalten.

Darumb so wirt auch solch Laster des Meyneyds in diesem zeitlichen Regiment
billich gestrafft/vñ ist bey gemeinē Rechten/so wol in des heyligen Römischen Reichs
Gerichtsordnung also versehen.

So jemand vor Gericht ein gelehrten Eydt fälschlich schweret/vñ dadurch sei-
nen Nechsten fälschlich betreugt/vnd sein Gut an sich bringt/der selb ist meynendig/
vñ schuldig/dem andern sein Gut/oder so viel wehrt/wider zugeben. Vñ des Meyn-
eyds willen aber wirt er mit abhawung der zweyer Finger/damit er den falschen
Eydt geschworen/von Rechts wegen gestrafft.

Hette er aber durch denselben seinen falschen Eydt jemandes zur peinlichen straff
vñ illich

v. billich verorsacht/so leydet er billich die Peen/die er auff einen andern fälschlich geschvoren/etc.

Also/ob jemanden den geschwornen Brfried/auff welchen er/omb peinlicher misse that willen/von Leibsstraffe/auff gnaden/erlediget/nit hielte/der selb ist meynendig/vnd sol mit der Peen/welche er vor der erledigung verschuldet/ gestrafft werden.

Were aber die verwirkung nit dermassen peinlich gewesen/darumb er am Leben heit gestrafft werden können/soler doch omb des Meynends willen/mit verkürzung der Glieder/damit er den Eydt gethan/ gestrafft werden.

Item/wenn ein debitor seinem creditori vor Gelschuld vnd anders neyn sagt/darfür fälschlich schweret vor Gericht/vnd die schuld folgend auff in erwiesen wirt/der selbe wirt meynendig vnd ehrlos/vnd sol nach gemeinen Rechten mit Ruyten geschlagen/vnd des Lands verwiesen werden. l. 1. §. prateræ. ff. ad l. Corn. de fall. l. si duo. §. fin. ff. iureiu. l. fur. C. de crimine stellionatus. Sachsen R. lib. 2. art. 2. & lib. 2. art. 34. Const. Imper. Caroli v. c. 106. vsque ad c. 108.

Ingleichem ist für eine grosse Leichtfertigkeit vnd schmähung der Göttlichen Mt. zu halten/ So jemand das Bilde des Creuges oder Leichnams Christi/seiner heyligen Mutter Maria/vnd anderer Heyligen/nutwillig verstümmelt vnd verspottet/Denn ob wol solche Bildnuß nicht vor lebendig zu halten/viel weniger anzubetten/wie oben im dritten Capitel dieses Buchs nottürfftiglich berichtet/so sol man doch/omb Christlicher andacht willen/solche Bilde nicht schmählich halten/sondern viel mehr darbey zu Gemüt vnd Herzen ziehen/das Leyden/Sterben vnd Verdienst des HEILIGEN Christi/im darfür danckbar seyn/vnd sich desselben im Glauben freuwen vnd trösten/Ingleichem der verstorbenen Heyligen Gaben/Glauben/Werck vñ Leben/betrachten/vñ darinnen spiegeln/vñ denselben nachzufolgen bestreiffen/ze.

Vnd ob wol die Keyserlichen Recht diese schädliche schmähung gleicher gestalt mit dem Todt zu straffen ordnen/wie wir dessen einen klaren Text haben in nigro & rubro. C. nemini licere signum Saluatoris Christi. & ibi per gloss. in verbo. grauiissima, quod idem affirmatur & concluditur per Doct. Canonistas, in c. final. extr. de maledicis, & per Bald. & Salic. C. in l. Iul. Maiest.

So werden doch an vielen orten/in diesem vnd andern Landen/solche Vbertreter auff mancherley weis/vnd viel gelinder/ gestrafft/ Als nemlich/das man sie am Pranger/oder einem andern ort/offentlich eyngesperrt/jederman zu spott ein zeitlang stehen leßt. In Francia werden solche Vbelthäter zum erstenmal durch die Gassen schmählich umbgeführt/von jederman mit Rohrt beworffen vnd verspottet/vnd darnach bey Brot vnd Wasser in Gefängnuß ein zeitlang gequälet/Kompt aber der Thäter zum andernmal wider/werden im die Ohren abgeschnitten/oder mit einem glüenden Eysen vnter dem Angesicht verzeichnet/ze.

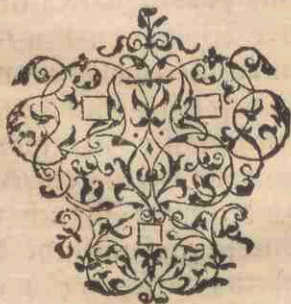
Darumb so ist die Peen dieses Lasters jeziger zeit nur extraordinaria, welche der Richter nach wolbewogenen vmbstenden der Personen vnd That/pro discretione sua, zu schärffen vnd zu lindern macht hat. De quibus vide plura per D.

Petrum Follerium in suis fragment. pract. crim. num.

202. & nu. 203.

H

DE APO.



Von vielheit der
DE APOSTASIA, QVÆ EST
RETROCESSIO, DEFECTIO SIVE
negatio agnitæ veritatis.

Von abtrünnigkeit / Verläugnung oder Abfall der er-
kannten vnd angenommenen Warheit des Christ-
lichen Glaubens.

CAP. V.

Derweil die Christlich Kirch in dieser Welt allerley Anfech-
tungen / Creuz vnd Elend / unterworffen / vnd diejenigen / so der warē Er-
kannnus des Göttlichen Worts anheilig / vnd der Christlichen Kirchen
Glieder seynd / vielfeltige verfolgung beyde an Leib vnd Gütern leiden
müssen / werden jr viel befunden / die in sollichem Creuz nicht bestendig verbleiben /
Sondern Gott verläugnen / vnd von der rechten Lehre abfallen / diese heissen Aposta-
ta, das ist / die abtrünnigen von Gott. Vnd ist eine verbrechung wider die erste Tafel
der zehen Gebott Gottes / in welchem Gott von dem Menschen fodert / beständige
Confession vnd Bekannnus des Christlichen Glaubens vnd Namens bis in Todt
mit schrecklicher Bedräuung / das diejenigen / so in vor den Menschē verläugnen /
auch widerumb für seinem himmlischen Vatter verläugnen wölle. Sicur inquit Mat-
thæi 10. Qui confessus fuerit coram hominibus, hunc confitebor coram Patre
meo coelesti.

Welche Treuw ein jeder Christ / Gott seinem Schöpffer vñ Erlöser one das zu
leiste schuldig / den gleich wie Christus sein vnschuldig Blut für den Menschē vergos-
sen / vnd eines schmechlichen Todes gestorben / vñ sich den Menschen durch die Tauffe
vnd das hochwirdig Testament seines Leibs vnd Bluts eyngeliebt / vereiniget vnd
verbunden / Also ist auch der Mensch schuldig / seinet wegen / in dieser vergänglichem
Welt allerley Elend / Creuz vnd Anfechtung / Ja auch den zeitlichen Tod auff sich
zuneñmen vnd zu leiden. Sicut pulchrè concionatur Cypria. cū inquit, Quoties
sanguinem Christi bibo, toties paratus esse debeo ad sanguinis mei effusionem
pro Christo, &c.

Wie bestendig aber jetzt der meiste theil der Theologen seyn vnd bleiben / haben
vns die läuffte verschiener jare / da das Wasser vber die kôrbe gehē wolte / wie der Hart-
lendisch Berckman in gemeinem Sprichwort sagt / wolgelehret / so erfahre wirs auch
leider noch zu dieser zeit / Darvñ es allhier one not / mit eynführung alter Exempel zu
erkläre / Viel weniger die neuwē zu erzehlen. Cū exempla sint odiosa, verbis nam-
que non dici potest, quā multos omnib. temporib. & nunchodie Sathanas in
sublime ducens ostensis amplissimis præmijs opū & potentie, ad opus Idolatriæ,
Blasphemie & Apostasie inuitet, hacq; tentatione vincat, vt propter vtilitatem,
honores, ac potentiam ciuilem, idolatriam impiosq; cultus amplectantur,
impijs ac nefarijs doctrinis assentiantur, exemplo suo confirmet ac stabiliant
blasphemias, ac loco Dei Sathanam adorent, &c.

Vnd ob wol dieselben Apostatē vnd Præuaricatores, welche vñ zeitlicher Ehrn/
Pracht / Reichthumb vnd anderer Wolsfahrt willen / wissentlich von der erkannten
Lehre abfallen / Gott verläugnen / an jm treuwlos vnd meyneidig werden / vnd andern
von Gott verbottenen Lehren / wider jr eygen Gewissen / anhangen vnd beyfallen / all-
hier in diesem zeitlichen Leben / durch grosser Herrngunst / schus / vorschub / vnd förde-
rung / zu grossen Ehrn / Digniteten vnd Herrligkeitē / erhaben / werden sie doch des ab-
allegirten schrecklichen vnd vñwandelbaren / Spruchs vnd Brtheil Christi / vor dem
ewigen gestrengen Gerichtes Gottes seines Hm̄lische Vatters / nicht entfliehen / des
haben sie sich gewis / vñ keines andern zu versehen / Sintemal Gottes wort vñ Brtheil
ein ewiger Spruch ist / der vñverwandelt bleibt in ewigkeit. Von diesem Abfall sagt
das Capitulū in decretis Gratiani nō potest. 2. c. 7. vñ neñens Apostasiā perfidix.

Die Ca-

Die Canones aber sehen noch mehr Species Apostasia, Als nemlich Apostasiam irregularitatis, wenn ein Mönch oder Nonne / oder dergleichen geweihte Person / die zum sonderliche Orden gethan / one dispensatione des Pappsts / seinen Orden verläßt / vnd davon abtrünnig wirdt / von welchem du hast im Panor. c. i. extr. de Apoft. & c. vlt. 50. dist Dies werden nach dem Canonischen Rechten mit Gefängnuß gestrafft / bis sie widerumb reuocirn / vnd sich auffß neuw / der verlassen Gelübde zuhalten / Eydlich verbinden. c. à nobis. extr. de Apostasia.

Aber allhier ist von nöten / recht zu unterscheiden / die rechte vnd falsche Lehrer vnd Gottesdienste / Welche Disputation wir auff die Theologos vnd Concilia vmb fürß willen remittirn vnd verschieben / Allein diß müssen wir allhier / als Christen / schliessen / vnd öffentlich bekennen / daß die jenigen allein vor Apostata, vñ abtrünnige von Gott / zu halten sind / die (wie obgesagt) von dem rechten Gottesdienst / den er selbst gebotten / vnd von dem rechten Christlichen Catholischen Glauben vñ erkänntnuß Gottes / wie er sich durch die Propheten vnd Aposteln erkläret / zeitlicher Wolsahrt oder Creuses willen / abfallen vñ abtrünnig werden / sich zur Abgötterey vnd falschem Gottesdienst begeben / secundum dictum Appollinaris, Vbi non est veritas Christi, ibi non est veritas Martyrij.

Gleich wie auch die für keine Märterer / noch für beständige Christe zu achten sind / die auff irer Kezerey / falsche Irrthum vñ Gotteslästerung / halßstarrig verbleiben / darüber den Tod leiden / wie Anno 1552. der Seruetus zu Gent vmb Aufruhr vnd falscher Lehre willen mit Feuer verbrannt worden / Sintemal diß falls mehr die vrsachen / darumb die Marter geschichte / anzusehen vnd zubewegen ist / dann das Werck der Marter / vt Cyprianus ait, Causa facit Martyrem, non Martyrium, &c. Hac atteg. se sufficiat, iudicet quilibet pro sua industria.

DE HERESI.

Von Kezerey.

CAP. VI.

Heresis est græca dictio, heißt so vil als Electio. Vnde Hieronymus in Epist. ad Galla, cum hæreticum appellari dicit, quando sibi quis aliquam disciplinam eligit, quam meliorem ipse putat, aliterq; scripturam intelligit, quàm sensus Spiritus sancti flagitat, &c.

Vnd werden die jenigen für Kezer gehalten / welche der rechten vnd warhafften Prophetischen vnd Apostolischen Lehre zu wider / von Gott dem Vatter / Son vnd H. Geist / vñ also wider die Artikel des Christlichen glaubens / neuw falsche Lehren ertichtē / die H. Schrifft mutwillig calumniren / verfälschen / vñ anderst / dann sie durch die concilia, decreta & Symbola patrum, erkläret / außlegen / neuwe Deutungen vñ Irrthum eynführen / Gott dardurch sein Ehr vñ Allmächtigkeit ensichen / andere Leute von der rechten Erkänntnuß abführen / darauff pertinaciter verharren / vnd zu zerrüttung der Christlichen Kirchen vrsach geben. Hievon redet der Text. in l. 1. C. de sum. Trin. & fide Cathol. §. hanc legem sequentes.

Vt secundum Apostolicam Euangelicamque doctrinam, Patris & Filij & Spiritus sancti, vnam Deitatem sub pari Maestate, & sub pia Trinitate credamus. Hanc legem sequentes Christianorum catholicorum nomen iubemus amplecti, reliquos verò dementes vefanosq; iudicātes, Hæretici dogmatis infamiam sustinere diuina primū vindicta, post etiā motus animi nostri ex coelesti arbitrio sumpserimus, vltione plectēdos. Et l. 2. C. de hæret. & Manichæis, his verbis: Hæreticorū aut vocabulo continētur, & sacris sanctionib. succumbere debēt, q vel leui argumēto à iudicio catholice religionis tramite detecti fuerint deuiare.

Solche Kezer sind gewesen Martion, Cherinthus, Donatus, Arrius, Alexand. Macedonius, Constantinopolitanus, quorum alter Christum impetebat, alter Spiritū sanctū. Nestorius, Seruetus, Eutiches Appollinaris. Sic reliqui hæresarchæ, Paulus, Samofatenus, Photinus, Antiochiæ, Satellius in Africa, Basilides, Alexandria, & similes, welsch fast den mehrertheil bey regierung des löblichen Kez-

Von vielheit der

fers Constantini Magni durch das Nicenum Concilium für Käser geurtheilet vnd verdampft worden/ & notantur ordine in l. Arrian. C. de Hæret. & Manich.

Also sind in dieser zahl die Anabaptista, das ist/ die Widertäufer/ de quibus per totum titulum C. ne sanctum Baptisma iteretur.

Vnd ob wol die Päpstlichen Canones viel andere Ursachen vnd substantia- lia sehen/ darumb jemand einer Kezerey müge beschuldiget werden/ als nemlich/ So jemand den Priuilegijs, Befehl vñ Ordnung der Römischen Kirchen/ widerstrebt. 19. dist. c. nulli. Item so jemand die Sacrament anderst versteht vnd nimpt/ dann sie in der Römischen Kirchen administrirt vnd gehalten werden. c. ad abolend. de here. vnd dergleiche/ hat man sich leichtlich darnach zu richten/ so wol als nach der Instru- ction des hochlöblichen Keisers Constantini Magni, die er den Patribus concilij Ni- ceni Oecumenici gegeben/ nemlich/ das sie in allen controuersijs Ecclesiasticis sich nach der H. Schrift vnd Bezeugnuß der Propheten vnd Aposteln/ gleich als einer Taffel/ regulirn vnd richten sollen/ vnd dadurch das gute von dem bösen entscheiden. Ac voluerit Constantinus Sacras literas esse veluti tabulas, à Deo consignatas, quarum oraculis controuersia religionis definiantur, quarum Iudicio verum à falso discernatur, & ad quas deniq; veluti regulam, tota Ecclesia doctrina explo- retur. Et hoc placuerit D. Ambrosio ad Gratia. Imp. scribenti, Cùm inquit Scri- pturæ interrogentur, interrogentur Apostoli, interrogentur Prophetæ, inter- rogetur Christus, &c.

Dargegen aber halten wir alle die jenigen für Kezer/ welche außershalb der H. Schrift vnd offenbarung Gottes/ neuwe falsche vnd von Gott verbottene Lehren/ Glauben/ Ceremonien vnd Wercken/ erdencken/ die heilige Schrift mit vnrechter Auflegung verfälsche/ Gott dardurch lestern/ auff iren Irrthum mit verstocktem Ge- müht verharren/ vnd andere zum Irrthum bewegen/ provt tenet S. Aug. contra Ma- nicheos, & habetur 24. q. 3. c. qui in Ecclesia morbidū aliquid prauumq; sapiunt si correcti, vt sanum rectumq; sapiant, & resipiscant admoniti: resistunt contu- maciter, suaq; pestifera & mortifera dogmata emendare nolunt, sed defensare persistunt, hæretici sunt.

Hæresis pœna se- cundum Cano- nes.

Die Canonischen Rechte straffen die Kezer confiscatione bonorum, also/ das sie aller irer Güter der Kirchen/ welcher sie vnterworffen/ verlustig werden/ Habetur in c. cum scām de hær. li. 6. & in c. excommunicauimus, de her. & s. dist. c. quo lu- re. Vnd woferr derjenige/ so einer Kezerey vberwunden/ seinen Irrthum mit wider- ruffen wil/ sondern darauß beharret/ wirt er auß der Christlichen Gemein außgestos- sen vnd excommunicirt/ vnd für ein Anathema gehalten/ also/ das er nach seinem Tod/ von gemeinem Begräbnuß/ auch seiner Kinder vnd Erben, vsq; ad secundam ge- nerationem ab omnib. offic. pub. & beneficijs Ecclesiasticis, abgesondert werde/ d. c. excommunicauimus, de hæreticis. c. quicumq; in prin. de har. in 6.

Gelasius Papa.

Also hat der Gelasius Papa die Kezer mit der verweisung gestrafft. Notabiliter de his loquitur Hiero. & habetur 24. q. 3. c. refecandæ. Refecandæ sunt, inquit, putridæ carnes, scabiosa ouis à caulis repellēda, ne tota domus massa, & corpus & pecora ardeant, corrumpantur, putrescant & intereant. Sic & beatus Ambro- sius: Hæresis, inquit, velut quædā hydra fabularū vulnerib. suis excreuit, quæ quā- to sepius succiditur, tanto copiosius succrescit, atq; pullulat, Igni debito incen- dioq; peritura. August. l. 2. cōtra Gaudentij Epistolam, de Hæreticis, inquit: Hoc hominum genus per Imperatoriam curam corrigi debet, &c.

Constantinus.

Constantinus Imperator hat den Kezer Arrium mit seinem anhang durch das Nicenum concilium in die Relegation vnd Verweisung vortheliet/ darumb/ das er sich dem Niceno concilio widersetzig gemacht. d. l. Manicheos. C. de haret.

Theodosius.

Theodosius Imperator strafft die Manicheos hæreticos priuatione om- nium bonorum & successionē, vnd hat zugelassen/ das die Inquisition Hæresis nach absterben des Kezers beschehen mögen/ iuncta l. vltimū suppliciu. ff. de pœnis.

Valentinianus.

Also hat der Valent. Imp. geordnet/ das die Manicheische Kezer im Römischen Reich nit seyn geduldet/ sondern vertrieben vñ am lebē gestrafft worden/ l. quicumq;. §. vl. C. eo. ti. de her. Ibi vltimo etiā supplicio coerceatur, q. illicita docere tētauerint. Adde hic q. habentur in d. l. excommunicamus, iuncta glo. in verb. pun. ext. eo. tit.

Die Keyserlichen Rechte ordnen/ das die Kezer/ welche wider die Prophetische Lehren/

lehren/vñ die Artikel des waren Christliche Glaubens/andere falsche Lehrē ertichten/
darauff beharren/vñ näch etlichen gültlichen Vermahnungen sich darvon nit abwei-
sen lassen/peinlich vñ am Leben gestrafft/Ingleichē/das auch die jenigen /welche sich
Ketzern anheñig machen/dieselben schützen/fördern vnd fürschieben. Woferr sie sich
innerhalb jares frist/wenn sie des vermahnet/davon nicht bekehren/für ehr vnd rechts-
loß vortheilēt/von allen ehrlichen Emptern abgeseñdert/vnd weder zu testirn / zu ge-
zeugen/zu erben/noch vor sich oder vor andre gerichtlich zuhandlē/ zugelassen werden
sollen/textus est apertus & clarus in d.c.i.C. de sum. Trin. & fide catholica. l. Ma-
nichæos; & authen. credentes, cum lege seq. C. de hæret. Manich. & Sama. l. qui-
cunq; C. de hæret. & l. fin. C. de Apof. & in decre. sub iisdem tit.

Welch straff der Ketz̄er durch die Canonisten/sonderlich Panormitanum, in d.c. *Heretici puni-
ad abolendū, post Hosti. & Io. And. in specie erkläret wirt/da er außtrücklich sagt/
das die Ketz̄er mit feuw̄r verbrennt werden sollen/zu welchem Urthel er allegir̄t vnd
anzigt den Spruch Johan. am 5. Si quis in me non manet, mittetur foras, sicut
palmes, & arceat, & colligent eam, & in ignem mittent.* *tur secundū ca-
nones p̄na i-
gnis.*

Vnd dieweil in diesem fall vber einziehen vnd zugleich stimmen die Göttlichen/
Geistlichen vnd Weltlichen Rechte/wirt solche Straffe/von alter gewonheit anher/
auff heute bey allen Gerichtbarkeiten im brauch gehalten.

Wie dan̄ Ketz̄er Carol der v. an. 1540. durch ein general Constitution im gan-
zen Römische Reich/teutscher Nation/solche straff der Ketz̄erey wideruñ verneuwren
lassen/Nemlich das die Ketz̄er/welche auff irem Irrthum̄ pertinaciter verharrē/den
selben in der güte nicht reuocirn / noch sich darvon abweisen lassen wollen / ob es ein
Mansperson were/mit dem Feuw̄r/were es aber ein Weibsperson/mit dem Wasser
vom leben zum todt gestrafft werden solle / Diejenigen aber / welche iren Irrthum̄
erst nach gesprochenem Urthel/vnd also auß furcht der Straffe/reuocirn vñ wider-
ruffen/sol es zum Schwerdt/oder dergleichen einer andern gnedigē Straffe/gelassen
werdē/Bey welcher Aufssagung vnd Ordnungē wir es auch allhier verbleiben lassen.

Aber doch sol die weltlich Obrigkeit nit als bald sine dijudicatione vñ vnerrkann-
ter Sache mit dem Schwerdt vnd Feuw̄r dareyn greiffen/die ordentliche Gericht in
der Kirchen vnd dem Geistlichen Regiment auffheben / vnd mit gewalt das gute mit
dem bösen zugleich außrotten/sondern die sachen/dieweil sie Gottes ehre/vñ der See-
lenseeligkeit anlangē/zuvormit hochem fleiß/durch gelehrte Leute / bewegen/vñ durch
zeugnuß der H. Schrift erkennen lassen/ob es Ketz̄erey sey oder nit/vnd / so vil sumer-
möglich / fleiß haben / damit einigkeit der Lehren in der Christlichen gemeinheit er-
bauwet/vnd die Kirchen nicht als bald mit gewalt zerstöret werde / Vnd sol also zuges-
hen/Ecclesia doceat & iud cet nō vtatur vi corporali Magistratus politicus, nec
Tyranus sit, nec Mydas habens aures Asininas, h. est, aut nihil intelligens vel a-
uidus calumniarū vel stultē credens quibuslibet fabellis, vel fascinatus vsitatis
erroribus, &c. sed audiat iudicium Ecclesiæ, inter sit cognitioni, & vnā iudicet
controuersia rectē inquisita, & deinde Blasphemum, vt hæreticum eiiciat ciui-
tate, vel puniat pro atrocitate sceleris, Sic fecerunt Constantinus, Theodosius,
Marcianus, &c. iuxta dictum Pauli ad Chor. 5. Ne sit familiaritas cum Idolatris.

De hæresis crimine namq; non potest secularis iudex se intromittere, cū sit
crimen merē Ecclesiasticū nisi tantū respectu executionis ad petitionē Ecclē-
siæ, Casus est in c. inquisi. §. prohib. de hæ. li. 6. gl. & Ab. Pan. in c. cū sit genera-
le, de foro comp. nu. 25. fol. 44. & in c. ad abolendū, & ibi Pan. c. 7. & 12. & d. c. ex-
com. ext. de hæ. li. 6. c. vt officiū, & c. cum scām leges Ciuil. eo. ti. de hæ. li. 6.

Welche *erz̄ehlet* der hochlobliche Ketz̄er Constantinus Magnus vnd andere Im-
peratores nach im iren Regierungē mit fleiß obseruiret/vñ dardurch also die Gött-
liche Lehr von Ketz̄ereyen/vñ andern Irrthum̄en in der Kirchen/rein vnd vnverfälscht
erhalten / vnd an vns gebracht haben/wie solches auß der Historien zu vernemen/ze.

Bey zeiten Constantini Imperatoris als der Donatus de Calis ignis, wie man *Constan. Impe.*
in geneñt/den Cecilianū Episc. Cartha. beflagt / als solter die H. Schrift den Fein-
den zu verbrennen/obergeben haben/vnd durch den Miltiadem Episc. Rom. Marc. Re-
lium Maternum & Martinū, welche Constantinus Imp. hierab als Iudices delegir̄t.
vnd verordnet / solcher seiner Klage vngerecht condemnirt vnd vortheilēt werden/
hat er von dem Urthel an den Ketz̄er appellirt/vnd vmb andere Iudices gebeten / ze.

Von vielheit der

Auff welches jm der Keyser alsbald den Arelatensem Siraculum, vnd andere mehr ansehnliche Bischöffe verordnet/welche in solcher Appellationssachen mit fleiß entkommen sollten. Da er nun in derselben Instanz abermal der sachen vnrecht vñ verlustig vortheliet/hat er sich auff's neuw/vñ also zum andern mal/an den Keyser beruffen. Vñ ob wol der Keyser Constantinus gewußt/das er mit dermassen Appellation/nach den Rechten/nit hette zugelassen werden mügen/vnd wol Ursachen gehabt/wieder jnen alsbald/one fernere verhöre/mit der Execution zuverfahren/hat er doch/als ein gütiger Keyser/dem Appellanten/zum vberflusz/eygne Audiens bewilligt/vnd dann erst nach beyder Part verhör/& sic post plenam causæ cognitionem den Donatum verdammet/Cuius sententiæ Constantinianæ verba hæc fuisse Augustinus refert:Cecilianum,virum omni innocentia præditum,& debita suæ religionis officia seruantem,eiq; vt oportuit seruientem,&c.

Ingleichem/in des Arrij Sachen/als er erfuhr/das zu Alexandria des Arrij Kezerey mit gewalt eyngeurkelt vnd vberhand genönnen/hat er nit alsbald den Keyser/wie jm wol andere gerahet/mit der Execution angegriffen/sondern vor notwendig geacht/dieweil die Sachen hochwichtig/vnd die Ehre Gottes anlangende/zuvor vnd ehe denn er was thätlichsvorneme/darob durch gelehrte Leute inquirirn/rahtschlagen vnd erkennen zulassen/vnd darauff auff einen Synodum vnd zusamfforderung gelehrter Leute geschlossen/wie dann auff demselbigem Concilio vber dreyhundert Bischöffe/ansehnliche vnd gelehrte Männer/zusammen können/des Arrij vnd andere Kezeren vngenoßen/verdammet vnd außgerottet.

Theodosius
Marcianus.

Welchen Raht des Constantini jnen folgend auch andere Keyser gefallen lassen/als der Theodosius/welcher kurn hernach ein statlich Concilium zu Constantinopel/Der ander Theodosius zu Epheso, Martianus zu Calcedonia/zusammen beschriben vnd gehalten/auff welchem viel/von Gott erleuchte/gelehrte Männer/zusammen können/vnd viel nütliches dings/beyde in Geistlichen vnd Weltlichen sachen/berathschlaget vnd gestufft/wie du in den Historien fernner zulesen/te.

Ich kan auch bey diesem Exempel der alten Keyser nit geschweigen/wie Christlich sich der hochlobliche Keyser Carolus v. bald im anfang seiner Regierung/als er noch ein junger Herr vnd Keyser gewesen/in solchem fall verhalten vnd bewiesen/vnd muß von jme alhier ein sehr rühmliche vnd warhafftige Historien/welche sonst fast von allen Geschichtschreibern/De reb. gestis Caroli v. zur vnbilligkeit vbergangen vnd außgelassen/dem lobliche Keyser vñ dem ganzen Hauff Desterreich zu ehren/vnd allen Keysern vnd Monarchen zum Spiegel vnd Exempel/vermelden vnd erzehlen.

Caroli V Imperatoris colloquium
Bononense.

Als an. 1532. Keyser Carol der v. nach gehaltenem Reichstag zu Regenspurg/seinen Zug in Italiam genönnen/mit dem Pappst Clemente VII. vnter andern Reichshandeln des Concilij vnd der Religionsachen halben/vnterredung vñ rahtschlag zuhalten/hat er seinen Rähten befohlen/die vornemmen Artikel controuersiarum Ecclesiæ auffzuzeichnen/ir rahtsams Gutbedüncen auff's Pappir zubringen/damit er dem Clemente die Sach desto förmlicher vnd geschicklicher proponirn vnd fürtragen lassen möchte/te.

Hierauff haben der mehrertheil seiner Rähte geraheten/das sie an der Lehre/wie sie damals bey der Römischen Kirchen im brauch vnd schwang gewesen/durchaus nichts zu ändern oder nachzugeben/vñ one not were derohalb einigen Synodum, oder zusammenkunft zuhalten/sondern dem Keyser wolt gebürn/vmb gehaltenes Rahtschlags/die Kezerischen Lehrer vñ Fürsten in Teutschland/alsbald mit Krieg zu vberziehen vnd außzurotten/te.

Das ander Theil aber hat ob diesem Rahtschlag bedencken gehabt/sich gar das von gelegt/vnd geraheten/dieweil die Sachen Gottes ehre vñ der Seelen seligkeit anlangend/vñ öffentlich am tage were/das auch bey dem andern theil vielerley irrthum vnd ärgernuß/beyde an Lehre vñ Leben/eyngerissen/das zuvor ab den Sachen/durch gelehrter Leute Rahtschlag gehalten vnd fleiß fürgewendet würde/ob solcher Irrungen vnd controuersia one Krieg vnd Blutvergießen zuvergleichung gebracht/vnd in den Kirchen Fried vnd Eynigkeit werden möchte/hiebey angezogen vieler alter loblichen Keyser Exempel/als des Constantini Magni, Theodosij, Arcadij, Marcian, vnd dergleichen/welche in dermassen vorfallenden controuersijs de doctrinis Ecclesiæ

Ecclesia/ durch Zusammenkunfft vnd Rahtschlag gelehrter Leute/ Ire Kirchen ein lange zeit in friedlichem Standt erbaumet vnd erhalten hetten/2c.

Danun Keyser Carol/beyder theil gutdüncken vnd meynungen verlesen/ vnd dieselben mit andern hochverständigen inferrnern Rahtschlag genommen/wie er dan von natur nicht tyrannisch/ blutigirig oder mordtsichtig/sondern sanffemütig/gelinde vnd gütig/mehr zu fried dan zu vnfried geneigt gewest/hat er jme des andern theils meinung/welchs zum Synodo vnd vertrag gerahten/am besten gefallen lassen/vnd beschloffen/auff derselben meinung beständiglich zuverharren.

Nach dem sie nun zu Bononia zusamkommen/ vnd sich der Cardus mit dem Cardus Bapst zu deliberiern niedergesetz/ beyder theile ansehnliche Rähte/ also das Genu- tium farnesium, vnd andere mehr Cardinal vnd Bischöffe auff des Bapst/ Inglei- chen viel statliche Hispanische Fürsten vnd andere Herrn/ auff des Keyseris seiten/ umbhergestanden/hat der Keyser durch seinen vornemen Raht vnd Oratorem Mer- Mercurius Ca- roli V, Orator. curinum in seiner schönen herrlichen Oration/ dem Bapst nach der läng seine me- nung anbringen vñ erklären lassen/nemlich/das er nach zeitigem gehaltenem Raht/ vnd auff vielfeltiges einiges anhalten vñ gutbedüncken/der vornemsten Fürsten vnd Herrn des Römischen Reichs/ Teutscher Nation/für gut ansehe/das die vorsichens de Controuersia in Religionssachen durch einen Synodum berahtschlaget/beschlos- sen/vnd also der Weg zu fried vnd vergleichnuß zu forderst vor die hand genommen würde/vnd darauff gebotten/das es der Bapst disfalls auch an seinem Ampt/ dem heyligen Römischen Reich/vnd der gangen Christenheit zugutem nicht mangeln las- sen wolte/2c.

Hierauff hat der Bapst Clemens in eygner Person/als der sich zu solcher Delib- Clemens Papa. eration wol geschicklich vnd gefast gemacht/ vnd one das beredterfahren/ vnd weise war auff diese meinung geantwortet:

Er kundte wol glauben/das er als ein Gottsfürchtiger Keyser/durch vieler löb- licher Fürsten vnd Herrn Exempel vieler ansehnlicher/verständiger vnd hochgelehr- ter Leute Raht/zu solcher seiner meinung einen Synodum zu halten/vnd die contro- uersias Ecclesiasticas zu berahtschlagen bewogen würde/Doch so stünde je der endtz- che Raht vnd Schluss in dieser Sachen/dieweil sie der Kirchen wolffahrt anlangend/ bey keinem Keyser allein/sondern bey jme/ als dem Obersten Römischen Bischoff/ am allermeisten/dann ob er gleich auff damall von dem Recht vnd Autoritet des Römischen Stuls/den er jes innen hette/nicht fast subtil vnd aufffürlich rühmen vnd reden wolte/so were es doch an dem/das das Concilium Nicenum alle die Hoch- wichtigsten controuersias Ecclesiarum Occidentalium, je vnd allweg an den Römischen Bischoff verwiesen/ vnd hette in summa der Römische Apostolische Stul allein Macht Synodos vnd Concilia zu induirn vnd einzusehen.

Er hette wol auch selbst hievorn mehr alseins mit den Cardinalen Genutio Far- nesho vnd andern seinen ansehnlichen Rähten/stattlich genugsam gerahtschlaget/ durch was mittel vnd wege die Irrungen der Kirchen in Teutschlanden zu einigkeit vnd vergleichung am bequembsten gebracht werden möchten/ ob man die Sachen zu fürderst in einem Synodo disputirn vnd zusam halten lieffen/oder viel mehr die jent- von den vorigen Decretis vnd angenommenen Meinungen der Römischen Kir- chen abzuweichen/als bald vnd one fernere Deliberation vnd Beschreibung eines ge- meinen Concili mit Krieg vberziehen vnd aufrotten solte.

In welchem fall/ob er in seinem Raht nicht befinden kündte/das einiger Syno- dus, Rahtschlag oder Zusammenkunfft/von nöten/sondern/das viel mehr als bald wider die abtrünnigen Glieder der Römischen Kirchen mit Execution verfahren wür- der/wolte es der Keyser dahin nicht vernemen/ als ob er disfalls die Synodum des Römischen Stuls sparen wolte/ welche jnen Ludouicus Caroli filius, von alters zugeeznet/dadurch sie zu Regierung vnterhält/vnd für vnrechter Gewalt schutz ha- ben möchten. Alleine er bewöge dis fürnemlich hierinnen/ wie es dann Viceimo tertio Iohanni, seinem Vorfahren/mit dem Synodo Constantiensli, ergangen/ Er für seine Person/were nun mehr ein alter verlebter Man/der sich allerley Glücks vnd Bns

Von vielheit der

vnd Unglücks versuche / were noch newlich gefangen gewesen / er gieng nun auff seiner Gruben / darumb er auch disfalls so hoch nicht sein Ehre vnd Gewalt bedächte / als die Wolsahrt der Römischen Kirchen vnd derselben Nachkommen / Er wölle jederzeit / wenn es Gottes will were / oder je durch vnfall der läuffte nicht erlassen werden solte / von diser seiner Station gar gerne abweichen / den so dermassen ein Keyser seyn solte / als er / sol sich jeder Pappst der schweren Bürden seines Ampts viel lieber vbrig vnd entladen wünschen / Ine bewüg auch nicht fast das Argument / welches die Juristen in solchem sal groß achtete / valere de bererorum iudicatarum autoritatem, nec ante decreta nouis disputationibus facile labefactanda esse, Allein er kündte in seinen Rahtschlägē / die er wol so statlich gehalten / als jemand anders / nicht befinden / daß solcher Conuentus oder Synodus von nöten / vnd zu gemeinem Fried / vnd der Nachkommenden nutz / was dienstlich oder erspriesslich seyn möchte. Vñ kündten auß den vorstehenden controuerlijs selbst / so sierecht angesehen vñ bewogen würden / vrsachen gnugsam solches seines bedenkens gezeiget vnd an tag gegeben werden.

Erstlich / so weren etliche Dogmata durch auß / vñ an jnen selbst öffentlich falsch / als der Widertäuffer / welche lehrte / Es müßte alle ding jederman gemein seyn / Dbrigkeit / Gerichte / Regiment / Straffen / werd von Gott verworffen. Item / der Mensch hette kein freyen willen / sondern bestehe alles von Menschen gutes vnd böses necessario. So were newlich die Samolatenica haresis de Filio Dei yngerissen / welche alle dermassen öffentliche Käseren were / die gar keiner Disputation bedürffen / daß es auch einem Römischen Keyser vnd Pappst viel mehr zu vnrub vnd sechern gereichen wolte / dieselb in zweiffel zuziehen / vnd so vnnotige vnd vergebliche Disputation zuhalten / Sondern gleich wie in Feuersnöden jederman dasselbe zuleschen zulauffen solte / Also solten auch in disem fall billich alle fromme Fürsten zusam̄ thun / vnd solche Käserischen Lehren mit Krieg vnd Gewalt aufstülgen.

Constantinus, deß Constantini Son / hette diese Blasphemias wider Gott im Concilio anhören können / Es wer in der Dreyfaltigkeit keine gleichheit / Solche vnd dergleichen Leichtfertigkeiten vnd schmähung Gottes würde man dan auch anhören müssen / Er hielt den Carolum so geringmütiges Hersen nicht / daß er solche Lesterrungen one widerwillen vnd sondere bewegnuß würde anhören können.

Zum andern / weren vnter den controuerlijs etliche Dogmata dermassen geschaffen / welche mit keiner Disputation köndten noch möchten außgeübt / erledigt noch vereiniget werden / Als die quaestio De sacrificio & oblatione, vñ dergleichen / Vnd dieweil dann dieselben Artickel dermassen verwirrt vnd in extricabiles weren / daß sie durch keine Disputation geörtet / oder auff einen gewissen Grundt beschloffen werden köndten / were es je viel besser derohalb / zuersparunge vergeblicher Vnkosten / keine Disputation anzufangen.

Zum dritten / weren etliche Artickel an jm selbst dermassen richtig / welche on sondere Disputation vnd Synodo zuerledigung leichtlich gebracht werden köndten / Als die Dispensibilia Pontificis, daß der Pappst möge dispensiern / In Gelübte / Ehe sachen / inessen / fasten / kleydungen vnd dergleichen / welche ding allein bey der Auctoritet / willen vnd wolgefallen deß Päpstlichen Stuls stünden / wolten die Fürsten vnd Herrn disfalls Moderation vnd Linderung haben / sie suchens bey dem Pappst / solte alle Billigkeit geschehen. Er wolte für seine Person gar gerne / daß die oberflüssigen vnd vnnotigen Gesez / welche zu Aberglauben vnd Superstitionem vrsachen geben / engezogen vñ abgethan würden / Allein daß solche Emendation vnd *emenda* bey dem Römischen Stul gesucht würde / denn er auch disfalls seine Auctoritet im wenigsten nicht begeben haben wolte.

Auß diesen angezeigten hochwichtigen vrsachen hette der Keyser abzunehmen vnd zuachten / warumb einen Synodum zu conuociren vergeblich vnd vnnotig. Derwegen so stünd es nun allein auff dem / daß er mit Krieg fried machet / welches jme gar leichtlich zu thun were. Er hette Italiam bezwungen vnd zu fried bracht / Er hette den König in Franckreich / der mit jme vmb ein ganz Königreich gefrigit / oberwunden vnd

den vnd besieget/wie viel ehe vnd leichter würde er den kleinen theil Germania vnter sich bringen vnd bezwingen können/2c.

Er wolte hierinnen bewegen/vnd zu herzen nehmen/was für mercklicher Vnraht/zerrüttung/vngehorsam/mutwillen vnd vnordnung/im Römische Reich/sa in gankem Europa/darauff erfolgen wolte/wann die Authoritet des Römischen Stuls geschmäleret vnd vnterdrückt werden solte.

Nach vollbrachtter Oration des Papssts befihlet Keyser Carol seinem Oratori, dem Mercurino, dem Pabst solche seine Vorbringung vñ Argumenta zuverlegen/dann er zuvor allbereit mit jm vnd andern beschloffen/das er von seiner vorigen meinnunge nicht abweichen/sondern darauff beständiglich beharren wolte.

Vnd dan vnder Orator anheben zu reden / ist jme der Pabst Element in dierede gefallen/vnd den Mercurinum mit diesen worten angefahren/Wie bistu so durstig/mir/dem Obersten Bischoff zu Rom/dermassen tröstlich zuzureden/vñ deinen Herren wider mich zu bewegen2c.

Ob diesem ist Keyser Carol etwas erhitzt auffgestandē/in meinung/ des Papssts vorbringen eygner Person zu refutirn vnd zuverantworten. Vnd als sich die Fürsten vnd Herrn/welche bey der deliberation gestanden/verwundert/was doch der junge Keyser wider solchen Alten/weyssen/wolerfahrenen Mann reden würde / vnd mit sonderm fleiß darauff höreten/hat er auff folgende meinung seine Rede angestellt:

Es ist nit an/ich muß zwar bekenen/das ich ein junger Keyser vnd Herr bin/der dieses Mercurini, meines Oratoris, vnd anderer verständiger Leute Raht vnd bedencken/gebrauchen muß / Achte es auch für billich derselben Raht vnd gutbedüncken zu hören/Zeh hab aber diese hochwichtige Sachen/die ich weiß / das Gottes Ehre anlangend / auch mit vielen andern gelehrten vnd hochverständigen Leuten nach notturfft geredt vnd bewogen/welche alle mit mir einmütiglich schliessen / das der Kirchen in allweg in diser spaltung ein Synodus, zusammentunfft / vnd vergleichung gelehrter Leute/von nöten sey / vnd der Pabst wüste selbst nit/was seuffsen vnd fliehen von den fürnembsten / ansehenlichsten Fürsten vnd Gliedmassen des Römischen Reichs/täglich fürstiele/vnd dermassen ein Synodus, der auch recht guberniert/begert vnd gebetten würde. Darum so were nachmals/ nach vielen gehaltenem Raht/vnd vngachtet aller seiner jetzigen Eynführungen vnd Argumenten/welche er hiez über allbereyt wol vnd gnugsam bewogen / sein endliche vnd schließliche meinung vnd begeren/das ein Synodus sol zusamm beschriben vnd gehalten werden/2c.

Oratio Caroli
V. contra Cle-
mentem.

Vnd er möchte gleich wissen / das was Mercurinus geredt/hette er auß seinem Geheiß vnd Befehl gethan / vnd were noch der meinung/was er hette durch jnen vorbringen lassen/von demselben wolte er nicht abweichen / vnd sich keines andern bewegen lassen/weil er lebte. Es möchte vielleicht sein Raht vnd Meinung andern Leuten ansehenlich gnugsam dünckē/Möchte auch wol von denen/solust zum Krieg vñ Vnfriedhetten / vñ gerne sehen/das / beyde Weltlich vñ Kirchen Regiment / zu drüffern vñ bodenzieng / gerahen werde. Aber das wüste er gewiß / das sein raht vñ meinung Gott gefelliger / gerechter / billicher der Christlichen Kirchen / vnd dem Römischen Reich fürträglicher vnd nützlicher seyn würde/Vnd woferr er von jme nicht thätlich verhindert/zweiffelt er gar nicht / solcher sein Raht würde mit Göttlicher hilff der ganken Christenheit zu ewigem nutz vnd wolffahrt gereichen. So würde er jnen auch mit seinem erschräcklichen Vorbringē/das der Synodus oder Disputation de absurdis & inextricabilibus, vergeblich vnd vnfruchtbar seyn würde / von dieser meinung nimmermehr abschrecken. Dann die controuersia, so sich der Religion sachen halb/in der Kirchen/spältig vnd zweyläufftig erhieben / weren je nicht inextricabiles, sondern ganz notwendige Artickel vnsers Christlichen Glaubens/die durch die Schrifften der Propheten vnd Aposteln wolerklärt/erlediget/vñ vereyniget werden münten.

Er hette wolofft zu seinen jungen jaren das dictum Plat. gehört / Vt parentum deliria ferenda sunt, ita in ciuitatibus & religionibus quaedam dissimulanda esse. Aber es hat solches alles sein maß / in Weltlichen so wol als in Kirchen Regimenten.

Von vielheit der

Es mußte je in der Kirchen ein Fundament/grundt vnd beständige gewißheit/ seyn der Artikel des Christlichen glaubens / darauff der Mensch seiner Seelensee- ligkeit zu bauwen/Geschweige dann daß die irrungē/ so derhalben eynfielen/nit solten durch die heilige Schrifft/in welcher solcher Grundt verfaßt/aufgewickelt/vnd auff eine gründliche meynung geschlossen werden können/ &c.

Es weren in der heiligen Schrifft gewisse Gesez vnd Gebott von Gott geord- net/in welchem die Abgöttereyen/Gottslüsterungen/so wol auch die Laster aller Un- zucht/auffs höchste verbotten/Wie aber vnd welcher gestallt man in der Römischen Kirchen die anruffung Gottes/vnd andere gebottene Dienste vnd Ehre Gottes/hiel- te. Ingleichen auch/was man bey dem Kirchen Regiment für ein leben vnd wesen/ mit allerhand vnzucht/führte / were also heimlich / daß niemands/dann jederman/ klein vnd groß/jung vnd alt/im ganzem Römischen Reich darvon zu singen vnd zu- sagen wüßte/ &c.

Vmb welcher Irrthumb / Mangel vnd Ergerniß willen / alleine ein Con- cilium zu halten / vnd dieselben/auff grunde der heyligen Schrifft / mit Christlichen Ordnungen zu verbessern vñ nöten seyn wolte/wievil mehr wolte den nottürfftig seyn ein Integrum corpus der Christlichen Lehre vnd Glaubens zuberahschlagen / vnd darob zuvergleichen / der sich dann die ganze Christenheit in allen Kirchen einträch- tig zu gebrauchen haben möchte/ &c.

Darumb weren es nicht Reden noch wort / die einem Römischen Papp an- ständen/daß er sagte/Es weren Irrungen in Religionsachen/darauff man sich nicht flechten noch vergleichen kan. Gott hette sich auff sonderer Lieb vnd Barmhertigkeit gegen das Menschliche Geschlecht offenbaret vnd erkläret/durch die Bezeugnuß der Propheten vnd Aposteln / vnd andere Christliche Lehrer seines Worts / als gewisse Regeln/wer er sey/wie er von dem Menschen erkannt / angenommen / innerlich vnd eusserlich geehret vñ gepreyset werden wölle/Vnd so kein gewisser Grundt des Glau- bens were/worauff hette der Mensch seine Seeligkeit zu bauwen/Es gefiel jm aber disßals des Theodosij Raht / qui iussit in Synodo quari & profiteri testimonia sincera vetustatis, &c.

Wes er sich auch der Pappstlichen Disputation halben erbieten thete / kündte viel ansehnlicher/bequemlicher vñ fruchtbarlicher/auffm Concilio beschehen/Sol- che Moderation zugleich hören/vnd wenn alle Stände vnd Glieder des Römischen Reichs gegenwertig vnd bey einander/anneimen. Man pflegte zu sagen / vnd were ein alter/herrlicher vnd Heroischer Spruch: In communi periculo, sit communis de- liberatio, &c.

Er wolte es für seine Person / wann die Sachen deliberirt vnd erkannt weren/ an seinem Ampt nicht gebrechen lassen / hierinnen der alten löblichen Keyser / seiner Vorfahren / Exempelfolgen/vnd/so viel immer möglich/ fleiß haben/daß die alten gerechten Gesez/dem Göttlichen Wort vnd den heiligen Concilij gemäß / bey der Kirchen erhalten würden / Es müßten aber zuvor beyde theil zugleich gehört wer- den/vnd alsdenn solte man durch gelehrte/vnparthenische Personen vrtheilen lassen/ nicht Tyrannisch / sondern nach den Gesezen der heiligen Schrifft / die von Gott selbst gegeben vnd geordnet weren/ &c. Daß er aber seinem begern nach/one vorgehende Verhör vnd Erkänntnuß/alsbald mit gewalt fahren / vnd das Gut mit dem Bösen aufrotten solte/das wolte er keines wegs thun/dann jme/als dem Römischen Keyser/ wolte nicht gebären / die ordentliche Gericht vnd Erkänntnuß auf der Kirchen auffzuheben vnd Tyrannisch eynzuführen/ das möchte er sich gewiß versehen/er the- te disß vnd kein anders. Er hette sich aber sonsten hievorn im Krieg seines geneigten Gemüts gegen dem Pappst vnd die Römische Kirche gnugsam erkläret / des wolte er sich auch mit billlicher Neuerens jederzeit gebürlich verhalten.

Welche ernste Oratio/als die der Pappst mit seinen Cardinälen gehöret / ist er fast demüthiger worden/vnd geantwortet: Er wölle die Sachen mit den seinen in wei- tern Rahtschlag nehmen/vnd hernach das Concilium bewilliget / wie er dann auch alsbald den

alsbald den Hugonem Rangonem, Episcopum Reginum, in Teutschland zu den Ständen abgefertiget/wie auß der Historien weiter zu vernemen /z.c.

Vnd ob wol bald hernach der Keyser hierob mit etlichen fürnemmen Fürsten vnd Gliedern des Röm. Reichs / einen eyngezogenen geheimen Raht gehalten / wie doch in den Kirchen in Teutschland fried gemacht werden köndte / Vnd abermals die Vornembsten zum hefftigsten gerahen / den Krieg für die handt zu nemmen / vnd Teutschland zu vberziehen / Vnd sonderlich einer von den ansehnlichsten Fürsten / in erklärung seines Rahtschlags dem Keyser fast hart eyngetrapt / was jme an Teutschland gelegen / wann es gleich in grundt geschleiff vnd verödet würd / hette er doch wol andere Reich vnd Lande / hat doch der Christliche Keyser mit bewogenem Gemüte demselbigen die Rede gebrochen / vnd gesagt: Quis hæc dicere iussit? Es ist meiner meinung noch gar nicht / daß Teutschland vastiret vnd verderbt werden solle / dann es zum theil vnser Vatterland ist / von welchem wir vnser größte ehr vnd zier haben / Vnd gebüret keinem Röm. Keyf. alsbald mit Tyrannischer gewalt Land vnd Leute zu verderben / sondern so viel möglich / fleissige vorsehung haben / damit das ganze Römische Reich in ruw vnd friede geschüzt vnd erhalten werde.

Nach welchem also der Papp vnd andere Fürsten nichts schaffen könen / hat der fromb Keyser nach wolbewogenem Artickeln der Confession / irer Maiestat von den Ständen auffm Reichstag zu Augspurg vbergeben / wider des Papps vnd anderer grosser Potentaten Raht vnd willen die mittel angeordnet / dadurch also die Kirchen in Teutschland biß anhero (Gottlob) mit heilsamer Christlicher Lehre des Göttlichen Worts in gutem auffnemmen vnd ziemlichen friede biß auff diese Stund erbawet vnd erhalten werden /z.c.

Welche Exempel ich allhier eyngeföhret / vnd nach der länger erzehlet / dadurch zu erklären / wie man vnd woferr die Weltliche Obrigkeit in Geistlichen Sachen / die Gottes Ehre vnd der Menschen Seeligkeit anlanget / jr Ampt vnd Execution mit Schwerdt vnd Feuer gebrauchten mögen. Et tantum de quarta specie criminis lætæ Maiestatis diuinæ, &c.

DE SIMONIA.

CAP. VII.



St autem Simonia, secundum Canones, studiosa voluntas vel cupiditas emendi vel vendendi aliquid spirituale vel spirituali annexum, ita glo. in rub. in tit. de Simonia, & tractatur hæc materia plena in 1. causa per omnes suas quaestiones, & 2. q. 1. c. presentium. & ca. sancitum. 15. q. 3. sane. 6. q. 1. §. porro.

Dicitur autem à Simone Mago, qui fuit primus author huius sceleris in nouo Testamento, volens emere gratiam Spiritus sancti à Diuo Petro Apostolo, à quo per sententiam damnatus, cum inquit, Pecunia tua tecum sit in perditionem, qui existimasti donum Dei pecunia possideri. c. qui studet. 1. q. 1. per totam.

Simonia unde originem traxerit.

Vnd heißt Simonia, wann man mit den Himmlischen / Göttlichen vnd Geistlichen Gütern / als vergebung der Sünden / gnade des Heiligen Geistes vnd der ewigen Seeligkeit / die Gott allein auß gnaden / vnd lauter vmb sonst / dem Menschen gibt vnd mittheilet / kauffmannschafft treibet /z.c.

Die Canonischen Rechte straffen solche treudler der Geistlichen vnd Göttlichen Güter vielerley weise / bißweilen Excommunicatione, quandoque in monasterium detrusione. 1. q. 1. c. reperiuntur, quandoq; spoliatione omnium bonorum, quandoq; depositione, quando est clericus, vt habetur

Simonia poena Ecclesiastica.

fuit in glos. d. 1. q. 1. &c. Quo remitto Lectorem.

Von vielheit der
**DE SORTILEGIIS, DIVINA
 TIONIBVS, INCANTATIONIBVS**
 & Maleficijs.

Von Warsagung vnd Zaubereyen.

CAP. VIII.

Son diesen Lastern vnd Verbrechenungen wider die hohe Ma-
 iestat Gottes ist ganz schwer / lone ärgernuß vnd verletzung frommer/
 reiner vnd Gottsfürchtiger Herzen / zuschreiben / darumb wil vns gebü-
 ren vnd vonnöten seyn / hiervorn deßer messiger vñ engezogner zuhand-
 len / damit niemand zu mehrerm nachdencken dieser vermaledeyten vnd vnordentli-
 chen Teuffelskünste vnd Lesteringe Gottes Occasion vnd Ursachen gegeben wer-
 de. Est autem sortilegium superstitio quaelibet illuloria & summe noxia, qua ho-
 mo vitur diaboli ministerio, &c.

Sortilegium heist / wann der Mensch durch öffentliche Hülffe des Teuffels /
 oder vnter einem schein der Krafft vnd Allmechtigkeit Gottes / seiner Aposteln vnd
 Heyligen / der heyiligen Schrift / Sacrament vnd dergleichen Ceremonien / künfft-
 tige ding warsaget / beschweret / vnsichtbar machet / vnd allerley Zauberey vnd Gaus-
 ckelen treibet / jemandes damit entweder zu helfen oder zu schaden / Vnd also an Gots
 tes statt den Teuffel vor Gott anruffet / vnd zum mittel seiner hülff vnd rettunge ge-
 brauchet / Gott dardurch genschlich entsaget / vnd sich dem Teuffel vereiniget vnd zu
 eygen macht / vt habetur 26. vsq; ad finem quaestionum. l. nemo. & l. multi. C. de
 malef. & Mathema. & S. Tom. in secunda secundæ quaest. 95. ac. 3. in titu. de
 superst. & not. c. 1. & 2. de sortileg.

Solche Wahrsager / Zauberer vnd Teuffelskünstler / werden bey den Rechten
 Hostes humani generis siue humanæ salutis genennet. l. & si excepta, & l. fin. C.
 eodem tit.

*Sortilegia per
 quos fuerint
 prius inuenta.*

Vnd ist diese Teuffelskunst anfenglich erdacht vnd aufgesonnen worden von
 den Persern vnd Caldeern / die alle heimlichkeiten der Natur aufgeforschet / daran nit
 gesättiget gewesen / sondern auch solchen Teuffelsgespensten nachgedacht / vnd durch
 engebunge des Teuffels erfunden / vnd sonderliche künst darauß gemacht / welche
 hernach / gleich als andere freye Künste / in Schulen öffentlich profitiret vnd gelehret
 worden / De quibus vide Archidiaconum in c. accusatus. §. sanc. de here. lib. 6. &
 in sum. confes. in tit. de sortileg. 2. & 3. quaest. Hostien. & Ray. in sum. eodem tit.

*Sortilegiorum
 diuersæ species.*

Dieses Laster hat vielerley verborgene Species vñ Formas, durch welche es vollbracht
 vnd ins Werck geführet wirt / vñ werden von den Rechtslehrern / vornemlich den Ca-
 nonisten / drey Species capitales gesent. Nemlich /

1. Diuinatoria,
2. Amatoria &
3. Veneficia.

Diuinatorum:

Diuinatoria wirt darumb also genennt / das sich einst heils Schwarzkünstler
 der macht vnd Allmechtigkeit Gottes anmassen / vnd vnterstehn verborgene ding / die
 allbereit beschehen oder beschehen sollen / zu erraten vnd warzusagen. c. non oportet.
 26. q. 5. & d. l. nemo. C. de maleficijs & Mathe. ibi diuinandi curiositas. Darzu sie
 dem Teuffel öffentlich oder heimlich gebotten / demselben sich mit Leib vnd Seel er-
 geben / für iren Gott haltē / Ingleichen auch der vier Elemente / als die Erden / Was-
 ser / Feuer vnd Lufft / welche Gott zuerhaltung des Menschlichen Geschlechtes
 auß sonderer Gnad vnd Barmhertzigkeit geschaffen vnd verordnet / bößlich mißbrau-
 chen / dieselben / auß neid vnd feindschafft gegen das Menschlich Geschlecht oder son-
 dere Personen / durch ire zauberey beschweren / das sie iren natürlichen gang vnd wirt-
 ckung nicht haben mögen / daher sie auch ire vnterschiedliche Namen haben / Also /

*Diuinationum
 species.*

Geomanti-

Geomantici, &c. Erdzauberer.

Hydromantici, &c. Wasserzauberer.

Pyromantici, &c. Feuerzauberer.

Aeromantici, &c. Wetterzauberer.

Vt exponit tex. in c. igitur genus, in prin. 26. q. 4. & Hostiens. in sum. eod. ti. in exord.

In dieses Geschlecht der Schwarzkünstler gehöret die Incantatores, das seynd ^{Incantatores.} diejenigen/die ihre kunst allein durch sonderliche Wort/Sprüche vnd Schrifften/Cirkel vñ Characteres, vnd dergleichen Narrenweiß/vben/damit was beschweren vñ zu wege bringen/als diejenigen/welche die Waffen/Feuer/Wasser/vnd andere Element/Also auch giftige Thier/als Natern/Schlangen/vnd dergleichen/beschweren vnd zaubern/das sie niemands schaden noch legen können/te.

Also gehet esone Teuffelsgespensst vnd Zauberey nit zu/wann die alten Zauberin den jungen kindern/die den Elb haben/durch die Dorffcäster sonderliche Characteres vnd Buchstaben schreiben lassen/vnd den Kindern an die Hals hengen/zuerschledigen derselben frantckheit. Ingleichen/wann sie den Krancken die Einbogen/Knie vnd Häupter/messen/vnd darzu etliche sondere wort/auff den Psalmen oder anderer heyligen Schrifft/gebrauchen für das Hauptweh/vñ dergleiche vnzehliche Teuffelsgespensst mehr.

Quidam alij dicuntur Arioli, darumb/das sie vor zeiten ihre Zaubereyen durch ^{Arioli.} Gebett bey den Altarn getrieben/vnd der Teuffel antwort gehört/vnd was also der Teuffel sich vernemmen lassen/haben sie vor ein oraculum gehalten/te.

Alij dicuntur Haruspices horarum siue temporum inspectores, welche ^{Haruspices.} nach der stund vnd zeit warsagen/vnd also jren Glauben auff die zeit bauen. Alij ^{Augures.} Augures, die auß der Vögelflucht vnd Geschrey künsttliche ding wargesagt/wie es vor zeiten bey den Heyden gar gemein gewesen.

Alij Phitonissæ à Phitone, h. e. Apolline, qui primus fuit autor artis diuini ^{Phitonissæ.} nandi.

Alij Astrologij siue Mathematici, welche ex influentijs Planetarum & stel. ^{Astrologi.} larum ihre Warsagung thun/wie reich/wie alt/wie groß vnd glücklich/ein Mensch werden soll/vnd Gott seinen willen an die causas secundas binden/wie fern aber dieselbige kunst approbirt sey/hat man in andern Büchern zulesen.

Secunda Species est amatoria.

Wann die Vnzüchtigen Weiber den Mannspersonen durch zauberey ein Liebcräncklein oder Philtrum beybringen vñ zufressen geben/das sie sie lieb haben/vñ ihnen nachlauffen müssen/weder nacht noch tag dafür kein ruhe haben/vnd an keinem ore bleiben mügen. Also wenn auch die Gesellen oder Männer den Weibspersonen was beybringen/das jres willens leben/vñ wider Ehre handeln müssen. l. corum, in prin. C. de malef. & Math. & l. i. §. hac adiectio. ff. ad l. Cornel. de Sica. & l. si quis aliquid. §. qui abortionis. ff. de poenis, &c.

Tertia species est venefica siue malefica.

Dieses dritte Species ist ganz schädlich für andern allen/dadurch die Zauberer vnd Zauberin den Menschen oder Thieren/an jren Leiben/Schwachheiten/oder Kranckheiten zufügen/daran sie zum theil des gählingen Todts sterben/eins theils lang siechen/fräncken/verdorren/vnd bis in Todt verschmachten müssen/auch eins theils geferten oder verderbungen in die Glieder hechselfeln/Oder gauzckeln/das man Haar/Lüchlein/Kolen vnd dergleichen gespensst/darinnen
J iij findet/

Von vielheit der

findet/vnd dardurch also den Menschen engstigen/fräncken/peinigen vnd martern/
d.l.eorum, ad exord. & l. nulli, præalleg. tit.

Vnd ist der Teuffel an dem mit gefettiget/das er dieselben Zauberer vnd Künst-
ler an sich gezogen/vnd mit Leib vñ Seel zu engen gemacht/sondern wolte auch gerne
diejenigen/welchen die Schäden dardurch zugefügt/in sein Reich vnd gewalt haben.
Verblendet derwegen die Leute/vnd leset dardurch die alten Zauberin vorgeben/Es
kündten solche Kranckheiten vnd Schäden von niemands geheilet werden vnd abge-
schafft/allein durch die Künstler vnd Zauberer/von welchen sie herkommen/2c.

Vnd ob wol die gemeinen beschriebenen Rechte diejenigen/so zu erledigung
solcher Schäden dermassen vnordentliche Teuffels mittel gebrauchen/vnstrefflich hal-
ten/vt est tex. in d.l.eorum, So ist es doch bey Göttlichen vnd Canonischen Rechten
ernstlich verboten.c. admoncant. 26. q. vlt. §. qui autem talibus credūt, aut ad eo-
rum domos euntes, aut suis domibus introducunt & interrogant, sciāt se fidem
Christianam & Baptismum præuaricasse, & paganum & apostatam retro abeun-
tem & Dei inimicum, iram Dei grauiter in æternum incurrisse, nisi Ecclesiæ
pœnitentia emendati Deo reconcilientur, dicit enim Apost. Act. 17. Siue man-
ducatis siue bibitis, siue aliquid aliud facitis, in nomine Domini nostri Iesu
Christi facite, in quo mouemur & sumus, &c.

Denn Gott wil keines wegs haben/das der Mensch in seinem Creutz/Betrübe-
nuß/Kranckheiten vnd Schwachheiten zum Teuffel/der Gottes vnd des Menschli-
chen Geschlechts abgefagter Erb vnd Erbskind ist/zusucht habe/sein vertrauwen
auff in sese/vnd solcher vnordentlicher Mittel gebrauche/so es nur in seiner Göttli-
chen Macht vnd Gewalt stehet dem Teuffel so viel einzuraumen/vnd der Teuffel
an den Menschen vnd andern Creaturen Gottes nichts schaffen kündte/wann nicht
Gott darüber verbienge/Darumb kan er auch die Glieder/die er an dem Teuffels
gesunde geschaffen/one des Teuffels zuthun vnd hülff/wol widerumb gesunde
machen/Als wir ein Exempel haben an dem heiligen Hiob/cum dicit: Dominus
dedit, Dominus abstulit, & non dicit: Dominus dedit, diabolus abstulit, vt re-
fert diuus Augustinus, &c.

*Sacrilegiū ex-
crandum deli-
ctū contra Ma-
iest. diuinam.*

Vnd ob wol von diesen Teuffelsgespensten viel mehr vnd außtrücklicher ge-
schrieben werden kündte/wollen wir es doch/ärgernuß zu vermeiden/wie im anfang
gemeldet/bey diesem bleiben lassen/So aber jemand hiervon fernern Bericht be-
gert/der lese den Paulum Grillandum in suo tractatu de sortilegijs, maleficijs &
poculis venenosis, & demonum inuocatione atque eorundem pœnis, Item
Troilum Saluetum in suo tractatu de sortibus, Martinum de art. Iohan. Fran-
cis in suo tract. de Ianijs. Et Iohan. Trittenhemium Abbatem Spannheimen-
sem in suo lib. 8. quæstionum de reprobis atque maleficis, & de potestate male-
ficiorum, &c. Des gleichen Doct. Ioan. Vveigerum de præstigijs Daemonum.

Allein das sollen wir wissen/das diese Teuffelskünste greuwliche Sünden vnd
Verbrechungen seynd/wider die Göttliche Majestet/welche Gott nicht allein selbst
mit schrecklichen Straffen verfolget/sondern auch durch die heilige Schrift besitz-
let/das solche Teuffelskünstler vnd Zauberer niergendt bey dem Leben geduldet noch
gelitten werden sollen/cum dicit Exod. 22. Maleficos non patiaris viuere: & sic pul-
chra extat lex in Iurisprudencia duodecim tabularum, cuius verba hæc sunt,
Qui malum carmen incantârit, frugesq; excantârit, corêceto, &c.

*Pena sortilegio-
rum, secundum
ius commune.*

Also hat Constantinus Imperator, nach dem er zu Rom den Gottlosen Ty-
rannen Maxentium, des Maximiniani Herculei Son/welche vber seine andre Vn-
tugenden vnd Tyrannische Thaten/auff die Zaubereyen dermassen beflissen ge-
wesen/das er auch die vnschuldigen schwangern Weibern erbärmlich auffschneis-
den/die Frucht auß Mutterleib reißen/vnd tödten lassen/vnd dardurch zur Vn-
keuschheit/vnd zu andern Vngöttlichen vnordentlichen Wercken/Zaubereyen ge-
trieben/mit Krieg vberwunden/vnd besieget/hat er vnter andern seinen Ges-
sehen gebotten vnd geordnet/das die Zauberer/vnd dergleichen auch die Schwarzs-
künstler/

Künstler / auch diejenigen / so solche Kunst bey jnen suchen / vnd derselben / andern zu schaden vnd nachtheil / gebrauchen / mit Feuer vom Leben zum Tod gerichtet werden sollen. Wo ferr aber jemand solcher Künst vnd Zaubereyen gebraucht / andern das mit zum frummen / vnd zuhelffen / sollen nicht am Leben / sondern nach den Canonischen Rechten / extraordinarie, pro qualitate delicti & personæ delinquentis, gestrafft werden / pro vt sunt clari tex. tam in Canonico, quam Ciuili iure, corū est sc. §. nullis cir. C. de Malef. & Math. & ca. ex tuarum. extr. de sorti legijs. & capit. final. cod. tit. & ibi glo. Ad del. capitalium, ff. de pœnis, vbi reatus enumerat gradus poenarum capitalium, &c.

Qua pena afficiendus sortilegum exercens in sinem boui.

Welches dann also bescheidenlich verstanden werden soll / so ein Mann oder Weib jemand / dem er durch Zauberey ein Liebtrüncklen beybringen / oder sonst von Schwachheiten helffen wollen / vnd nicht in willen gewesen / jnen dardurch zu beleydigen / sondern vnverschens / vnd one vorsas / entweder vmbhs leben brächt / oder zu wahnsinnigkeit / vnd andern Leibschwachheiten / vrsachen gebe. Ob wol sonst die Rechte in peinlichen Sachen niemands zum Tode verurtheilen / er habe dann zum Tode vorsestlich willen gehabt / vt l. i. §. diuus. & l. Cornelia, & ibi Bar. ff. ad l. Cornel. de Sica. & l. is qui cum telo. C. eodem, vbi habetur, Nunquam poenam mortis inferri pro homicidio commisso, sine proposito & dolo occidendi, &c.

Qua pena puniendus qui poculo amatorio porrecto aut male composito alterius susculeris vitam.

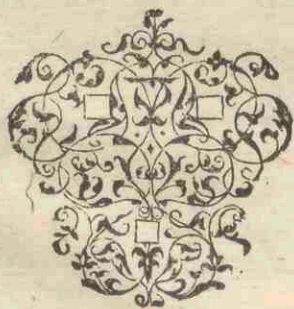
Orden doch die Rechte disfalls specialiter, vnd sonderlich im ersten fall / der Thäter nichts minders / als ob die That von jme vorsestlich beschehen / nach angezogenen Rechten peinlich vnd am Leben / Im andern fall / wo ferr der Tod endtlich nicht erfolget mit ewiger Verweisung vnd Confiscation des halben theils aller seiner Güter / vnd vermögens / gestrafft werden sol. Tex. est aper. & rotundus in l. si quis aliquid. §. qui abortionis, ff. de pœnis, vbi inquit Paulus: Qui abortionis aut amatorium poculum dant, & si dolo non faciant, Tum quia mali exempli res est, humiliores in metallum damnantur, honestiores in Insulam amissa parte bonorum relegantur, Quod si eo mulier perierit, summo supplicio afficiuntur.

Auß welchen Rechtsgründen das heilig Römisch Reich disfalls seine außsaffung gezogen / Constitutione Imperiali Caroli v. c. 109. nach welchem es auch jeho in solchem vnd dergleichen fellen gehalten werden soll. Concordant cum his iura Saxonica. Land R. art. 13. lib. 2. in tex. & glo. §. Welcher Christen Mann. & copiosè de his Land R. art. 21. in glo. §. mit einem Wasservrtheil. col. penul. lib. 3.

Pœna sortilegorum secundum Consti. Caro.

Qua autem actione sortilegi in Iudicio conuenire debeant, vide notabiliter per Specula, sub Rub. de sorti. in 4. part. nu. 1.

FINIS SECVNDI LIBRI DE CRIMINE
LAESAE MAIESTATIS DIVINAE.



[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized into several paragraphs or sections, but the individual words and sentences are difficult to discern due to fading and ghosting.]

FINIS SECUNDI LIBRI DE CRIMINE
 LIBRARIUS



LIBER TERTIVS RE
RVM CRIMINALIVM,
DE CRIMINIBVS LIBI
DINVM.

Das dritte Buch der peinlichen
Mißhandlungen / Von den Lastern
der Bnzucht.



M. D. LXXVI.

K DE CRL

LIBER TERTIUS
RVM CRIMINALIUM
DE CRIMINIBUS LIBI
DITVM

Das dritte Buch der peinlichen
Verordnungen in dem
Reich



M. D. LXXVI.

DE CRIMINIBUS

DE CRIMINIBVS LIBIDINVM.

Von den Lastern der Unzucht.

CAP. I.



On den Rechtslehrern werden die Laster der Unzucht in achterley art unterschieden. Vnd sind:

- I. Adulterium.
- II. Permissio adulterij.
- III. Lenocinium.
- IIII. Stuprum.
- V. Raptus.
- VI. Fornicatio.
- VII. Incæstus &
- VIII. Peccatum contra naturam siue Sodomiticum.

Welche wir in folgenden Capiteln ordentlich nach einander vornemen / vnd so viel von nöten beschreiben vnd handlen wollen.

Der rechte Ehebruch / welchen man sonst nach gemeinem Gebrauch die Oberhurerey nennet / ist / wenn ein Ehemann mit eines andern ehlichen oder vertrauten Gemahl fleischliche Unzucht vbet. Land R. lib. 2. ar. 13. verl. vnd die / so in Oberhurerey begriffen. in glo. ff. & C. ad l. Iul. de Adul. & Stupro.

Nach dem Keyserlichen Rechten aber wirt dieses alleine vor ein Ehebruch gehalten / wenn die Weibsperson / mit welcher die Unzucht geübt / ehlich vnd einem andern vertrawet ist / vngerecht / der Mann sey ehelichs oder ledigs Standis. Vñ ob gleich ein Ehemann sich mit einer ledigen vnd vnverbundenen Weibsperson fleischlich vermischet / solle es kein Ehebruch / sondern nur eine gemeine Unzucht oder simplex adulterium, seyn / vnd möge nach der Schärffe / wie die Oberhurerey / nicht gestrafft werden. l. inter liberas. ff. eodem. & l. in concubinato. ff. de concub.

Sintemal des Weibs Ehebruch / auch mit einer ledigen Mannsperson begangen / viel beschwärtlicher / schändlicher vnd schädlicher / an jm selbst ist / denn des Mannes / denn wann das Eheweib von einem frembden geschwängert / vermischet / vnd verunreiniget sie ihres Ehegemahls Geschlecht / in dem / daß sie jm einen frembden Erben einführer / wie oftmals viel Ehrliche / Adelige vnd Ehrbare Geschlechter durch dermassen vngleiche vnd vnordentliche vermischung besleckt vnd unreiniget werden / Ita vt perturbationem sanguinis, sæpè alijs sordidæ stirpis honestis immisceantur natalibus, secundum Sal. & Paul. de Cast. in l. transigere. C. de transact.

Welches dann von dem Ehemann nicht beschehen mag / daher dann auch nach dem weltlichen Rechten das Eheweib jren Ehemann / Ehebruchs halben / peinlich nicht beklagen mag / vornemlich / wenn er sich mit einer vnverbundenen vermischet. Nam Bal. & Salyc. expresse decidunt, quod adulterij non possit vxoratus accusari, si cognoscat solutam. l. inter. §. i. ff. eod. & i. cap. lex illa Salic. in authent. ex complexu. C. de incæstis nuptijs, cum similibus.

Aber nach den Geistlichen vnd Canonischen Rechten wirt jedere Unzucht / so
 R ij eine Ehe

Von den Lastern

eine Eheperson mit einer andern / dieselbig sey ledig oder ehelich / vollbringt / für ein Ehebruch gehalten / vnd in die straffe des Ehebruchs gezogen / also / daß das vnschuldige theilwider das ander biß auff die Ehescheidung klagen mag. in c. nemo sibi blandiatur de legibus. 32. q. 5. & c. Christiana. 32. q. 6.

Darumb / so ein Ehemann gleich nur mit einer gemeinen Dirnen in Vnzucht zuhielte / so hette er nach den Bapstlichen vnd Geistlichen Rechten die Band seiner Ehe verwirckt / vnd würde seine Ehefrau auff jr begeren / vnd wo ferr sie sich nicht widerumb versühnen lassen wolte / von jm billich geschieden vnd losgesprochen. Habetur Mat. c. 19. 32. q. 6. c. si ducturi. c. non mœchaberis. text. in c. præceptum Domini est. cum duob. seq. 32. q. 2. cum similib. SachsenR. lib. 3. art. 1. §. Bist du auch. in gloss.

Vnd wenn sich denn der Ehebruch also erfindet / so werden sie nach den Bapstlichen Rechten ferrner nicht denn zu Tisch vnd zu Bette von einander geschieden / vnd mag jr keines bey des andern Leben ein ander Weib oder Man nemmen. Ita sunt text. in d. c. precepit Dominus. cum duob. cc. sequent. 32. q. 5. cum similib.

Aber etliche Theologi vnd Consistoriales dieser zeit halten disfalls das gegenspiel / ziehen vnd referieren sich dessen auff den Spruch Christi / Matth. 19. c. vbi dicit Christus: Quicumque repudiauerit vxorem suam, & aliam duxerit, excepta causa fornicationis, mœchatur, Ergo à contrario sensu, qui propter causam fornicationis vxorem dimittit, & aliam ducit, non mœchatur.

Darumb so nach gehabtem möglichem fleiß des Geistlichen Richters oder Consistorialen die versöhnung bey dem vnschuldigen theile nicht statt haben wolte / so wirt es auch darzu Gerichtlich nicht gezwungen / sondern davon absoluiert / vñ vor Recht außgesprochen.

Die weil die beklagte Person die Band der Ehe selbst auff geloset / vnd sich das klagende theil in stehender Ehe ehelich vnd vnerbrüchlich gehalten / so wirt es auß gewalt der Christlichen Kirchen von der Ehe genslich entbunden / vnd sich in ander gestalt / nach Christlicher vnd rechtmässiger ordnung / zu vermählen zugelassen.

Vnd wirt also der Spruch Christi von den Theologis recht / & cum effectu, verstanden / damit das vnschuldige theil seiner vnschuld genießten / vñ des andern theils verwirkung nicht entgelten möge. Pontificij enim Canones diuortium faciunt nomine & non re, cum non permittunt, vt innocens persona aliud matrimonium contrahat, sed Theologi hic diuortium de tali deliberatione intelligunt, in qua non retineatur alia persona innocens ligata, nec aliud matrimonium contrahere impediatur, & sic ne priuetur iure suo, &c.

Vnd so denn vnter allen andern Contracten der Menschlichen Gemeinschaft keiner der natürlichen vernunft mehr gemäß / kräftiger / vñ zu erhaltung der Christlichen Kirchen vnd gemeines Nukes höher von nöten / an welchem auch Gott mehr gefallen habe / denn der Contract der heyligen Ehe. LandR. lib. 11. art. 23. in gloss. Reichbildt / art. 22. in prin. gloss.

Also wil auch Gott ernstlich / daß / gleich wie er sich eines ewigen / reinen vnd vnzertrenlichen verbindnuß mit der Christlichen Gemein vnd Kirchen / seiner Braut / vereyniget / Also auch der Ehestandt von denen / welche sich ehelich zusammen verbunden / ganz vnerbrüchlich / rein / keusch vnd heylig / gehalten werde. Coniugium namque legitimum non tantum est fons generis humani, sed & præcipuum societatis communis vinculum. Wie solches die Euangelische Historia / Johannis am andern / da der ~~h~~ Christus zu Cana in Galilea das Wasser in Wein verwandelt / vnd also den heyligen Ehestandt nicht allein mit seiner Presenz vnd gegenwertigkeit / sondern dem ersten Mirackel / zieret vñ gesegnet / etc. Vnd andere heylsame Lehren in der heyligen Schrift vielfeltig vermelden / vt Geneleos cap. 2. item, cap. 24. Matth. c. 19. Paul. I. ad Corinth. 7. idem ad Ephes. cap. 5. Pulcher est text. ad hoc S. Ambro. cum dicit: Deum præfulem esse & custodem coniugij, qui non patitur alienum thorum pollui, & si quis facit, quod peccet in Deum, cuius violet legem, & gratiam soluat. d. c. nemo sibi blandiatur. 32. q. 4. & habetur in c. debitum.

debitum, extr. de Bigamia, vbi dicitur, Matrimonium est Sacramentum, quod significat vnionem inter Christum & Ecclesiam.

Darumb erkläret auch Gott seinen grausamen Zorn vnd Eyffer vber diesen schändlichen Laster des Ehebruchs / Denn er im alten Testament beyde Person / den Mann vnd das Weib / so des Ehebruchs vberwunden / mit dem schmählichen Tode der Versteinigung zu straffen befehlet: vt Exod. 20. Deut. 22. Ezechiel. 6. Leuit. 2. Iohan. 8. Dan. 9. Et in decretis Canon. §. hinc apparet. 23. quæst. 5. c. hæc imago. & c. satis. 33. quæst. 4.

Also sind nach den alten beschriebenen Keyserlichen Rechten / in fällen der Oberhurerey / gleicher gestalt / beyde Mann vnd Weib / one vnterscheid mit dem Schwert am Leben gestrafft worden / vt in tit. ff. & C. ad l. Iul. de adulterijs in antiqui. l. transigere. C. de transact. & §. item. l. Iul. Inst. de pub. iud. d. lib. 2. Landrecht / c. 13. in gloss.

Zu vnsern zeiten aber wirt ein vnterschied der Personen gehalten / vnd ist diß die ordentliche Straffe der Oberhurerey oder rechten Ehebruchs nicht allein in den neuwesten beschriebenen Keyserlichen Rechten also aufgesetzt / sondern wirt auch also fast in allen des heyligen Römischen Reichs / Teutscher Nation / Weltlichen / reformierten Gerichtsordnungen in üblichem brauch gehalten / Nemlich / daß die Oberhurerey an den Mannspersonen / das ist / wenn ein Ehemann bey Leben seines Eheweibes mit eines andern Mannes Ehefrauen oder Braut fleischliche Vnzucht übet / peinlich mit dem Schwerdt / vom Leben zum Tode / gerichtet werden sol. l. quamuis. C. eodem. vbi inquit Imperator Constan. Sacrilegos nuptiarum gladio puniri oportet. §. item. l. Iul. Inst. de pub. iud. Landrecht / lib. 2. art. 13. versic. vnd in Oberhurerey befunden. Item, Landrecht / lib. 3. art. 1. Constit. Imperia. nouiss. c. 120.

Vnd so der Ehemann vberzeugt / daß er mit einem Weibsbilde / das sey ehelich oder ledig / außserhalb der Ehe / vnkeusche Werck geübet / der hat dardurch seine Ehre verschuldet / vnd seiner ehelichen Hausfrauen / wo ferr sie sich von jme scheiden liesse / sol jr Heyrahtsgut seinet halben vnverhindert heimgefallen seyn / sie hette denn den Ehebruch zuvor auch gewußt / geduldet / oder darüber eheliche Gemeinschaft mit im gehabt / oder were selbst eine öffentliche Ehebrecherin / Wie denn hiervon folgende Rärer getehret werden sol. Not. in c. tuæ. de procura. c. gaudemus. de diuor. & ibi Abb. Panorm. text. est in c. 1. vt lite non contest. Abb. in d. c. plerumque. ver. ibi reconciliatam. cum similib.

Dem Ehebrecher / welcher der Oberhurerey vberzeugt / mag die ordentliche Straffe von dem Richterlichen Ampt mit erlassen werden / ob auch gleich sein Eheweib sich versühnen lassen / vnd in widerumb in jhre eheliche Gemeinschaft auffnehmen wolte. Arg. illorum, quæ notan. in l. seruos. C. de vi publica. vbi habetur, quod iudex non debet criminofum puellæ concedere petenti eum virum. A D D E, quæ traduntur in l. diui fratres. ff. de pœnis.

Im andern fall aber / wenn der Ehemann mit einer vnverbundenen Weibsperson / außserhalb der Ehe / fleischliche Vnzucht übet / wo ferr in sein Weib widerumb in jre eheliche Gemeinschaft nicht auffnehmen wolte / vnd sonst ein ehrbarn wandels were / mag er doch darumb am Leben nicht gestrafft / sondern mit Ruhten außgeschlagen / vnd des Landes verwiesen werden / Wo ferr in aber sein Eheweib widerumb in jre Ehegemeinschaft auffnehmen wolte / vnd sonst ein ehrbarn Wandels were / möchte ihn das Richterliche Ampt mit der Staupstraffen vnd Verweisung außgnaden wol verschonen / vnd sonst mit zeitlichem Gefengnuß / oder einer andern Weltbuss / willkürlich straffen. d. c. item. l. Iul. Inst. de pup. iud. & ibi Dd. de quo vide infra falsus in c. de stupro.

Das Eheweib aber / welche bey Leben ihres Mannes leibliche Vnzucht mit einem andern begangen / er sey ehelich oder ledig / vngeacht / ob des Weibes Ehebruch viel schädlicher ist als des Mannes / wie oben im anfang erkläret / wirt sie doch propter sexus fragilitatem mit der scherffe des Schwerdts / nach den alten Key-

Von den Lastern

ferlichen Rechten / auch nach dem Gesetz Mosi / wie der Mann nicht gestrafft / sondern nach den neuwen Keyserlichen Rechten von der Beywohnung jres Ehegemahles / vnd aller Weltlichen Gemeinschaft / abgefondert / vñ zur ewigen Penitens in ein wol verwahrt Kloster / die zeit jres Lebens / enngesperrt / secundum Ius auth. nouum. Auth. sed hodie. C. ad l. lul. de adul. & stup. & c. Adde: Viri namq; grauius sunt puniendi, quàm mulieres, cum tantò grauius delictum viri sit, quantò magis ad eos pertinet, & virtute vincere & exemplo regere foeminas. 21. quæst. 32. c. indignantur.

Vnd sie hat dadurch jr Heyrahgüt / die Morgengabe / vnd was ihr sonst den Ehemann außgemacht / vermög der Päpstlichen vnd Keyserlichen Rechte / gegen jrem Ehemann verwirckt. Innocen. in d. c. tua, de procura. d. l. castitati. & in d. Authen. sed hodie eodem cum similib. lib. 3. art. 74. & gloss. im Land N. cap. 57. not. hñc Land N. art. 13. lib. 2. in glos. in ver. von Ehebrecherey / leydet Mann vnd Weib gleiche pein. c. plerumque, de donat. inter vir. & vxor. l. consensu. §. vir quoque. C. de repudijs. Auth. vt liceat mat. & aui. c. quia verò.

Vnd wenn der Ehemann sie binnen zweyer jar zeit auß dem Kloster in seine Ehegemeinschaft wider auffnehmen / vnd jr den Ehebruch verzeihen wolte / köndte sie jm vom Richterlichen Ampt nicht vorenthalten werden. Wo ferr er aber solches zu thun nicht gesonnen / vnd die Frau in obgesakter frist nicht wider zu sich zöge / oder er in des verstarbe / so sol das Weib ein Klösterlichen Habit anlegen / vnd also mit den andern Klosterpersonen / nach gewohnheit jres Ordens / zur ewigen Penitens / jr Leben im Kloster zubringen.

In diesem fall / so die Ehebrecherin etliche Kinder hette von ihr geboren / so sol denselbigen zwey theil jrer Güter / dem Kloster aber der dritte theil / erblich bleiben.

Da sie aber keine Kinder hette / vnd jre Eltern / welche an der verwirkung der Tochter nicht schuldig / noch am Leben weren / sol jnen ein theil / dem Kloster aber die andern zwey theil / eygenthumblich zukommen. Nam monasterium ibi est loco filij, vt in Authent. de sanctissimis Episcopis, §. sed & hoc præsen, addimus. collatione 9.

So nun das Weib weder Kinder noch andere Erben hette / alsdenn möchten dem Kloster alle jre Habe vnd Güter erblich heimfallen vnd bleiben / secundum d. Auth. sed hodie. & in Auth. vt nulli iudicium. §. si verò quando. collat. 9. vide d. Auth. vnde prompta est.

Zu diesen vnsern zeiten aber / vornemlich in den Vnderbirgigen Ländern / als Ober vnd Nider Sachssen / wirdt dieser Processus mit der Klosterstraffe / auß vielen erheblichen vnd vernünfftigen vrsachen / in üblichem gebrauch nicht gehalten / denn allein in erleuchten vnd andern hohen Stands Personen / sondern werden gemeinlich neben der Scheidung vnd Priuation jrer Morgengabe vnd Heyrahgüts mit Ruhten außgeschlagen / vnd des Lands verwiesen / welche Straffe jnen nicht erlassen sol werden / ob sie sich gleich auch zu gemeinem Hurenleben begeben wolten / secundum Paul. de Cast. in l. 3. §. sed quòd meretrici, de condic. ob turpem causam.

Wolte aber der Mann die Ehebrecherin widerumb zu sich nehmen / jr den Ehebruch verzeihen / vnd als seinem Eheweibe beywohnen / sol der Richter sie mit der straffe des öffentlichen Staupschlags verschonen / dem heyligē Ehestandt zu Ehren / damit der Mann nicht geärgert werde / sie widerumb zu sich zu nehmen. Vnd sie hat alsdenn ihre Morgengabe vnd andere Fräuwliche Gerechtigkeiten nicht verloren. Text. est in c. quemadmodum. vers. sed nunquid. extr. de iureiuran. gloss. in c. tua fraternitas. vers. compensatio. extr. de adult. Iudex enim hoc facere potest, quia poena in hoc casu non est capitalis. Additio: Quanquam Marito iure veteri prohibitum fuit recipere vxorem adulteram, sub poena criminis Lenocinij. l. crimen. l. i. C. de adult. text. est not. in d. l. castitati. C. eodem. extat pulchra l. Solonis: Postquàm quis adulterum deprehenderit, non liceat deprehendenti mulieri cohabitare, si habitauerit, infamis esto: sed nec mulieri liceat ire ad sacra publica, si adulter abeat, impunè patiatu ille, quod propter mortem pateretur

teretur adulter. Verum hoc correctum est per d. Auth. sed hodie, ibi enim dicitur marito licere recipere coniugem adulteram, &c. facit ad hoc c. nō est culpandus. c. integritas. & c. inter opera charitatis. extr. de sponsa. cum similib.

Jedoch mag der Richter in diesem fall / pro qualitate delicti & personæ, die Ehebrecherin wol im Gefengnuß / vnd also nicht öffentlich / mit Ruhten oder sonst nach seiner bescheidenheit willkürlich straffen lassen.

Wenn nun der Ehemann die Ehebrecherin nit widerumb zu sich auffnehmen wolte / sol der Richter die ordentliche straffe / wie obgesagt / zu gemeinem abscheuw gebrauchen / vnd der Ehemann würde alsdenn von ihr / nach obgesagtem Urtheil der Theologen / billich loßgesprochen.

Aber doch so muß der Ehemann seine Klage nicht alleine gnugsam beweisen / sondern auch außführen / daß er sich selbst / die zeit seines Ehestandes / solches Lasters niemals theilhaftig gemacht / vnd dem Weibe zu bösem Leben nicht vrsachen gegeben habe.

Denn wenn Kläger durch öffentliche anrächigkeit des Ehebruchs von der Beschlagten vberzeugt / vnd also beyde straffmässig befunden / auff denselben Fall hetten jr beyder Klage vnd wider Klage nicht statt / sondern werden billich compensiert / vnd zugleich auffgehoben. Per text. in l. in viro & vxore. ff. soluto matrimonio. vbi dicitur, Paria delicta mutua compensatione tolli. text. est clarus in l. si vxor. §. Iudex crimen. ff. ad l. Iuliam, de adul. & facit per hoc, dicit Paul. de Cast. in consil. 126. quod adultera vxor potest contra virum excipere de Lenocinio, item, & de adulterio per eum commisso cum alia muliere, imò si maritus si niliter deliquisset, tunc vxor ei innito restitueretur, per text. expref. ex c. significastis. extr. de diuor. si autem maritus est innocens, tunc potest vxorem propria autoritate expellere, nec habet tunc ex parte rei conuenti locum regula, Spoliatus ante omnia, & hoc si scilicet adulterium sit notorium, secus si occultum. c. intelleximus. & c. tua fraternitas. ff. eod.

Vnd geschicht offinals / daß die Männer / durch verführung des Teuffels / sich zu andern vnzüchtigen Weibern gesellen / mit denselben tag vnd nacht in öffentlicher Unzucht leben / das ire schändlich verschwenden / vnd dargegen ire arme Eheweiber verachten vnd not leyden lassen / jnen daselbst dadurch vrsachen vnd Occasion zur vbertretung geben / wie man im Teutschen Sprichwort pflegt zu sagen: Ein Bus be kan wol eine Bübin machen. Denn one das einem jedern frommen Eheweibe / wie ehrlich sie jimmer sey / in der Welt nichts vnleydlichers vorkommen mag / denn wenn sie vermehren / daß ire Männer andere lieber haben / als sie / jnen also das debitum conjugale wider billigkeit entziehen / vnd andern / den es nicht gebüret / zuwenden. Quod & ipse sentit Imperat. in l. in consensu. post prin. vbi Bal. & Ang. sing. id notant in vers. quod etiam castas maximè exasperat. C. de repudijs. & in §. minores. in Authen. de nupt. quem ad hoc extendit Angel. vbi supra. & in l. si vxor. §. Iudex. ff. de adult. vide de his latius Ang. de Claua. in summa sua Angel. in verb. debitum conjugale, &c.

Dieweil den also zum offtermal dē armē Weibliche Geschlecht / als dem schwachen Werkzeug / von den Mannen vrsachen zum fall gegeben wirdt / sol das Richterliche Ampt diese vmbstände mit fleiß bewegen / damit jnen nicht vnrecht widerfahre / vnd eydentel seyn der Lehre Dlpiani / in d. l. si vxor. §. 2. ff. ad l. Iul. eod. Iudex inquit crimen adulterij ante oculos habere debet, & inquirere, an maritus pudicè viuens mulieri quoq; bonos mores colendi autor fuerit. Per iniquum enim videtur esse, vt pudicitia vir ab vxore exigat, quam ipse non exhibeat, &c. Concord. cum his not. à S. August. vbi inquit: Nihil est iniquius, quā causa fornicationis vxorem dimittere, si ipse conuincitur fornicari: Occurret enim illud, In quo alterum iudicas, te ipsum condemnes. Habetur, dixit Dominus, 32. quæ. 1. cum alijs similibus.

Vnd dis ist also eine vnd die erste vrsache / durch welche die klagende Eheperson Ehebruchs halben abgetrieben wirt / daß die Ehescheidung nicht statt haben möge.

Folgen

Von den Lastern

Folgen mehr exceptiones, durch welche die Klage des Ehebruchs zu störet vnd zurück getrieben werden mag. Nämlich:

Wenn der Ehemann vorfesslich sein eygen Weib / vmb genieß vnd Nuzes willen / zur Schand / Sünde selbst prostituiert vnd anhielte / oder sonsten wissentlich gestattet. De quo latius infra in c. sequent. c. discretionem. extr. de eo, qui cog. conlang. vxoris suæ. glo. est fing. in verb. mutua compensatio. in c. intelleximus. extr. de adult. 32. quæst. 2. si tamen, & in Authent. vt liceat matri & auia. §. quia verò. collat. 8.

Welches denn auch offemals geschicht in fällen der not / wenn die Männer / vmb errettung ihres Lebens willen / ihren Weibern gestatten vnd bewilligen wider Ehre zu handeln / Wie man liest von einem Commensischen Bürger / vnter dem Herzogen von Ferrar / Ingleichen von einem Edelmann / vnter Herzog Carl von Burgund / im Regentenbuch Georgij Lauterbeck's / lib. 2. art. 15. welches du daselbst für dich lesen magst.

Vndes geschehe nun die verwilligung des Ehebruchs auß bewegnuß der not / oder auß leichtfertigem vorsatz / so kan alsdenn das Eheweib des Ehebruchs nicht beschuldiget werden.

Item / wenn das Weib sonsten ehrlich / keusch vnd frombist / sich nicht selbst zu solcher Vbertretung williglich begeben / sondern mit gewalt / wie oft in Kriegsläufften geschicht / zu vnkeuschen Wercken gezwungen würde. Et sic vi & coactione absoluta, dummodò in animo non consentiat, d. l. si vxor. §. si quis. versic. cæterum. l. vim passam. ff. eodem. l. foedissima. C. eodem. Bald. in l. si qua. in prima col. in ver. quid ergo si mater. C. ad Orficia. vbi habetur, quòd stuprata per vim non reddatur infamis, nec adulterij accusari possit, id, quod adeò verum est atque procedit, vt filius sic conceptus, licet spurius sit, tamen succedat matri. Additio: Quanquam Philosophus putat voluntatem coactam impedire sobolis procreationem propter displacentiam personarum, &c. Nicol. Boer. in consil. 20. nu. 47. d. l. si qua illustri. §. quid ergo si mater. C. ad Orficia.

Item / das Eheweib mag des Ehebruchs nicht beschuldiget werden / propter errorem personæ, vel propter ignorantiam facti, quæ excusat à culpa, si scilicet cognita fuit ab alio, quem putabat esse maritum, wann sie nicht anders wüßte / denn sie leyste ihrem Ehemanne eheliche Leibspflicht / da sich ein ander Dube betrieglicher weise zur gefunden. Tunc enim adulterium non secundum mentem & spiritum, sed iuxta carnem & mundum committitur, & non inquinatur corpus, nisi de mentis consensu. d. l. si vxor. ver. cæterum, & 32. q. 5. c. hi verò. cum ibi not. Sachsen R. art. 1. in gloss. lib. 3.

Item / so der Ehemann sich auß freyem willen von der Ehebrecherin versühnen läßt / vnd sie widerumb in seine eheliche Gemeinschaft auffnimpt / ob er sie solgends Ehebruchs beschuldigen wölte / köndte doch seine Klage nicht haften / l. crimen. l. secunda. C. de adulterijs. 32. q. 2. per totum. c. quemadmodum. extr. de iureiur. & c. si illic. 23. q. 1. Sachsen R. lib. 1. art. 38. in gloss.

Item / wenn der Mann so lang außserhalb Landes were / daß das Weib durch gemein Gerüchte vnd beständige vermütungen anders nicht wüßte / denn er were tod / vñ sich in des / mit zulassung der Kirchen / mit einem andern Manne verhehelichet / hat sie dadurch die Ehe nicht gebrochen / sondern ob folgendt jr erster Ehemann am Leben befunden / vnd wider zur Stelle käme / ist er lute Posthuminij sie widerumb an sich zu nehmen schuldig / vngeacht / ob sie auch mit dem andern Manne in stehender Ehe Kinder gezeuget / Welche denn derselbe / als seine Eheliche / zu sich nehmen / nähren vnd versorgen / muß. Er mag auch alsdenn widerumb heyrahten nach seinem gefallten. Text. est expref. in c. perlatum. lib. 4. qui filij sint legitimi.

Es were denn daß das Weib / nach widerkunft ihres ersten Ehemannes / wissentlich bey dem andern Manne geblieben / vnd eheliche Gemeinschaft gehalten / Auß denselben fall möchte der erste Ehemann sie widerumb zu nehmen nicht gezwungen werden. c. cum per bellicam. c. si virgo. 34. quæst. 2. c. dominus, de secundis nuptijs.

ptijs. c. presentia. & ibi sunt duæ glo. vna in ver. altera donec certum nuncium. extr. de spons. & matr. text. & glo. in l. milites. §. mulier. ff. eod. cum similib.

Wenn aber vnd wie lang das Eheweib ihren abwesenden Ehemann zuerwarten vnd wider zu neissen schuldig / dadurch sie wegen der andern Heyraht des Ehebruchs halben nicht beschuldiget werden möge / ist bey gemeinen Rechten also versehen:

So der Mann wissentlich vnd auß redlichen vrsachen / als vmb seiner Narung vnd anderer ehrlichen Gewerb / oder einer begangenen Vbelthat willen / von seinem Weib vnd Kindern abgeschieden were / oder sonst durch Gefengnuß / Leibschwachheit / Dienst / Pflicht / vnd andere dergleichen ehelich not / verhindert vnd auffgehalten würde / daß er ein zeitlang außershalb Lands bliebe / vnd das Weib solches seines wesens wissenschafft hette / ist sie in nicht allein zu erwarten / sondern / ob er es begeret / nachzufolgen / schuldig. c. vnaquaque. 13. q. 2. & notatur in c. finali. de parrochij. gloss. in c. si quis necessitate ineuitabili. 34. q. 2. gloss. & quæ ibi notantur in c. i. verb. exiuit. qui de adul. accusari possunt.

Vnd solches hat statt / ob gleich der Ehemann in der Ehestiftung sich an einen gewissen ort gegen sie verbunden. Quia hoc casu pactum inciperet esse contra legem. d. c. vnaquaque. quæst. 2.

Hette aber das Weib keine wissenschafft seines wesens / vnd er in dermassen weitlen Landen vnd geschäften außershalb were / daher man nit leichtlich gewisse Rundschafft haben möchte / Als in Kriegszügen vnd Schlachten / der Ehemann jr in etlichen jaren seines zustands vnd wesens keine wissenschafft thäte / vnd deñ das gemeine Gerüchte / sampt andern beständigen vermuthungen / seinen Todt besagten / ob er gleich wissentlich vnd auß redlichen vrsachen geschieden / würde jr doch auff jr begeren von dem Kirchen Ampt / zu verhaltung grössers vnrahts / sich widerumb zu verhelichen billich zugelassen. Sic concludit Anton. in d. c. in presentia. de spons. Abb. tamen ibi hoc relinquit arbitrio iudicis. vt diligenter omnibus consideratis circumstantijs attendat. an de morte sit facta certificatio.

Wenn aber das Weib das Gerüchte vnd die vermuthungen von des Mannes Tode durch gnugsame anzeigen nit beschâmen vñ darthun köndte / Wo ferr nun der Mann mit irem wissen vñ freywilliger zulassung abgeschieden / mag jr keine Heyraht vergönnet werden / ob gleich der Ehemann lange zeit außershalb Lands were / vnd sie sich Menschlicher Werck zu enthalten beschwert fühlete. Id. quod tenet Imo. Panorm. & Præpositus in d. c. Dominus. & in c. quoniam frequenter. §. si autem. c. quanto. extr. de diuor. & ibi com. Cano. ADDITIO: De tempore hîc discordant iura. Iustinianus expressè concedit coniugium desertæ personæ post decennium. glo. in d. c. in presentia. post septennium. si scilicet verisimiliter constat de morte. Constantinus post quadriennium. Iulianus post quinquennium. Sed hæc secundum allegatam opinionem Panor. iudicis discretioni committenda sunt potius. qui simul considerabit. quid exempli causa deceat. & ne laqueos conscientie innocentis personæ iniiciat. &c.

Hette aber der Ehemann keine redliche vnd notwendige vrsach seines Abschieds vñ außbleibens / sondern sich auß leichtfertigem vorsatz von seinem Weib vñ Kindern absöndert / dieselbe im Elend verliesse / vnd nach etlichen öffentlichen vermahnungen nicht widerkehren / sich seines Ehegemahls vnd Kinder Christlich vnd treulich annehmen / beywohnen vnd pflegen wolte / sol er nach dem schluss vnd außsagung der Theologen vnd Consistorialen / als ein mutwilliger desertor vnd Ehescheider / gleich einem Ehebrecher / öffentlich erkläret / vñ in ernste / willkürliche straffe von der Weltlichen Obrigkeit verurtheilet / die gegenwertige Person aber / wo ferr sie eines keuschen vnd ehrbarn Wandels / vnd dem Manne durch vngedult nicht vrsachen geben hette / auch sich auß brunst der Jugendt ehelicher Leibspflicht mit Ehren vnd gutem Gewissen nicht enthalten köndte / sol von solcher Ehe durch das Kirchen Ampt losgesprochen / vnd jr zu heyrahten wider verläubt werden.

Vnd ob gleich der Wegläuffer sich folgendts widerfünde / vnd jr als seiner Ehefrauen beywohnen wolte / solle doch die Ehe / die sie miteinander vollzogen / seinetwegen nicht

Von den Lastern

gen nicht getrennet/ viel weniger jme widerum̄ sich des orts zu verhehlichen zugelassen werden/ Vnd möge die Christliche Obrigkeit denselben desertorem, dieweil er durch sein vntreulich abweichen die Ehe selbst geschieden/ zum gemeinen abschew vnd Exempel/durch zweyer oder dreyer Herrn Land relegieren vnd verweisen.

Hiergegen/ ob wol die Canonischen Bapstrechte eine andere eynführung thun auß den Texten des oballegierten Cap. In praesentia de sponsalibus, &c. Dominus de secundis nuptijs, wirt doch solches von den Theologis in jren Tractatibus, Von Ehesachen/ auß den Gründen der heyligen Schrift/ vornemlich den Texten Pauli/ Corin. 7. & Timot. 5. vñ dergleichen Allegaten/ zur außführlichen notturfft vorlegt/ dahin wir den Leser (weil es außserhalb vnsers vornemmens) fürzhalb thun remittieren/ allein daß wir hiermit erklären wollen/ in welchen fällen eine Ehefrau/ so bey Leben jres ersten Ehemannes sich mit einem andern verheyrathet/ des Ehebruchs nicht angeklaget noch beschuldiget werden möge/ etc. Et tantum de l. super statum. C. de quaestionibus.

Vnd ist vornemlich zu wissen/ daß die Oberhurerey beym Rechte als ein schändlich Laster gehalten ist/ daß kein Vertrag/ so vber den begangenen Ehebruch zwischen den Partheyen auffgerichtet/ dermassen bündig vnd kräftig sey/ daß nicht das Richterliche Ampt derohalb der IUSTICIAE gebürliche Execution thun möge/ vngeacht/ ob solches in andern peinlichen Vbelthaten/ ob welchen gleich das Leben verwirret/ im Rechte zugelassen wirt. Text. est apert. in l. transigere. C. de transact. vbi inquit Imperator Diocle. Transigere siue pacisci de crimine capitali, excepto a adulterio, prohibitum non est, &c. & qua ibi not. à Doct. & l. Codicillis. §. matre. ff. de legatis. Pulchram huius dispositionis rationem reddunt Salyc. & Paul. de Cast. scilicet, propter fauorem matrimonij, ne honor coniugij lædatur, libidinesq; continuentur, & turbatio sanguinis inducatur, & sic ne alij sordidæ stirpis honestis surrogentur natalibus, per l. super statum. C. de quaestionibus. ADDITIO: Licet autem super adulterio transigi nō possit ad eum finem, quò minus Iudex processum per accusatorem transigentem inchoatum prosequi possit, secundum Alex. post Bart. l. 2. C. de aboli. tu. super crimine adulterij quò ad iniuriam inter partes fieri potest compositio seu pax, de qua quaest. pulchrū est Conf. Bart. conf. 75. in col. vbi deciditur, quando fit concordia, per quam rancor, qui est in animo iniuriati, sopitur & reijcitur, quòd talis pax in adulterio sit licita, nec tamen impediatur processum, ad quod allega. text. in l. si tibi. §. quædam. ff. de pactis. & est text. in Auth. sed hodie. C. de adult. & stup.

Also auch/ wenn ein Ehemann sein Eheweib mit einem andern in der That des Ehebruchs begriffe/ ist jm im Rechte zugegeben/ denselben Mœchum, so wol auch die Ehebrecherin/ als bald zu erwürgen vnd vmbzubringen/ vnd mag derohalb peinlich nicht gestrafft werden. Difficillimum nanq; est iustum cohercere dolorem, vnde Virg. Coniuge corrupta nec solos tangit Atrides Ille dolor, &c. Glo. in l. si vxor. verf. inquit Atrides. C. eodem. l. marito. & l. si adulteriū. §. fin. ff. ad l. Iul. de adul. l. Graecus. C. eod. extat de hoc l. Romuli Roma. Regis. Adulteriū conuictam vir & cognati vti volent necanto, sed non econtra secundū Marcum Catonem, apud Gell. lib. 10. cap. 23.

In diesem fall/ wenn der Ehemann einen andern mit seinem Eheweibe der Buzucht verdächtig hielt/ soler jm durch drey schriftliche oder mündliche ankündigung die gemeinschafft mit jr verbieten/ vnd sich mit ehrbarn vnd ontadelichen Gezeugen dessen gegen jnen verwahren/ vnd so er hierüber/ es sey in seiner/ des Weibes oder des Ehebrechers/ eygner Behauptung mit jr in gemeinschafft angetroffen vñ befunden würde/ mag er in one wandel vñ gefehrde wol vmbbringen. Wo ferr er aber an einem andern orte/ denn jert vermeldet/ in verbottener gemeinschafft begriffen/ mag ihn der Ehemann nit als bald mit eygener hand vñbringen/ sondern dem Richterlichen Ampte zustellen/ vñ das Recht wider jn verfüren. Das Weib aber mag er wol des Ehebruchs beklagen/ vnd an jr das Recht erlangen. d. Auth. vt liceat ma. & auia. §. his quoq; coll. 8. Sachsen R. art. 1. lib. 3. §. Auch wisse. in glo. & art. 38. lib. 1.

Et Nouell. de diuersi. capit. & solut. matrim. Constit. 117. Pulchra hæc est Iustiniani praxis, quomodo aduersus de adulterio suspectos procedendum sit, cum inquit: Ad hæc & illud apponimus, si quis vt potest fieri suspicetur aliquem velle vxoris suæ castitati illudere, & tres illi denunciationes scripto cõprehensas transmiserit, qua fide dignorum virorum habeant testimonia, vt post hæc tres scripto comprehensas denunciationes deprehendat ipsum cum vxore sua, vel in suis ædibus, vel vxoris, vel adulteri, vel in popinis, vel in suburbanis habere commercium, vt licentia marito sit proprijs hunc conficere manibus, nil exinde periculi formidanti, si verò alio in loco talẽ cum vxore sua fabulari deprehēderit, tradat eum Magistratui, qui crimina examinet. Ille autem, si re vera cognouerit hunc, post tres scripto comprehensas denunciationes, cum istiusmodi muliere deprehensum, talem quidẽ perinde quasi solo facto in crimen adulterij incidit, nulla alia probatione requisita supplicio afficiat. Marito verò licentia sit, vt voluerit vxorem suam accusare, & crimen intentatum secundum ll. ad terminum vsq; persequi, & hæc ille. **ADDITIONO:** Hæc procedēdi forma aduersus suspectos de adulterio, etiam si videatur æquissima, tamen consultius putant esse saniores, vt detrahatur priori parti constitutionis huius, ne quis priuata autoritate suis manibus suspectum occidat, sed vt illum quoquo modo deprehensum Magistratui tradat, cum per totũ Euangeliũ priuata vindicta excepto casu legitimæ defensionis cum moderamine inculpatæ tutelæ diuinitus interdicta sit, sicut & tale homicidium rectè prohibetur, 33. q. 2. c. si quod verius, &c. *Sachsen Recht/ art. 37. & art. 50. lib. I.*

Dem Vatter wirdt gleicher gestalt zugelassen / den Ehebrecher seiner Tochter umbzubringen. l. nec in ea. & l. quod ait lex. ff. eod. Aber das solchs ongeferte vnd straffe der Rechte beschehen müge / wirt erfordert / das er sie alle beyde in actu coniunctos, & non separatos, das ist / in frischer That / begriffen habe. *Vlpia. l. 23. nihil interest. ff. de adul. not. glo. & Bart. in l. i. ff. de extra or. criminibus. & est gloss. in versic. in ipsis rebus. & ibi Bart. in d. l. quod ait lex. & in l. capitu o quinto. ff. eod. Salyc. sing. in d. l. Gracchus. cum similib. &c.*

Zum andern / muß solches geschehen in seinem eygenen oder seines Eydams / vnd keines andern Beschaffung / d. l. quod ait lex. ver. quare non vbique, &c.

Zum dritten / das er beyde theil umbbringe / der Tochter so wenig schone als des Ehebrechers. l. Patri. & l. nec in ea. d. l. quod ait lex, si maritus. & l. marito. ff. eod. & notant eleganter Bart. & Bald. in l. Imperator. ff. de statu homi. Ang. in tract. suo maleficio. sub glos. in vers. Cheme hac. & vide omnino Alex. post Bart. in d. l. nec in ea. ff. eod. tit.

Zum vierdten / das der Vatter die Tochter in seiner gewalt / vnd nicht emancipiert / oder auß seiner Vätterlichen gewalt gelassen habe. l. patri datur ius. ff. eod.

Zum fünfften / das die Thäter ehelich / vnd nicht eine Jungfrawm oder Wittwe sey. Ita Ang. Pall. glos. super ver. Cheme. &c.

Vnd ob wol bey den alten Griechischen Rechten jederman vnsträfflich zugelassen gewesen / einen Ehebrecher auff frischer That umbzubringen / Sicut pulchra. l. Solonis extat, adulterum in opere deprehendenti cuilibet occidendi ius esto. & alibi. Draco, si quis deprehensum apud vxorem, aut matrem, aut sororem, aut filiam, aut concubinam, aut apud eam, quam apud se ad suscipiendos ingenuos liberos habuerit, ob hæc, qui eadem fecerit, ne exulato. d. l. Romuli Romanorum Regis adulterij conuictum, vir & cognati vti volent necanto, so ist doch solch Gesez durch die Keyserlichen Recht abbracht / das auch auff heute solches den Blutverwandten impunẽ nicht zugelassen ist.

Darumb wirdt nach den Keyserlichen Rechten dem Sone / den Ehebrecher bey seiner Mutter / des gleich der Mutter vñ dem Bruder / den Ehebrecher bey der Tochter vnd Schwester / auch dem Großvatter / den Ehebrecher bey seiner Niefftel (ob er sie auch gleich in seiner gewalt hette) zu erwürgen nicht zugelassen / sondern allein dem Ehemanne vnd Vatter / doch in massen / vnd anders nicht denn wie oben gesagt / d. l. patri.

Von den Lastern

patri, in fin. cum l. seq. **ADDITION:** Hæc dispositio cognatis non licere impu-
nè interficere cognatarum adulteros, etiam si restringat ll. veteres supra allega-
tas, tamen cum difficillimum sit secundum Papinianum iuste temperare dolo-
rem, credo quod mitius puniantur occisores adulterorū, secundum d. l. si adul-
terium. §. fin. ff. de adult. l. 4. & l. 1. ff. de sica. vbi diuus Alex. post diuum Pium
rescripserunt, mitius esse occisorem adulteri puniendum, quare Iudicis discre-
tioni hæc committenda existimo.

Es wirt auch diß Laster viel ernster gestrafft mit hohen Fürstlichen oder Adeli-
chen/denn mit geringen Standspersonen/begangen/wie denn die Exempel beyder
Gemahel/ des Königs Ludouici Huhustein/vnd des Königs Caroli de Lamanhe/
ausweisen/Daß beyden Thätern erstlich ire Männliche Glieder außgeschnitten/dar-
nach lebendig geschunden/vñ also vnter die Erden begraben/Beyde Königin aber leb-
endig vermauwret worden. Vide im Regentenbuch Georgij Lauterbachs/ etc.

Also auch/so jemandts eine Kloster Jungfraw schwächt oder notzöget/der voll-
bringt/nach den Keyserlichē Rechten/eine grosse Hauptsünde/sintemal sie Gott ver-
trauwet vñ geheyliget ist/Vnd wer sie vnehret/der vnehret Gottes/seines Hnlichen
Vatters/Braut/vnd leydet die obgesagten Peen des Ehebruchs/l. i. c. de rapt. virg.

So wol diejenigen/so hier zu hülff vnd vorschub thun/sind des Todes schuldig/
vnd jr Gut sol dem Kloster/darinn sie war/verwirckt vnd heimgefallen seyn. d. l. ra-
ptores. Sachsen R. art. 1. lib. 3. §. fin. in gloss.

Aber bey vnsern zeiten/dieweil das Kloster Leben in viel ärgerliche mißbräuche
gerathen/kommen dißfalls selten Klagen vor/darumb darff es auch dieser Execution
desto weniger.

Weiter wenn der Vasallus oder Lehenmann den Dominum feudatorem oder
Lehensherrn in rechter Vnzucht mit seine Eheweibe begriffe/oder in der That in ans-
der gestalt oberwände/in demselbigen fall so würde der feudator des domini sui di-
recti, vñ anderer Gerechtigkeiten/so wol an der Person des Lehenmanns/als am gan-
zen Lehengut/verlustig.

Hiergege so der Vasallus mit dem Eheweibe/Tochter/Schwester/oder dergleis-
chen Verwandten/seines Lehensherrn in Vnzucht zuhielte/oder denselben zehntes vñ
keusches anmuhten thete/der selbe würde des Lehens beneficij, welchs er von dem Le-
hensherrn gehabt/verlustig/vnd fiel dem Lehensherrn/vnd nit des Vasalli Stamfreun-
den/als ein verwirckt Gut/anheim. Per pulchram Theoricam, quæ habetur in c.
1. §. vlt. quæ fuit prima causa beneficij amitten. in vsib. feudorum. Habetur pul-
chrè in tract. feudali Vdalr. Zasij, tit. de amiss. feudi. Vnd werden nichts weniger
beyde solche fälle nach ordnung der Rechte gestrafft.

Der Legatarius, so er mit dem Weibe oder Tochter seines Testatoris vnzüchtig
zuhielte/wirt neben der ordentlichen straffe verlustig alles desjenigen/so jme legieret/
vnd im Testament bescheiden/also/daß weder er noch seine Erben solches zu forderu
haben. Glo. not. Bar. Bal. & DD. in l. fideicommissum. C. de fideicom.

So ein Eheperson/Männlichs oder Weiblichs Geschlechts/bey Leben seines
ersten Ehegemahls/gesehrlicher vnd betrieglicher weise/einen andern Mann oder ein
ander Weib zur Ehe neme/mit anzeygung/als ob sie ehelos vñ vnverbunden wer/die
hat dadurch jr Ehre verwirckt/vnd sol nach den Keyserlichen Rechten am Pranger
mit Ruyten außgeschlagen/vnd ewiglich des Lands verwiesen/oder sonst willkürlich/
doch ohne abbruch seines Lebens/gestrafft werden. l. cum, qui duas. C. eod. & ibi glo.
in ver. crimen stupri inferetur, &c.

Aber dieweil diß Laster grösser zu achten ist denn der Ehebruch/hat das heylige
Römische Reich in der peinlichen Gerichtsordnung die straffe gescherfft/vnd sollen
nun alle diejenigen/so zu diesem Laster betrieglicher weise vrsachen geben vnd voll-
bringen/wie obgesagt/peinlich/mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt/gerichtet
vnd gestrafft werden. Constit. Caroli v. Imperat. cap. 121.


Vnd wenn die That des Ehebruchs an jr selbst crimen publicum ordinarium
ist/mag ein jeder/welchem auch die sachen wenig oder gar nichts verwandt/den Ehe-
brecher

brecher oder Ehebrecherin Gerichtlich anklagen/ jedoch daß dieses falls den Eltern vñ Ehemanne/ wo ferr sie zu klagen gesonnen/ der vorzug mit der Klage gelassen werde. l. 1. §. si simul. l. maritus. §. si ante. ff. eod. Vnd sind diese Thäter an feinen orten gefreyet/ es sey in Kirchen oder auff Kirchhöfen. Auth. de manda. princ. §. quod si delinquentes. coll. 3. verf. neq; glos. in ver. publicus latro. in c. inter alia. extr. de immu. Eccles. cum similibus. Sachsen R. lib. 1. art. 51.

DE PERMISSIONE ADVLTERII.

Von heimlicher zulassung des Ehebruchs.

CAP. III.

leich wie im vorgehenden Capitel gelehret/ daß die sentigen/ so mit dem schändlichen Laster des Ehebruchs besleckt/ mit ernst gestraffe werden sollen/ also werden auch billich im Recht zur straffe gezogen/ die/ so wissentlich iren Eheweibern solche schande mit andern zu üben gestatten/ verhehlen/ vnd durch die Finger sehen. Darumb welcher Ehemann wissentlich zugibt/ dissimuliert vnd verhengt den Ehebruch seines Eheweibes/ vnd sie nicht mit ernstlichem ernstlichen davon abhiet/ oder selbst Gerichtlich beklagte/ ist ehrlos/ vnd sol des Landes verwiesen/ oder sonst/ als ein Anruchtiger/ willkürlich gezüchtigt werden. l. qui domum. ff. de adult. Sachsen R. lib. 1. art. 62. in gloss. in verf. zum dritten mögen klagen. So er aber dadurch einen offenen Gewin tribe/ seinen Nutz vnd Narung suchte/ vnd vmb des willen seinen Ehestandt zur öffentlichen Hurnonzucht mißbraucht/ sol er wie der Ehebrecher/ nach den Keyserlichen Rechten/ peinlich vnd am Leben gestrafft werden. l. 2. §. ceterum. ff. ad l. Iul. de adul. l. 2. & ibi gloss. C. eod. de quo latius infra capitulo sequenti.

Vnd dieses sol verstanden werden in fällen/ wenn durch gnugsame vermutungen der Ehebruch des Weibes erwiesen/ kündig vñ rüchtbar/ ist/ wenn aber nur ein gemein vnbeständig gerüchte davon were/ welchem der Ehemann auß sonderer bewegnuß/ sich vñ die seinen bey Ehren zubehalten/ alsobald nit glaubē bey messen wolte (wie offtmal manche fromme/ ehrliche Matron zur vnbilligkeit verleumdet wirt) so würde er mit der obgesetzten straffe billich verschonet. l. sine metu. C. eodem.

Sintemal es auch dem Ehemann nit zu rathen/ ob jme gleich vermutungen von seines Weibs Ehebruch vorkämen/ daß er alsbald vor den Richter lieffe/ vñ wider sie Klage anstellte/ sondern sich zuvor solcher vermutungen halb/ ob sie auch zu Rechte gnugsam/ bey Rechtsverstendigen oder dem Richter selbst mit fleiß erkundige/ damit er den sachen/ jme vnd den seinen zu vnehren/ nicht zu viel thue.

Wie aber die indicia oder vermutungen des Ehebruchs/ auff daß sie zu Rechte kräftig/ geschaffen seyn sollen/ lehret vns die Gloss. super verf. in ipsis rebus. in l. quod ait lex. ff. ad l. Iul. de adult. Nemlich/ daß vier stücke hierbey bewogen werden sollen.

Erstlich/ die gelegenheit des ortes/ an welchem das Werck der Vnzucht geübet vñ begangen seyn sol/ ob es ein heimliche/ finstere/ vngewöhnliche vnd verdächtige Stell sey/ an welcher dermassen ding wol verborgen beschehen mögen.

Item/ die Qualitet dā Vmbstände der Personen/ ob eine der andern mit Bluts freundschaft oder sonst naher Schwägerschaft verwandt/ ob sie Geistliche oder weltliche Personen seyn/ den wider Blutsverwandnuß vnd nahe Schwägerschaft/ so wol wider den Geistlichen Orden/ mag dieses falls keine Vermutung leichtlich hafften/ es were denn das Werck auff sie erwiesen.

Item/ sollen dißfalls bewogen werde die actus propinqui adulterij, als da sind heimliche oder öffentliche halben/ oder andere vnzüchtige Geberde/ welches alles sind praeludia siue praeambula actus Venerel.

Von den Lastern

Lezlich sol auch hiervon ein warhafftig/bestendig vnd offentlich Gerüchte seyn.

ADDITIO.

In adulterio enim probationes per se sunt impossibiles, ideo iura recipiunt probationes verisimiles, vt visus, solus cū sola, nudus cum nuda. c. literis, de præsumpt. & si ista probatio fieri nō potest, recurritur ad aliam probationē, scilicet, proprii auditus cum fama, id est, quōd testes audierint cōminiscentes in obscuritate noctis voces notas, anhelitus iucundos & difficiles, venerea oscula, verba apta ad rem ipsam, indicantia libidinis exitum, quibus si accedat fama, sufficit ad omnem effectum, & habetur pro plena probatione, vt est tex. & ibi Abb. Panor. in c. præterea, de testib. vbi plenè de hoc. & per Bart. in l. 2. ff. de furtis. & in l. capite quinto. ff. de adult. Abb. in d. c. literis. Bald. in d. c. præterea. dicit, quōd actus copulæ carnalis licet non percipiatur per visum, tamen per accidentia, id est, coniecturas & præsumptiones, quia accidentia magnā partem conferunt ad agnoscendum quod quid est, secundum ea, quæ allegantur per Bald. in l. non nudis. C. de probat.

Vnd wenn nun ein Ehemān vber solche starcke vermutungen die Buzucht seines Eheweibes verduldet/heimlich verhielte / vnd nicht klagen wolte / alsdenn wer er ehrlos/ vnd möchte das Richterliche Ampt vor sich selbst solchen losen Mann/ als einen mutwilligen verhehler des Ehebruchs seines Weibes/ andern zum Abscheuw vnd Exempel/wolstraffen/wie oben gemeldet. Quisenim honestus scorta defendat pretextu matrimonij. l. 2. & l. maritim. d. l. qui domum. & d. l. ream. ff. ad l. Iul. de adult. Sachssen R. art. 62. d. lib. 1. in gloss.

Aber in etlichen Landen / als in Gallijs vnd Francia, ist diß Laster dermassen in Schwang vnd vberhand gerathen / das es allein nicht gestrafft / sondern nur für einen sondern ruhm gehalten wirdt / Sicut dicit Ioan. Fol. in l. consuetudinis. col. vlt. C. quæ sit long. consuet. & idem alibi. §. extr. non scripto. coll. penult. verf. sed quæritur, an consuetudo. Inst. de iure nat. gen. & ciu. vbi apertè dicit: Nunquā in regno Franciæ visum esse, vt ob adulterium quis puniretur pœna iuris. idem in d. §. item. l. Iul. Inst. de pub. iud. Idem ait Iohan. Fa. in Francia tam parui æstimari adulteria, vt ea vix peccata siue crimina æstimentur. ADDITIO: Sed de Francia, Gallia, vel alijs exteris nationibus, cū etiam in Germaniam & eius viciniores partes hæc adeo lues irrepsit, vt parum sit dissimilitudinis.

DE LENOCINIO.

Von offentlicher Hurnwirtschaft.

CAP. IIII.

Lenocinium ist / wenn ein Mann oder Weibsperson auß gemeiner offentlichen Hurerey/Ehebruch/Jungkfrawschändung/vnd andere dergleichen Buzucht/an seinē eygnen Ehegemahl/Kindern oder Frembden/Gewin vnd Narung suchet/desselben keine scheuw tregt/sondern offentlich profitiret vnd bekennet/wie der apud Terentium sagt: Leno sum fa-teor, &c. gloss. est in l. Athletas. §. qui Lenocinium. in ver. eum, qui seruitute. vbi habetur, quōd Lenocinium sit peius crimen quā adulterium. sing. hic Bart. Angel. & Imo. in d. l. is, qui reus. ff. de pub. iud. idem Bart. in d. §. qui Lenocinium. & in l. palam. ff. de ritu nuptia.

Vnd ob wol solche Person sich der That mit irem Leibe nit theilhafftig machet/ so gibt sie doch andern darzu ursache/vorschub vnd förderung/darumb sie eben so hoch schuldig / als ob sie die That selbst mit irem Leibe wircklich vollbracht. Et sic non est inferius, peccato meritorio iuxta d. l. palam. §. Lenocinium. ff. de ritu nupt. vbi est tex. aptus Lenocinium non minus est quā corporis quæstum exercere.

Vnd

Vnd diß Laster ist je vnd allwege bey den Heyden / wie man liest apud Lucianum in Amatorijs, in gleichem bey den alten Griechen / dermassen feindlich verhasst vnd verfolget gewesen / daß diejenigen / so in solchen vnehrbaren Gewerben befunden oder in ander weis vberzeugt / one mittel peinlich vnd am Leben gestrafft worden / Cuius extat l. Solo. 79. Productores accusantur & conuicti morte plectantur. Filia sororesue ne vendantur præter virginem cum viro coeuntem.

Darumb auch bey den gemeinen Keyserlichen Rechten heylsamlich außgesagt vnd verordnet / daß diejenigen / so iren Ehegemaln / Kindern / oder frembden / vornehmlich vnschuldige vnd vnverleumbde Jungfräuwlein / zur vnzucht verführen vnd gebrauchē lassen / hierzu vnterschläuff / raht vñ förderung / thum / iren Gewin / Nahrung vñ Gewerb / dadurch suchen / seynd ehrlos / vñ sollen mit dem Strange oder Schwert vom Leben zum Tode gestrafft werden. Tex. est clarus, & ibi gl. & Bar. in Authent. de Leno. col. 3 §. præconizamus. Itaq; si quis de cætero præsumpserit, inuitam puellam assumere & habere ad necessitatem nutritam, & fornicationis sibi deferentem quæstum, hunc necesse esse à spectabilibus prætoribus populi huius foelicissimæ ciuitatis comprehensum omnium nouissima sustinere supplicia. Nouellarum constitu. Tit. 38. de Lenonibus, tex. est clarus. Hæc constitutio iubet neminem Lenonem esse neque in vrbe Imperiali, neque in alijs prouincijs, & prohibere debent prætores & præsides, vltimo enim supplicio subijciantur, qui contra constitutionis normam Lenones ausi esse sunt, &c. & alibi sunt expressæ poenæ in Iur. Ciuil. l. 2. §. Lenocin. & d. l. Athletas. §. qui Lenocin. ff. de his qui notan. infamia. d. l. qui domum suam. l. etsi amicis. l. is cuius ope. & l. Mariti lenocinium. ff. de adul. l. aut facta. ff. de poenis. l. sæpè, in fine. ff. de verbo. significat. l. 1. ff. de seruis corrup. cum multis similibus. Adde hic pulch. const. nouel. Impera. Iustiniiani 14. tit. Ne quo in loco per Imperium Roman. Lenones sint.

Zu vnsern zeyten aber / vermüge des heilige Römischen Reichs peinlichen Halsgerichts ordnung / ist die Sazung in angeregten Fällen so gestreng nit im brauch / sondern es wirt vnter denen / so jr eygne Ehegemahl vnd Kinder / vnd den andern / so f embder Personen vmb genieß willen zu vnehrlicher vnkeuschheit vnd schändelichen Wercken gebrauchē lassen / ein vnterscheid gehalten / nemlich / daß der erste fall peinlich vnd am Leben / der ander Fall aber willkührlich / mit verweisung des Landes / staupens schlagen / Ohrn abschneiden vnd dergleichen / doch one abbruch des Lebens / nach gelegenheit der verhandlungen gestrafft werden sollen / Imperiali constit. crimin. cap. 122. & 123.

An etlichen orten aber / als in Flandria vnd Gallijs, ist es bräuchlich / daß den Müttern / die ire Töchter zu vnehrlichen Wercken prostituiren / die Nasen werden abgeschnitten / sicut abundè habetur per Dominum Petrum Follerium in practica sua criminali, in secunda parte secundæ partis principalis. verf. quarto est sciendum.

Wie schändelich vnd vnehrbar aber solch Laster an jm selbst immer sey / wirt es doch bey vns Christen leyder dermassen gemein vnd geringlich geacht / daß niemals oder je selten öffentlich Hurenwirt / Koppler oder Köpplerin / weder nach den Keyserlichen Rechten / noch sonst des Reichsordnung / peinlich vnd am Leben gestrafft werden / sintemal es an vielen orten im Römischen Reich (sonderlich an welchen / ob dersmassen Sazungen / billich miternst gehalten werden sollen) dahin gerahen / daß man durch solche schändeliche Mittel / beyde auffm Lande vñ in Stätten / Hausnahrung / im schein einer erhbaren Wirtschaft / anstellet / vñ vñ geringes genießes willen / Copplereyen / Hurerey vñ dergleichen Vnzucht / duldet vñ auff helt / vngeacht wie sehr es Gott mißfalle / durch solche verbottens vnd vnordenliche Mittel dieses zeitlichen vnd vergenglichen Lebens vnderhalt vñ wolffahrt zu suchen / Vñ wie hoch auch / bey verlust der Ehrn vñ Lebens / solche Nahrungen sonst in Keyserliche Rechten verbotten sey /

Text. est

Von den Lastern

Text. est apert. & rotun. in d. l. Athletas. §. ait Prator. Lenocinium facit non tantum qui quaestuaria mancipia habet, sed & qui in liberis hunc quantum exercet in eadem culpa est, siue autem principaliter hoc negotium gerat, siue alterius negotiationis accessione utatur, ut puta si caupo fuerit, & (veluti in quibusdam Prouincijs fit) in balneis ad custodienda vestimenta conducta habeat mancipia hoc genus obseruantia Lenocinij poena tenebitur. ff. de his, qui not. infam.

DE STVPRO.

Von zustörungen Jungfräuwlicher vnd Fräuwlichen Ehren.

CAP. V.

Solget / nach ordnung vnser Disposition / das vierdte Geschlecht der Vnzucht / welches man stuprum nennet. Est autem stuprum secundum Bea. Thom. & secundum c. lege illa. 36. q. 1. illicita virginum siue viduarum sub parentum cura existentium defloratio, das ist / wenn eine vnverbundene Jungfraw oder Wittwe außserhalb der Ehe geschwecht / vnd ihrer Jungfräuwlichen oder Fräuwlichen Ehren mit gewalt oder betrieglicher vberredung beraubt wirdt.

Dis Laster / ob es wol vmb des willen / das es so gar gemein vnd offtmals begangen / ganz geringlich geachtet / ist es doch an jm selbst viel schändlicher vnd sträfflicher denn ein Diebstal / Denn so ein Dieb vmb zeitlicher ding willen / welche doch widers vmb erstattet oder verglichen werden köndten / peinlich vnd am Leben / mit dem aller schmähhlichsten Tode des Galgens / gestrafft wirt / wie viel mehr vnd billicher werden mit ernst gestrafft solche Ehrendiebe / die den keuschen vnd vnverleumbden Jungfräuwlin vñ Wittwen ihre Jungfräuwliche vnd Fräuwliche Ehre / das höchste Kleinot / welches nimmermehr integrè restituirt werden mag / entweder mit betrieglicher vberredung oder mit gezwang abstalen. Virginitas enim siue castitas, vt est text. in lib. 1. C. de rapt. virg. semel corrupta, restitui non potest.

Vnd wie auß obgesagter Definition zu verneihen / wirt dis Laster auff zweyerley weise geübet / Nemlich / wenn es mit zulassung vnd freyem willen der Jungfraw oder Wittwe geschicht / wirt stuprum voluntarium genennet.

Zum andern / wenn ein vnverleumbde Weibsperson mit gewalt zu vnkeuschem Werck / wider ihren willen / bezwungen vnd genötiget wirt / heist stuprum violentum siue raptus, de quo infra in cap. sequenti.

Im ersten fall stupri voluntarij ist der stuprator ein Ehemann / sonst eines ehrbarn wandels vnd guten vermögens / so hat er den halben theil seiner Güter dem fisco verwirckt / vnd ist der geschwächten nach ihrem Stande vnd gewohnheit des orts gebürliche erstattung zu thun schuldig.

Were es aber ein leichtfertige Person / die solcher ding viel gepflogen / vnd geringen vermögens / sol er am Leibe / doch on abbruch seines Lebens / gestrafft / mit Ruthen außgeschlagen / vnd des Lands verwiesen werden. §. item. l. Iul. Inst. de pub. iud. Abb. in c. peruenit. §. penult. de adul. & stup.

Jedoch so inen seine Ehefraw in ihre eheliche Gemeinschaft wider auffnehmen wolte / sol sich der Richter disfalls verhalten / wie oben im ersten Capitel vom Ehebruch gelehret.

So er aber nicht ehelich were / hat der Richter denselben nach den Geistlichen Rechten von Ampts wegen zu zwingen / entweder die geschwächte Person zur Ehe zu nehmen / vnd mit genüglicher Morgengabe ihrem Stande vnd Herkommengemäß zu versehen / Oder / wo ferr er sie zur Ehe nicht haben wolte / sie genüglich zu begaben / damit sie ihrem Stande nach bequemlich außgesteuert werden köndte / vnd darneben

darneben der gebürlichen Straffe des Richterlichen Amptes unterworffen vñ gewer-
tig seyn/damit also beyde theil / die geschwechte vnd das Richterliche Ampt/ propter
violatam iusticiam fidei suæ concreditam, gebürlich versönet werden/ verba sunt
expressa tex. in c. 1. & 2. ext. de adul. & ibi Abb. Panor. l. foedissimam. C. eo. con-
cor. cum his Sacra script. Exo. c. 22. Si seduxerit quis virginem, nec dum despon-
satam, dormieritq; cum ea, dotabit eam, & habebit eam vxorem, &c. Item Deu-
tero. c. 22. Si inuenit vir puellam virginem, quæ non habet Sponsum, & appre-
hendens concubuerit cum illa, & res ad iudicium peruenerit, dabit, qui dor-
mierit cum ea, patri puellæ quinquaginta siclos argenti, & habebit in vxorem,
quia humiliavit illam non poterit dimittere illam cunctis diebus vitæ suæ, &c.

Vnd ist nicht recht / wie von den vngelernten Gerichtshaltern in vermeintem
brauch gehalten wirt / daß solcher Stuprator sich nur mit der Begabnuß / nach ver-
mögen vnd stande des geschwechten / oder irer Eltern vñ Befreunden / abwickeln vnd
verbüßen müge / sintemal dardurch einem jedern Reichen / welchem an eines armen
Mannes vermügen nicht viel gelegen / ein Weg geöffnet / armer ehrlicher Leute kin-
dern nach ehren zutrachten / vnd zum fall zubringen.

Vnd heist nicht wie die gemeinen vnbelelenen Leyen reden / Aut ducat, aut do-
tet alternatiue simpliciter, sondern es heist / Aut ducat & dotet coniunctiue, aut
non ducat, sed dotet, & simul poenam condignam subeat iudicis, wie solches die
oballegirten / Biblischen vnd Canonischen Text / klar vnd außtrücklich vermelden /
Et Abb. Panor. Magister Canonum expressè & in specie hic decidit, in d. cap. 2.
vbi dicit, quod non sufficiat cõstitutio dotis ad euadendas omnes poenas, cum
teneat eam dotare & ducere in vxorem, sed si nolit cõtrahere, debet eam dota-
re & corporaliter castigari simul.

Darumb so der Ehrnschender die Geschwechte zur Ehe nicht haben / sondern
allein begaben wolte / mag inen das Richterliche ampt / vber die begabnuß / an seinem
Leibe willkürlich / nach vmbständen vnd gelegenheiten der Person / als mit zeitlichem
Gefängnuß / oder vmb eine ziemliche Geltbusse / nach seinem vermügen vnd stande /
wolstraffen. Vñ wirt also gemeiniglich in den reformirten Jurisdictionen im brauch
gehalten.

Die wahl aber vnd willkuhr angeregter beyder straffen stehet bey der Person des
Thäters / welche vnter den beyden eine zu wechlen macht hat / vnd mag von dem Rich-
terlichen Ampt zu keiner vnterschiedlich gezwungen werden / secundum ea, quæ di-
cuntur circa c. causa, &c. accedens. ext. de raptu.

Es sol aber die Klage dieses voluntarij stupri von der geschwechten oder iren
Freunden / innerhalb fünff jaren nach begangener That / vñ ehe denn sich beyder Per-
sonen / eine oder die andere / in den Ehestand begeben / angestellet vnd prosequiret wer-
den / Dann wann die Geschwechte nach verfließung der fünff jare / oder wann eine o-
der beyde theil / ehlich werden / ire Klage anstellen / vñ erstattung ires erlittenen schmach
vnd Schadens gerichtlich fordern wolte / würde sie nicht gehöret / vnd ire Klage möchte
nicht hafften. Nam in primo casu stupri voluntarij, sicut omnes ceteræ poenæ ex
l. Julia venientes, sunt quinquennales. d. §. l. Iul. & ibi gl. super ver. cum relega-
tione. Inst. de pub. Iud. d. l. marit. §. quid ergo. ff. ad l. Iul. de adul. &c. Altero verò
casu pars rea priuaretur beneficio & Iure suo eligendi alterutram poenam, &c.
Quod ll. prohibitum est.

Vnd es mag sich der Thäter hiergegen nicht behelffen / noch schützen / ob er gleich
vorwendet / vnd außführen kündte / daß die Geschwechte inen selbst mit freundli-
chen worten zum Werck vberredet / Als wann sie sich selbst zu im vngesordert in
sein Bette gelegt / oder sonst zum fall bewogen / vnd vrsachen geben / Virgo enim
presumitur semper seducta siue decepta, secundum ea, quæ Abb. in d. c. l. de adul.
fa. tex. l. vnica. C. de rap. gl. sing. quam allegat ad hoc Abb. in Reg. scienti. lib. 6.

Also auch / ob er vorwenden wolte / daß er sie nicht in reiner Jungfrauschafft
befunden / ist sie nicht schuldig dieselbe zubeweisen / sonder / so der Thäter disfalls eini-
gen zweiffel hette / wolt im selbst der beweiß / von rechts wegen / obligen vnd gebüren /

Von den Lastern

Abb. in dicto c. 1. & 2. de adul. qui post com. Dd. opinionem ibi dicit, quod quilibet præsumitur virgo. Et quoniam habetur pro virgine, & illi imputetur, qui abusus est. Nam ratione huius delicti probatio transfertur in eundem, pro quo bon. tex. est in c. vnico, vt ecclesia benefi. cum similibus.


Im andern Fall würde ein Mann / er sey ehlich oder ledig / eines gewaltsamen notzwangs vberwunden / derselb sol peinlich vnd am leben gestrafft werden / secundum l. i. C. de rap. de quibus plura in sequenti c. de rapu.

So ein Mann ein vnverleumbdes Jungfrewlein / vnter zehen oder eilff jahren / die noch nicht Mannbar / zu vnkeuschen Wercken vberredet / der hat dadurch sein Leben verwirckt / vñ ob er gleich das Werck endlich nit vollbringē mügen / sondern sich desselben mit vorsaz vnterstanden / sol doch solchs jme on straffe nit seyn / sondern soll des Landes verwiesen / oder sonsten willkürlich gestrafft werden / verba sunt expressa. tex. est in l. i. ff. de ext. ord. crim. Quoniã ad hoc alleg. Cyn. & Bal. in l. si quis non dicam rapere. C. de Epif. & Cler. non obitan. quòd nonnulli Dd. in contrarium disponant, alleg. ad hoc l. si quis aliquid. §. qui nondum. ff. de pœnis. Iac. de Bello vis. in tract. suo de Leno. nu. 33. defendit violantes virginem immaturã nondumq; viri potentem non teneri de stupro. l. Iul. de adul. sed l. Aquil. de vulnerato, veriorẽ & saniorẽ tamẽ Bal. opin. esse existimo, cùm dicit d. l. si quis non dicam rapere, in fin. si haberem ego præ manib. facerem illum decapitari, quia pro solo raptu sine cognitione, & sola cognitio sine raptu est pœna capitis, allegat ad hoc d. l. i. de rapt. virg. & d. l. i. de extraord. crimin.

So ein Vormundt sein Mündlein / welch zu seinen mañbaren Jaren erwachsen / mit guten worten zur vnzucht bewüge / vnd zum fall brächte / derselbe soll nach den Keyserlichen Rechten ewiglich des Landes verwiesen werden / vñ dem Fisco sollen all seine Hab vnd Güter verwirckt vnd anheim gefallen seyn / l. vnica. C. si quis eam cuius tutor fuerit corruerit, & c. Extat pulchra de hoc constitutio, nouel. 34. Imper. Leonis Augusti ad Stylianum excell, sacrorum officiorum Magistrum, quem ibi vide.

Von nohtzwang vnd gewaltsamer entführung vnverleumbder Jungfrauen oder Ehe weiber.

CAP. VI.

 Vanquam hic nonnulli accuratè obseruent discrimen inter Raptum & violentum Stuprum, sicut Raphael Cuma. in consi. suo 15. singulariter tenet, quòd raptor mulieris nõ dicatur ille, qui per vim eam cognoscat, sed ille, qui per vim eam abducit de loco ad locũ & carnaliter cognoscat. Verũm cùm iura nullam distinctionem ponant, neq; pœnarum magna sit dissimilitudo, vtraq; delicta sub hoc titulo declarabimus.

Raptus oder notzwang heist / wenn jemand eines andern Eheweib / vertrauwte oder sonst ein vnverleumbde Jungfrau oder Wittwe / wider iren willẽ / irer Ehren bebraubt / vñ mit gewalt bezwünge / oder an einem ort / an welchem er seinen mutwillen desto sicherer verbringen künde / one wissen irer Ehemanns oder Eltern entführet / oder solches sich mit ernst zuthun vnderstünde / derselbe samit allen denẽ / welche hiersu raht / hülff vnd förderung / thun / sind chrsloß / vnd sollen (ob gleich auch die That endlich nicht vollbracht werden mügen) wie im vorigen Capitel berürt / mit der scherffe des Schwerdts vom Leben zum tode gestrafft werden / vnd alle derselben Güter sind zum theil dem Fisco, oder gemeinem nuse / zum theil aber der Genöstigten / verwirckt vnd anheim gefallen. l. vnica. §. pœnas autem. C. de rap. virg. l. raptos virginum, & in d. l. si quis non dicam rapere. C. de Epif. & Cler. Authen. de rap. mul. quæ raptori nubunt, Sachsen R. lib. 2. art. 64. lib. 1. art. 38. & ar. 1. lib. 3. Institu. de pub. Iud. §. Item lex Iulia, de vi pub. verf. sin autem.

Vnd ob gleich folgendt / wie offtmals beschicht / die Geschwechte oder ire Freunde / auß

de/auf einem heimlichen vertrag oder vornemen verwenden wolten/das die entföhrung oder notzwang mit irer bewilligung geschehen/mag doch der Thäter dadurch/woserr jm das Richterliche Ampt nicht gnade erzeigen wolte/der ordentlichen Peen entkommen/sondern dem Richterlichen Ampt wil gebüren in solchen gröblichen Lastern vber die versünung der theile der Iusticia gebürliche vnd rechtmessige folge zu thun/per ea quæ communiter per Dd. passim traduntur in l. transigere, C. de transact. cum similibus.

Wie wir dessen auch ein stattlich Exempel habe am Herkog Carol vö Burgund/welcher einen Graffen an seinem Hofe/wegen eines gewaltsamen Nohtzwangs/an eines armen Bauern Tochter begangen/vngeachtet/ob er das geschwechte Mägdlin zur Ehe genommen/vnd reichlich begabt/durch Gerichte zum tode verurtheilen/vñ enthauptē lassen/de quo vide im Regentenbuch Georgij Lauterbachs. c. 15. tit. 2.

Die Eltern/welche die gewaltsame bezwangnuß/an irer Tochter oder Niefftel begangen/nicht beklagen/vnd durch ordentliche mittel des Rechten verfolgen/werden als die verdecktigen verhäler solcher that ewig des Lands relegieret vnd verwiesen/d. l. vnica. §. si quidem ver. nisi etenim. l. i. §. parentib. C. de rap. virg. & vidua. Sachsens R. art. 64. lib. 2.

Ferner wann die Gewalt gescheh an dermassenorte/von welchem das Geschrey nicht leichtlich gehört werden kündte. So dann die Weibsperson sonsten eines ehrlichen Namens vnd Wandels were/möchte sie die Klage der gewalt mit irem Ende wol beweisen vñ außführen/no. Barb. in add. ad Bal. in c. 1. §. iniuria, de Apost. Cardin. in c. 1. ext. de adul.

So aber ein gemeine vnehrliche Dirne were/welche sonsten ire Leibdienste vñ Geldspyl hette/mag sie/nach den Keyserlichen Rechten/ober gewaltsamen Nohtzwang nicht klagen/vnd sol niemand's derohalb zu peinlicher Straffe verurtheilt werden. Welchs dann so fern statt hat/das ob ein Weib oder Jungfrau von jemand's/der sie sonsten nicht gekannt/vnter andern gemeinen Dirnen/in einem öffentlichen vnd gemeinen hause/mit hürischem habit angethan/vnd mit demselben vmbgehende befunde/vor eine vnzeitige Person/gleichsampt den andern/angesehe/zu vnkeuschem Werck vorgewaltiget vnd bezwungen würde/ Ob sie auch damaln ein Jungfrau gewesen/möchte doch der Thäter disfalls so peinlich nicht beklagt noch gestrafft werden/Darumb das sie sich selbst durch ir vnzüchtig Geberde vnd dis orts gelegenheit der Hurerey verdächtigt gemacht. l. si qui adulterium, ad fi. C. ad l. lul. de adul. Bar. in l. verum, in fine. ff. de furtis. Philip. Decius in l. inuitus. ff. de Regul. iur. Nam tales mulieres non sunt dignæ ll. laqueis innodari.

In diesem fall aber/woserr sich eine gemeine Dirne durch den Ehestand oder andere Christliche vnd erbare Mittel zu einem bußfertigen Leben verwendet hette/vnd nicht mehr in vnzucht lebte/dieselbe soll hinsüro für ehrlich gehalten/vñ mag/one obgesazte peinliche Straffe des Nohtzwangs/zu vnkeuschem Werck mit gewalt nicht gezwungē werden/vt habetur in d. l. vnica. C. de rap. virg. Salycetus secutus opinionē Cyn. quod isto casu raptor subijcitur ijs pœnis, de quib. in d. l. vnica, quia sufficit, quod mulieres illæ honestè viuant tempore raptus. Lex enim non respicit vitam præteritam, sed præsentem. h. e. qualis est tempore raptus. Sachsens R. lib. 3. ar. 46. cum allegatis ibi.

Ingleichen/ob ein Weib ein Ehemann hette/vngeacht/ob sie gleich der Hurerey berüchtiget/möchte sie doch von einem andern eine ordentliche Peen des Nohtzwangs zu fleischlicher Vnzucht mit gewalt nicht gezwungen werden/per ea quæ notan. à Iohan. And. in addi. Spec. in ti. de iniurijs & dam. dat. super Rubr. dum vult quod meretrix vxorata propter criminales causas non potest capi sine carcerari. Iaf. in l. ad egregias. ff. de iureiurand. Adde quæ de his traduntur in Sachsens R. ar. 46. lib. 3. in tex. & glo. nu. 1. & 2.

Die Keyserlichen Rechte lassen nicht zu solchem Thäter die Geschwechte zur Ehe zunehmen/one zweiffel daruñ/das der Ehestand/weil der Thäter das Lebē verwirckt/nicht lange bestehen mag/in d. l. vnica. §. ne sit facultas, & in Authen. de rap.

mul. qui raptor inubunt. §. i. coll. 9. Sachsen R. lib. 1. art. 37. & lib. 2. art. 64. qui tamen arti. reprobantur in Bulla Georgij.

Und welche Eltern dem Thäter die Ehe mit der geschwechten Person bewilligen/Raht vnd fürschub darzu thun / sollen gleicher gestalt/wie oben/deportirt vnd ewiglich des Lands verwiesen werden.

Würde aber die Geschwechte den gewaltsamen Nothzöger one vorwissen vnd bewilligung ihrer Eltern zur ehe neimen/dieselbige hat sich dadurch aller ihrer Gerechtigkeit an desselben/jres Mannes / Gütern vnd vermögens verlustig gemacht / vnd an die Eltern/die dareyn nicht bewilliget/gebracht/were aber ihre Eltern nicht am Leben/sollen die Güter des Nothzögers dem Fisco oder Obrigkeit des orts verwircket / vnd heimgefallen seyn / de quo pulchra extat constitutio Nouel. Iustiniani Imperato. 144. cuius verba hæc sunt: Sancimus itaq; si rapta sit mulier, cuiuscunq; sit conditionis vel ætatis, raptoris nuptias esse eligendas censuerit præsertim parentibus non consentientibus, nec ex beneficio legis, nec ex Testamento raptoris hæreditatem suscipere, vel quocunq; modo substantiam vindicare, sed præmium, quod per legem nostram rapte mulieri datum est, vt raptoris & eorū, qui ei auxiliū tempore inuasionis præbuerint, bona vindicet, hoc ad parentes, si ambo vel vnus super sit, qui nuptijs specialiter non probantur consensisse, ex tempore raptus ipso iure transferri, & patrimonium raptoris non raptā iam habere mulierem, quæ coniugio seraptoris inquinare non piguit, sed in personas transferri, quas superius nominauimus ei non consentientes cōiugio. Nam nefarios huiusmodi coitus poenis corrigi, non præmij honorari, conuenit. Quod si parentes iam decesserunt vel huiusmodi sceleri consenserunt, substantia raptoris nec non & aliorum qui ræsinoris fuerint participes, fisco vindicentur, &c. Idem habetur in const. Nouel. 35. Imp. Leon. Aug. ad Syl. excel. sacro. offic. Magistr.

Aber nach den Päpstlichen Rechten wirt zwischen diesen Personen wol ein Ehe zugelassen/vornemlich auß diesem bedencken/damit die genöttigte vō dem Thäter/ehe vnd zu vor den er die peinliche Straffe erlitten/durch den Ehestand widerum zu Ehren gefast/vnd dadurch des Raptoris, als jres Ehemanns/ Erbschafft schig vnd theilhaftig werde / c. cum causa, & c. fin. de rapto. nec statur hoc loco dispol. Iuris Civilis, de quo habetur in c. ad id quod de sponsa. & in c. literas, de sponsa. impub. & docet Hip. de Marf. in d. l. vnica. nu. 190. 191. 192. 193. &c.

Es hat aber also denn in diesem fall des gewaltsamen Nothzugs der Weltliche Richter nicht minders sein Ampt/nach ordnung der Rechte/zugebrauchen/wie solchs auß obgefasten Exempeln des hochlöblichen Fürsten Herzog Carols vō Burgund / vnd sonsten anderer mehr / zu vornemen.

Man findet auch wol offimals turstige vnd verwegene Weibspersonen / welche selbst die Männer durch vnkeusche Geberde zu solcher schande anreißē / an sich ziehen / vnd also mit grosser Kühheit zur Vnkeuschheit bewegen / Als wir haben im Exempel Genes. am 39. Capitel / an des Königs Potiphars Weibe / welche den frommen Joseph fast mit gewalt zur Vnkeuschheit nöttiget. Aber es mag ein Weib derohals gleich einem Manne des Nothzwangs nicht beklaget vnd gestrafft werden / quia dispositio legis vnica non habet locum in muliere rapiente virum, ex quo non viget eadem ratio iniuriarum in hoc casu sicut in alio. Hæc est com. Dd. opi. in d. l. vnica. Facit ad hoc, quod dictum est in c. præcedenti. §. Vndes mag. ex quo non locum habet except. legitimæ defensionis, cum mode. in cul. tutelæ.

So jemand seine eygene Braut/welche im zur Ehe versprochen/oder sein eyger Eheweib die Ehepflicht zu leisten mit gewalt bezwänge / Ob wol im erste fall die Keyserlichen Rechte solchen Breutigam oder Ehemann gleicher gestalt / als wenn er den zwang an einer andern ehlichen Person/welche im nichts verwandt/geübt / gestrafft haben wollen / So ist es jnen doch nach den Päpstlichen Rechten in beyden fällen / so wol im letzten fall nach den Keyserlichen Rechten/one wandel vnd straffe / d. l. vnica. §. quibus, & ibi Hippo. de Marf. d. c. cum causa. ext. de rap. & ibi glos. quæ mellis hoc declarat, & no. in c. rap. & in c. lexilla. 27. q. 3. vbi idem expressè probatur.

Sintemal der Ehemann oder Bräutigam durch den Ehestand gegen seine Braut/

Braut/die sich dann hiemit ihres Leibs freyheit verziehen / vnd vollkommene Gewalte bekommen/d. c. cum causa, ext. de rap. & in l. fin. C. de lib. hom. exhib. Bal. Saly. & Dd. in d. l. vnica Canonis. in d. l. cum causa, qui plures quaestiones hic examinât, quos ibi vide per tot.

Aber doch gebüret jedern Ehegemahln/das sie sich gegē einander Gottsfürchtig/ ehrbar/keusch vnd freundlich/verhalten/also/das der Ehemann sich solcher gewalt durch vnmenschliche Tyranny vnd Vnsinnigkeit gegen sein Eheweib nicht vbernehme vnd mißbrauche.

Ingleichem auch sich das Weib gegen irem Ehemann/nach dem Gebott Gottes/gehorsam/freundlich vñ willfelig/erzeige / vnd nicht durch ire Halsstarrigkeit dem Mann zur vngedult vnd andern vngewürlichen vornemen vrsache gebe / wie dann solchen Göttlichen befehl die H. Schrifft vielfaltig erkläret / Als im 6. cap. Thobie schön gelehret wirt / wie sich Eheleute vor vnd in irem Ehestand gegen einander verhalten sollen. Item/S. Paul. ad Corinth. 1. c. 7. Idem ad Ephes. 5. Idem ad Coll. c. 3. Idem ad Tit. c. 2. cum alijs simil. Welche vnd dergleichen vnterricht vñ befehl ides frommen vnd Gottsfürchtigen Eheleut daselbs lesen mögen.

DE FORNICATIONE.

Von gemeiner Hurerey.

CAP. VII.

Fornicatio dicitur inordinatus concubitus naturalis, quo solutus solutam naturali vsu cognoscit.

Solutus scilicet quolibet vinculo coniugij consanguinitatis, affinitatis, ordinis, religionis vel voti, & similibus. Quibus matrimonia contrahenda impediuntur, & contracta dirimuntur, quae his sequentibus versibus norantur:

*Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus, disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas.
Si sis affinis, si forte coire nequibus,
Haec socianda vetant, connubia facta retractant.*

Naturalis scilicet ad differentiam illius vsus, qui dicitur contra naturam, de quo notatur 32. q. 2. §. quo ergo, & in c. Meretrices. quaest. 4. das ist/wenn ein vñ ehlich Mann mit einer gemeinen vñ ehlichen Dirnen in vnzucht zuhielte. Meretricem n. eam Iura appellant, non quae adulteris vel stupratoribus se cōmittit, sed quae sine delectu vicem prostitutæ sustinet. Vlpian. l. 43. ff. de ritu. nup.

Dies Laster ist so gemein vnd vngedacht/das man auch kein Straffe in Weltlichen Rechten noch Gerichten darob geordnet findet. Simplex namq; fornicatio crimen est Ecclesiasticum, quia de Iure Ciuili nulla poena est statuta in ea, l. in concubinato. ff. de concub. Sed de iure Canonico delictum est, c. auditæ. §. cōcubinas, cum duob. cc. sequentib. 34. dist. & no. in c. vestra, de cohabita. clericorū & mulierum. Ideo super tali crimine quis non potest conueniri coram Iudice Laico, sed Ecclesiastico tantum. Quanquā nonnulli Dd. volūt quod qualibet fornicatio, excepta concubinaria, puniatur de iure Ciuili, sicut Bar. in l. i. ff. de concub. Alex. in l. si adulteriū cum incestu. §. i. de adul. Arg. l. nullus. C. de sum. Tri. & fide Catho. Et ibi Iacob. Butr. tenet quod meretrices & lenones ē ciuitatibus sunt expellendæ.

Vnd werden auff heute an vielen orten von Christlichen Obrigkeiten auß Erbaren bewegnissen die gemeinen vnzüchtigen Häuser abgethan vnd verbrennet/Aber man befindet leyder/das oftmals vnleschliche Feuwr darauß erwachsen / davon die Funcken sehr weit stieben/vnd viel Schlöffer/Stätte vnd Häuser/ensündet werden.

Darumb wirt disfalls von der Weltlichen Obrigkeit bißweilen conniuirt/vnd durch die Finger gesehe/Euitandi maioris mali gratia, secundum gl. & Dd. in c. in-

Von den Lastern

ter opera, de sponsa. Alex. in d. l. si adult. cum incaestu. §. 1. de adul. vbi habetur, quod meretrices tolerantur, vt adulteria & maiora crimina euitentur, &c. **AD-
DITIO.** Philemon scribit Solonem primam lupanaria instituisse ea ratione, vt
iuuentus ea Venere contenta à pudicis sollicitandis abstineret, Iura etiam con-
niuentia quadam lupanaria exerceri permittere, ex l. 17. ff. de peti. hære. Vlpia-
nus colligit.

Aber der **HERR** Christus/als der oberste Richter/ spricht vber solche Thäter
selbst einschräckerlich Brheil/nimpt sie in sein Göttlich gestrenge Gericht vñ Straf-
fe/relegirt vnd verweist sie des Himmels/in die ewige Verdammuß.

Darumb ist es vor Gott der vornemen Todsünden eine/welche von jm ernst-
lich verbotten/allhier zeitlich vnd dort ewiglich vngestraft nicht bleibet. Qualibet. n.
commixtio extra legitimum coniugium peccatum mortale est, vt & clarè testa-
tur sacra Scriptura ad Ebraeos vltimo: Fornicatores & adulteros iudicabit Deus:
Idè ad Corint. Ne errate, fornicatores, idolatræ & adulteri non possidebunt Re-
gnum Dei. Fugite scortationem, &c. Et Clemen. ad nostram, & ibi gloss. non est
hære. in Clemen. tex. est no. 32. q. 4. nemo, & c. Meretrices, ea. q. vbi art. quod in
Præcepto. Exo. 10. Non mœchaberis, Omnis. n. coitus, præter vxoriû, prohibea-
tur. Genes. am fünfften / werden vnder die Ursachen der Sündflut erzehlet/ Hur-
rerey vnd Bnzucht. Ibidem am 19. Capitel/werden fünff Stätte zu grunde getilget/
vmb dieses Lasters willen. Numer. am 25. Cap. werden vmb sehenderey willen zwölff
Fürsten gehenckt/vnd 24000. Menschen erbärmlich vmbbracht. Jud. am 20. wurde
fast das ganze Geschlecht Benjamin/des Leuiten Weib halben/ außgerott. Dauid
musste vmb Ehebruchswillen ins Elend verjagt werden/vnd groß herleid an seinem
Son vnd Weibern erdulden. **ADDITION.** Etsi autem Iura Ciuilia admittunt con-
cubinatum, tamen in spiritualib. lex ciuilis subiecta est dispositioni Iuris Cano-
nici, in Auth. vt cler. apud prop. Epil. pri. con. & in Auth. de Ecclesiast. titulis. c.
Clerici, de Iudicijs.

Vnd seynd sonsten vnzehliche Exempeln in Biblischen vnd andern täglichen His-
torien/in welchen Gott seinen grausamen zorn vnd eyffer gegen die Sünde der Bnz-
ucht anzeigt vnd erkläret.

Darumb ob gleich in dieser Welt von der Obrigkeit diß Laster nach gebür nit
gestraft wirt/ sol man doch Gottes zorn vnd ewiges Gerichte fürchten/ sein Gebott
für augen haben/vñ ein ehrbar/ Gottfürchtig/rein/keusch vnd züchtig Leben/führen.
Nam quod iusticia non punit, id plerunq; punit vltor scelerum Deus, Wo der
Richter auff höret zu straffen/da hebt sich Gottes schräckerlicher zorn vñ eyffer an/ vnd
gibt die tägliche erfahrung/das gemeiniglich denselben/ so in öffentlichen Hurrereyen
vnd Bnzucht leben/ darinnen verharren/vnd davon nicht abfehren/ die Straffe des
Allmechtigen Gottes auch in disem zeitlichen Leben nicht auffenbleibet. Quocirca
quisq; metuat iudicium & vindictam diuinam, tametsi ad sua scelera vindicem
non habet. Facit ad hæc grauißimum Augustini dictum. 11. q. 1. iniquentis: Mul-
ti corriguntur, vt Petrus, multi tolerantur, vt Iudas, multa nesciuntur, donec ve-
niat Deus, qui illuminabit abscondita tenebrarum.

Vnd so dann Gott der Allmächtige denjenigen/ so in verbottener Bnzucht les-
ben/den Himmel versagt/soll man sich auch mit höchstem fleiß vor solcher Bnzucht
hüten/vnd dem H. Ehestand/welcher derhalb von Gott eyngesagt/ als ein ordentlich
mittel/nicht verachten/Sicut Paul. 1. ad Thes. 4. inquit: Hæc est voluntas Dei, San-
ctificatio vestra, vt abstineteis à scortatione, & sciat vnusquisq; possidere vas

suum in sanctificatione & honore, non in affectu libidinum,

sicut gentes, &c.

DE In-

DE INCÆSTV.

Von der Blutschande.

CAP. VIII.

Incæstus heißt/wenn ein Mann oder Weib mit seiner leiblichen Tochter vnd leiblichem Sone/Stiefftochter vñ Stieffsone/rechter vñ halben geschwister oder Brüder/vñ allen andern Gesipten/in auff vnd absteigen der Linien/welchen Blutverwandnuß oder Schwäger schafft ein Heyrat zulezt/fleischliche vnzucht vbet. c. Lex illa. vers. incæstus. 33. q. 1. glo. no. in c. virginibus. 27. q. 1. c. si quis cum matre. 33. q. 2. cum simil. &c.

In Summa/alle diejenigen/welchen Leuit. am 18. Cap. die Ehe vntereinander verboten/werden vnter diß Laster des Incæstus gezogen. Sic in Iure Ciuili complectuntur sub hoc crimine incæstus omnes personæ, ex ascendente & descendente linea coniunctæ, in l. fina. ff. de ritu nup. Item, ex collateralibus, vt frater, soror, Fratris vel sororis filia, neptis fratris vel sororis amita, matertera. §. Inter eas, cum duobus §. sequentibus. Instit. de nupt. Item ratione affinitatis, vt priuigna, vitricus, nurus, socer, socrus, nouerca, & l. si adulteriū, cum incæstu, in prin. ff. de adul. §. affinitatis. Instit. de nupt.

Vnd obwol die Canonisten zu oberzehnten Personen die Blutverwandnuß vnd Schwäger schafft/auch Brüder vnd Schwesterkinder/mit enziehen. c. si quis nouercam. c. qui dormierit. c. concubiisti. cap. si quis nouercam. 32. quæstio. 7.

Weil aber denselben/weder in Göttlichen noch Weltlichen Rechten/die Ehe vnter einander verbottē/ mügen sie auch nicht füglich vnter das Laster der Blutschande gerechnet werden. Lex enim diuina primum & secundum gradum in linea inæquali inter collaterales prohibet. h. e. ne frater ducat sororem, nec nepos ducat amitam vel materteram, nec neptis nubat patruo ac auunculo. Verum connubia in secundo gradu in linea æquali non prohibentur lege neq; diuina, neque Romana, Ita vt duorum fratrum liberi coniungi possint. §. duorum autem. Instit. de nup. celebrandis. C. eod. Hodie tamen Iure communi & vsitato Constitutionibus quibusdam specialibus Principum connubia intra quartū gradum, inter collaterales prohibita sunt. Et sic dispositio Iuris Canonici, cui hoc casu statur, huic Constitutioni patrociniatur.

Vnd wirt die Blutschande nach den beschriebenen Rechten regulariter peinlich vnd am Leben gestrafft/ jedoch daß gleichheit in den Straffen/nach vnterscheid des falls vnd der verwirkung/ gehalten werde.

Dann so der Son mit seiner Mutter/der Bruder mit seiner Schwester/der Vatter mit der Tochter/der Großvatter mit seiner Niefftel/vnd dergleichen in ab vnd auffsteigen der Linien der Verwandnuß/vnzüchtig Verck vbtē/vñ insonderheit wenn ein/oder beyde theil/Ehlich weren/Welche dan die zwey grossen Laster der Vnzucht/die Oberhureren/mit der Blutschande zugleich vollbrechten/dieselben sollen mit einem grossen ernst/der Mann sowol als das Weib/dann die/so nur auß der Linien seitwarts verwandt vnd vnehlich weren/zu gemeinem abschew gestrafft werden. l. si adulterium cum incæstu. & ibi Bar. Ang. & Abb. in glo. ff. de adul. §. si aduersus. Instit. de nup. & l. si quis, cum authen. incæstas. C. de incæstis nup. vbi vide glo. & Azon. in sum. c. 2. & c. ex literis. ext. de eo qui cog. con. vxor. sua. cap. adulterij malum. 32. q. 7. vide singul. Paul. Grillanum in tract. suo, de diuersitate poenarum incæstus & omnis generis illiciti coitus. & Dd. in l. si quis viduam. ff. de quæstion.

Vnd ist die ordentliche vnd gewöhnliche Straffe dieses Lasters das Feuer/ also/daß beyde Mann vnd Weib/so dieses Lasters vberwunden/mit dem Feuer vom Leben zum todt gericht werden sollen.

Von den Lastern

Es were denn / das von einem oder beyden theilen eine beständige vnwissenheit der verwandnuß vorgewendet vnd außgeführt werden köndte / so würde die That nicht nach der scherffe / sondern nach gelegenheit des falls / wie obgelehrt / willkürlich gestrafft / secundū Bart. in d. l. si adulterium cum in castu. ff. ad l. lul. de adult. allegat ad hoc l. respiciendum. ff. de pœnis. & l. 2. §. hac actione. ff. de vi bonorum rap.

Die Päpstlichen Rechte straffen diß Laster mit einer öffentlichen Penitenz / nach verstandt vnd Discretion der Officialen / d. e. si quis cum matre. Si nemenen jnen auch gewalt zu dispensieren in Ehesachen / zwischen Personē / welchen / Blutverwandnuß halben / in Göttlichen vnd Weltlichen Rechten / die Ehe verbotten / Ob sie aber in solchen fällen / so in Göttlichen Gesezen außdrücklich verbotten / durch welche die Blutschande vnd ander Laster eyngeführt / zu dispensieren befugt seyn vnd macht haben / vñ ob die schuldige Person durch solche Dispensation oder straffe der öffentli- chen Buße von der zeitlichen Peen befreuet seyn möge / lassen wir sich die Geistlichen vñ Weltlichen Richter mit einander vergleichen. Crimina enim libidinum pleraq; sunt mixti fori, verum hæc est communis & approbata sententia modernorum, sceleratos ac lapsos contra conscientiam coram iudicio seculari non accusatos, ad publicam pœnitentiã admittendos quidem esse sopito scilicet rancore inter partes, & hoc quò ad conscientia animæq; salutem redimendam, sed delictum, si est per se publ. ipse Iudex ex officio suo nihilominus punire potest. Altero verò casu, cum prohibitiones, quæ sunt Iuris diuini, perpetuæ & immotæ sint, nec vsq; inueniatur in Sacris literis concedi hominibus potestatem dispensandi, contra expressa mandata Dei, dubium non est, nuptias in castu ofas per dispensationem Pontificiam legitimari non posse, &c. Pœnitentia namq; licet imponatur, non tamen tollitur potestas iudicis secularis, quò minus possit procedere contra pœnitentem. Abb. Panor. in c. de empt. & vend. vbi habetur, quòd pœnitentia in foro conscientia non tollit pœnam legalem, contra glo. in c. admonere. 3. q. 2. De quibus vide Cyn. in l. Paulus. ff. de statu hom. Bald. in c. 1. §. naturalis. si de feudo sit cont. & in addit. Specul. de successio. ab intesta. vers. legitimati enim sunt, &c. Vide Nicol. Boër. in Consilij suis.

DE PECCATO CONTRA NATURAM.

Von der vnnatürlichen oder Sodomitischen Bnzucht.

CAP. IX.

Bu folget das letzte Stück vnd Geschlecht der Bnzucht / welches das aller verfluchtest vnd schändlichste ist / das auch ohne Scham vnd Greuwel nit wol bequemlich darvon geredt noch geschriebe werden mag / vnd wirt Sodomiticum peccatum genennet / darumb / das es / nach besage der heyligen Bibel / von den Sodomiten anfenglich herkommen / welche darumb mit Schwefel vnd Feuer / durch die gewaltige Hand Gottes / in grundt verderbet worden / wie solchs das 19. Capitel Genes. außführlich meldet.

Vnd wie verflucht vnd greuwlich die obgeretzten Laster der Bnzucht seyn / fließen sie doch auß zunengung vnd Eynschafft der verderbten Menschlichen Natur / welche durch den Fall der ersten Eltern dermassen verderbt / das sie in alle wege mehr zu sündlichem Leben vnd Wercken / denn zu dem / was der Gerechtigkeit vnd den Göttlichen Gebotten gemäß / genenget seyn. Diß Laster aber ist der Menschlichen Natur ganz zu entgegen / darumb werden die jenigen / so mit solcher Schandsünde be-

Filij diffidentia. fleckt / bey den Rechten filij diffidentia genennet / vmb welcher willen Gott allerley straffen

Straffen/als hunger/theure zeit/Pestilenz vnd Blutvergiessen/in die Welt gesen-
det hat/Auth.vt non luxurietur cōtra naturā circa fi. l. i. §. remanet. ff. de postul.
c. adult. malum. 32. q. 7. c. Cler. de exces. pralatorum, cum similib.

Vnd wirt das Laster viererley weise geübt/Erstlich/quando pollutio Venerea
delectationis cā, absq. cōcubitu secū & in proprio corpore exercetur, q̄ crimen
generaliter ab Apost. Mollicies, à Latinis verò magis propriè Mastupratio appel.

Diß Laster/ dieweil es verborgen geschicht / vnd nicht vor das Richterliche
Ampt gebracht wirt / auch keine außtrückliche Straffe im Rechten darob befunden/
stellen wir es auch in seinen vnwehrt / 2c.

Zum andern/quando Venus exercetur per concubitum ad indebitum se-
xum, Als wann ein Mann mit einem andern Mannsbilde fleischliche vnzucht vbet/
wirt propriè Sodomia genennet. l. cum vir nubit in foeminam. C. ad l. Iul. & ibi
Ang. Inst. de pub. Iud.

Welche Teufflische vnzucht vñ vn Sinnigkeit S. Paul. sein beschreibet ad Ro.
1. vbi dicit: Nam foemina eorum immutauerunt naturalem vsu in eum vsu,
qui est contra naturam, similiter masculi relicto naturali vsu foemina, exarserūt
in desiderijs suis in inuicem, Masculi in masculos turpitudinem operantes, vñ
heißt es Cupiditates ignominiosas.

Dü schreibet hiervon Liuius li. 18. wider Lucium Papiū, welcher seinen Schulte
mann dem C. Pub. dermassen vnkeuschheit an statt der zahlung annuht dörffen / 2c.

Aber/ Gott lob/bey vns Teutschen wirt solche Teufflische schande vnd vnzucht
gar nicht/oder je selten/erfahren/wiewol andere vñ verwandte Nation diß als in off-
nen Gerüchten seyn/sicut Benedic. Cur. multa de his refert, ad quem, cum exem-
pla sint odiosa, Lectorem remitto.

Gleicher gestalt beschicht auch diß Laster/wenn ein Weib gegen einander Weib
sich mit vnzüchtigen Venerischen geberde erzeigt. l. foedis. & ibi gl. & Sal. C. ad l. Iul.
de adul. de quo vidē plura in dec. aur. D. Nic. Boër. q. 316. in 2. par.

Zum dritten/quando Venus exercetur inter diuerfos quidē & competen-
tes sexus, nō tamen ad naturalem concubendi modum, aut quantum ad instru-
mentum inconueniens, aut quantum ad alios bestiales & monstruosos concu-
bendi modos, à quibus impossibilis sit sobolis procreatio.

Von welchen dingen vns nicht wol wil gebären/vmb ehrlicher Jungfrauen/
Weiber vnd Knaben willen/damit sie nicht zu ärgerlichen Gedancken bewogen vnd
verorsacht/vnd zarte Ohren verlest werden mügen/deutlicher zu schreibē/vi de Ang.
de Claua. ordinis Minorum in summa sua Angelica, veif. debitum coniugale.

Dieser Laster Straffen finden wir im alten Testament / auch in diesen Keyser-
lichen Rechten/ außtrücklich gesetzt/vt Leuit. 20. ca. Qui dormierit cum Masculo
coitu foeminino, vterq; operatus est nefas, morte moriatur, sit sanguis eorū su-
per eos. Verba sunt grauißima Imp. Constan. Cū vir nubit in foeminam vires
porrecturam, quid cupiat, vbi sexus perdit locum, vbi scelus est id quod non
proficit scire, vbi Venus mutatur in alteram formam, vbi amor quæritur, nec
videtur? lubemus insurgerell. armari iura gladio vtore, vt exquisitis pœnis sub-
dantur infames, qui sunt, vel futuri sunt Rei. C. ad l. Iul. de adul. & stu. Authen.
ne luxurien. homines. colla. 6. in fin. adde c. Mulier. 15. q. 1. & 23. q. 5. c. reos. vers.
qui coiret, & c. adult. & c. offerebat, & c. flagitia. vbi no. glo. fin. 32. q. 7. & in con-
stit. Nouel. Iust. Tit. 77. vt qui contra naturam luxuriantur, & per Deum adiu-
rant, item blasphemias in Deum ingerunt, afficiuntur supplicio.

Zum vierdten wirt diß Laster begangen mit vnernünfftigen Thieren/welches
Laster Gote selbst also feindlich verhasset / daß er auch solchen Thäter zu gleich mit
dem Thier mit Feuer vmbzubringen vnd zu verbrennen befihlet/Leuit. 20. Qui cum
iumento & pecore coierit, morte moriatur, pecus quoq; occidite, mulier quæ
succubuerit cuilibet iumento, morte moriatur. Et Exo. 22. Qui coierit cum iu-
mēto, morte moriatur. c. mulier. 15. q. 1. Mulier quæ accesserit ad omne pecus, &
velit ascendi ab eo, mulier & pecus morte moriantur. Rei enim sunt, & c. reos.
§. qui coierit. 23. q. 5.

Von Vielheit der

Daher dann auch auff heute die ordentliche Peen aller oberzehnten Sodomitiſchen / Gomorrhischen vñ Teuffliſchen ſchandlaſter nach gemeiner gewonheit vñ deß heiligen Reichs peinlichen Gerichtsordnung iſt / daß ſolche Thäter exceptis mollibus in prima ſpecie, vñ ſonderlich im letzten fall / das Thier ſo wol als der Menſch / mit dem Feuer vom Leben zum tod geſtrafft vñ gericht werde ſollen / Conſt. Carol. V. cap. 116.

Vñ möchte jemandts fragen / warumb die vnvernünfftigen Thier dißfalls gleich den Menſchen zur ſtraffe gezogen werden / da ſie doch keinen vorſatz oder vorſtand wider die Geſetze zu ſündigen haben können / Propoſitum enim & voluntas diſtinguunt maleficia .l. qui iniuria. ff. de furtis. Et nunquam poena corporalis ex delicto imponenda venit, niſi de dolo conſtet, vt no. Bar. in l. i. §. ſi. ſi quis Teſta. liber eſſe iuſ. fue. qui ad hæc alleg. Ang. in tra. malef. ſuper ver. ſcien. & dolo. &c.

Auff diſe vnnotige frage antwortet Auguſtinus mit hohem verſtand / l. d. c. 20. Leui. Cùm, inquit, quæritur, quomodo capax ſit rei pecus, cùm ſit irrationabile, nec vllō modo capax legis? Reſpo. Pecora inde credendū eſſe iuſtè interfici, quia tali flagitio contaminata indignam refricant facti memoriam.

Vñ geſchicht nit daruñ / daß die verwirkung deß Thiers hiemit geſtrafft werde / ſondern dieweiles das Werkzeug iſt / mit welchem der Menſch das viehiſch Laſter vollabracht / iſt es auch billich / daß es zu gleich mit dem Menſchen außgetilget vñ vmbgebracht werde.

Denn es je ein groſß ärgerniß vñ Greuel were / daß ſolch Thier vberbleiben / vñ den Menſchen vorm Geſicht vmbgehen ſolte / vñ welches willen der Menſch ſein Leben hat laſſen müſſen.

Vñ / wie oben gelehret / daß in ſellen ſolcher Hauptlaſter der vorſatz vñ wille gleichſam der vollbrachten That / nach den Rechten / geſtrafft werde ſoll. Also iſt auch zu dieſer Straffe der Sodomitiſchen vbelthat nit nötig / daß obgerogte Vnzucht ins werck vollfähret vñ gebracht ſey / ſondern / ſo der Vorſatz vñ Wille allein dem endtlichen Werck dermaſſen nahend geweſen / daß wo nicht verhinderunge zwifchen eyn / gefallen / das Werck vollbracht hette mügen / ſol der Thäter nichts minders / als ob das Werck vollbracht / geſtrafft werden / ſicut habetur expreſſè, & in ſpecie in d. l. cùm vir nubit in foeminam. verſ. qui ſunt vel futuri ſunt rei. d. l. ſiquis. n. non dicam rapere, & ibi ſing. Bal. poſt Dd. C. de Epil. & cler. l. i. §. ſi. ff. de extraord. crim. c. vt cler. de vita & honeſ. cler. & c. clerici. de reſeſ. prælatorum.

Zum fünfften werden auch von etlichen nicht vnreimlich / vñter die Geſchlechte der Sodomitiſchen ſchandsünden erzehlet / wenn ein Chriſt mit Türcken / Saracenen / Jüden vñ dergleichen vngläubigen / in vnzucht zuhielte / Sintemal die Rechte ordnen / daß die Chriſten von aller gemeinſchaft vñ handlungen derſelben abgeſondert vñ geſchieden ſeyn ſollen / Derohalß daß ſie vnſer erkante Religion öffentlich ſchmehen vñ verachten / vñ vnſern Seligmacher / den Son Gottes / blaſphemieren vñ verfolgen. l. ne quis Chriſtianam. C. de Iudæis. vide Abb. & Præpo. Mediol. ali. Car. Alex. de diuor. Eſt & tex. in c. caue Chriſtiane. 28. q. 1.

Aber dieweil wir im Rechten dißfalls keine außdrückliche Straffe finden / wirdt es in die extraordinariam poenam Iudicis geſtellet.

Zum beſchluffz diſes vñ der vorigen Capitel von den Laſtern der Vnzucht wirdt vñter dieſe Sodomitiſche vñ vnnatürliche vnzucht referiert vñ gezogen / wann ein Mann in die Teuffliſche Fantafey gerichte / daß er mit einem verſtorbenen Weibsbilde ſein vnzucht vollbrächte / dieſer ſol gleich / wie oben / wegen deß Nohtzwangs / am Leben geſtrafft werden / Sintemal er gegen dem verſtorbenen Körper vnnatürlicher weiſe gewalt vñ vnzucht geübt. l. final. & l. ſepulchri deteriore. ff. de ſepulchro violato, & plura de his D. Nico. Boër. in deciſ. ſuis Aureis. q. 316. in ſecunda part. &c.

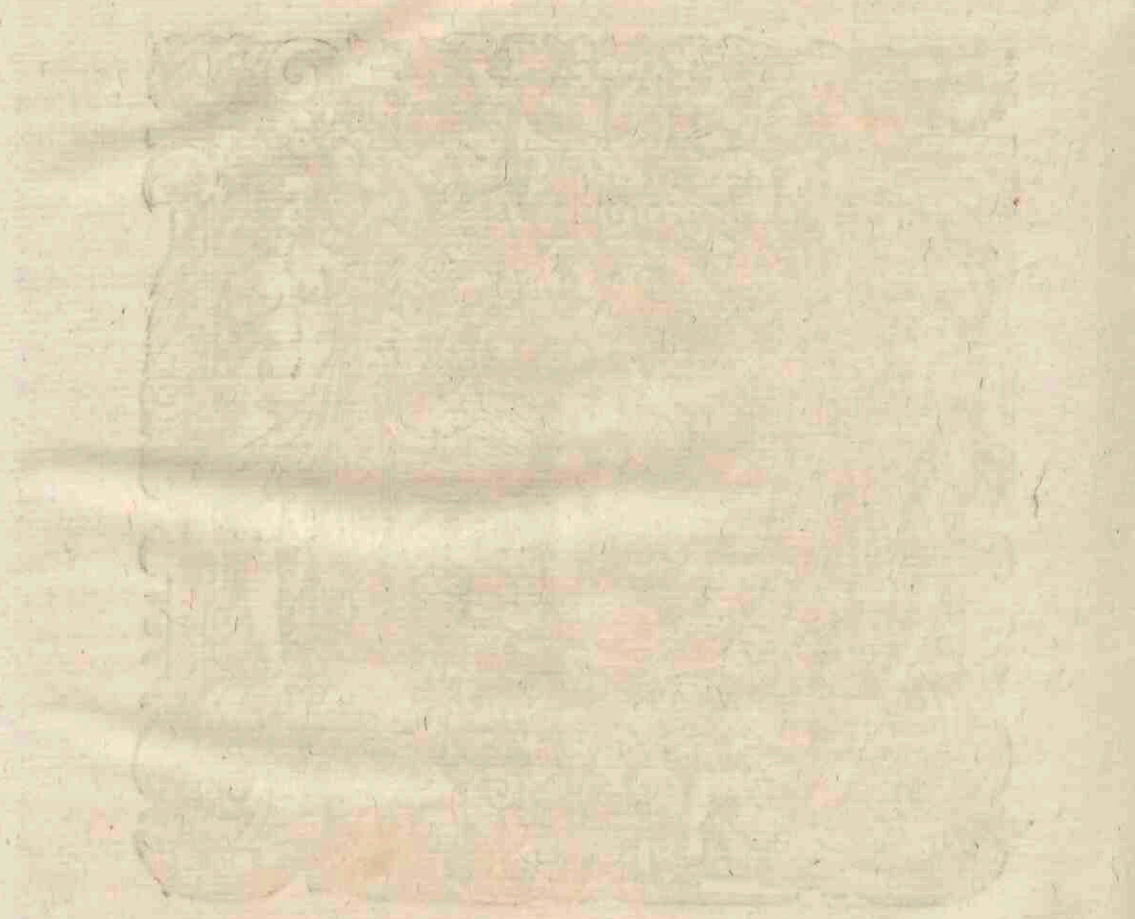
FINIS LIBRI TERTII DE CRIMINIBUS
LIBIDINVM.

IMPRESSVM FRANCOFVR,
TI AD MOENVM, APVD GEORGIUM
CORVINVM, IMPENSIS SIGISMVNDI
Feyerabend.



M. D. LXXVI.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY



1877

folget ein feiner vnd nützlicher

Tractatus Guidonis de Sufaria, wie vnd wann man gegen den Vbelthätern / damit man im nicht zu vil oder zu wenig thun möcht / in peinlicher frage verfahren soll / Durch weiland den Erhvesten vnd hochberümbten Herren Georgen Lauterbeck / der zeit Brandenburgischen Racht des Gebirgs / auß dem Latein ins Teutsch transferirt.

Auff das man in gegenwertigem handel / die Peinlichkeit in scharpffer Frag betreffend / in welcher teglich mancherley bedencken fürfallen / ordentlich wisse zu procediren / vnd rechte / auch mit einer maß / damit vmbzugehen / Ist anfanglich zu wissen / daß ein jede Obrigkeit / er sey Vogt / Richter / oder Burgermeister / fürnemlich auff fünff Artickel fleissig soll achtung haben / damit nicht ein jeder seines gefallen (da ein armer Mensch zur Gefengnuß gebracht / vnd einer Vbelthat bezichtigt worden) wider verordnung der Recht handeln möcht / welches sich dann keineswegs gebären wil / auch die Recht solches ernstlich verbieten. L. 2. C. de custodia reorum.

I.

Zum ersten / daß sich ein jeder Richter oder Oberkeit fleissig bedencke / vnd sich leichtlich nicht bewegen lasse / jemand / on vorgehende genugsame vrsachen vnd Indicia, mit peinlicher Frag anzugreifen / vil weniger dieselben zu widerholen / Es seyen gleich dieselben vrsachen vnd Indicia, der warheit ehulich / vnd verisimilia, vorhanden / wie sie wollen / In sonderheit wo man sich durch einen andern vnd leichtern weg der warheit solcher sachen erkunden mag / nemlich / der vbelthat / so dem Gefangnen schuld gegeben / vnd dardurch zu Gefengnuß kossien ist. L. diuus Pius. ff. de questionibus, & L. 1. ff. eo. Da gesagt wirt / daß man an der Tortur nicht ansahen soll. L. edictum, C. eodem, & L. quoties. ff. derei vend.

II.

Vors ander ist wol zu mercken / vnd sich fürzusehen / daß ein Vogt oder Richter nicht auß einer jeglichen geringen vrsachen / auch nicht on vnterscheid der Person / zu peinlicher Frag schreyte / damit er sich nicht vergreiffe / Welche Personen aber peinlich gefragt mögen werden / wirdt hernach vnterschiedlich zubefinden seyn.

III.

Zum dritten sol man auch wissen / daß nicht alle Indicia zur peinlichen Frag / eizen damit anzugreifen / genugsam seyn / dieweil zu der Tortur nicht ehr soll geschritten werden / man hab dañ solliche Indicia vnd vermutung / welche so starck seyn / darauß zu verstehen vnd abzuneimen / daß der Gefangene dieselben nicht verneynen kan. d. l. 1. ff. de quest.

IIII.

Vors vierdte ist zu mercken / daß keiner mit peinlicher Frag angegriffen werden soll / es kommen dann zwey ding zusammen / Nemlich / daß neue Indicia vorhanden seyen / vnd daß der Gefangene an leib vñ verstand so starck vnd vermögens sey / daß er solche scharpffe Frag außstehen vnd ertragen kan. L. vnus, in princip. ff. de quest.

V.

Zum fünfften ist zu wissen / daß der Richter oder Oberkeit in peinlicher Frag ein
a solche

solche maß zuhalten schuldig ist / daß er im bey Leib nicht zuvil thue / vnd den armen Gefangnen so offte nicht strecken vnd auffziehen lasse / als sein Ankläger sucht vnd haben wil / sondern so viel sich leiden wil / der gestalt / daß der Gefangne nicht zu tod gemartert / sondern bey dem leben bleiben möge / biß daß er seiner vnschuld genießet / oder seinen gebürlichen Lohn empfangen möge. L. i. §. quæstioni. ff. eodem.

Was peinliche Frag sey.

Nun volget zu wissen was peinliche Frag sey. Vnd ist peinliche Frag nichts anders / denn ein erkundung der warheit / an dem Menschlichen Körper / durch peinlichen zwang / als den Daumenstock / Laiter / Brant / oder andere Pein / durch welche der Mensch mit Peinligkeit vnd Schmerzen angegriffen wirdt / daß es im wehe thut. Item / man kan auch einen mit Hunger oder Durst peinigen / daß er die Warheit sagen muß / Derwegen so thun die Richter gar vnrecht / daß sie die Gefangnen nicht speisen / welche nicht peinlich dörfen gefragt werden / teste Bart. in L. i. §. diuus. ff. de quæst.

Welche Personen mögen peinlich gefragt werden / vnd welche nicht.

Wie droben gesagt ist / mögen alle Personen peinlich gefragt werden / außgenommen die / so im Rechten zufragen verboten seyn / doch sagt das Keyserrecht / daß in etlichen fällen alle Personen / on vnterscheid / peinlich mögen angesprochen werden / vt C. de quæstionibus. L. milites. da der Imperator / on vnterscheid / redet von solchen Lastern vnd Fällen / darvon allerley Menschen können gefragt werden / außgescheiden / so in der Oberkeit seyn / vt C. de infamibus. L. nullum.

Welche Personen nicht sollen torquirt werden.

I.

Erstlich werden die minderjährigen außgezogen / welche die Recht nit wöllen peinlich gefragt haben / wenn sie vnter 14. jaren seyn / Doch mag man sie wol bedräuen / auch wol mit Ruyten streichen / so es von nöten ist / vnd man sonst die Warheit nicht erfahren kan. l. i. §. impubes. ff. ad Sylla. & l. excipiuntur. ff. de quæstionibus. & l. ex libero. §. de minore, eo. tit.

II.

Vors ander werden auch alte verlebte Leut bedacht / vnd mit der peinlichen Frag verschonet. l. 3. ff. ad Syllanianum. §. ignoscitur. vide etiam Angelū in suo Tractatu maleficiorum, in verb. publica fama, præcedente, in verb. sexto quæro, quæ personæ. vnd heissen solche Alte decrepiti, die auff der Gruben gehen / vnd des letzten Alters seyn. 80. dist. c. fina. & Ioann. An. in proœmio sexti, &c.

III.

Zum dritten die in hohen Emptern sinen / als die Landrichter / Ritter / Rahtsherrn / Schepffen vnd dergleichen / vnd ire Kinder / vt L. milites. & L. decuriones. C. de quæstionibus. Doch werden diser in etlichen fällen nicht verschonet / sonder müssen auch herhalten / Als in crimine læsæ Maiestatis, vnd wenn sie verrähter seyn des Vaterlands / etc.

IIII.

Zum vierdten so sol man auch schwangerer Weiber mit peinlicher Frag verschonen. L. prægnantes. ff. de pœnis. so lang biß sie der Frucht entlediget werden.

Volget wie man die peinlichen Fragen fürnemmen sol / vnd mit was massen.

Für allen dingen sol der Richter die fürschung thun / wenn es durch genugsame
Indi-

Indicia dahin kommen/das man einen Gefangenen oder Ubelthäter mit peinlicher Frag angreifen sol oder mag / das er diese Fürsichtigkeyt gebrauch / das im der Scharpffrichter nicht zuwil thue/ sondern inn dem maß halte / sonderlich das er den armen Menschen so hart nicht anstrengen las/ auch nit so offte/ als der Anfläger wil/ sondern allzeit die Frag vernünfftig vnd mässig halte vnd anstelle. L. de minore. §. tormenta. ff. de questio. Wiewol man in dem fall keine gewisse Regel geben oder halten kan / Sondern dem Richter wil gebüren/ fleissig auff die Gefangene Person achtung zuhaben/ wie starck/ wie alt/ wie schwach/ sie sey/ auch ob die Verbrech groß oder gering seyn/ also/ das er nach gelegenhey/ bisweilen schärpffer vnd härter/ bisweilen auch linder/ fragen muß / vnd solche vmbstende fleissig betrachten sol. L. 4. ff. de re militari. §. finali, & l. si quis in graui. §. ignoscitur. ff. ad Syllanianum. L. quæstionis modus. ff. de quæstionibus. Welches im dann ein Vogt oder Richter fürnemlich sol angelegen lassen seyn.

Wann vil gefangen seyn/ an welchem anzufahen peinlich zufragen.

So aber auff einmal vil Gefangener vorhanden vñ zufragen seyn/ in dem fall kan man auch wol keine gewisse Regel fürschreiben/ Sondern ein verstendiger Richter/ der listig ist/ vnd mancherley art der Leut kennt/ muß sehen an welchem anzufahen/ damit er die warheit erkunden möge/ Doch ist zuwissen/ das die Gefangne selten einerley art seyn/ einer ist beherzter/ einer forchtsamer denn der ander / inn dem fall ist an dem Forchtsamern anzufahen. L. i. §. i. & l. vnus. §. i. ff. de quæstionib. Der gleichen/ welcher am meisten verdachts auff im hat / oder sonst schwacher Complexion ist. Item / so man Vatter vnd Son fragen sol / mag der Richter am Son anfahen / vnd den Vatter zusehen lassen / damit er desto ehr bekenne. L. isti quidem, in fine. ff. quod metus causa. Item / ein Weib pfleget auch ehr zubekennen / vnd kan so fest nicht halten als ein Mann. L. filia in orbitate. C. de inofficio. testa. c. ferus. de verb. significa. So bekennet ein Junger auch ehe denn ein Alter.

Es ist auch hieneben zu wissen / vnd sonderlich wol zumercken / wenn der Richter den Gefangenen peinlich fragen wil / das er sich inn dem fragen wol fürsehe / vnd nicht also frage / ob er den Gaium mit dem Schwert oder spieß / auff den Arm / an dem tag vnd an der stell / geschlagen hab / dann solches mehr instruirt den gefragt ist / was der Gefangene sagen / vnd den weg weysen / was er bekennen sol. l. i. §. qui questionem. ff. de quæstio. Derwegen er in genere vnd in der gemein fragen sol / wie er mit dem Gaio zu vnfriden worden / wie der handel sich zugetragen. Vide Angelū in verb. fama publica, præcedente. versic. 3. sonst möcht er sagen / das er nie gedacht hette.

Volget auß was Ursachen einer peinlich sol oder mag gefragt werden.

Hierauff wurde geantwortet / das nicht allein inn peinlichen / sondern auch in Bürgerlichen sachen vñ handeln/ wo man die warheit sonst nicht erkunden kan / die peinliche Frag statt hab / vnd zugelassen werde. L. diuus, & l. ex libero. ff. de quæst. Das ist/ wenn einer vmb einer peinlichen sachen bürgerlich beklagt vnd vorgenommen wirdt / Doch in Bürgerlichen sachen/ anderst nicht denn so ein peinliche Verbrechung vorhanden ist. secun. Bal. in c. dilectus. extra, de appella.

Wenn man die Leute mit peinlicher Frag angreifen sol.

So hat es auch die meinung nicht / das man jederman / on vnterscheid der Person/

son/ vnd in allen sachen/ auch zu jeder zeit/ mit peinlicher Frag angreiffen möge/ Sondern man sol nicht ehe solche Frag fürnemmen/ denn so man sonst hinter die warheit nicht kommen kan/ vnd man zu solcher Frag genugsame Vrsach vnd Indicia hab/ sonst sol man an der peinlichen Frag den anfang nicht machen/ wie dann oben auch gemeldt/ vñ solches die Vernunfft vnd alle Billigkeit mitbringet/ auch dasselbige Abbas in c. cum in contemplatione. extra. de reg. iu. Item/ der L. i. in principi. ff. de quaestio. also haben wollen/ Nemlich/ daß die Indicia vnd Vermutung/ darauff die peinliche Frag fürgenommen werden sol/ rechtmässig vnd genugsam seyn sollen/ sonst vnd one das wer dem armen Menschen/ da jm zuvil geschehen sol/ insolcher Frag/ weder mit der Appellation noch Restitution/ geholffen/ die weil jr vil darvnter das Leben eynbüßen müssen/ wenn sie solcher gestalt angegriffen werden. Laut damnus. §. i. ff. de poenis. L. milites. & l. cum cognitio naturaliter. C. de quaestio. licet alij legant. cum cognitio naturalis.

Nun volget was für Indicia genugsam vnd vonnöten seyn/ so man einen peinlich fragen wil.

Sovil diesen Punct anlangt/ was für Indicia vnd Anzeige vonnöten vnd genugsam seyn/ vnd fürher gehen sollen/ wenn man einen peinlich fragen wil: Volget darauff dieser bescheyd/ daß darvon kein gründlicher Bericht vñ beständige Lehr zu Recht gegeben noch gefunden werden kan/ Sondern stehet fürnemlich in der willkür des Vogts oder Richters. L. 3. in princip. ff. de testibus. Wie dann auch die straffen/ so im Rechten nicht außgedruckt seyn/ in willkür des Richters gestellt seyn. L. hodie. & l. sanctio. ff. de poenis. Also kan man auch der zeit halben keine gewisse maß oder Regel geben/ Aber gleichwol kan in gemein diese Regel gegeben vnd gebraucht werden/ daß ein bescheidener vñnd fürsichtiger Richter allen möglichen fleiß anwenden sol/ in erforschung vñnd Inquisition der warheit/ wenn jm einer fürgebracht wirdt/ der ein Vbelthat sol begangen haben/ damit er gewisse Indicia haben möge/ dieweil die Indicia der Beweisung am nechsten seyn/ vnd gleich mit fingern auff die warheit weisen/ vnd sind ein hülf oder stärck der oberweisung/ daß er darinnen nicht feyere/ sonder besten fleiß fürwende. l. Instrumenta. & l. finali. C. de proba.

Es sol aber ein Vogt oder Richter fleißige fürsichung haben/ vñnd Erkündung nemmen/ mit welchen Leuten/ vnd an welchen enden der Verhaffte/ so torquirt werden sol/ sich gehalten/ dieweil ein böse Beywohnung ein Anzeig ist böser handlung. L. plures. ff. de administra. tuto. §. alsidue. Also daß auch wol fromme Leut durch böse Gesellschaft verfür vnd böß gemacht werden. L. adilem. §. Pedius. ff. de adilitio edicto. Wie dann auch Aristot. saget: Wie ein jeder geartet ist/ so pfleget er auch gewönlich Gesellschaft vmb vnd bey sich zu haben.

Item/ so geben auch solche fall grosse Vermutung/ als wenn bey einem gestolene Hab gefunden wirdt/ Oder ein Jungergesell auß einer hübschen Wezenhauß gehet/ oder wenn einer bey einem Todten mit einer blossen Wehr gesehen vñ gefunden wirt/ oder einer wirt gesehen mit einer blutigem Wehr/ vnd pleichem Angesicht/ auß einem Hauß gehen/ darinnen einer erstochen oder erschlagen ist. Es ist aber hiebey zu mercken/ wenn gleich bey einem gestolene Hab funden wirdt/ vnd er sonst Diebstals halben vnbeschryhen ist/ so ist es nicht Vermutung genug/ sondern es muß auff jm dargethan werden/ daß er mit solcher gestolner Habe pflege vmbzugehen/ sonst macht es jm kein solchen grossen verdacht. vide Alex. in conf. 5. 2. colum. primi voluminis.

Item/ was der Verhaffte für ein Geschrey hab in der Statt/ oder an dem ort/ da er sich gehalten/ Denn man von einem jeden helt vnd redet/ wie er sich pfleget zuhalten. l. de minore. §. Tormenta. ff. de quaestionibus. l. si à bonafidei. de rei vendica Authent. de testam. §. sancimus. colla. 7.

Es ist

in peinlicher Frag verfahren sol.

S

Es ist auch diß zubewegen/ob der Thäter dem beschädigten zuvor feindt vñ gehässz gewesen/denn darauf zuvermühten/weil er jm zuvor gehässz gewesen/das er jm ferner werde nachgetracht haben/wie er jm weiter schaden möge. ff. his quib. vt indi. l. si inimicitie. Item ff. de adimen. lega. l. 3. §. fina. l. r. §. Question. ff. de quaestio.

Weiter mag ein Richter Indicia vnd Anzeig nemmen auß des Verhafften Gebers den/wenn er bestendig oder erschrocken ist/wenn er antworten sol/oder sonst zitterlich redet/weñ er verblaßt/oder jme die Hände zittern/den diese Stück alle fast dienlich seyn/das man desto ehr auff den grundt der Wahrheit kommen mag. d. §. Tormenta. ff. de quaestio.

Gleicher gestalt sol auch erkündigt werden/ob der Thäter dem Beschädigten zuvor gedräwet/denn so es geschehen/so wirt darauf vermühtet/das er es mit der That also verbracht hab/ Dieweil man auß der Rede des Mannes die That vnd Verck pflaget zuermessen. l. i. C. si quis Impera. maledixerit. L. labeo. ff. de supellectili lega. doch bescheidenlich/vnd nach gelegenheit vnd geschickligkeit der Person/so dräwet/Dann man jr wol findet/so einem zum öffternmal den Tod geschworen/vnd in dennoch leben lassen.

Ferner ist zuerkunden/ob er solcher Händel zuvor gepflogen hab/vnd ob er auch die macht hab solcher gestalt zuhandlen. L. famosi. ff. ad L. Iulian. maiesta. ibi, an potuerit facere, & an quid simile fecerit. Dann so es ein solche Person wer/welche des vermögens nicht wer dergleichen Fall zuverbringen vnd aufzurichten/so könde man auch wider dieselbe solcher gestalt/vñ on sonder grosse Indicia, nicht verfahren.

Item so er bald gestochen wer/so wer darauf ein Vermutung wider in zuschöpfen. ff. de foeneratorib. l. i. & l. 3. ff. de testib. Auß denen vnd andern mehr Umbstenden sol ein fleissiger vnd sorgfältiger Richter oder Vogt sich sovil bemühen/damit er zu gründlicher Erfarung der Wahrheit kommen möge.

Was die Wirkung sey der peinlichen Frage.

Letzlich ist auch vonnöten zu wissen/was die Wirkung sey der peinlichen Frag/bey welchem zu mercken/so einer freywillig/vnd außserhalb der Peinligkeit/sich zu einer Vbelthat bekent/In dem fall sagen/beyde alte vnd neuwe Scribenten/das derselbige auff solche Bekentnuß nicht flux zuverurtheilen sey/sondern der Richter sol ein tag/zwen oder drey/jnnen halten/nach gelegenheit der Person/vnd wichtigkeit der sachen/Darnach sol er in wider für in stellen lassen/vnd fragen/ob er der That nochmals gestendig sey/vnd ob er auff solchem Bekentnuß gedenc zuverharren/Bä sagen/das diß die vrsach sey/das die Bekentnuß zu peinlichen Sachen nicht bald ein vollkommene Beweisung mache. L. 2. C. de culto. & exhibi. reorum. wie dann derselbige Text dahin verstanden wirt/dieweil er kein Unterscheid macht/ob das Bekentnuß auß forcht der peinlichen Frag/oder gutwillig/geschehe. Gleicher gestalt wirt auch der Text verstanden in l. i. §. diuus. ff. de quaestionibus. da er sagt: Nec statim habere pro exploratis facinoribus. Item §. si quis vltro.

Es ist auch zu wissen/das zwischen dem Bekentnuß in Bürgerlichen vnd peinlichen sachen diser unterscheid gehalten wirt/das in Bürgerlichen Bekentnuß die beharrung nicht vonnöten/wie in den peinlichen/vnd ist nicht wunder/das man in peinlichen Sachen den dingen fleissiger vnd eygentlicher nachforschert/denn in den Bürgerlichen/dieweil die Recht sagen: Vbi maius periculū vertitur, ibi grauior habenda inuestigatio. L. qui sententiam. C. de poenis. c. vbi periculum, de electio. lib. 6.

Wiewol Ludouicus Relegamus disen Unterscheid verwirfft/vnd sagt/das in beyden theilen die Ratification oder Bekräftigung der Bekentnuß vonnöten sey.

l. 2. C. de custodia reorum. Denn so das bekenntnuß nit solt widerholt vnd gestanden werden/ so würde von dem Richter zugeschwind wider die Verbrecher verfahren/welches dann wider Recht wer/ Den obwol der Text sagt in L. fin. eo. tit. daß der Richter wider die Verbrecher mit der straff schleunig verfahren soll/ so sagt doch die Glos darneben/ daß er gleichwol das ziel nicht vberschreyten/ sondern die rechte maß vnd ordenung halten sol/ wie sich gebürt.

Vñ ligt nicht dran/ daß diß erfordert wirt/ wenn das bekenntnuß in peinlicher Frag geschehen/ denn es drum durch andere weiß nicht verboten ist/ Nemlich/ wenn das bekenntnuß wilkürlich geschehen.

Demnach so sol ein Vogt oder Richter dise fürsichtigkeit gebrauchen/ daß er den Gefangnen sein bekenntnuß/ es sey in peinlicher Frag/ oder inn der güte/ widerholen lasse/ fürnemlich derenthalben/ dieweil man auch dem/ so etwas bekennet/ seine Defension zulassen/ vñnd nicht abschneiden sol/ Wan aber einer seine aussag mit repetition bekräftiget/ vñ zum andermal ein ding bekennt/ so kan alsdann seine Defension wenig kräft haben/ So bekennet auch oft einer das/ so er nicht gethan/ vnd sich auch anderst findet/ wie wir ein schönen Text haben in L. 1. §. si quis vltro. ff. de quaestio. da ein Knecht bekennt/ daß er ein Todschlag gethan/ damit er nicht wider zu seinem Herren kommen dörfte/ dem er entlauffen war/ dader Text also sagt: Du hast ganz weißlich/ vernünftigt vnd fürsichtig/ gehandelt/ lieber Saxa/ daß du den Knecht Primitium/ welcher ertichtet weyß/ damit er nicht wider zu seinem Herren dörfte/ einen Todschlag auff sich genommen vnd bekant/ vnd in auff solche ertichte Anzeige derorthel/ aber gleichwol dich von seinen Gesellen/ welche er auch erlogener weiß etliche angeben/ erkunden wöllen/ damit du zu sovil desto gewisser erforschung der warheit kommen möchtest/ Wie dann solche deine fürsichtigkeit nicht vergebens gewesen/ dieweil sich in peinlicher Frag sovil befunden/ daß seine Gesellen nichts von jm gewußt/ er auch selbs den Todschlag auff sich ertichtet/ magstu derwegen den beselch endern vnd auffheben/ vnd den Knecht/ damit er seinem Herrn nicht wider in die hende komme/ verkauffen lassen/ Wen auch der Herr das Gelt für den Knecht bezkompt/ achten wir gewiß dafür/ er werd eins solchen Knechts gern entrahten.

Wenn einer peinlich angegriffen wirdt/ vnd derselbige auff einen andern bekennet/ ob man auch solchem Bekennniß Glauben geben sol?

Bei dieser Frag mustu dise vnterscheid gebrauchen/ daß du wissest/ wie der Gefangen sey gefragt worden/ Ob er auff seine Gesellen/ vñ nicht auff sich/ gefragt worden/ Wirdt er auff seine Gesellen gefragt/ so mag man darauff verfahren. L. null. C. de assessoribus, in fine. L. 1. §. qui questionē. ff. de quaestionibus. So sagt M. Tullius in seinen Topicis, was einer durch peinlichkeit/ schleg/ Feuer oder brannt/ bekennet/ das ist sovil/ als wenn es die warheit selbs wer/ vñnd es gesagt hette/ Außgeschlossen so einer von seinem feind sagt/ oder auff jm bekennet/ den man inn dem fall so leichtlich nicht glauben sol/ Aber es gleichwol nicht gar für vnwarheit halten/ sondern darauff ferner erkundung nemen/ ob es sey oder nicht. l. testiū fides, in princip. ff. de testib.

Wenn aber der Gefangen auff sein Person/ vñnd auff andere zu gleich/ gefragt wirt/ vnd von jm/ oder auff sich selbs/ nichts bekennet/ so mögen die obgedachten wort statt haben/ Bekennet er aber auff sich vnd seine Gesellen/ oder andere/ so wirt er nach meinung Alonis/ welche dann den andern fürgezogen wirdt/ dise Regel gehalten/ Wenn der Gefangen auff sich bekennet inn peinlicher Frag/ so sol er auff andere nicht gefragt werden/ sonderlich auff seine Gesellen. L. finali. ff. de quaestionibus. L. sicuti, in princip. C. eo. L. fina. C. de accusationibus. Wenn sichs nun zutregt/ daß einer von dem andern gefragt wirdt/ oder vngefragt auff andere bekennt/ so ist auff solch

solch Bekennnuß nicht zu fussen/ außgeschlossn in denen Fällen/ da zu Recht ver-
sehen/wenn einer darinnen bekennet / daß er auff seine Gesellen auch mag peinlich ge-
fragt werden/ doch so fern wider dieselben vorgehende Indicia vorhanden seyn/
welcher vngesehrlich sechs erzehlt werden.

Der erst ist in Strassenräubern / vnd die Gelt oder Befelch geben / andere zube- I
schädigen/welche wol mögen von iren Gesellen/vnd was sie für Anhang haben/auch
wer in solches befohlen/vnd sie bestellt/vnd wer sie gehauet/gefragt werden. L. diuus
Hadrianus. ff. de custo. reor. & l. penulti. C. de ferijs.

Der ander ist von verfälschung der Münz. L. finali. C. de falsa moneta. II

Der dritt / wenn man einen Knecht peinlich fraget / mag man in auch seiner Ge- III
sellen halben peinlich ansprechen. L. fina. ff. ad exhibendum.

Der vierdt ist von Zäuberern vnd Warfagern / welche man nicht allein mit dem IIII
Schwert richt / sondern auch die jenigen / so sie fragen. Vnd wenn sie in andere
Häuser gehen / vnd irer Teuffels kunst gebrauchen / sol man sie verbrennen / vnd
den darzu / welcher in gebrauchet / vnd sie gefragt. vide Albertum de Gandauo. c.
de Sortilegis & Mathematicis.

Der fünfft / wenn einer bekennet seines Herrn Tod / mag man nach seinen Befel- V
sen auch wol fragen / vnd wer es befohlen. L. qui prius, & L. si percussor. ff. ad Syl-
la. & est ibi speciale, vt ff. de quaestio. in L. is cui.

Der sechst ist in L. Neratius. ff. ad L. Aquilliam. Vnd ist wol zu mercken / das VI
gesagt ist / daß gleichwol in disen Fällen auch Indicia müssen fürher gehen / dann er
sonst auff andere nicht köndt gefragt werden. L. 1. C. de quaestio. Vnd ob wol An-
gelus wil / daß etliche Fäll außgenommen seyn sollen / Als in crimine læsæ Maie-
statis, vnd in denen Fällen / welche on Gesellschaft nicht können vollbracht werden/
wie solches in seinem Tractatu. Von Malefisis sachen/gesetz/das in solchen Fällen/
da einer von seinen Gesellen oder Mithelffern mag gefragt werden / einer wol auff
solch Bekennnuß mit peinlicher Frag angegriffen werden mag/so hat er doch an sol-
chem ort zu milt geredt / vnd bleibet war / daß man muß Vermutung haben / sol man
einen auff eines andern Bekennnuß mit peinlicher Frag angreifen. L. fin. C. de
accusatio.

Nun wirdt gefragt/wen ein Vermutung vorhanden ist/ob man auch alsdann wider
die jenigen/auff welche von ein andern in peinlicher Frag bekant worden ist/mit pein-
licher Frag verfahren möge? Antwort: Ja in oberzelten sechs Fällen. L. nullus, & L. e-
dictū. ff. de quaestio. Möcht aber einer weiter Fragen/Lieber was ist der vnterscheid/
wenn in disen sechs Fällen gleich so wol Indicia vnd Vermutung vorhanden seyn
müssen als in andern? Darauff ist zu antworten: Daß in andern Fällen solche Indi-
cia vnd Vermutung müssen für der hand seyn/welche zu Recht genugsam seyn zur
peinlichen Frag / welches in den obgedachten sechs Fällen so gnaum vnd eygentlich
nicht gesucht wirdt / wie hernach fürhlich fernner darvon meldung geschehen sol.

Wie aber wenn die Person / auff welche in peinlicher Frag bekant worden / one
das beschränt/vnd ein böß Gerücht hat / kan auch dieselbige auff solch peinlich Be-
kennnuß / außserhalb der sechs obgemeldten Fäll/peinlich gefragt werden? Darzu sag-
nen/wenn nicht gnugsam Indicia zuvor vorhanden seyn/ vñ kan solch Bekennnuß
des Gefangnen vnd Gepeinigten so starck nicht seyn/daß es ein Indicium geben vnd
machen köndt / das zu peinlicher Frag genugsam wer. Aber gleichwol trägt sichs bis
weilen zu / daß solche Gesellen auß gebrauch vnd gewonheit on genugsam Indicia
gefilzt vnd peinlich angriffen werden.

Weiter

Weiter wirdt gefragt / vnd stellt teglich für / wenn einer vmb Diebstals willen beflagt wirt / vnd auff vorgehende Indicia peinlich gefragt / er auch solchen Diebstal bekennt / ob auch der Richter macht hab mit peinlicher Frag weiter fort zu faren / ob er mehr gestolen / dazu keine Indicia vorhanden seyn / Darzu solstu auch neyn sagen / wie sich hernach weiter finden wirdt / Diueil one vorgehende Indicia niemand soll peinlich gefragt werden. L. sicut. C. de falsis. & l. i. ff. de quaest. in principio. Jedoch wirdt an etlichen orten / als in Italia / das gegenspiel gebraucht / vnd wirt dieses für ein vrsach angezogen / daß der Diebstal allenthalben so fast vberhand nimmet / derwegen man auch dessen halben desto fleissiger nachforschung haben / vnd der Dieberey steuern muß. L. non omnes. §. A barbaris. ff. de re militari. L. congruit. ff. de officio praesidis. Sonst aber soll man mit der Peinlichkeit weiter nicht gehen / denn so weit man Indicia vñ vermutung hat / Also daß auch Angelus saget / so oft ein Richter einen Gefangnen betrieglicher weiß / vñ one vrsach / peinlich angreiff / daß er dar durch den Kopff verwirekt hab. arg. L. decurio. & ibi Baldus C. de quaest. Des gleichen wil auch Baldus in L. i. C. de priuatis carcerib. Vnd ob wol bey etlichen Gerichtsstülen ein böse gewonheit ist / da die Schepffen oder Assessores wollen die peinliche Frag widerholet haben / one vorgehende Indicia, allegiren darzu den text in Authen. vt iudices sine quoquo suffra. §. oportet. colla. 2. aber nicht recht / denn derselbige text vil ein anders in sich hat / Nemlich / daß der Keiser wil / daß die Richter nicht mit Diebstall sollen befleckt seyn / sondern reine fäust haben / sonst weren sie die grossen Dieb / vnd pflegten doch gleichwol die armen Leut vmb geringes Diebstals wegen / sonderlich wenn der Herrschafft / oder dem Fisco, etwas entfrembdt oder gestolen worden / so vil vñ oft zurecken / bis sie es wider geben / Sie aber / die Richter / ob sie wol bisweilen auch zugreiffen / fromb vñ vnschuldig bleiben / Vnd ist wol an dem / daß die Richter in dem / vermög ob angezogener Autetica, nicht seyn sollen wenn etwas verloren ist / sondern sorgfältig seyn / so kan doch darauß nicht erzeuget werden / daß sie fug vnd macht haben köndten / einen Dieb / on vorgehende Indicia, mehr denn einsten / mit der peinlichkeit anzugreiffen / Sondern daß sie wol in dem fall / mehr denn in andern fellen / einen on vorgehende Indicia peinlich ansprechen mögen / aber doch nicht öfter / denn einmal / damit die Richter den weg des Rechts nicht vbersehren / Vnd heist sie der Keiser der halben fleissig seyn / solche Herrngüter zu verwaren / oder wenn sie verloren oder entfrembdt seyn / wider zusuchen / denn sie sonst dieselben schuldig seyn wider zuerstatten / oder können sonst in den verdacht / als ob sie die selbst entfrembdt hetten / vnd darob weren zu Dieben worden / Demnach ist des Keisers meinung gar nicht / daß die Tortur oder peinlich Frag / anderst dann wie sich zu recht gebürt / vil weniger on vrsach / mehr dann einsten gebraucht werden soll / diueil auch der Keiser nicht macht hat jemand on vrsach vmb zubringen / Derwegen auch die Richter / weñ sie hier wider handeln / ein weg wie den andern schuldig bleiben. Es ist auch nicht zuglauben / daß des Keisers meinung gewest sey / des orts / daß die Richter anderst / denn sich zu Recht gebürt / in solchem fall verfahren sollen / diueil leichtlich zu vermuten / weil die Ampiteut vñ Richter wissen / daß sie haften müssen / wenn inen das eyngereumet werden solt / daß sie einen / so oft sie wolten / peinlich fragen möchten / würden sie allenthalben / es wer recht oder vnrecht / zugreiffen / vnd weg suchen / wie sie etwas wider erlangen möchten / Derwegen so können sie mit disem text nicht haften / oder damit beweisen / daß ein Richter die peinliche Frag / on vorgehende neue Indicia, widerholen / vnd mehr dann einmal an einer person gebrauchen möcht / Derwegen auch Ludouicus Bologninus sagt / Daß sich die Richter dafür / wie für dem feuer / hüten vnd bewaren sollen.

Aber man findet jr gleichwol nichts desto weniger / die nichts darnach fragen / sondern noch wollen gerühmet seyn / vnd / wie ich oft gehört hab / sagen dörfen / Zimmer noch einmal in die frischen wunden / Faren also fort mit der Tortur / wenn sie ein armen Menschen vberkommen / on alle fernere Indicia, so lang bis daß sie das jenig auß jm stoßen / das sie haben wollen / Dörfen auch wol mit dem vrtheil darauß / on alle

alle fernere erkündigung/ ob sich die That/ irem Bekänntniß nach/ also zugetragen/ Gerichtlich verfahren / vnd behelffen sich mit dem oballegirten paragrapho Oportet. Das doch des Kaisers meinung/ wie gemeldet/ nicht gewesen/ Derowegen ein vernünftiger frommer Richter sich wol bedencken sol/ vnd zu solchem Handel sich nicht bewegen lassen/ sondern der rechten Ban nachgehen/ wie oben davon gemeldet/ darneben auch auff den Gefangen achtung geben/ was er an Leib vñ Gemüt in dem ertragen möge. L. vnus. §. Reus. ff. de quaestionibus.

Weiter möcht gefragt werden/ wann einer/ so man peinlich fragen wil/ saget: Ir möget mich so lang strecken vnd dehnen als jr wölt/ ich kan nicht darwider/ Vnd weiß jr mich zehen jar peiniget/ so werde ich doch nichts sagen/ denn ich weyß nichts von denen dingen/ weyß mich auch inn nichten schuldig/ derer ding so ich bezichtiget worden. Laugnet also alles was im fürgehalten worden/ Sol man einen solchen als baldt von der Marter ledig/ vnd von staten lassen/ daß er möge seiner wege gehen? Darauff sagnen/ Sonder der Richter sol befehlen mit der Peinligkeit fortzufahren/ doch mit Vernunfft/ auch wol mit der Schärpff/ darnach die sachen seyn/ Bekenne er nun/ so hat es seinen weg/ Wil er aber nicht bekennen/ so laß in der Richter im Gefengniß verwaren biß daß er neue Indicia vberkommen mög/ denn greiff er in fernere mit peinlicher Frag an/ Kan aber der Richter neuwe Indicia nicht haben/ so mag er dem Ankläger einen rechtlichen Termin/ mit seiner Klag wider den Gefangen rechtlich zuverfahren/ ernennen vnd ansetzen/ Kan nun der Ankläger in vberzeugen/ vnd etwas auff in erweisen/ so wirdt er billich darauff verurtheilt/ vnd sonst nicht. L. I. §. præterea. ff. de quaestionibus. Item L. vnus. §. in ea. eodem Titulo. Da gesaget wirt: In ea causa, in qua nullis reus argumentis vrgebatur, tormenta non facile adhibenda sunt, sed instandum accusatori, vt id quod intendat comprobet, ac sic conuincat.

Vnd dieweil der neuwen Indicien vnd Vermuhtung gedacht wirdt/ ist hiebey zuwissen/ daß dises für neuwe Indicia geacht vnd gehalten werden/ welche von den ersten/ darauff der Gefangene ist gefragt worden/ vnterscheiden seyn/ Als daß erstlich ist gesaget/ daß der Gefangne ein böß Gerücht hab/ oder daß er des Klägers feind sey/ vnd kömpt darnach ein ander Zeug/ der sagt/ daß er den Beklagten hab sehen zuschlagen/ Oder ein ander sagt/ daß er ein entblöste Wehr gehabt/ Denn so gleich ein Zeug hernach kôm/ vnd sagt von dem bösen Gerücht/ vnd hetten solches die vorigen Zeugen auch außgesaget/ so öndt es für kein neuw Indicium gehalten werden/ sondern ist nur ein neuwe bekräftigung der vorigen Vermuhtung/ vnd kan der Gefangen mit der Peinligkeit darauff fernere nicht beschwert noch angegriffen werden/ Sonsten vnd one das müste mancher Vnschuldiger durch peinliche Marter auff stücken gerissen werden/ ehe daß er bekenne/ Vnd da er bekennet/ vnd es doch nicht gethan hett/ vnschuldig hingericht werden/ welches gegen Gott nimmermehr zu verantworten ist. Nun weiter:

Wie aber/ möcht einer fragen/ wenn einer gefänglich enthalten wirt/ der auff vorgehende Indicia vnd Vermuhtung/ welche auch vorhanden seyn/ mit peinlicher Frag angegriffen werden sol/ vnd der Gefangen spräche den Vogt oder Richter an/ vnd saget: Herr Richter/ ich bitt/ jr wöllet mich armen Gefangen nicht vbereylen/ sondern wölt mir vergönnen vnd zulassen/ daß ich meine Exception vnd Defension vor vnd eynwenden möge wider meine Ankläger/ ehe daß ich mit der Peinligkeit beschwert werde/ Denn ich der hoffnung zum Rechten bin/ ich wöll soviel darthum/ vnd euch berichten/ dardurch jr nicht vrsach haben solt/ mich peinlich zu fragen. Vnd ob wol mögen Indicia vorhanden seyn/ darauff ich sol gefragt werden/ so bin ich dich bereyt vnd vrbütig/ dieselben als bald vnd in continenti zu widerlegen/ vnd darwider zuhandeln. Ob ein Richter solchem des Gefangen suchen statt geben sol oder nicht/ vnd dem selben/ ehe daß er gestreckt wirdt/ zu solcher seiner Schutzwehr statt vnd

raum lassen? Hierauff ist zu antworten: Ob wol etliche der meinung seyn / daß solch des Gefangen suchen bey dem Richter nicht statt haben sol/ Allegiren auch etliche Rechtsgründe hierzu / welche one not seyn anher zusehen / werden derwegen vmb kürz willen vnterlassen / So ist doch das widerspiel war / Derwegen so sage du / daß der Richter schuldig sey in dem Fall dem Gefangnen seine Schutzwehr vnd Defension vor dem peinlichen Angriff zu zulassen / In sonderheit wenn die Schutzwehren dermassen geschaffen seyn / wenn sie die Prob halten / vnd erwiesen mögen werden / daß sie in der Peinligkeit entheben / Nemlich / auß diser vernünftigen Besach / wenn der arme Gefangene / zuvor vnd ehe im die Schutzwehr zugelassen / solt peinlich vbergezogen werden / da er gleich hernach sein Vnschuld darthun würde / daß man im doch den schaden / so im durch die Peinligkeit an seinem Leib vnd Gliedern zugefügt / nicht wider erstatten köndt / geschweige dann die Schmach vnd Injurien / so im darauff erfolget. So trägt sich auch wol zu / daß einer in peinlicher Frag vergehet / vnd das Leben auffgibt / daß er sich darnach nicht beschützen kan. L. aut damnū. §. 1. ff. de poe. vnd dieweil man auch dem / so bekant hat / die Defension seiner Vnschuld zuläßt. L. 2. C. de custo. reorum. wievil mehr sol der Richter in dem Fall dem Gefangnen seine Schutzwehr nit sparen noch verhindern / wie denn die Rechtsregel sager: Vem das mehrer gebürt vñ zugelassen wirdt / dem kan ja das weniger nicht abgeschlagen werden / Cui enim licet quod plus esset, vtiq; licet quod est minus. In summa es sagen die Recht klar vnd außdrücklich / So offte ein Beklagter oder Gefangner begert / im zu vergönnen / sich zu schützen / zu defendiren / in wehrendem Gericht / so ist der Richter schuldig in zu hören / vnd damit zu zulassen. L. vnus. §. cogniturum. ff. de quæstionib. vbi dicitur: Quamuis defensionem quocunq; tempore postulante reo negari non oportet.

Doch sol der Richter auff das / so droben gesagt worden / wol achtung geben / vnd dessen nicht vergessen / Als nemlich / so fern der Verhafft anzeiget / daß er sein Vnschuld alsbald darthun / oder die Indicia widerlegen wölle / daß die Defension dermassen geschaffen sey / wann sie erhalten / daß sie den Verhafften der Peinligkeit entheben. Wen auch der Richter derhalben angeredt vnd ersucht wirdt / dem Gefangnen für der Tortur seine Defension zu vergönnen / so sol ers im nicht versagen / es wölle es dann die Oberkeit / so im zubefehlen hat / nicht haben / als den so ist der Richter entschuldiget / vnd läßt es die Oberkeit / so solches weygern / verantworten / wie Bald sagt in Rubrica C. de poena lud. vnd ist am sichersten / ein Vogt oder Richter / oder auch die Bürgermeister inn Stätten fragen diejenigen / so jedes orts der Peinlichen Halsgericht befehl haben / welche doch entweder sollen Doctores seyn / oder Doctores bey sich haben.

Ein andere Frag.

Wie aber / wenn sichs zuträgt / wie täglich vnd offte geschieht / daß man die Zeugen peinlich fragen muß / vnd einer also gefragt wird / auch in der Tortur vnd Marter etwas bekennet / welches er hernach vnd für dem Vrtheil widerspricht / vnd sagt: Er hab gejrrret / ob im auch zugelassen werden möge / solchen Irrthumb zu widerrufen? Hierauff ist zu antworten / Daß zweyerley Irrthumb sey / des Rechten vnd der That / Ist es nun ein Irrthumb / so in der That / vnd also in facto. steht / so mag er in vber dem Vrtheil vñ Sentens wol widerrufen / Auß diser vrsach / daß es nicht dafür gehalten / daß der / so jrret / etwas bekennet hab. L. 2. in princip. ff. de confel. So kan auch solcher Irrthumb bis zu dem Vrtheil einem nicht schaden. L. error. C. de iuris & facti igno. Denn so einer in peinlicher Frag etwas bekennet / vnd beharret so lang darauff / daß auch darüber ein Vrtheil ergangen ist / so wirdt im doch zugelassen / sein Vnschuld darzuthun / vnd so ers gethan / so wirdt er davon absoluire vnd ledig gesprochen. L. 1. §. si quis vltro. ff. de quæstionib. Wievil mehr sol derjenige gehört werden / welcher seinen Irrthumb probieren vnd beweysen wil / So beharret auch der nicht auff seinem Bekännniß / welcher des Vrtheils nicht
erwart

erwartet/sondern zuvor sein Bekenntnuß widerruffet/ So auch einer bekennt/das er sich für der peinlichen Frag gefürcht/ vnd derwegen appellirt/ so wirt er gehört. L. 2. C. quorum appella. non recipiuntur.

Hierzu dienet auch das Gaudinus saget/das diß wol zu mercken sey/das niemand seine Defension vnd Entschuldigung abgeschnitten werden / vnd benommen seyn sol/ es sey zu welcher zeyt es wöll. Vnd sagt noch mehr/ Wenn einer gleich ein Sach gutwillig bekennt hat/ das im dennoch vngewehrt vnd vnbenommen seyn sol/ sein Vnschuld dargegen auß zufüren/ Allegirt den L. 1. §. si quis vltro. ff. de quæstionibus. Die weil das gewiß/ das die Defension vñ Beweyfung bis zum Vrtheil zugelassen ist / vnd eyngewandt werden kan. Vnd so vil von dem Irrthumb/so in facto stehet. Ist es aber ein Irrthumb des Rechtens/so kan im wider sein Bekenntnuß nicht geholffen werden. d. l. error. C. de iuris & facti igno.

Gesetzt aber/das einer in der Peinlichkeit etwas bekennt/ aber in solchem Bekenntnuß nicht beharret / ob auch solch Bekenntnuß einige wirkung hab? Darauff wirdt geantwort/ Das es etwas wirckt/ Nemlich/ ein halbe Beweyfung. L. 2. C. de custodia reorum. L. 1. §. diuus. ff. de quæstio. Wie wol etliche darfür halten/ das solche Bekenntnuß weder halbe noch ganze beweyfung machen / wo er nicht darauff beharret/ dieweil eins so vil ist als das ander / gar nichts bekennen / vnd etwas bekennen/ vnd nicht darauff beharren. L. 2. C. quorum appellatio. non recip. Doch sol man nicht darauff gehen / wann einer etwas in der Marter bekennt/das er dasselbige alsbald in der Marter ratificiren sol / vnd darauff beharren / sonder solche Ratification muß außserhalb der Peinlichkeit geschehen/vnd der Gefangen zum wenigsten ein tag frist haben/ nach meinung des Angeli / Davon hernach weiter wirdt gesagt werden.

Wie aber / wenn ein Gefangener in peinlicher Frag etwas bekennt / vnd wirdt solche peinliche Frag wider in angestellt / on alle vorgehende genugsame Vermuthung vnd Indicia, ob auch solch Bekenntnuß etwas gelte? Sag lauter neyn / es beharr auch der Gefangen drauff wie vnd so starck er wölle. L. 2. 3. & 4. C. si ex fall. Instrumen. Denn es ist zu wissen / das die Indicia ein Substantia ist / vnd ein Hauptstück der peinlichen Frag / on welche Indicia, so vorher gehen sollen / niemand sol oder mag peinlich gefragt werden / Dieweil man an der peinlichen Frag nicht anfaßen sol. L. 1. ff. de quæstio. Wenn nun keine Indicien vorhanden seyn / darauff man fragen kan / was on dieselben sürgenommen wirdt / ist alles nichtig. L. non dubium. C. de legib. Was einer aber außserhalb peinlicher Frag / vnd in andern Sachen/ bekennet / vnd freywillig außsaget / da ist warlich auß zu fussen / der gestalt / das einer darauff / vnd auß solch sein freywillig Bekenntnuß / kan verurtheilt / vnd wider in kan erkennen vnd verfahren werden: Confessus enim pro iudicato habetur. L. vnica. C. de confelsis. Confessiones autem reorum, in quæstionibus factæ, non habentur pro exploratis facinoribus, nisi in eis perseuerauerint, imò si perseuerauerint, & tamen postea appareat innocentia, per Principem liberantur. d. l. i. si quis vltro. de quæstio.

Ferner wirdt gefragt / welches man ein Bekenntnuß / so in peinlicher Frag geschehen / nennen möge? Darauff wirdt geantwort / Das nicht allein das für ein bekennntnuß / so in peinlicher Frag geschehen / geacht wirdt / wenn der Gefangen auff der Laitern ligt / oder der von dem Scharpffrichter außgezogen / gebrennt oder gestreckt / wirdt / sondern wenn er zu der Marter geföhrt / im die Hände gebunden / vnd von dem Richter oder Vogt mit dem Hencker gedrawet wirdt / wenn er nicht bald vnd vngemartert bekennen werde / das er wöll den Hencker ober in lassen / der es wol auß im bringen werde. Solches ist warlich ein rechte peinliche bekennntnuß / welches kein krafft hat / es thue dann der Gefangen darauff beharren / Denn die Recht ver-

gleiches das Bekenntnuß vnd die Aufssag der peinlichen Frag/ vñ das Bekenntnuß/ so mit bedräuung/ vnd auß forcht der Peinligkeit/ geschieht/ per tex. L. 2. C. quorum Appella. non reci. ibi formidine tormentorum : Das ist/ auß forcht der Pein/ vnd nicht auß der Peinligkeit/ Wie man auch für gleich helt/ so man einen mit einer Wehr schlecht/ vnd die Wehr zuckt/ vnd bedrätet einen damit zuschlagen. Ita dicit Bald. in L. nouissimè. ff. de executio. tutorum, vbi dicit: quod confessio, qua fit apud tormenta, & facta in tormentis, à pari procedant, quem textum dicit ad hoc singularem, & idem de confessione facta in tormentis, vel formidine tormentorum, paria sint. & ita voluit Alb. in c. finali. in 5. col. extra de confessis.

Volget ein andere Frag? Es ist ein Statut in einer Statt/ daß man keinen peinlich fragen sol/ denn in etlichen sonderlichen außgedruckten Fällen/ Der Vogt oder Burgermeister wil gesehen seyn/ vnd den Grundt der warheit erfahren/ spricht den Gefangenen an/ doch nicht peinlich/ außserhalb solcher sonderlicher Fälle/ damit er nicht in die Peen des Statuts fallen möcht/ sondern läßt ihn im Kercker oder Thurn ligen/ verbeut ihm nichts zu essen zu geben/ in Winterszeit bloß vnd nackt stehen/ biß daß er bekennet/ Ob auch der Vogt oder Richter gegen dem Gefangenen hab die Peinligkeit für genommen/ vnd derwegen in die Peen des Statuts gefallen? Antwort/ Ja freylich. L. apud Labeonem. §. quaestionis ibi malam mansionem. ff. de iniurijs, &c. So sagt auch Barto. in l. 1. §. diuus. ff. de quaestionibus, lauter/ Wann man einen so lang im Kercker behelt/ daß er muß bekennen/ oder durst sterben/ daß solch abgezwungen Bekenntnuß auch nichtig sey/ vnd durch Pein außge nötiget/ wie auch Angelus in seinem Tractat/ in verbo Fama publica, da er die groben Vögt vnd vngeschickten Richter schilt/ welche die armen gefangenen Vbelthäter so grausam martern vnd plagen/ daß sie in gar sehr gefalzen Fleisch oder Fisch zusehen geben/ vnd darauff kein Trincken/ daß solches auch ein Peinligkeit sey.

Garcer
mala man-
sio.

Wann aber der Richter einen außserhalb des Kerckers/ in seinem Haus/ oder da er Gericht pflegt zusitzen/ fraget/ vnd ihn bedrätet zu bekennen/ oder er wöllt ihn lassen in Thurn führen vñ Peinlich fragen/ biß daß er bekennen müsse. Ist zu fragen/ Ob auch das Bekenntnuß/ so der Vbelthäter/ auß solche bedräuung geschehen/ mög dafür geacht vnd gehalten werden/ als ob es auß forcht der Pein geschehen wer? Hier zu soltu neyn sagen/ Denn es ein geringe vnd leichte bedräuung ist/ darmit sich einer nicht sol erschrecken lassen. d. l. apud Labeonem. §. quaestionem, & L. metum. C. quod metus causa. Das geschieht aber recht auß forcht der Pein/ weñ der Gefangene im Kercker ist/ vnd an der stelle/ da man solche Gefellen pfleget zu examinieren/ vnd die Instrumenta vorhanden seyn. L. metum. ff. quod metus causa. Lewis enim territio & extra locum torturæ, elusoria est. Hiebey ist aber zu mercken/ so der Vogt oder Richter/ wenn er solche wort redet/ wie oben gemeldt/ sich so ernstlich vnd grausam erzeiget/ wer auch ein solcher ernster Mann/ wie man der wol findet/ vnd ich gesehen hab/ daß er es alsbald pflegt zu thun/ vnd mit der That zu erequiren vnd zu beweysen/ so wer es ein ander ding/ vnd müste selbs sagen/ daß dasjenige/ so der Vbelthäter darauff bekennet/ auß forcht der Pein geschehen/ Gleicher gestalt wenn die bedrätete Person forchtig vñ erschrocken were/ als wenn es ein Weib/ oder sonst ein forchtigamer Mensch wer/ so mag einer wol sagen/ daß solch wort ein rechte forcht der Pein oder Tortur machen/ weñ der Richter sagt: Ich wil dich hinführen/ vñ dermassen strecken lassen/ daß du wol wirst bekennen müssen/ etc.

Hieneben wirdt auch gefragt/ Wo man die Gefangenen/ so peinlich gefragt werden/ widerumb fragen vnd ansprechen sol? Ob sie auß jrem Bekenntnuß verharren wöllten oder nicht? Darauff ist zu antworten/ Daß solches in der Büttelstuben/ oder sonst an einem gemeinen ort/ sol geschehen vnd für genommen werden/ da man die Lämptern vnd ander Gezeug/ auch den Scharpffrichter/ nicht sehen kan/ da dann die für

fürsichtigen Vogt vnd Richter / wenn sie die Gefangen solcher gestalt / ob sie auff irem Bekenntnuß / nach anhörung desselben / verharren wöllen / etliche Scheppen oder sonst glaubwürdige Leut darzu nehmen / vñ ein offen Instrument darüber auffrichten lassen / darinne gesetzt wirdt / daß der das jenige / so er in peinlicher Aufsag bekant / heut dato / als es im fürgelesen worden / widerumb bekant / vnd mit solcher Bekenntnuß bestätiget / in beyseyn vnd gegenwart der vnd der Scheppen vnd Widerleut / etc. in welchem sie dannrecht vnd wol thun. L. 2. C. de custo. reorum, ibi sub publico testimonio.

Es fellt aber allhie wider ein Frag für / Wenn einer in peinlicher Frag etwas bekant hat / wieviel zeit man im lassen sol / dasselbige zubekräftigen / daß er darauff beharren wöll. Hie zu wirdt geantwort / daß im Rechten kein zeit hierinnen namhaftig gemacht ist / Denn ob wol stehet / in l. ff. de custo. reo. post modicum tempus, das ist / nach wenig zeit / oder vber ein kurze zeit / So kan man doch darauff nicht nehmen / wie kurz oder wie lang sich solche zeit erstrecken sol / stehet derwegen solches in willfür des Richters / welcher sich nur nach gelegenheit der Person / vnd wichtigkeit oder geringschichtigkeit der Verbrechen zurichten wissen sol / Denn so offft / vnd wo die zeit oder anders im Rechten nicht außgedruckt wirdt / so wirdt dasselbige in des Richters willfür gestellt. l. i. ff. de iur. deliberandi. l. hodie. ff. de poen. l. i. ff. de effracto.

Ferner wirdt gefragt / Wer bey der peinlichen Frag seyn soll ? Auff solches wirdt geantwort / wie in l. si postulauerit. §. quaestioni. ff. ad L. Iuliam, de adult. rijs & stupro, da der Text sagt / daß die Beklagten oder Vbelthäter / vnd ire Patronen oder Advocaten / auch der Ankläger / gegenwertig seyn möge / was aber der gepetigte außsaget / das sol der Richter in geheim eynneihen / den es mit solcher peinlichen Frag eben ein ding ist / als wie mit einem Zeugen / welcher verhört werden sol / da man dann den gegentheil vnd Advocaten wol bey der fürstellung vñ vereydung sein läßt / Wennes aber zu dem Examen kömpt / so müssen dieselben abtreten / vnd bleibt der Richter vñ Zeug / sampt dem Notario / alsdann allein beyseyn / Wie daß in dem fall von Bartolo, in d. l. si postulauerit. §. quaestioni. klar geschlossen wirdt / daß man den Advocaten nicht bey der verhör des Zeugen / sondern allein bey der vereydung vnd auffnehmung / seyn lassen sol. vide ibi Bartol.

Es wirdt auch gefragt / Ob ein freyer Mensch mög peinlich gefragt werden / die weil sich der ganze Titel in ff. vñ C. vñ der peinlichen Frag / ansehē läßt / daß er nicht von freyen Leuten / sondern allein von den eygnen Knechten rede vnd handel / auch dahin verstanden werde. Eins theils sagen / daß ein freyer Mensch allein mög in etlichen Fällen torquirt vnd peinlich gefragt werden / Als wenn einer sol zeugnuß geben von einem Handel / darbey er persönlich gewest / vñ gleichwol wancket / vnd nicht auff einer rede bleiben wil. L. ex libero. ff. de quaestioni. l. si quis decurio. C. de falsis. Kürzlich aber so sag du / daß nicht allein die eygen Knechte / darvon die Recht sagen (wiewol dieselben jeso selten gefunden werden / sondern allhie in Teutschland fast alenthalben abgethan seynd) Sondern auch freygeborne Leut mögen peinlich angezogen vnd gefragt werden / Denn so es dise meinung haben solt / daß solche freye Leut nicht dörfften mit der scharpffen Frag angegriffen werden / so würde nach meinung des Bolognini, die tausende / oder vnter tausenden nicht eine Vbelthat gestrafft / wider den L. ita vulnerat. ff. ad L. Aquilia. Die weil in Vbelthaten vñ mißhandlung nicht allzeit Zeugen vorhanden seyn / damit man die Thäter vberzeugen köndt / vñ die jenigen / so vbel handeln / gewöhnlich das Liecht scheuben / vnd auff s leugnen ire sachen stellen. Demnach so wirt auch billich geschlossen / daß ein freyer Mensch / nicht allein wider sich / sonder auch wider andere / nach gelegenheit möge gefragt werden.

Wie aber wenn ein Vogt oder Richter so tölpisch vnd vnersunnen wer / daß er ein armen Gefangen mit der peinlichen Frag so hart angreiffen vñ also martern lisse /

daß er darüber an der Marter stürb / oder jm die Glieder außgerissen würden / ob er auch darumb zu straffen? Sag in allweg / Ja. Vnd vermöge der Recht / welche auch nit wollen / daß ein Knecht mit vbermäßiger Pein sol angegriffen werden / da der Text saget in L. apud Labeonem : Sed et si iussu Domini quis quaestionem hanc habeat, modum tamen excesserit, teneri eum Labeo ait: Das ist / Ob gleich ein Richter ein Knecht / auff befehl des Herrn / eyngezogen / vnd mit peinlicher Frag angegriffen hett / aber gleichwol in solcher Peinlichen Frag jm zuvil gethan / vnd die rechte maß vberschritten / so sol er gleichwol straffwürdig erkannt werden / nach meinung des Labeonis. Vnd ist zu wissen / daß dises nicht ein schlechte vnd geringe Frag ist / wenn ein armer Sünder durch peinliche Frag zu Tod gemartert worden / Derwegen daß die Amptleut / Richter / Vogt / vnd Schulthäissen / vnd was mit solchen Händeln pflegt vmbzugeln / als Schepffen vñ Stattschreiber (bey welchen bisweilen vngeschicklichkeit genug befunden wirdt) Augen vnd Ohren auffsperrn / vnd mit fleiß zu hören sollen / Denn etlich wollen / daß ein Richter oder Vogt in dem Fall allein straffbar sey / wenn er auß Betrug mit dem armen Gefangen so schärpff gehandelt hat / vnd nicht wenn er sunsten der Säch auß vnachtsamkeit mit der peinlichen Frag zuvil gethan. Aber die andern halten lauter das gegenspiel / vnd sagen: Wenn jm ein Richter mit der Peinlichkeit an einem armen Sünder zuvil thut / vnd in / wider die ordnung der Recht / zu schärpff ansprechen lassen / daß er darüber den Geist auffgeben müssen / daß er nit mehr als ein Vogt oder Richter / sonder als ein Priuat Person / zu achten / Vnd schleust sich darauß so vil / als wenn er den armen Gefangen mit der Faust erwürget hett / Vnd ist eben so wol zu straffen / als ein Vormund / welcher seinem Pflegson vbel vnd vnrecht in seiner Administration vorgestanden / Den man denselben / vmb solcher vnzentiger verwaltung willen / nicht auff ein Stul vnd oben an pflaget zu setzen / sondern wenn er nicht berechnen kan / vñ sich so vil befindet / daß er seinen Pflegkindern vnrecht für gestanden / daß er darumb / wie ein ander / seine Straff leiden muß. L. interdum. §. qui tutelam. ff. de furtis. L. qui fundum. §. Si tutor. ff. pro empto. vnd an vil orten mehr / da gesagt wirdt / Ob wol der Richter nicht kan beschuldiget werden / wenn einer in der peinlichen Frag mit Tod abgieng / sonderlich wenn der Richter etliche Indicia für sich gehabt / solches auß den Actis zu befinden wer / so wer er entschuldiget / Aber nich anderst / dann so fern / daß er die maß in peinlicher Frag nicht vberschritten hett / auß welchem dann sich selber auß sündig macht / vnd schlicffen thut / wenn der Richter die maß in peinlicher Frag vberschritten hat / daß er dardurch straffbar worden sey / vmb des Excess / Vbertretung vñ Vnordnung willen. Wennes aber in zweyffel stehet / ob jm der Richter hab zuvil thun lassen oder nit / so kan wider den Richter nicht geurtheilt werden / Wer in aber derhalben ansprechen wil / der muß das widerspiel beweisen / dñe das dieweil die peinliche Frag darumb für genommen ist / daß die warheit an tag kommen / vñ gleichwol des Gefangnen oder Thäters vnschuld nicht verdrückt werden sol / vnd aber der Richter oder Vogt darinnen die gebürliche maß nicht hett / so ist er in die Straff gefallen / Wie daß auch in dem fall / wenn ein Freundt den andern bisweilen straffe / damit er nicht vñ dem Hencker darff gestrafft werden / so er in solcher Straff die maß obertritt / so ist gleichwol er straffwürdig. L. i. C. de emenda. propinquorum. vnd kan den Richter sein Ampt nicht entschuldigen / Denn ein Richter oder ander Oberkeit so wenig entschuldigt / wenn sie mißhandelt / als ein Priuat Person. L. nec magistratus. ff. de iniurijs.

Hier werden von Guidone vil Rechtsgründt vñ vrsachen beneben stattlichen Argumenten mit angehengt / die Vogt vnd Richter zu entschuldigen / wenn sie jm gleich zuvil gethan haben / welche ich vmb kürz willen nicht eynführen / sondern in irem wehrt beruhen lasse / Dieweil einmal diß die warheit ist / wenn jm der Richter in der peinlichen Frag zuvil gethan / daß er darumb zu straffen ist / Wenn man aber disputiren wil / so ist kein Argument vnd kein Sach so gering / welche nicht hin vnd wider disputirt werden köndt / Folget derwegen weiter:

Wenn

Wenn ein Vbelthat bewiesen ist durch einen Zeugen.

Wenn ein Vbelthat durch einen Zeugen allein bewiesen ist / seynd jr etliche / welche sagen / Es sol nicht ein genugsam Indicium seyn zu peinlicher Frag. L. moritur. ff. de quaestionibus. Dader Text klar saget: Vnius testimonio non esse credendum. So sey es auch an dem / daß alle Iura vnd Recht / so von Vermutungen vnd Indicijs reden / darauff man peinlich fragen sol / in plurali reden / das ist / daß es mehr dann eins seyn sol / vnd nirgend von einem Indicio. L. 1. Respons. 2. ff. de quaest. ibi. & alijs argumentis. Derwegen auch eins allein nicht kan genug seyn / wo von vilen geredt wirdt. Aber wie dem / so wirdt doch vngeacht solches fürbrinzgens / vnd daß sonst ein einiger Zeug für keinen Zeugen geacht wirdt / vnd dar durch nichts bewisen werden kan / durch Guidonem dahin geschlossen / wenn die Mißhandlung durch einen Zeugen kan an tag gebracht werden / wider einen Vbelthäter / daß derselbige darauff mit der Schärpff mag angegriffen werden. Doch sind hiebey zwey stück zumercken / Fürs erste / daß der Zeuge ein ehrbar vnbescholtenner Mann / vnd nicht ein lose oder leichtfertige Person sey / Denn ein solcher leichtfertiger Zeug / welcher ein böß Geschrey hat / kan kein genugsam Indicium zu peinlicher Frag machen. L. 1. §. item Cornelio. ff. de quaest. Zum andern / so muß des Zeugen Aussag stracks auff die Mißhandlung gericht seyn / vnd nicht auff ein Vermutung oder Indicium zu der Mißhandlung. Fürs dritte / Es wer denn sach / daß andere Umstände vorhanden / welche disem einigen Zeugen zuwider weren / auff den Fall köndte dises einigen Zeugen Aussag kein statt haben / oder einig Indicium machen / jemand peinlich darauff zufragen / welches dann wol zu mercken ist / auß diser Vrsach / wann etliche Vermutung für den Gefangen können auffgebracht werden / so in entschuldigen / so müssen die Vermutungen / so wider in fürgebracht werden / starck vñ mächtig seyn / vñ die andern überwegen / sonst können sie nicht hafftē.

Ob ein Sach durch ein gemein Geschrey / zu Latein

Fama genennt / auff ein möge erwiesen werden / daß er
darauff könne Peinlich gefragt werden.

Es sind wol etliche / welche dafür halten / wenn ein gemein Geschrey oder Gerücht auff einen Gefangen erwiesen worden / daß derselb darauff peinlich mög angegriffen werden / vnd halten dafür / es sey so viel / als wenn etwas durch einen Zeugen wer erwiesen worden / Aber das gegenspiel ist war / nemlich / daß das gemein Gerücht allein nicht genugsam ist / jemand darauff mit der Schärpff zufragen / Denn es gar ein schwach / gering / vngewiß vnd leichtfertig ding ist / vmb das Gerücht / welches gar leicht kan zugericht / vñ wie ein Feuer auffgeblasen / vnd jm ein solche Farb angestrichen werden / daß einer drauff schwür / jm wer also / Wenn man es aber beim Liecht besicht / vnd die Warheit erkundet / so ist es nichts anders / denn ein erticht vnd erlogen ding / dardurch die Richter vnd andere Oberkeiten oft vbel verführt vnd betrogen werden / vnd darnach sich schämen müssen / Wo ferrne aber einer einer Vbelthat beschrät würde / vnd er sich darzu flüchtig machte / so möchte alsdann einer darauff wol mit peinlicher Frag angegriffen werden.

Wenn neben dem Gerücht ein ander Indicium fürhanden wer.

Ferner fällt ein Frag für / wenn neben dem gemeinen Geschrey oder Gerücht ein ander Indicium auch zusiel / vnd das Gerücht durch aussag eines Zeugens gestärckt würde / Ob es genug wer zu peinlichem Angriff? Darauff wirdt geantwort / Ja.
Item /

Item / wenn einer geschlagen / oder gar vmbgebracht wer / vnd das Geschrey wer / daß es Sempronius gethan hett / vnd einer saget darneben / daß der Beklagte dem entleibten wer widerwertig gewesen / vnd hett Feindschafft mit jm gehabt / Denn solches ein grosse Vermuthung bringet. L. 2. §. præterea. ff. de quaestio. Oder so der Beklagte sich hören lassen / daß er dem oder jenem wolt ein Schaden zufügen / oder in schlagen oder vmbbringen / darauß dann ein groß Indicium vnd Vermuthung genommen wirdt / daß er die Vbelthat an jm begangen hat. L. vnica. C. si quis Imperatori maledixerit, Ibi ex dictis hominum facta pensemus: Das ist / wir pflegen auß der Menschen Reden die Thaten vnd Werck zuermessen. Weiter / so der Beklagte wer gesehen worden / daß er geflohen wer von der stell / da die Vbelthat geschehen / Denn die Flucht beschuldiget vnd beklagt den der da fleucht / vnd macht ein Vermuthung wider jm. Authent. de exhibitione reo. §. si verò.

Item / wenn einer / der ein böß Gerücht hat / oder von dem das Geschrey geht / daß er die Vbelthat sol gethan haben / sunst auch ein leichtfertige Person ist / vnd ein solcher Mensch / der mit solchen händlen pfleget vmbzugehen / vnd dergleichen Thaten zuvor mehr begangen hat. L. de minore. §. Tormenta. ff. de quaestionib. & l. is cui. §. iisdem. ff. de accusationibus. so köndt auch wider jm verfahren werden.

Also wer auch zu handeln vnd sich zuverhalten / wenn neben dem Gerüchte noch ein ander Indicium vorlieff / wie denn ein fleißiger vnd sorgfältiger Richter oder Vogt wol wirdt mit fleiß darauß achtung zugeben / vnd sich / nach gestalt vnd gelegenheit der Person / vnd wichtigkeit der Verbrechen / zurichten vnd zuverhalten wissen / vnd wenn ein ander Indicium fürsetzt / vnd das Geschrey oder Gerücht mag bewisen werden / so wirt darauß ein genugsam Anzeig vnd Indicium, durch welches man ein gewissen zutritt haben kan / den Gefangen mit peinlicher Frag anzugreifen / vngeacht / daß das Gerücht oder Geschrey für sich selbs zu einem Indicio nicht genugsam geacht wirdt.

Wann ein Richter oder Rath die Macht oder Freyheit hat / daß er nach seinem gutbeduncken vnd Gewissen einen Gefangen peinlich fragen möge.

Sie wirdt weiter gefragt / wenn ein Richter oder Statt dise Freyheit hett / daß sie einen Vbelthäter nach irem gefallen oder gutbeduncken / vnd also auff guten Glaubben / vnd irem Gewissen / peinlich fragen möchten / wenn ein Indicium nicht genugsam wer / oder nicht köndt bewisen werden / ob er / vermög solcher willfür oder Freyheit / mög denselben mangel erfüllen? Darauff sag du / Neyn: Auß diser vrsach / daß es nicht darfür gehalten wirdt / daß ein solche freyheit oder willfür einem gegeben werde / durch welche einem Gefangen das abgeschnitten werde / wenn er sol mit peinlicher Frag angegriffen werden / daß nicht genugsame vnd rechtmäßige Indicia solten vorher gehen. Facti enim quaestio est in potestate iudicantium, non Iuris auctoritas: Das ist (wie ichs meiner einfalt nach verstehe) soviel geredt / daß einem Richter / in dem das in facto, vnd also in der That / stehet / wol etwas zu handeln gebühren mag / Da er sich aber vnterstehen wolt / etwas wider die ordenung des Rechts zu handeln / das wirdt jm nicht zugelassen / kan auch in seiner Macht nicht stehen. L. ordine. §. 1. ff. Ad municipales.

Vnd ist zuwissen / daß durch solche Freyheit oder willfür des Richters / das nicht kan verstanden werden / das wider gute Sitten ist / wie dan dasjenige wider gute Sitten ist / so man einen on vorgehende genugsame Indicia mit peinlicher Frag angreifen wolt / Derwegen dem Richter allhie vñ in dem Fall nichts zugelassen / oder zuerfüllen eyngeräumt werden kan / wie auch Gandinus in suo tractatu
Male-

Maleficiorum. versi. Item quæro nunquid potestas. Zu dem so wer auch dieses nichts anders/denn daß einem seine defensiones vnd Schutzwereu genossen würden/oder abgeschnitten/welches aber nicht seyn kan noch sol: vt in Clementina Sæpe, de verbor. significatio. cum gloss. in verb. defensiones, & in c. pastoralis, de re iudica.

Diß ist allein hie zu mercken / daß ein Richter / krafft eines solchen Statuts / willfür oder Freyheit / macht hat einen Gefangnen mit peinlicher Frag anzugreifen / auff Bekennnuß eines einigen Zeugen / der die That gesehen hat / weñ er gleich so hoch vnd groß nicht ist / daß wider in nicht kan excipirt werden / Wie dann auch Gandinus der meinung ist.

**So aber ein Statut dermassen gemacht würde /
daß kein Gefangner dörrft mit peinlicher Frag an-
gegriffen werden / es weren dann hohe vnd
grosse Indicia vorhanden.**

Wenn aber ein Statut in einer Statt wer / Als zu Bononia ist / daß man keinen mit peinlicher Frag angreifen sol / es seyn dann Indicia vnd Vermutung vorhanden / welche vnzweifflich wider in außgeführt / welche nicht gering vnd schlechte seyn / Als daß ich ein Exempel seze / So einer ein Kammer oder Stuben hett / welche nur einen eyngang vnd ein außgang hett / vnd einer gieng herauß bleich vnd zittern / vnd trug ein bloß vnd blutigis Schwerdt in seiner Hand / vnd bald darnach fände man einen in der Kammer / so neuwlich erwürgt worden / ligend / solches wer warlich ein solche grosse Vermutung / darauff einer nicht allein peinlich möcht gefraget / sondern auch condemnirt vnd verurtheilt werden / per L. sciant cuncti. C. de probatio. Ibi vel Indicijs ad probationem indubitatis. Vnd ist wol zu mercken / daß die bleichheit ein sonderlich Indicium ist / wenn einer verbleicht ist. L. de minore. ff. de quaestio. Darnach daß er ein bloß Schwerdt getragen / Diweil sich die Recht zu denen / so Waffen bey sich tragen / nichts guts vermuten. Authen. de mandatis Principum. §. fina. Insonderheit weñ die Wehr oder das Schwerde ist blutig gewesen / wie dann gewöndlich geschicht / wenn einer erstochen oder erschlagen wirt / daß die Wehr des jenigen / so die That oder den Mordt begangen hat / blutig seyn muß / wie man dan auß solchen Qualiteten vnd Vmbständen pffeget eine Vermutung / so nicht schlecht oder gering seyn muß / schöpfen vnd nennen kan / wie wol auch solche grosse vnd vnzweiffliche Indicia sich so offte nicht / sonder selten zu tragen.

Es kan sich auch ein ander Indicium begeben vnd zutragen / welches ein vnzweiffliche Beweisung mit sich bringt / so genugsam ist zur Tortur vnd peinlichen Frag / vnd sich zum offternmal begeben kan / Nemlich / daß einer mit namen Titius in einem Weinberg erschlagen worden / vnd Seio solches zum offternmal schuld gegeben worden / Aber gleichwol kein Zeug erfunden / vnd außgebracht werden mögen / welcher solchen Todtschlag mit Augen gesehen / Aber diese nachfolgende Indicia seyn auff in / den Seium / gleichwol bewisen worden / Erstlich / daß er eben zu der zeyt / als Titius entleibt worden / sich flüchtig gemacht. So ist auch dargethan worden / daß ein öffentlich Gerücht vnd Geschrey sey / daß Seius solchen Todtschlag begangen hab. Vnd zum dritten / daß Seius dem Titio sey Todtschlag gewesen. Zum vierdten / daß Seius hab allein ein bloße Wehr in der Hand gehabt. Solche vier Indicia (ob wol ein jeglichs insonderheit für sich selbs zu schwach were) so machen sie doch / wenn sie zugleich bewisen werden / eine genugsame Beweisung vnd Vermutung / nicht allein zu peinlicher Frag / sondern auch einen peinlich zu verurtheilen.

Item / aber ein ander Exempel von unzweyfflichen Vermutungen / Nentslich / Es wirdt Seius beschryen / daß er Titium hab erwürgen lassen / doch keine Zeugen können auffgebracht werden / die solches gesehen hetten / Aber gleichwol werden nachfolgende Indicia auff in erwiesen / Anfenglich / daß Seius dem Titio sey Todtfeind gewesen. Item / daß gedachter Seius nach dem begangne Todtschlag den Mörder hab zu sich in seine Behausung genommen. Zum dritten / daß der Mörder dem Seio sey mit Diensten verwandt / vnd sein Hausgenos gewesen. Zum vierdten / daß davon ein gemein Geschrey gewesen / daß Seius den Titien hab erwürgen lassen. Zum fünfften / daß sich Seius hab hören vnd verlauten lassen / daß er den Titien hett vmbbringen lassen. Zum sechsten / daß Seius auch ein solcher Gesell wer / der mit solchen Mordthaten vmbgieng. Zum sibenden / so wer auch wißlich / daß sie etwa zwyspältig vnd vneins mit einander gewesen. Welche Indicia allen nicht allein zu peinlicher Frag / sondern auch zu verurtheilen genugsam seyn / wenn sie alle bewiesen werden.

Vnd sol einen nicht wunder nehmen / daß soviel Indicia, so für sich ein jeglichs besondern nicht genugsam seyn können / einen mit peinlicher Frag anzugreifen / gleichwol wenn sie zugleich bewiesen seyn / ein unzweyfflich Indicium wider einen machen / welchem billich zuglauben ist / dieweil solches außdrücklich im Rechten versehen vnd zugelassen: vt in Authen. de instrumentorum caute. & fide. §. si verò nullus horum. coll. 6. Dieweil zwey oder mehr / die vnvollkommen seyn / eins / das vollkommen ist / machen können. L. Cum scimus, in prin. C. de Agrico. & censitis, lib. 11. So sagt der Poet: Et quæ non profunt singula, multa iuuant.

Doch sol man sich in dem fall wol fürsehen / vnd die ding nicht dahin verstehen / wenn viel Vermutung zusammen lauffen / daß man darauff gehen vnd vrtheilen / vnd einem das Leben absprechen wolt / sondern mag den Gefangen in ein Geltstraff vertheilen / aber nicht zum Todt verdammen.

Wiewol auch zu Recht versehen / da man schon von einer Vbelthat den lauztern grundt nicht haben kan / daß man doch gleichwol bisweilen durch andere Argument vnd Vermutung davon vrtheilen vnd richten kan vnd mag. L. non omnes. §. à barbaris. ff. de re militari. da gesagt wirdt: Etsi hoc liquidò probari non possit, argumentis tamen cognoscendum est, Das ist / ob gleich die sache so lauter nicht kan bewiesen werde / so ist doch auff die Argument zusehen / durch welche man erkennen muß / vngeacht / daß es ein peinliche Sach ist.

Vnd kan ein fleißiger Leser solcher Exempel von unzweyfflichen Vermutungen / so zur beweifung genugsam seyn / wol mehr finden / wir wöllen es bey disen / so jeko erzelet seyn / bleiben lassen / vnd noch von etlichen Personen fragen / Als von den Krieghleuten / Richtern / Bögten / vnd Nähten in Stätten / ob die mögen peinlich angegriffen werden.

I.

Was nun die Krieghleut dieser zeit anlangen thut / so einer fraget / ob dieselben auch mögen mit peinlicher Frag angegriffen werden? Wirdt geantwort / Ja. Denn dieweil sie jeko den alten Krieghgebrauch nicht halten / vnd sich weder mit Leben / oder nach Kriegshandlung / wie die Alten / erzeigen / Derwegen sie auch sich der Priuilegien / so vor alters die Krieghleut gehabt / nicht zu freuen haben: vt in Authentica, de mandatis Principum. §. fina. colla. 3. Vnd diß ist fürzlich die meinung Guidonis, so schleußt auch letztlich mit jm Ludouicus Bolognius.

Dieweil ich aber eben auff die Krieghleut kommen bin / muß ich ein wenig klärer

Plärer allhie sehen/was andere/vnd sonderlich Oldendorpius, ein berühmter Jurist/davon schreiben vnd halten/vnd was sie für Priuilegien haben.

Vnd ist zu wissen/das die alten Gesezgeber die Krieghslent nicht vergebens für andern bedacht haben/dieweil sie durch ire grosse mühe vnd Kriegsharbeit/auch ire theure Mannheit/das gemeine Vatterland von den Außländischen Feinden beschützen müssen/vnd derwegen mehr auff ire Kriegshrüstung vnd Übung/denn auff die wissenschafte des Rechts haben achtunggeben müssen. L. scimus, in prin. ff. de iure militari.

Das sie nun heutiges Tages solche disciplinam militarem, vnd Kriegshübung vñ gebrauch/halten/seyn sie solcher Priuilegien wol würdig/was sie aber für Gottlose Leut zum grossen theil seyn/vnd wie sie das Vatterland beschützen/das ist am Tag/vnd erscheinet auß iren Handlen/Nemlich/das es inen eben gleich gilt/sie streiten wider das Vatterland oder wider die Außländischen/wer nur Gelt gibt/es sey gleich der Teuffel oder sein Frauwmmutter/also/das jr viel befunden werden/welche auch kein scheuw tragen wider Gottes wort zusechten.

I.

Aber auff die Priuilegia zu kommen/haben die Krieghslent erstlich diese Freyheit/wenn ein Krieghsmann sol beklagt werden/das in der Kläger anderstwo nicht/denn für seinem Hauptmann oder Obersten/fürnehmen sol. L. milites, & l. finali. C. locati. Welche man aber vorzeiten für Krieghslent gehalten/davon meldet Speculator in tit. de procura. §. i. versi. Item quid est miles. & Accursius in l. penulti. ff. ex quibus causis maiores. nempe qui sine periculo à signis discedere non possunt: Das ist/welche on gefahr von irem Fänlein nicht weichen dörfen. Ob nun wol bey jetzigem Krieghsvolck wenig Disciplin befunden wirt/So schliesen doch die Doctores dahin/dieweil sie einen harten Eyd thun/vnd auff den Artickelsbrieff schweren müssen/vnd wann sie darwider handeln/inen jr Ehr/Leib vnd Leben/darauff stehen/das man sie zu Schelmen macht/oder gar durch die Spieß jaget/das sie derwegen irer Priuilegien/so wol als die Alten/würdig vnd vehig seyn/Was aber zu einem rechtschaffen Krieghsmann gehört/waser für stück an sich haben sol/solches erkläret Accursius in d. L. miles. ff. ex quibus causis maiores.

I I.

Von peinlichen Sachen der Krieghslent.

Aber in peinlichen Sachen der Krieghslent hat es ein andere meinung/dieweil die Verbrechen zweyerley seyn/Nemlich/etliche gemein/vnd etliche eygen. Die eygen seyn die/so ein Krieghsmann im Krieg vnd Krieghsachen begehet. L. 2. ff. de re militari. In welchen sachen sie sich dann der Krieghsbefreyung zu gebrauchen haben. L. de militibus. ff. de custo. reorum. L. desertorem. ff. de re militari. Aber gemeine Verbrechen seynd/die einer außershalb des Krieghs begangen hat/Als Diebstal/Raub/Mordt/Ehebruch/ıc. in welchen gemeinen fallen sich ein Krieghsmann keines Priuilegij weder zu rühmen noch zugebrauchen hat. L. finali. ff. de accusa. & ibi Barto.

I I I.

Fürs dritte/so ein Krieghsmann auß Irrthumb oder Unwissenheit des Rechts seine exceptiones vnd andere notturfft in einer Rechtfertigung vergessen/

oder auffengelassen / so ist zu Recht versehen / daß er auch nach ergangenem Urtheil / doch für angestellter vnd ergangener hülff / damit zugelassen werden sol. L. i. C. de iuris & facti ignoran. Auß welchem zwey ding können geschlossen werden / nemlich / daß die vnwissenheit des Rechts die Kriegsheut entschuldiget. Fürs ander / daß exceptiones peremptoriae, nach gesprochenem Urtheil / mögen für Gericht eynwendt werden / welches beydes sunsten wider gemeine beschribene Recht ist. L. penulti. C. de iur. & facti ignor. iuncta L. peremptorias. C. sententiam rescindi non posse.

Es bleiben auch die Kriegsheut bey solchem Priuilegio, sie werden gleich von andern beklagt / oder sie beklagen selbs einander / Denn dieweil an beyden orten die vnwissenheit vorhanden / so bleibet auch das Recht einen weg als den andern disfalls vnverändert. Ita decidit Bart. in L. i. ff. de iuris & facti igno.

Beyneben dem aber ist zu wissen / wie das Priuilegium wider andere zu gebrauchen / den Kriegsheuten gestattet wirt / Also müssen sie dasselbige Recht von andern wider sich auch dulden vnd leiden / wie dann solches an jm selbs natürlich recht vnd billich ist / Daß es dem Kläger gehe wie dem Beklagten / nach der Regel / Non licet actori, quod reo licitum non est. L. petenti. C. de tempo. in integ. resti.

Nun volget / in welchen Fällen der Kriegsheut Priuilegium auffhöret / vnd nicht statt haben kan.

I.

Erstlich / wenn ein Kriegsheum wolte frembde Handel annemen (wie einer dann wol thun mag / so fern man darwider nicht excipit) auff den Fall kan jm nicht gestattet werden / sich solcher Freyheit vnd Priuilegien ander Leut halben zu gebrauchen / wie dann auch einer / so kein Kriegsheum ist / vnd einem Kriegsheum zu patrociniren vnterstehet / sich Kriegsheuer Priuilegien vnd Freyheit nicht gebrauchen kan. L. i. C. de iuris & facti ignoran.

II.

Fürs ander / so ein Kriegsheum bericht des Handels hett / vñ das Recht wüßte / aber dasselbige nicht allegiren wolt / sondern sich auff sein Priuilegium verlassen / so köndt jm damit nit geholffen werden / vnd jm dasselbige zu statten kommen / Dieweil allein die Vnwissenheit des Rechts die Kriegsheut entschuldiget. L. professio. C. de muneribus patrimoniorum. lib. 10. Auß welchem dann erfolget / weiß sein / des Kriegsheums / widertheil beweisen würde / daß er Rechtsgelehrte gebraucht / oder im Rechten studiert hette (wiewol bißweilen geschicht) daß jm sein Priuilegium in dem Fall nicht fürtragen noch helffen kan.

III.

Obes wol an dem / daß die Kriegsheut nach gesprochenem Urtheil ihre Allegationes mögen verbringen / so kan doch solches nach geschehener hülff vnd Execution nicht geschehen.

IIII.

Ob auch wol die Kriegsheut obgemeldts Priuilegij in zugelassen Fällen sich zu behelffen haben / so erstreckt sich doch dasselbige auff die Ritter nicht / welche man auß Irthumb auch milites pflegt zu nennen / Aber nicht derhalben / daß sie solches Priuilegij vnd Freyheit nicht würdig weren / Sondern daß dieselbigen gewönlich verständige vnd tapffere Leut / so viel wissen vnd erfahren / vnd nicht schlechte arme Landsk

Landtsknecht seyn / welche allein mit Wassen pfliegen vmbzugehen / & sic ferro, & animis tantum freti, wie Liuius sagt / dergleichen Vlpianus L. 1. ff. de milita. testamento.

V.

Auf welchem dann volget / das auch die Rechtsgelehrten / als Doctores vnd Aduocaten / so man auch Milites nennet / obgedachter Priuilegien der Kriegsknecht nicht vehig seyn / Denn es ja ein schand wer / das sie das Recht / mit welchem sie täglich vmbgehen / vnd andere desselben berichten / nicht wissen sollen. Item / die Pfaffen dergleichen. L. 2. §. Seruius Sulpitius. ff. De origine iuris. Rudes autem atq; indocti ad ordines nō sunt admittēdi. Autenti. de sanct. Episcopis. §. clericos.

Ob auch ein Kriegsmann mit peinlicher Frag mög angegriffen werden.

Ob wol droben gehört / was Guido de Susaria hievon gesagt / vnd darauff geschlossen / das die Kriegsknecht jetziger zeit mögen mit peinlicher Frag belegt werden / So helt doch in dem Oldendorpius das widerspiel / vnd sagt / Nein. L. Milites. C. de quaestionibus. Da gesagt wirdt: Milites enim torqueri non possunt, neq; plebeiorum poenis subijci in causis criminum. Quod etiam in veteranis constitutum est. L. omnes iudices. C. de Decurionibus. lib. 10. Vnd halten die Doctores / das dis Priuilegium sich auch auff die Doctores vnd Ritter erstrecken sol / secundum Bartolum in L. 1. C. de Aduocatis diuerforum iudicum. Vnd were allhie noch wol etwas weiter zu sagen von den Testamenten vnd letzten Willen der Kriegsknecht / auch was die Veterani, das ist / diejenigen / so alters oder vnermögens halben nicht mehr im Krieg seyn können / für Priuilegia haben / Weil es aber hieher nicht gehört / wil ichs vnterlassen / vnd bis zur andern zeit sparen / vnd wider auff die peinliche Frag kommen.

Letztlich vnd im Beschluß wirdt gefragt / Ob auch Geistliche Personen / Item / Richter vnd Rahts person / in einer Statt mögen peinlich gefragt werden.

Von diesen Personen / als Geistlichen / Priestern. Item / Richtern vnd Aduocaten / ist droben gesagt. Vnd ob wol der Auther sagt / das sie nach Recht nicht sollen oder mögen peinlich gefragt werden / so bekennet er doch / das nach gewonheit ein anders herkommen / So seynd auch die Fäll dermassen vnterscheiden / das man in etlichen Fällen niemand verschonet / doch einen weniger denn den andern angreiff / nach gelegenheit des Alters / der Person / auch nach wichtigkeit der Thaten / vnd dergleichen / wie oben nach länges gehört vnd außgeführt. Wer weiter von diesem Handel etwas zu wissen begert / der mag Gandinum lesen / in seinem Tractat Von Malefiz Sachen / vnter dem Titel / De praesumptionibus & Indicijs, welchen Tractat ich mit der zeit auch in Teutsche Sprach / dem Gemeinennus zum besten / zu bringen gedenc / Jetzt hab ich in der eyl etliche notwendige Fragen von diesem Handel / auß Paulo Grillando / so sehr nützlich vnd nötig zu wissen seyn / allen Gerichtshältern zum besten mit angehengt / damit der Leser für gut nemmen mag.

FINIS.

c. iii

Hernach

22 Notwendige Fragen/so in vnd bey der
Hernach volgē etliche notwen-
 dige Fragen / so in vnd bey der Tortur pflegen für zu
 fallen / auß Paulo Brillando Castilionico/ davon er in sei-
 nem vierdten Buch meldung thut/welches ich zu mehrerm
 Unterricht auch ins Teutsch gebracht/
 vnd hernach gesetzt.

I.

Nhenglich wirdt gefragt/ Was die peinliche Frag sey?
 Darauff wirdt geantwort / das die peinliche Frag nichts anders
 sey/ denn ein Erkundung der warheit/ durch peinlichen Angriff/
 welcher dem Leib schmerzlich ist/ vnd wehe thut. L. apud Labeo-
 nem. §. quaestionem. ff. de Iniurijs, iuncta L. i. §. quaestionem.
 ff. ad Senatusconsultum Syllanianum. Auß welchem dann zu
 verstehen / wenn ein Gefangener oder Vbelthäter schlecht angeredt oder gefragt
 wirdt/ oder bedräuwet/ das es für kein peinliche Frag kan geacht werden. d. l. apud
 Labeonem. §. quaestio. versi. nuda. nach meinung Azonis, welcher wil / das man
 die armen Gefangen mit der peinlichen Frag so hart nicht sol angreifen / als die
 Ankläger wöllen/ sondern mit vernünftiger Mässigkeit. L. de minore. §. Tor-
 menta. ff. de quaestionib.

Darnach wirdt gefragt/ was die Tortur oder Marter sey? Denn etliche pfle-
 gen ein Unterscheid zu machen zwischen der Tortur vnd peinlichen Frag / also das
 sie sagen: Die peinliche Frag gehe auff den Richter / welcher dieselben gegen dem
 Gefangen fürnimpt/ Die Tortur/ die Pein oder Marter/ an jr selber / die der Gef-
 fangen leiden muß. Vnd ist die Marter ein solch mittel vnd weg zu einer Beweis-
 sung/ das man die nicht ehe gebrauchen sol/ denn so man sonst kein andern weg zu der
 warheit haben kan/ wie Bald. sagt: L. si quis alicui. C. ad L. Iuliam maiesta. Wie
 dann ordenliche mittel vnd weg sind / so man etwas durch Zeugen oder Brieffliche
 Erkund probirt vnd kundbar macht. L. Sciant cuncti. C. de probationib.

I I.

Fürs ander wirdt gefragt/ Wie viel Species der Marter seyn? Darauff
 antwort Brillandus / das derselben mancherley gesetzt werden von den Doctorn
 in jren Büchern vnd Practicken / von Malefis Händten / vnd peinlichen Fragen/
 Als nemlich Gandinus, Angelus, Aretinus, Franciscus Brun. de Sancto Seueri.
 Vnd sonderlich Hippolitus de Marsilijs in dem Buch/ so er ober den tit. De qua-
 stionibus geschriben/ welcher 14. Species setzet/ so doch zum mehrertheil von den
 Alten erfunden vnd bedacht / allein etliche hat er von neuem erfunden/ sonderlich
 das man den Gefangen nicht sol schlaffen lassen / welches gar für ein subtile art der
 Pein wirt geacht / vnd ich einmals zu Rom in einer großwichtigen Sache zweyer
 Geistlichen erfahren hab / wiewol ichs auff ein andere vnd leichtere weise gebraucht
 vnd fürgenommen/ hab aber gleichwol dardurch erfahren vnd gesehen / das ich nim-
 mermehr gläubt heit/ das es ein solche Pein vnd Marter seyn sol an einem Mensch-
 lichen Körper / da man doch kein Glied mit einigem eusserlichen zwang angreiffet/
 Jedoch gedenckt dieser Marter auch Franciscus Brun, Gandinus, Angelus, Arc.
 Ant. de Rosell. Panor. in c. cum in contemplatione, de Reg. iur. in anti. Hip-
 po. de Marli. Azo in summa, de quaesti. Bal. in l. 2. C. quorum appella, non re-
 cip. L. fina. C. de quaestionib. &c.

Aber die Tortur mit der Corde / Strick / oder Saiten / so man in Welschs
 land braucht / das man einen an einem Stricklein oder Saiten herab läßt / daran
 im die

in die Hände auff den Rücken gebunden seyn/vnd also mit der Seiten oder Strick bald wider auffgeruckt wirdt/ehe daß er gar zur Erden kompt/solchs wirdt von den Doctorn gewöhnlich für ein gemeinere Pein gehalten/welche doch mehr oder weniger Forcht/Pein vnd Schmerzen/macht an dem menschlichen Körper/darnach sie hart oder lind angestellt wirdt/Darnach auch die Person/die That vnd Eynge- schaffte derselben/auch die Indicia vnd Vermutung häfftig oder gering/seyn.

Ich aber hab/vmb mehrer Nichtigkeitwillen/in diesem peinlichen Handel die ding zusammen gezogen/vnd fünfferley Gradus oder Species, die Corden be- treffend/wie man die härter oder linder anziehen/vnd nach gelegenheit der Person Alter vnd Verbrechung anstellen vnd gebrauchen sol. Ehe daß ich aber auff denselben Handel kom̄/wilich erstlich anzeigen/welche Indicia zu peinlicher Frag genugsam seyn.

I I I.

Die dritte Frag ist/was rechtmäßige vnd genugsame Indicia seyn zur peini- lichen Frag? Ehe daß ich aber auff solche Frag antwort/wollen wir von erst sehen/was ein Indicium, was ein gemein Gerücht/seyn/vnd dergleichen ding mehr/so fürher gehen müssen/ehe daß man zur Inquisition vnd peinlichen Frag schreyen mag. Vnd sag/daß die Indicia zweyerley seyn/Eins/ein halb oder vnvolkommen Indicium oder Vermutung/Das ander/ein ganz vollkommen vnd genugsam In- dicium, wie Bald. saget in L. ea quidem. C. de Accusa.

Ein halb oder vnvolkommen oder zweyfflich Indicium ist/das einem ein starke Vermutung gibt/etwas zu glauben/oder nich zu glauben. L. cum proba- tio. ff. de proba. & Gandinus tit. de præsumptionibus.

Ein ganz oder vollkommen Indicium oder Vermutung aber ist ein Anzeig durch Zeichen/so vnzweyfflich vnd genugsam seyn/einem ein glauben zumachen/daß er weiter nicht fragen darff/ober genugsam vrsach hab/einen mit peinlicher Frag anzugreifen. L. Indicia. C. de rei vendica. Bald. in d. l. ea quidem.

Die weil aber in peinlichen Sachen/fürnemlich wenn man Inquisition wei- se procedirt/gewöhnlich mit fürfelt/daß man von dem Gerücht oder Geschrey des Ubelthäters pfleget zu reden vnd zu handeln/wie die Doctores sagen in c. qualiter & quando. de accusatio. Derwegen so wil die notturfft erfordern/etwas allhie von gutem vnd bösem Gerücht zusehen. Vnd ist ein gut Gerücht nichts anders/denn ein vnversehrter oder vnverletzter standt eines Menschen/der zu Recht/vnd nach Gewonheit ehrlicher vnd guter Sitten/genugsam ist. L. cognitionum ge- nera. ff. de varijs & extraordina. cognitio.

Auß welchem leichtlich kan abzunehmen seyn/was ein Infamia oder ein böß Gerücht sey/nemlich/ein Beraubung guter Läumat/auß einem zufall/so sich wider die Natur zuträgt/oder/auff daß ichs klärer sage/so ist Infamia, oder ein böß Gerücht nichts anders/denn ein verletzung der Maiestat oder Würden vnd gu- ter Läumat eines Menschen/an seinen Ehren vñ guten Gerücht/auß welcher Bes- schreibung das widerspiel eines guten Gerüchts erkannt wirt.

Aber ein gemein Gerücht ist das/so vnter den Leuten gesagt wirt/vnd erschold- ten ist/von einem Menschen oder von einer sache/welches man mag nennen ein rez- dend Gerücht/die weil es für vnd für von einem redet/Fama genant.

Rumor aber ist gar ein vngewiß Geschrey vñ Gewäsch/das vnter das Volck vnd viel Leut kommen ist/darauff weder zu reden noch zu bauen.

Vnd

Vnd wiewol sonst viel Grad seyn der erkundung/che das man auff die rechte warheit kom̄t/für welcher des Richters gemüt stätigs in zweyffel muß hangen bleiben/Als da seyn præsumptio, suspicio, fictio iuris, Argumentum, adminiculum, coniectura, ignorantia, error, verisimile, Notorium, Manifestum, &c. das von Bartolus meldung thut in L. admonendi. ff. de iureiurando, vnd von Grillando nach der leng erzelt werden/So hab ich doch dieselben/dieweil sie mehr in die Schul/denn auff das Rahthaus gehören/vngeteutsch gelassen/wer die vnterscheid dieser d̄ng zu wissen begert/der mag sie daselbs sehen.

Nun volget wie viel Gradus seyn der Tortur.

I I I I.

Zum vierdten wollen wir nun sehen/wie viel Gradus der peinlichen Frag seyn/vñ ist droben gemelt/das fünff Grad seyn der Tortur/welche wir nacheinander besehen wollen/vñ von dem geringsten anfahen/vnd biß zum größten vnd schweresten fortschreyten/wie man an einer Laitern hinauff steigt. Vnd ist der erst oder miderst Grad/wenn der Richter einen erschreckt/wenn er in erstlich ansichtig wirdt/vnd verdächtigt helt/aber gleichwol so viel Indicia vnd Anzeig nicht hat/das er in mit peinlicher Frag angreifen möcht/Aber doch sich zutregt/das gleichwol der Richter in solchem fall einen läßt außziehen/bindet/vnd an die Laiter stellen/also/das der Gefangen nicht anders meint/er werd jert von dem Scharpffrichter außgezogen/oder das der Richter den Gefangnen sonst den Scharpffrichter sehen läßt/damit er sich für im entseze/vnd desto ehr bekenne/wenn in der Richter fraget/Ob dann wol solches eygentlich für kein peinliche Frag wirdt gehalten/dieweil der Leib nicht angezogen noch gepeinigt wirdt/das er einigen schmerzen empfinden möcht/sondern im allein ein forcht eyngetriben wirt. secun. Bald. in L. 2. C. de confess. da er sagt/das die Aufsag/so einer thut/weil der Scharpffrichter zurichtet/in peinlich zufragen/dieweil sie geschehen sey auß forcht der Peinligkeit/so müsse sie doch rassistirt vnd bekräftiget werden/nicht weniger/als ob sie in voller Peinligkeit geschehen wer/sonst solt sie nicht genug seyn/einen zuverurtheilen. L. 2. C. de custo. reorum. da von solcher Ratification geredt wirt/welche man bey die acta registirt/zu öffentlichem Gezeugnuß: Vnd sagt der Keyser daselbst/das dardurch den Richter ein Gebiß eyngelegt werde/das sie nicht zu grausam mit den Gefangnen umbgehen.

I.

Demnach so wirt dieser actus, wenn ein Gefangener solcher massen bekennet/für kein Tortur gerechnet/sondern für ein schrecken vnd forcht der peinlichen Frag. Vnd ist zu wissen/das diser erste Grad der Peinligkeit mag wider einen jedern fürgenommen werden/auch wider diejenigen/so sonst mit der Tortur nicht angegriffen werden mögen/wie hernach weiter sol davon meldung geschehen/wenn man nicht genügsame Indicia hat/einen peinlich anzugreifen/oder sonst auß vrsachen zu weiterm Grad der peinlichen Frag nicht kommen kan/nach meinung Baldi, welcher sagt/Ob man gleich einen peinlich nicht angreifen möge/vnd oberziehen/so mag man in doch wol solcher gestalt erschrecken/wie oben gemelt. Wiewol man solchen vntersten Grad an denen nicht versuchen vnd brauchen sol/welche starckes Leibes/listig vnd verschlagen/seyn/denn dieselben muß man anders ansprechen/sondern an denen so blöd/verzagt/kleinmütig/forchtam vnd zärtlich/seyn/wenn man etliche geringe Vermutung vnd Indicia wider sie hat. Vnd tregt sich offti zu/das/ob man gleich mancherley Indicia hat/darauff man mit den Gefangnen peinlich fortschreyten möcht/zuferrnem Grad der peinligkeit/des/das man durch solchen ersten Grad vnd schrecken der marter bey den Gefangnen soviel befunden/vnd herauf ge

auffgebracht / daß weiter zu schreyten vnd zu fragen nicht von nöten / sondern die Gefangenen alsbald sagen vnd bekennen / was sie wissen vnd gethan haben.

II.

Der ander Grad ist der peinlichen Frag / wenn der Gefangene also gebunden / ein wenig von der Erden auffgezogen wirdt / vnd man in ein wenig also schweben vnd hängen läßt / vnd dann in wider herab thut / oder wenn man in so lang hängen läßt / als einer ein Pater noster, oder das Miserere, nach gelegenheit der Sach vñ Person / sprechen möcht / vnd dann wider nidergelassen wirdt / on alles stauchen / stossen / oder Strapecordi, Solches wirdt ein gelinde Frag geheissen / zu welcher man schreyten kan / wenn man Indicia hat / welche sich etlicher massen beweyßlich ansehen lassen / aber doch nicht allerding genugsam / vnd der Gefangene etwas verdächtig / Als nemlich / wenn einer vorhanden wer / so vber in zeuget / daß er gesehen hett in mißhandeln / aber derselbige nicht dermassen geschaffen / daß man nicht dörfte oder möcht wider in excipiren / oder daß zwen Zeugen vorhanden weren / welche davon gehört / hettten es aber vñ dem Gefangenen oder Beklagten nicht gesehen. Solche vñ dergleichen Vermutung vñ Indicia, so nit vollkommen seyn / aber der Beklagte sovil mehr Verdacht sunsten auff im hat / machen / daß man disen andern Grad gebrauchen mag / welches dann / nach meinung Baldi, ein geringe Tortur oder peinliche Frage geacht wirdt / gleich wie einer ein leicht oder gering Fieber hat / daran er gleichwol außgehen kan. Wiewol ich für mein Person mit Baldo nicht einig bin / Also / daß ich disen andern geringen Grad der Tortur einem geringen Fieber vergleichen köndte / Dieß weil es mit der peinlichen Frag gar ein ander ding ist / deñ mit dem Fieber / es sey so gering es wöll / Deñ so einer ein klein oder gering Fieber an sich hat / vñ durch die Statt vñ andere ort gehn kan / so kan er auch auff das Rathhaus gehen / vnd hat also kein entschuldigung / hat auch vber niemand zu klagen: Wen aber einer gleich härter mit der Peinlichkeit nicht angriffen wirdt / denn diser ander Grad mit sich bringt / so ist es doch nicht möglich / daß es one schmerzen abgehen kan / wenn er gleich nur ein wenig auffgezogen wirdt / vnd ob der Schmerz gering ist / so ist es doch ein schmerz / vnd ist darzu den Gepeinigten solches an seinen Ehren verleslich / derwegen es auch für ein peinliche Frag zu halten ist. Vnd ich hab disen Grad der Tortur niemals gepflogen zugebrauchen / ich hab denn genugsame Indicia, so beweyßlich seyn / vorher gehen gehabt / sonderlich wenn der Gefangene vom Adel / oder sonst ein gutes Geschlechts ist / Wenn es aber ein geringe unbekante Person / welche im reden vñ beständig / erschrocken / vnd etlicher Vbelthat beschrañt oder verdacht wer / ob gleich die Indicia der That / so volget / nit weren / so möcht man denselben wol in disem andern Grad / wie gemeldet / mit peinlicher Frag angreifen / So sol auch die Aussag vñ Bekennnus / so auff solche peinliche Frag erfolget / so wol ratificirt werden / als in andern Fällen / da einer rechtschaffen peinlich angegriffen wirdt. d. L. 2. C. de custo. reorum.

III.

Der dritte Grad peinlicher Frag ist / wenn der Gefangene auffgezogen wirdt / vnd so lang also im gewicht hängen bleibt / als einer ein Miserere oder zwey / oder ein wenig länger / doch one sträckung oder anzug der Corden / oder anderer Stricke / dardurch einer gepeinigt wirdt / Zu welchem Grad der Bogt oder Richter so offte schreyten mag / so offte der Gefangene einer Mißhandlung verdächtig ist / vñ die Indicia, so wider in angestellt / probirt vnd erwiesen seyn / Aber gleichwol die Verbrechenung oder Vbelthat so grausam vnd geschwinde nicht ist / als wenn er einen geringen Diebstal begangen / oder einen verwundet / vnd die Wunden doch nicht tödtlich ist. L. 2. & ibi Bart. ff. de publicis iudicijs. oder wenn die Verbrechenung etwas grob / auch die Indicia am tag vnd offenbar weren / Aber die Person vom Adel / oder sonst

26 Notwendige Fragen/ so in vnd bey der

eines Ehrlichen vnd statlichen Geschlechts/auch eins guten Namens vñ Gerüchts/
vnd sich solcher Handel zuvor nicht gebraucht hett/ In dem Fall müste der Richter
auch etwas gelinder handeln lassen/ Achte auch dafür / wenn es der Richter gleich
in solchem Fall bey diesem Grad der Tortur bleiben liesse/ er köndte darumb nicht ge-
strafft/ oder jm solches verwiesen werden. L. non omnes. §. à barbaris. ff. de re mi-
litari. L. in Seruorum, & L. respiciendum. ff. de pœnis, cum similibus.

IIII.

Der vierdte Grad der peinlichen Frag ist / wenn der Gefangen auffgezogen/
vnd also ein gute weil / als ein dritten theil / oder ein halbe stund / also im Gewicht
hängen bleiben muß / oder wol ein ganze stund / nach gelegenheit vnd grösse der Sa-
chen / oder der Person / vnd der Scharpffrichter jm ein Zug / zwen oder drey / gibe
mit der Corden / oder klopfft in auff die Schinbein / dardurch die Marter desto gröss-
ser werde / in sonderheit wenn die Verbrechen wichtig / die Person starcker Glied-
maß / die Indicia groß / vnd darnach geschafften seyn / der Gefangen auch ein grossen
Verdacht auff jm hat / Wenn solche stück alle zusammen lauffen / oder jader mehrer
theil / so ist es genug zu solchem Grad / die peinlich Frag fürzunehmen. Item /
wann die Verbrechen dermassen geschafften wer / daß ein grosse Ergernuß darauß
erfolget / wann sie solt vngestraft hingehen / Als wenn einer ein grossen Diebstal
begangen / oder ein Kirchen erbrochen / einen mutwilligen Todtschlag gethan / Key-
serliche oder Päpstliche Brieff gefälscht / vnd dergleichen Vbelthat außgericht / zu
welchen dann klare vnd genugsame vnd beweisliche Indicia vorhanden weren / als
wenn ein Zeug / wider welchen nicht köndt excipirt werden / vorhanden wer / der die
Vbelthat gesehen / so der Gefangen gethan sol haben / oder zwen oder mehr Zeugen /
so die andern Indicia vnd vmbstende beweysen / nach gelegenheit der Verbrechen /
wie Albertus Gandinus in seinem Tractat / tit. De præsumptionibus dubitatis &
indubita. davon weiter schreibt. Canonistæ in c. qualiter & quando. extra, de
accusa.

V.

Der fünffte vnd letzte Grad der peinlichen Frag ist / wenn man den Gefangen
auffgezogen hat / vnd / wie oben gemeldet / an der Marter hängen lassen / auch etlich-
mal die Leinen oder Corden angezogen / vnd auff die Schinbein geklopfft / aber der
Gefangen solches alles veracht / vnd beharret auff seinem verneinen / daß man jm /
zu beschwerung solcher Marter vnd Pein etliche Gewicht an die Füße hängt / als
Stein / Eyserne Fässel / vñ läßt in also mit dem Gewicht auffziehen / vñ darinne hân-
gen / vnd klopfft in auff die Schinbein / vnd diß ist der größte vnd höchste Grad der
scharpffen Frag / so an den Gefangen vnd Vbelthättern gebraucht wirdt. Vnd sagen
die Doctores, so von diesem Handel geschriben / daß dardurch der Leib des Menschen
zerrissen / die Glieder auß einander gezogen / daß oft einer dardurch zum Krüppel
gemacht / vñ vmb seinen Gesund gebracht wirdt. Derwegen man auch saget / daß es
ein schwerere Pein sey / den so einem beyde Feust würden abgehauwen. Auten. vt nul-
li iudicum. §. quia verò. So saget Cassiodorus in seinen Episteln / daß einer lieb-
ber todt seyn solle / denn sich solcher gestalt martern vnd strecken lassen / Denn also
lauten seine wort: Facilius est à te mortem expetere, quàm tormentorum crude-
lia sustinere, inter supremas anhelitus angustias melius est perire quàm viuere,
&c. Wiedaß zum offternmal geschicht / daß einer auß forcht der Pein das bekennt / das
er sein lebelang nie gedacht hat / derwegē auch solche scharpff selten fürgenommen wirt /
Es sollen sich auch die Richter vñ Bögte / diese scharpff zugebrauchen / nicht leicht-
lich bewegen lassen noch vnter stehen / auß geschlossen in etlichen gewissen vnd grossen
Fällen / als in crimine læsæ Maiestatis vel hæreseos, das ist / wenn einer wider den
Keyser

Keyser oder das Reich gehandelt / oder ein Keyser worden / oder wider das Vatterland etwas verbrochen / dasselb verrathen / dardurch dasselbige ganz / oder zum grossen theil / in not vnd gefahr iwer gesetzt worden. Item / so einer ein gross assalinamentum begangen hette / das ist / das er bestellt hette / etwa ein hohe Person / als einen Fürsten oder Cardinal / zu ermorden vnd vmbzubringen / welche sich keines Priuilegij zubehelffen haben / iuxta L. si quis alicui. C. ad L. Iuliam Maiest. & L. et si excepta. C. de malef. & Mathe. L. Manichæos, & L. Arriani. C. de hæretic. ad abolendum. eo. tit.

Es werden aber jr vil vnter den Gefangen befunden / welche so starckes Leibes seyn / auch so vnerschrocken / das sie sich für keiner Peinligkeit fürchten noch entsetzen / fühlen auch weder Wehetag noch schmerzen / weñ sie gleich hundertmal auffgezogen / gestreckt vñ gefoltert werden / solche starck haben sie in jren Gliedmassen. Etliche sind so gelänck in jren Armen / das in die Glieder gar leichtlich vnd sonder schmerzen auß einander gehen / das sie die Arme hinderwärts vberm Kopff können zusammen schlagen / vnd doch wenig oder gar keinen Schmerzen empfinden / wie ich dann offte gesehen vnd erfahren hab.

Allhie kan ich dem Leser vngemeldet nicht lassen / das ich wol vor dreyszig oder vierzig jaren / als ich noch zu Leipzig gewesen / gläublich bericht worden / das auff ein zeit einer ist gefäncklich (weiß nicht was grober Mißhandlung halber) eyngesogen / vñ als man denselben mit peinlicher Frag angegriffen / vñ er nichts bekennen wöllen / auch so lang / vngeacht / was man für Indicia wider in gehabt / verhalten / das in der Richter mit Brannt auff's hefftigst angreifen lassen / also / das der Scharpffrichter gesagt / Er wüßte auff dismal weiter nichts gegen dem armen Menschen fürzunehmen / hat auch die Hand voll Liecht / damit er in gebrennt / außleschen vnd weg thun wöllen / Wie aber der Gefangen / so noch auff der Laitern gelegen / solches vernommen / hat er in zu sich mit den Liechten / also brennend / geruffen / vnd mit disen worten angespochen : Lieber Meister / ich hab noch darhinden etliche Har / etc. die wöllet mir herauß sengen / Welches sich der Scharpffrichter gar nicht versehen / weil er in sonst so hart mit dem Brannt angegriffen / Hat in derwegen gefragt / ob es sein ernst sey? Darauff er geantwort / Ja. Vnd als er in die Liecht anden ort gehalten vñ gebrennt / das es gestunken / hat der Gefangen gesagt : Da recht / lieber Meister / da recht / da juckt es mich / danck hab lieber Meister / vnd also den Richter mit seinem Notario vnd dem Häncker wider abziehen lassen. Ob nun wol solches schier vngläublich / so sicht man doch auß den vorgehenden Exempeln / vnd erfähret sonst teglich / was sich solche Leut vnd böse verwegene Buben nicht vnterstehen dörfen. Gleichwol wil ich den Leser darbey vñ neben disem auch erinnern haben / weil ich des Brannts bey der peinlichen Frag gedacht hab / vnd von Brillando auch in dem schärpffsten Grad der Peinligkeit des Brannts nicht gedacht / wie die Richter vnd Bögt darauff kommen / das sie so leichtlich die armen Gefangen / wenn sie nicht bald bekennen wöllen / so bald mit dem Brannt angreifen? Man sol fürwar also geschwind mit den armen Leuten (es wolte dann die eusserste not solches erfördern) nicht vmbgehen. Wiewol ich darneben auch dis sagen muß / vnd bekennen / das man vor alters sich des Brannts in peinlicher Frag auch gebraucht / wie auß Cicerone in Topicis zuversiehen / daer saget / was diejenigen / so peinlich durch feuwer vnd schläg gemartert / bekennen / das wirdt für die warheit gehalten / außgeschloffen / was einer von seinem Freundt sagt / das ist so leichtlich nicht zu glauben / aber auch nicht gar zu verachten / sondern wil von nöten seyn / fleißige Erkundigung zu nehmen / ob sichs dermassen verhellet oder nicht / davon ich auch ein Histori / so warhafftig geschehen / alhie erzelen muß. Ein böser Bub ist zu einem Schumacher in einer Statt kommen / vnd ein par Schwu von im begert / Als im aber der Schuster die begerten Schwu vne Gelt nicht geben wöllen / ist der Bub zornig darvon gangen / vnd mit dräuwen

gesagt/Er wölljms gedencken/Wie aber derselbige Bub darnach einer Mordthat halben/so er auff der Strassen begangen/ist ergriffen/vnd vnter andern peinlich gefragt worden/wer im zu solcher Mordthat geholffen/hat er stracks auff den Schuster bekennet/welcher dann auff solch Bekennnuß ist gefäncklicheyngezogen/vnd fluxs darauff gefragt worden/auch so lang gestreckt/bis daß er auß der Marter bekennen müssen/daß er die angezeigte Mordthat hett vollbringen helffen/Dar auff man sie dann beyde außgeführt/vnd sie mit dem Rad hinrichten wöllen/wie dann geschehen.Es hat aber der Bub/damit er seinen gefassten Neyd im werck vollbracht/vor seinem Todt sehen möcht/auffs hefftigst gebetten/der Richter wolt den Schuster von erst richten lassen/welches der Richter also gewilliget/wie man nun dem armen vnschuldigen Mann Arm vnd Bein mit dem Rad entzwey gestossen/hat der Böswicht dem Händker zugeschryen/Er solle inne halten/vnd weiter an den Schuster kein Hand anlegen/denn er wer der That vnschuldig. Als er aber gefragt worden von dem Richter/was er den armen Mann gezigen/daß er so vbel an im gethan/vnd in vnschuldiger weiß also bezichtiget/vnd in martern lassen/hat er geantwort/Er hett in einmal vmb ein Par Schuh angesprochen/welches er im versagt/das hab er im vergelten müssen. Wenn ich nun ein Richter wer/vnd hett mich einen solchen Böswicht betriegen lassen/daß ich seinen worten gegläubt hett/vnd mich weiter nicht vmbgesehen/auch nicht gebürliche Inquisition vnd Nachforschung gehabt/so würd ichs die tag meines Lebens nicht vergessen könen. Derwegen bitt vñ ermane ich alle Richter/vñ was in der Oberkeit ist/vmb des Jüngsten Gerichts willen/sie wöllen ja nit eynen mit den Gefangen/sonder sich wol vnd aller Vmbständ erkunden/ehe daß sie einen richten lassen/damit sie nicht vnschuldig Blut vergiessen. Volget nun weiter:

Etliche werden erfunden/welche durch Zauberey vnd ander Teuffelswerck/vnd bösen Künsten/sich dermassen bewaren vnd rüsten/wenn sie gleich mit peinlicher Frag angetastet/vnd scharpff genug gefragt werden/daß sie doch nichts bekennen vnd sagen können. Etliche/wenn sie auff die Laitern kommen/oder auffgezogen werden/die entschlaffen so bald/daß sie auch keinen Schmerzen empfinden/davon wir an einem andern ort weiter gesagt haben. So hab ich auch jr vil gesehen/welche durch mancherley wort vnd seltsam Instrument sich haben versucht/vor dem Bekennnuß der warheit in peinlicher Frag auffzuhalten/ist in auch angangen/wie es aber zugehet/ist nicht von nöten allhie zuerzehlen/dieweil solchs on erzernuß vnd Mißbrauch des Göttlichen namens nit zugehen/noch geschehen kan/Es sollen auch die Richter vnd Bögte jnen lassen gesagt seyn/wenn sie dergleichen Zauberey vnd Teuffelswerck erforschen(wie zuweylen sich zuträgt/wenn sich die Buben lang geweren/daß sie doch leßlich bekennen)daß sie dasselbige bey leib nit außkommen lassen.

Wiewol Albertus Magnus in lib. de secretis naturæ schreibet/daß in der Statt Mesis/in Orient/ein stein gefunden werde/welcher Mesites genannt/vnd so er zerstoßen/vnd inn einen Wein mit Wasser vermengt/eyngetruncken wirt von einem/welcher sol peinlich gestreckt werden/daß derselbige kein Pein noch Marter fühle.

Die andern pflegen dise Versz zusprechen: *Imparibus meritis tria pendent corpora ramis, Dismas & Gestas in medio est diuina potestas, Dismas damnatur, Gestas ad altra leuatur.* Item auß dem Psalm. *Eructauit cor meum verbum bonum, veritatem nunquam dicam Regi.* Item, Iesus autem transiens per medium illorum ibat, vnd was des teuflischen Mißbrauchs mehr ist/so von Grillado allhie erzelet wirt/welche ich für zeyten für Gauckeley gehalten/vñ daß sie wider die peinliche Frag nichts wircen noch helffen könten/also daß sie mehr zu verlaßen den zu glauben seyn/Hab aber das widerspiel zum offternmal im werck befunden

funden/Erstlich zu Pisa/volgend zu Rom/als ich ein Verhörer der peinlichen Sachen gewesen/Da mir ist ein vberaus listiger Dieb vñ zwysacher Schalek fürkommen/welcher hundert vnd siben vnd dreyssig Ducaten gestolen/darüber dann auff mancherley Indicia fünffzehnen Zeugen verhört war/derselbige wußte den brauch des peinlichen Gerichts daselbst/das man wider in procediren würde/ehe das er Persönlich für den Richter käme/Derwegen so gebraucht er solche Zauberey/so zu helfen solten/das er in der peinlichen Frag verhielt/vnd nicht bekennen dörrft/hat auch dieselben etlichmal versucht vnd probirt/ob sie auch helfen wolten/vnd starck genug waren.Einmals aber als ich in dem Hause war zum neuwen Thurn/etlich andere Gefangene zu examiniren/kompt derselbige Dieb frey vnd vngesordert zu mir gegangen/vnd stellet sich in den Kercker/mit erbietung/das er sich der auffslag vnd bezichtigung des Diebstals(vngeacht/das so viel Indicia wider in vorhanden waren)purgiren vnd außführen wolt/damit er auß dem Geschrey kommen möcht/darzu er doch anders nicht/denn durch die peinliche Frag kommen köndt/Als er nun auffgezogen war/entschlieff er als bald/neiget das Haupt/vnd schlieff nicht anders/denn als ob er in einem Bett lege/also/das er nicht einmal geseufft/oder auwe gesagt/da er mit der Corde angezogen war/sondern war wie ein Bild oder Märmelsteinere Seulen/Allein im auffziehen sprach er etliche wort heimlich/das es niemand hören kundt/darnach schweig er/vnd schlieff als bald eyn.Ich gedacht nicht anders denn er trüg etwa ein Zauberey bey sich/derwegen ließ ich in allenthalben auff's fleißigst besuchen an seinem ganzen Leib.Letzlich fand ich auff seinem Haupt zwischen den Haren einen Zettel/darauff stunden diese wort:
† Iesus autem transiens † per medium illorum ibat † os non comminuetis ex eo † mit den Creuzen also bezeichnet/welchen ich zu mir genommen/vnd ob er sich wol stellet vnd beklagt/als ob er den Zettel nicht gern verloren/Nichts desto weniger als er wider auff die Lämptern gelegt/vnd auffgezogen worden/thet er wider wie am ersten/das er abermals etliche wort heimlich sprach/welche ich nie von jm hab erfahren können/hat aber auch nichts bekennet/ich hab auch versucht an jm was ich gewolt/es ist auch alle Peinligkeit bey jm verächtlich gewesen/ist derwegen auff seinem nein beharret/vnd je lenger je trotziger worden/also/das ich von der Peinligkeit abstehe/vnd den ganzen Process/sampt der genommenen Inquisition müssen auffheben/vnd den Diebischen Buben absolviren vnd ledig lassen.Vnd sol sich keiner dessen verwundern/dieweil dem trefflichen Man Hippolito de Marfilis weil er Official zu Nepland gewest/wol ein grösser Fall begegnet/wie er selber anzeiget/vnd ist noch nicht ein jar/das ichs gehört/wie einer zu Rom gefangen vnd peinlich gefragt worden/Als er aber auffgezogen worden/ist er etlichmal hefftig gestreckt worden/vnd gepeiniget/er aber (dieweil er die wort von vnser lieben Frauen Milch heimlich gesprochen) hat keinen schmerzen empfunden/alle Peinligkeit veracht/vnd allein geschlaffen/der gestalt/das er von dreyen Richtern/in gegenwart des Fiscals Procuratorn examinirt worden/aber nichts bekennen wolten/vngeacht/das sein Mitgesell dasselbige klar vnd außdrücklich bekennt/vnd sagt/er wer sein Gesell.

Noch ein Exempel muß ich erzehlen/welches mir zu Rom widerfahren mit einer Zauberin/welche ehe das sie peinlich gestreckt vnd auffgezogen war/sprach sie etliche wort heimlich/wie man sie aber auffgezogen hett/hieng sie da wie sie Todt wer/vnd sagt kein wort/sieng an zuerschwarzen/wie ein kol/die Augen sahen ganz greßlich/vnd stunden jr heraussen vor dem Kopff/wie die jenigen/so erhenckt seyn/redet aber kein wort/weder guts noch böses.

Wenn wir nun allhie disputiren wolten von der krafft vnd Wirkung der Zauberey/wie es zugehet/das einer nicht reden kan/auch kein Pein oder Schmerzen fühlet/so wirdt ein weitseufftig ding darauß werden/wil es aber vnß fürz

willen vbergehen / wer davon lesen wil / der sehe droben im andern Buch am 6. 7. vnd 8. Capitel.

Nun sagen etliche/das man für solche Zauberey etliche Remedia vñ Arnyen hab / das sie nichts helffen noch wircken sollen / sondern dardurch auffgelöst werden / das die armen Sünder darnach grosse Pein vnd Schmerzen leiden müssen. Vñ vnter andern brauchen sie die wort des Propheten: Dominus labia mea aperiat, & os meum annuntiabit veritatem. Item, Eructauit cor meum verbum bonum, dicam ego cuncta opera mea Regi, confundatur nequitia peccatoris, perdes omnes qui loquuntur mendacium. Durch welche Spruch / so die gebraucht werden wider die / so sich bezaubern / das sie nicht bekennen sollen / oder mögen / helt man darfür / das sich ire Zauberey selber aufflöse / vnd die Gefangen grosse Pein vnd Marter leiden. Der Leser mag jm aber nachdencken / Ich kan für mein Person auff solche Remedia nichts gewisses vertruste / weil ich davon nichts gesehen noch erfahren.

Zum fünfften/wenn gefragt wirdt/ Vmb welcher Verbrechen vnd Vbelthat willen man die peinliche Frag fürnemmen möge? So magstu darauff antworten/ Das man gemeinlich auff alle Mißhandlung die peinliche Frag gebrauchen mag/wo fern man genugsame Indicia vorhanden hat/ vnd die warheit anders nie mag erkundet werden/nach der Regel/so da stehet in L. 1. in prin. ff. de quaestio-nibus. Biewol man an der Tortur den peinlichen Processz vnd das Examen nicht anfahren sol/Wann aber die not solches erfordert/vnd die Indicia den Richter heiffen forschreyten/vnd die warheit anders nicht kan erfahren werden/denn vermittelst der Tortur/so mag sich der Richter derselben gebrauchen. Wenn nun der peinlich Processz dermassen von dem Richter angestellt ist / so wil jm gebüren / das er nicht so schlecht gegen jederman / on vnterscheid / damit verfare / sondern sich vmbsehe / vnd bedenck / ob es auch ein solche Person sey / die er mit der peinlichen Frag angreifsen möge / dieweil etliche Personen gefreyet seyn / das sie nicht mögen gefoltert werden / wie im nechsten Capitel ferner sol gesagt werden. Vnd ist allhie zu mercken / das gesagt wirt von der Condition vnd Eygenschaft / oder vnterscheid der Person / vnd nicht der Vbelthat oder Verbrechen / dieweil in den Verbrechen kein vnterscheid ist. Weil dann die Recht kein vnterscheid machen in dem Fall / sollen wir auch keine machen / denn ein Vbelthat bleibt vnd ist ein Vbelthat / sie werd auch gethan von wem sie wolle. L. diem ferre. ff. de arbitris.

Ob nu wol möcht darwider gesagt werden/nach dem L. edictum. ff. de quaestio-nibus. das die peinliche Frag nicht allweg / vnd auff alle Verbrechen / sollen fürgenommen / vnd von den Richtern gebraucht werden / sondern allein in hohen Fällen / da einer das Leben dardurch verwirckt hat / vñ solche greuwliche vñ schreckliche Verbrechen anders nicht / den durch die peinliche Frag der eygenen Knecht / auß welchem dann wil geschlossen werden / das man in geringen Verbrechen die peinliche Frag nicht gebrauchen sol / sondern solches sol an obgemeldtem ort verbotten seyn: So ist doch solches dahin zu verstehen / das es an dem / das man in geringen peinlichen Fällen vnd Verbrechen die eusserste schärpff mit der peinlichen Frag nicht gebrauchen sol / wie oben vnterschiedlich davon meldung geschehen. Aber gleichwol wenn man anders auff den grundt der warheit nicht kommen kan / so mag man den ersten oder andern Grad der peinlichen Frag in solchen geringen Fällen wol gebrauchen. L. ob quæ vitia. §. fina. ff. de edilitio edicto. Fürnemlich aber / wenn der Gefangen ein geringe Person ist / vnd der verdacht groß / das er die oder jene That sol begangen haben / Wer aber der Gefangen ein ehrbare tapffere Person / als einer vom Adel / &c. so kan man in geringen peinlichen Fällen zu keiner Tortur schreyten / sie sey auch so gering als sie wöll / damit nicht die wirde oder Adel des Gefangen dardurch verlest werde. Derwegen der Text nicht vergebens sagt /
in L. mi -

In L. milites. §. oportet. C. de quaestio. Si personarum conditio id requirit, das ist/wenn die Engenschafft der Person solches erfordert. Also läßt sich auch die Gloss ansehen/ in dicta L. Leuia. das solches müsse von verdächtigen geringen vnd vnrhabarn Leuten verstanden werden/ vnd wiewol sonst ein gemeine Rechtsregel ist/ das die geringste leibliche Pein vnd Straff grösser zu achten sey/ denn die größte Geltstraff/davon in L. Seruorum. ff. de poenis. So trägt sichs doch wol zu/wenn einer Armut halben kein Geltstraff zugeben hat/ das er dafür am Leib gestrafft wirdt. L. i. §. fina. ff. de poenis.

VI.

Welche Personen mögen peinlich gefragt werden.

Zum sechsten fällt hie weiter ein Frag für / Welche Person / oder ob alle Personen on vnterscheid mögen torquirt vnd peinlich gefragt werden in peinlichen Sachen? Darauff wirdt geantwort / Ja / doch das darinne die maß vnd ordnung gehalten werde/ wie die Recht dieselben vernünftiglich versehen haben/ vnd wenn genugsame vnd rechtmäßige Indicia vorhergehen / vnd vorhanden seyn / Denn der Richter für vnd für auff die Regel sehen sol/ vnd der nicht vergessen muß/ das man an der peinlichen Frag vnd Tortur nicht anfahren sol/ wie oben zu mehrmalen gedacht ist worden. Ist also von solcher Peinligkeit niemand exempt vnd außgeschlossen/ denn welche die Recht namhaftig vnd außdrücklich angezeigt haben. d. L. i. in principio. ff. de quaestionib. & d. L. milites. §. oportet. C. eo. tit.

Von welcher Regel aber viel Personen außgezogen/welche nicht können noch sollen torquirt werden/ Als anfänglich die Kriegfleut/welche nach Kriegsrecht vnd gebrauch Freyheit haben/das sie sollen mit der Peinligkeit verschont werden. d. L. milites, in prin.

Zum andern / die Rächtherrn / vnd ire Kinder vnd Töchtere / so lang sie im Ampt seyn/von wegen der würdigkeit des Ampts. L. decuriones. & L. diuo Marco. C. de quaestionib. Vnd sagt der Keyser in L. quisquis. C. ad L. Iul. Maiesta. das die Rächte seyn eintheil seines Leibes.

Darbeneben wirdt auch nicht vnbilllich gefragt: Ob auch die Kriegfleut vnserer zeit/ dergleichen auch die Fürstlichen Rächte / oder Rächte in Stätten / dieses Priuilegij. das sie mit der peinlichen Frag mögen oder sollen verschont werden/ veshig seyn? Bart. in d. L. milites, sagt wol ja/das sie solches Priuilegij veshig seyn/ das man sie nicht peinlich angreifen sol. Dergleichen Cynus in L. diuo Marco. Item, Salycetus in L. i. in penult. col. C. de iuris & facti ignorantia. Sie sagen aber / es werd gleichwol im brauch vbel gehalten. So hab ich zu Rom oft das gegenspiel erfahren/wiewol Barba. in apostill. ad Salycetum, in d. L. Diuo Marco, in fine saget/ zu sterck des Bartoli, vnd der andern meinung: Wenn an einem ort/ oder in einē Land/ein gemeiner gebrauch oder gewonheit wer / das man die Kriegfleut oder Rächtherrn oder Rächte foltern vnd peinlich fragen sol / das solche gewonheit nicht gelten / sondern vnkräftig seyn sol / wie dann von bemeldtem Bartol. ein casus angezogen wirdt / in L. omnes iudices. Cod. de Decurionibus, libro 10. Dader Keyser wil / das die Richter / Amptleut / Landvögte / vnd andere / sich solcher vnzeitiger vnd freffenlicher Gewonheiten nicht gebrauchten sollen / nemlich / Fürstliche Rächte / auch Rächtherrn in Stätten / mit der Peinligkeit zubeschweren / wenn sie auß Irrthumb / oder sonst / etwas verbrochen haben/
Welcher

32 Notwendige Fragen/so in vnd bey der

Welcher Richter aber darwider handeln würde / der sol vmb zwenzig pfund lötzigs Golds gestrafft werden / vnd darzu anrücklich seyn vnd bleiben / Wenn aber einer solches fürkommen kan / daß ein solche Person nicht torquirt wirdt / vnd thuts nicht / der sol dem Keyserlichen Filco fünfzig pfund Golds verfallen seyn.

Gleicher gestalt wirdt dafür gehalten / daß die Doctores Iuris vnd Advocaten auch solch Priuilegium haben / daß sie nicht sollen torquirt werden / wie Jason solches außdrücklich sagt in L. de quib. ff. de legib. So sagt Bart. in l. i. C. de aduoc. diuerforum iudicum. Doctor, & Aduocatus torqueri non potest, ex quo est constitutus in dignitate, & non solum durante officio aduocationis, sed etiam eo deposito, & ided dicit, Quod quoties per ipsum suscipiendum sit iuramentum, debet mitti Notarius ad domum suam tanquam ad egregiam personam: Das ist / daß weder Doctor noch Advocat möge peinlich gefragt vnd angegriffen werden / nicht allein weil sie in irem Ampt seyn / sondern wenn sie auch abgesetzt seyn / Derwegen man auch / so oft man den Eyd von in nehmen / oder sie Zeugnuß geben / sol man in ein Notarium zu Haus schicken / als zu einer hochachtbaren Person.

Zum dritten / werden außgezogen die Minores, oder Jungen vnd minderjähigen / die vnter viersehen jahren seyn / Dann dieweil sie des Alters halben zu weich vnd zärtlich seyn / mit solcher grauwfamer Peinligkeit / dafür sich ein jeder pfleget zu entsetzen / anzugreifen / so wirdt jr billich damit verschonet / vnd da sie etwas verwickelt / oder man etwas von inen erforschen vnd wissen wil / daß man darzu die Ruhten gebrauchen möge. L. i. §. Impubes. ff. ad Syllania, & L. de minore, §. Impubes. ff. de quaestio.

Ebner gestalt werden zum vierdten die Weiber / so mit Schwangerm Leib gehen / außgenommen / welcher man deshalben billich mit peinlicher Frag verschonet / damit man jr die Frucht im Leib nicht abtreiben möcht / So sol man sie auch nicht ehe / nach dem sie der Geburt entledigt worden / mit peinlicher Frag angreifen / sie seyen daß wider zu irer Gesundheit kommen / das ist / nach vierzig Tagen. L. praegnantis. ff. de poenis, & L. Imperator, & ibi Bald. ff. de statu homi. Hippolitus de Marf. in L. i. in princip. in 5. col. ff. de quaestionib.

Auffs fünffte / werden die Knecht außgenommen / nicht daß dieselben gar nicht möchten peinlich gefragt werden / sondern wider etliche gewisse Personen / in etlichen Fällen. L. Seruos. C. de quaestionib.

Fürs sechste / wollen auch etliche / daß alte Leut / welche auß großem Alter dermassen geschwecht seyn / daß sie die peinliche Frag nicht mehr ertragen können / auch sollen außgenommen seyn / sonderlich Gandinus, allegiren darzu den L. 3. §. ignoscitur. ff. ad Syllanianum. vnd stimmen mit demselben vbereyn / Bart. Angelus, & Hippolitus de Marf. dergleichen die andern Doctores alle.

Aber ich halt das widerspiel / vngerecht / was bemeldte Doctores vnd andere disfalls sagen mögen / denn ire meinung nicht bestehen noch erwiesen werden kan / So kan auch auß bemeldtem §. ignoscitur, nicht erzwungen werden / daß dis die meinung sey / daß ein alter Mann nicht möge peinlich gefragt werden / Derwegen so bleibt es bey der Regel / so in d. l. i. ff. de quaestio. & L. milites. L. Decuriones. C. eo. tit. Da etliche Personen außgezogen werden / so man nicht torquieren mag / vnter welchen die Alten nicht befunden werden / Derwegen auch geschlossen wirdt / daß die andern / so im Rechten vnd an bemeldtem ort nicht außgenommen werden / der Peinligkeit vnterworffen seyn vnd bleiben. Vnd also schliessen Bald. Salycetus, vnd andere / in d. L. milites, & L. Decuriones. Was aber den §. ignoscitur, anlangt / ob wol derselbige wil / daß die Alten nicht sollen torquirt werden / So ist

So ist doch zu wissen / daß der L. 3. ff. ad Syllanianum. gestelt ist / vmb der faulen vntreuwen Knecht willen / welche irem Herrn / als er angesprengt worden / nicht haben zu hülf kommen wollen / ehe daß er ist vmbgebracht worden / Der wegen sie dann in den verdacht kommen / daß sie betrieglich vnd bößlich an irem Herrn gehandelt / vnd in solchen Mordt gewilliget / vnd wissen / oder vielleicht wol Kuppeltheil mit gehabt / Derwegen so werden auch alle die jenigen / so in solchem Haus gewesen / als der Herr ist vmbgebracht worden / vnd sie im nicht geholffen / also / daß sie allein hetten ein Geschrey gemacht / vnd seinen Todt gerochen / peinlich gefraget werden / Damit man erkunden möcht / ob sie seines Todts schuldig oder theilhaftig weren. Es werden aber gleichwol daselbst etliche Personen außgenommen / so man nicht torquieren mag in dem Fall / als die Alten / nicht irer Person halben / sondern vmb der Ursach willen / daß sie vnvermögens halben dem Herrn nicht helffen mögen / vnd derwegen wider sie solche Vermutungen nicht haben gefast werden können / als wider die andern Knecht / so jung vnd starck gewest / vnd kein Verhinderung gehabt / weder an Schwachheit noch Alter / köndte derwegen nich sehen noch wissen / wie die Alten / außserhalb dieses falls / von der peinlichen Frag köndten gefreyet seyn / Wo ferrn man sonst durch genugsame Indicia Kundschafft vnd Beweysung / einen peinlichen Zutritt zu in haben kan / sonderlich wenn man lind mit in vmbgehet / vnd allein den ersten oder andern Grad gebraucht / wie oben gemeldet.

Wenn ich aber ein Gerichtshälter wer / vnd sich etwa ein fall zutrüge / wolt ich allen mäglichen fleiß anwenden / damit ich die Warheit durch andere weg denn durch die peinlichen Frag erkunden möcht / vnd so ich je dieselbige nothalben fürnehmen vnd gebrauchen müßte / daß ich doch die mäßig gebrauchen / vnd vber den andern vnd dritten Grad nicht schreyten wolt / es were dann gar ein grober vnd vnz menschlicher fall vorhanden / vnd der Gefangen oder Thäter ein böse geringe Person / vnd in grossen verdacht.

Ob aber mehr Personen seyn / so mit der Tortur sollen verschonet werden / vnd außgeschlossen seyn / davon besihe Hippolitus de Marci. in L. edictum. ff. de quaestio. da dann etliche mehr Person von im erzehlet werden / vnter welchen auch die jenigen gemeldet werden / so dem Gemeinennus fürnemlich nutz vnd zubehalten seyn / vnd demselben dienen können / Allegirt den L. ad Bestias. ff. de poenis. da die Recht sagen / daß der jenig / so durch Vrtheil vnd Recht dahin verurtheilt vnd erkannt worden / daß er den wilden Thieren fürgeworffen werden sol / vnd derselbige dem Römischen Volck nützlich wer / so muß er auff Fürbitte des Volcks mit solcher Straff verschont werden / Welches ich aber dahin verstehe / daß er so hefftig nicht sol gemartert werden / daß im seine Glieder dardurch dermassen verderbt werden möchten / daß er darnach nicht mehr tüchtig wer / oder gar an der Marter sterben möcht / welches doch selten geschicht / sonst kan er gleichwol dem Gemeinennus dienstlich seyn / ob er gleich einmal obergezogen wirdt / welches aber nicht ist / wenn man einen für die wilden Thier wirfft / da einer muß von den selben zerrissen / vnd vom Leben zum Todt gebracht werden.

Solche Freyung aber vnd Außzüg von der peinlichen Marter haben nicht statt in den vberauß grossen fällen / als in crimine læsæ Maiestatis, das ist / wenn einer wider den Keyser oder das Reich mißhandelt hat / in welchem fall niemands verschont wirdt / er sey so Edel vnd würdig als er wöll / so hilfft kein Priuilegium, dardurch er der peinlichen Marter empfliehen möcht. L. quisquis. C. ad L. Iuliam Maiestatis. Darzu dann die Canonisten vnd andere die Keyser auch rechnen. c. vergentis, de hæreticis. Letztlich auch die Zäuberer: vt C. de Maleficis & Mathematicis, & L. et si excepta. In welchen fällen müssen alle der peinlichen Frag on vnterscheid vnterworffen seyn / wie bemeldter Hippolitus de Marci, nach längs davon Anzeigung thut in d. l. edictum.

Zum sibenden vnd letzten / fället diese Frag für / Ob man einen auch in einer Bürgerlichen Sachen mit der peinlichen Frag angreifen lassen möge. Darauff gib Antwort / daß es bißweilen geschehen möge / aber nit in allen Fällen / auch nicht wider alle Personen / sondern allein die Knecht / wenn man anders hinter die warheit nicht kommen kan. L. diuus Pius. ff. de quaestioibus. Da der Text also saget: Diuus Pius rescripsit, posse de seruis haberi questionem in pecuniaria cautâ, si aliter veritas inueniri non possit, sed hoc ita est, vt non facillè in re pecuniaria quaestio habeatur. Vnd schreibet Marcianus daselbs gang bescheydenlich / daß man in dem fall anders die peinliche Frag nicht fürnemmen sol / denn so man in andere weg zu der Warheit nicht kommen kan / widerholet auch dasselb zum andern mal. Vnd ist zu wissen / daß diß der vnterscheid einer ist zwischen den peinlichen vnd Bürgerlichen Sachen / daß in Bürgerlichen Sachen allein die frembden Knecht sollen peinlich gefragt werden / vnd doch auch nicht ehe / man könne dann sonst (wie gemeldet) zu der warheit nicht kommen / welches aber in peinlichen Sachen nicht ist / da man auch freye Leut torquieren mag / auß welchem ein solche Regel kan geschlossen werden / daß kein freyer Mensch in Bürgerlichen Sachen möge peinlich gefragt werden. d. L. diuus. ff. de quaestio.

Diese Regel aber / daß in Bürgerlichen oder Geltsachen kein freyer Mensch peinlich sol gefragt werden / ist also zuverstehen / wenn der freye Mensch ein Principaliß / wenn er aber ein Zeug ist / vnd wancket in der Rede / wil nich herauß / so mag man in wol anzäpfen / wie der Text sagt / dergleichen auch Bart. daselbst / L. ex libero. ff. de quaestio. Es geschicht aber solches nicht von Natur der Hauptsach / sondern auß einem zufall / nemlich / auß dem wancken. L. Liber homo, in princi. & L. vnus. §. testes. ff. eo. & ibi Bart. & Hippolitus de Marfi. Canonistæ in c. grauis, de deposito. Da denn gesagt wirt / daß man auch in Geltsachen / wenn sie ein peinliche verwicklung an sich haben / zur peinlichen Frage kommen möge / wie Panormitanus daselbs klar saget.

So sagt Paris de Puteo, daß er vermög dieses Texts / decidirt vnd gesprochen hab / daß man die Rauffleut / so Panckerott gemacht / vnd auff flüchtigem fuß stehen / wol mit peinlicher Frag angreifen möge / wenn sie nicht anzeigen wollen / wohin sie die Wahr gethan haben / so sie den Leuten abgeborgt / vnd mit liegen an sich bracht / vnd darnach sagen / sie wissen nicht wo sie die hingethan haben / Wie denn auch solcher meinung folget Hippolitus de Marfi. in d. L. Diuus. Vnd ob er wol darbey vermeldet / daß es fast schwer sey vnd vnbillich / daß man in Geltsachen einen peinlich fragen sol / diweil der Debitor in solcher Marter mehr leiden muß / weil man sich erkundet / denn die sach wehrt ist / weñ man die erfahren / Den in dem / daß er zehlen muß / kan es jm am Leib nicht so wehethun / wie geschicht / wenn man in peinlich fraget / So ist auch diß war / daß die geringste peinliche Straff am Leib grösser zu achten sey / den die gröste Geltstraff. L. In seruorū. ff. de poenis, in fine. So gibe er doch darauff diese erklärang / daß die Tortur an dem ort / vnd in dem Fall kein straff sey / sondern ein Schmerz am Leib / oder an den Gliedern / die warheit zu erkunden. L. Item apud Labeonem. §. quaesti. ff. de Iniurijs. Derwegen so seyn auch zwen vnterschiedliche Titel im Rechten / Als / de poenis, vnd quaestioibus, wie Grillandus allhie weiter außführet. Aber etliche geben ein andere vrsach / Nemlich / diese disposition vnd ordnung / daß man in Geltsachen einen nicht peinlich anzusprechen dürffe / hab in schlechten vnd geringen Leuten nicht statt / sondern in anschlichen vnd grossen Leuten / als vom Adel vnd dergleichen / welche in solchen Fällen / so Gelt belangen / keinsweges mit der Peinlichkeit sollen gefragt werden / sie seyn so mächtig als sie wollen. Vnd damit man von diesem Handel kommen / vnd sich darauff richten möge / solstu diese Regel mercken / daß man in Bürgerlichen oder Geltsachen /

Geltsachen zu peinlicher Frag nicht schreyten sol / es sey dann in etlichen Personen vnd Fällen / so außgezogen werden / wie auch droben gemeldt. Was aber das alle girt c. grauis de deposito, anlangt. Item L. sicut falsi. C. de falsis, das man darinne die Peinligkeit fürnehmen mag / ist diß die vrsach / das die verbrechung des Diebstals vnd des falsches demselben mit anhängen / vnd derwegen aller ding für Gelt oder Bürgliche Sachen nicht angezogen / vnd also geheissen werden mögen / Hat derwegen das ansehen / das es mehr ein Peinliche dann ein Geltsach dißfalls seyn müsse. Vnd sol der Richter in allweg mit fleiß bedencken / wenn einer für jm beklagt wirdt / was für art vnd natur die klag sey / ob sie ex contractu vel quasi, vel ex delicto vel quasi, Das ist / ob die klag von eines Contracts oder Verwirckung willen herkom: vt Instit. quib. modis recontrahitur obligatio. & de obligatio. quæ ex delicto nascuntur, vñ wissen / das im ersten Fall / als in den Contracten / die Peinligkeit kein statt hab / sondern allein im andern Fall / da einer omb Malefis Sachen vnd Verbrechen willen verklagt wirdt / vngerecht / ob man gleich im ersten Fall anderer gestalt zu der warheit nicht kommen kan / dieweil die Recht sonst andere mittel vnd weg verordnet haben / der man sich in solchen Bürglichen vnd lautern Geltsachen mög zugebrauchen haben / der gestalt / wenn der Beklagte überwunden wirdt / vnd der Kläger in für voll vberwiesen / so wirdt der Beklagt verlustig erkannt / vñ wider in geurtheilt. L. si debitori. ff. de iudicijs. Hat der Kläger aber allein ein halbe beweynung / vnd probirt semiplenè, wie dann oft geschicht / so wirdt jm / zu erfülung solcher seiner halben beweynung / das Jurament zugelegt / vnd gelassen / wo fern allein der Kläger ein ehrliche Person / vnd die schuld nicht so vbermächtig groß ist / wie dann Bart. vnd etliche von den neuwen Scribenten nach langes disputiren / in L. Admonendi. ff. de iure iur. Bald. in L. Bonæ fidei. C. eo. tit. Panormitanus, & alij in c. final. eo. tit. Hett aber der Actor weder ganz noch halb in einer Bürglichen Sache / sondern weniger denn halben theil / bewisen / also / das er vielleicht Zeugen gehabt / so nicht vbereingestimmt / oder singulares, oder nicht dermassen geschaffen gewesen / das man wider dieselben nicht excipiren mögen / vnd dergleichen / in welchen Fällen man zu solchem Jurament nicht kompt / noch gelassen wirdt / wie die gemeldten Doctores sagen in d. c. finali: sondern in solchem Fall wirdt dem Beklagten das Iuramentum purgationis auffgelegt / vnd nach leistung desselben von der klag absoluirt. d. c. finali. Wenn aber der Kläger gar nichts bewisen hett wider den Beklagten / von denen Artikeln / so er dem Richter in seiner Klag fürgebracht / so wirdt der Beklagt on einiges Jurament absoluirt vnd ledig gesprochen / vnd dargegen der Kläger in die Expens vnd Gerichtskosten vertheilt. L. qui accusare. C. de edendo. L. actor. C. de probatione. So heist die gemeine Rechtsregel: Actore non probante, Reus absoluitur.

Diß seyn die mittel / dardurch die Bürglichen Sachen müssen vnd sollen entscheiden werden / vnd nicht durch peinliche Frag / doch das sie gar Bürglich seyn / vnd keinen peinlichen Anhang haben / Denn dieselben können nicht ganz Bürglich genannt werden / vnd derwegen nicht zu verwundern / ob gleich vnterweilen die Richter müssen die Peinligkeit darinne / zu erkundung der warheit / lassen mit vnterlaufen / vnd gebrauchen / nicht omb der Bürglichen Sachen willen / sondern omb des peinlichen Anhangs willen / dieweil die Tortur omb der peinlichen Sachen / da es nicht omb Gelt zuthun ist / erdacht haben müssen werden / wenn ein peinliche Sach nicht gar hat mögen bewisen werden / vnd wirdt solch mittel gebraucht wider die listige Schälck / vnd böse mutwillige Duben / wie Bald. sagt in L. 2. C. quorum appella. non reci. Panor. in c. cum in contemplatio. de reg. iur. Vnd wiewol die peinliche Frag / auch in peinlichen Sachen / nicht sol ein Straff seyn / so trägt sichs doch wol vnterweilen zu / das man in Sachen / da einer in einem peinlichen Fall Gelt geben / vnd desselben nicht hat / vnd doch gestrafft werden sol / das man einen mit der Tortur fügen thut / nach der Gemeinen Regel: Qui non habet in are, luat in corpore, das ist / Wer mit Gelt nicht zu bezahlen hat / der zahl mit der haut /

36 Notwendige Fragen/so in vnd bey der

Sürnemlich wann der Beklagte ein lose zernichtige Person ist. L. i. §. fina §. de peenis. So trägt sichs auch wol zu/wenn einer einen geringen Diebstal begangen hat/ daß er mit der Tortur darumb gestrafft/vñ gefoltert wirdt/in sonderheit wenn es los se Duben seyn/so nichts haben. Auth. vt iudices sine quoquo suffra. §. ex diuers.

Allhie möcht wol die Frag mit angehengt werden/ davon im Rechten meldung gethan wirdt/ in L. Reperi. ff. de quaestio. Ob vnd wenn man einen/ so einmal peinlich gefragt wirdt/ weiter vnd anderweish möge peinlich angegriffen werden/ vnd wenn einer rechtschaffen vnd competenter gefragt sey. Item/so der Gefangen an der Marter verstorben wer/ ob auch der Richter köndt drumm beschuldigt vnd gestrafft werden/ vnd was die straff seyn sol. Item/so der Beklagte mit peinlicher Frag wer angegriffen/ vnd der Richter keine Indicia lassen vorher gehen/ oder daß solche Indicia weren vorhanden gewesen/ so zu peinlicher Frag nicht genugsam seyn/oder bey die acta nicht gezeichnet werden. Ferner/wenn der Gefangen abschrifft vnd Copey der Gerichts Acten begert/ vñ im von dem Richter dieselben mit mitgetheilt/ sonder versagt werden/ aber gleichwol darüber mit der Peinlichkeit wider in verfahren/ vnd darnach in der Marter ein ander Vbelthat bekennet hett/ darauff kein Indicium vorhanden/ oder weren nicht genugsam gewesen. Item/ ob auch das Bekennnuß des Gefangen/ welches vor der Richterlichen Banc ratificirt worden/ demselben möge zu seiner verurtheilung/ oder in andre weg/ vnd auff welche/ Schaden bringen. Item/wann sichs zutrüge/ daß ein Person/so sonst im Rechten priuilegirt vnd befreyet wer/ daß sie nicht sol peinlich angesprochen werden/ Als daß man Alters halben/ oder ein Weib mit schwangerm Leib/ oder dergleichen Person/ wer/ aber dieselbige gleichwol darüber wer peinlich gemartert/ vnd der arme Mensch hett in solcher peinlicher Marter etliche Vbelthat bekennet/ wer auch für Gericht/ als er wider von dem Richter darauff gefragt/ bestanden/ vnd hette seine Aussag dardurch ratificirt/ ob er auff solchem Fall möge verurtheilt werden. Item/ wenn einer dise Fragen alle nach langes wolt außführlicher erklären/ wie sich das gebürt/ vnd die notturfft erfordert/ solches were mehr ein vberfluß denn ein notturfft/ dieweil sich sonst alle Doctores damit bekümmert/ vnd davon geschriben haben/ beyde Alte vnd neuwe/ dieselben mag man besehen/ Als Bart. in L. i. & fina. ff. de quaestio. & L. milites. §. oportet. C. eo. tit. Bald. in L. 2. C. quorum appella. non reci. & L. 1. C. de confess. Ange. Areti. Item Gandinum, in suis Tractatibus maleficiorū. Hippo. de Marfilij, in L. i. §. ad quaestionem. ff. de quaestio. Panor. in c. cum in contemplation. de regu. iuris, in anti. Leslich auch Guidonem de Sufaria, der hiebey zubefinden.

Aber vngedacht dessen/ mit maß/ gelindigkeit/ oder tapfferkeit/ wenn es die not erfordert/ die Peinlichkeit gegen dem armen Gefangen fürgenommen werden möge/ vnd welche Indicia zu der Tortur genugsam seyn/ oder nicht/ vnd wenn einer rechtschaffen peinlich examinirt vnd gefragt ist/ oder wenn einer seine Indicia purgirt oder nicht/ Solches alles stellen die Rechte zu der bescheidenheit eines ehrlichen frommen Richters/ dieweil darinne kein gewisse maß oder Regel für geschriben werden kan/ vmb der enderung willen der Fälle/ da sich immer einer anderst/ vnd mit andern Qualiteten vnd Vmbstenden zuträgt/ den der ander/ zu dem man sich auch nach der Qualitet/ der That/ der Person/ der Landart/ vñ dem Gebrauch oder gewonheit nach/ richten vñ halten muß/ auch andern Vmbstenden vñ Qualiteten/ wie Baldus saget in d. L. 2. C. quorum appella. non recip. Item, in d. L. milites. §. oportet. Barto. in L. fina. ff. de quaestionibus. Panor. in d. c. cum contemplation. de reg. iuris.

Wie aber leslich/ wenn der Gefangen einmal oder auch zu mehrmalen wer peinlich gefragt/ vnd hett in solcher peinlichen Frag etliche Vbelthat bekennet/ die er aber he nach/ als er in der Büttelstuben oder für der Gerichtsbanc bestätigen/ vnd

vnd wider bekennen sollen/wider geläugnet/vnd widerruffen/das er die That nicht
 gethan/sondern die auß Marter bekennet/ Was sol der Richter in dem Fall thun vñ
 fürnemmen gegen einem solchen Gefangen? Darauff sag/Das in der Richter sol
 nemmen / vnd wider mit peinlicher Frag auffziehen / auch so lang an der Marter
 hängen lassen/als er sich bedüncken läßt/ das es gnug sey in solchem Fall. Vnd so
 er von solchem Widerruffen abtritt/vnd bekennet wider/wie er am ersten gethan / so
 sol der Richter darauff hafften / vnd dem Gefangen solch sein Bekenntnis wider
 vor der Gerichtsbanck ratificiren vnd bekräftigen lassen. Wolt er aber / wie man
 jr wol findt/darauff nicht verharren/vnd allzeit widerruffen/ So sol in der Richter
 loß lassen/nach meinung Bart. in L. i. §. si quis vltro. & L. Reperi. de quaestio. &
 Hippoliti de Marli. welcher sagt / das in ein solcher Fall begegnet/als er zu Māz-
 land ein Official gewesen/also/das in ein abgefämbter Schalck fürkommen/der
 sich offft peinlich martern lassen / auch allweg in der Marter bekennet/ Aber wenn er
 für die Gerichtsbanck kommen ist/allzeit widerruffen/vnd solches so lang getriben/
 das in der Richter hat müssen ledig geben/vnd den Processz cassiren vnd auffheben.
 Als er aber nach der erledigung gefragt worden / warumb er also bekennet / vnd all-
 zeyt widerrufft? Hat er darauff geantwort/ Es wer sein höchste notturfft geweest/
 das er auß zweyen Bösen das best hett bedencken müssen/hett derwegen gedacht/es
 wer besser/das er sich an den Armen martern ließ etlichmal mit der Corden / denn
 das er im einmal solt die Gurgel verknüpfen lassen/ dieweil man viel Ernst findet/
 welche einem an den Armen helffen können/wenn sie gleich enswey gebrochen seyn/
 das sie wider gerad werden / Aber keiner wirdt befunden / der einem helffen köndt/
 wenn im die Gurgel nur ein kleine weil am Galgen verknüpfft wer worden. So
 hab ich jr auch wol gehört vnd gesehen/welche gesagt/ Darumb geb ich
 meinem Maul zu essen vnd zu trincken / das es reden
 vnd sagen muß was ich wil/vnd nicht
 was ein ander wil.

F I N I S.

c iij

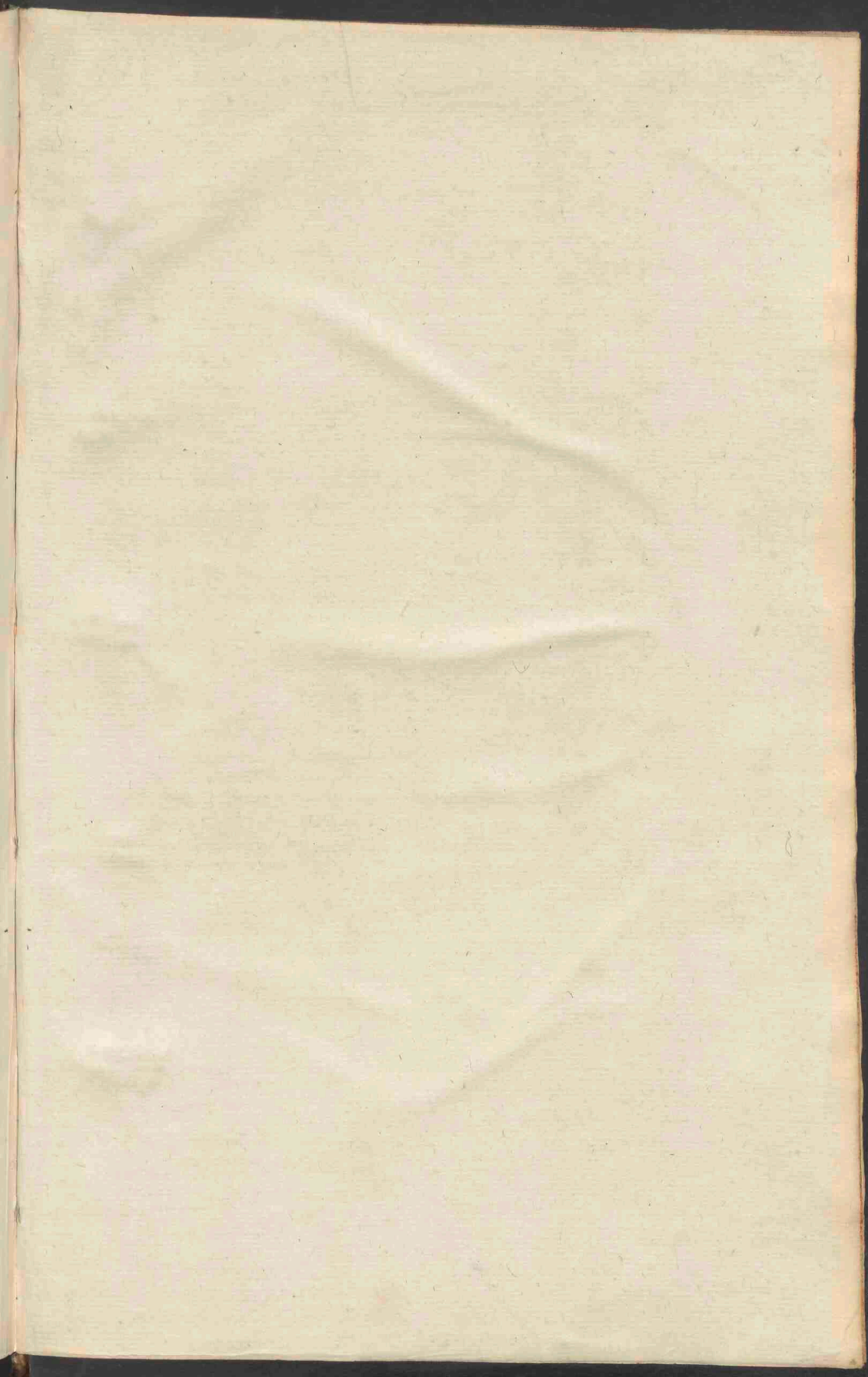


1736244

IMPRESSVM FRANCOFVRTI
TI AD MOENVM, APVD GEORGIVM
CORVINVM, IMPENSIS SIGISMVNDI
Feyerabend.



M. D. LXXVI.



OCN 78128823

Handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

ligatura 14. h. h. m. o. b. y. 105 (3) June. 105 et h. m. o. b. y. 38

x. k. eui temp. p. mo p. p. m. k.
i. mota est magnitudo. in me
diate quod temp. x. r. q. p.
instum e ab eo q. eque mouet
i. sicut inceptu est. mediu e q.
motum e. si aut no eque uelo
at mo d. t. p. motum e aliquid
noce ipam motum e magni
tudinem. q. i. motum e. q. mo.
Amplius in omni temp. q. e. r.
motu e d. i. s. aut omni in quo
b. tempore in accipiendo uli
ma ipius nunc. h. eni e. t. m.
nanc e. r. mediu ipoz nunc.
tempus e. in alit simili dicit
motum e. e. d. i. e. r. a. t. i. s. a. u. t. u. l. i.
mum d. i. u. i. s. i. o. e. e. s. t. i. n. m. e. d. i. o. m. o.
t. i. m. e. i. r. o. n. i. o. i. n. q. b. p. r. i. m. i. p.
eni sunt d. i. o. m. tempus d. e. t. i. n. u. a.
tur ab ipis nunc. s. i. g. o. n. i. e. q. u.
de tempus d. i. u. i. s. i. b. i. l. e. e. m. e. d. i. u. a.
ipoz nunc e. t. e. m. p. u. s. i. o. n. i. e. q. s.
mutatur. i. n. o. e. q. u. i. n. p. r. i. m. i. t. u. r. i. n.
f. i. n. i. t. e. e. u. r. m. u. t. a. t. u. m. **A**mp. h.
p. r. i. m. u. e. q. u. o. d. m. u. t. a. t. u. r. i. n. o. c. o. r.
r. u. m. p. i. t. u. r. i. n. p. a. u. s. a. t. m. u. t. a. t. o.
n. e. a. u. t. m. u. t. a. r. i. a. u. t. m. u. t. a. t. u.
e. e. n. e. c. e. m. e. i. n. q. u. o. b. i. n. i. p. o. a. l. i. n. e.
no est mutari p. r. i. m. u. s. s. i. c. e. e. d. e. n. i.
mutatum e. s. e. d. i. m. u. n. i. q. i. p. o. z.
nunc. e. s. t. i. p. a. n. e. i. n. f. i. n. i. t. a. s. u. n. t.

onie q. mutatur i. n. f. i. n. i. t. a. e. r. t.
mutatum. **N**on solum a. u. t. q. s.
mutatur. necesse est mutata e. e.
s. i. r. u. n. t. a. t. i. o. n. i. s. n. e. c. e. e. n. u. t. a. r. u.
p. r. i. m. u. s. o. n. i. e. e. n. i. q. e. r. q. u. o. d. a. m. i. n.
quiddam mutatum e. i. n. t. e. m. p. e.
mutatum. s. i. c. e. n. i. i. n. t. p. o. m. u. n. t.
e. r. a. i. n. b. m. u. t. a. t. u. m. e. s. i. n. e. o. v.
quid nunc in quo est in ip. a. non
mutatum est. s. u. i. l. e. n. i. e. e. m. a.
i. n. b. q. e. n. i. m. u. t. a. t. u. m. e. q. i.
mutata e. q. n. o. e. n. i. b. o. t. e. n. t. i. s. i.
p. r. i. m. u. s. s. i. n. o. m. a. l. i. o. e. s. t. m. o. t. a. e.
tempus. s. l. o. u. e. n. i. q. u. i. n. e. t. a. e. n. t.
i. p. a. n. u. n. c. o. m. g. i. n. t. e. m. p. e. u. n. i.
t. a. t. u. m. e. t. e. m. p. u. s. a. u. d. i. s. i. b. i. l. e. e.
i. n. m. e. d. i. o. a. l. i. u. d. e. r. t. m. u. t. a. t. u. r. i.
t. i. m. i. n. a. l. l. u. r. m. e. d. i. o. a. l. i. u. d. e. s. t.
i. s. i. c. t. e. m. p. e. s. t. e. q. m. u. t. a. b. i. l. i. p. a. e. s. t.
Amplius aut in magnitudine
ma. i. n. e. q. d. i. p. o. z. q. s. r. i. m. u. a. n. a.
gnitudo in qua mutatur. q. d.
mutatur. s. i. c. e. n. i. e. r. c. m. d. q. d.
mutatur. n. d. c. g. s. i. q. u. i. d. i. n. d. e.
u. s. i. b. i. l. e. e. i. p. i. n. c. d. i. n. p. a. b. i. l. e. e. r. t.
i. n. p. e. t. a. b. i. l. i. s. t. i. m. u. i. o. m. a. u. t. i. l. l. e. x.
i. n. p. l. e. m. a. g. n. i. t. u. d. i. n. e. e. e. q. u. i. d. e.
i. n. f. i. n. i. t. a. d. i. s. i. l. e. n. e. c. e. e. s. t. e. s. t. i. n. a.
l. a. m. u. t. a. t. u. r. p. r. i. m. u. s. n. e. c. e. e. s. t. q. o. e.
q. m. o. u. e. t. u. r. m. u. t. a. t. a. e. i. p. s. i. m. u.
t. a. r. i. **E**o. d. e. m. d. e. n. t. i. o. e. r. i. n. n. o. n.

*et in medio
i medio v. p. mediu*

f. m. e. d.

